

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1877)

Rubrik: Ausserordentliche Sommersitzung 1877

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Außerordentliche Sommersitzung 1877.

Kreisschreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Interlaken, den 25. Juni 1877.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrath beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 16. Juli nächsthin zur Sitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, Vormittags 9 Uhr, im gewohnten Lokal auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Zur Behandlung werden gelangen:

A. Entwürfe von Gesetzen und Dekreten.

Gesetze zur ersten Berathung.

Gesetz über das Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten.

1. Bericht über Ersatzwahlen in den Großen Rath.
2. Bericht über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 27. Mai.

Tagblatt des Großen Rathes 1877.

b. Der Direktion der Justiz und Polizei.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlaßgesuche.
3. Gesuch der Civilstandsbeamten um Erhöhung des Staatsbeitrages an ihre Besoldungen.

c. Der Direktion der Finanzen.

1. Nachkreditbegehren.
2. Zweiter Bericht über die Finanzlage des Kantons.
3. Voranschlag über den Staatshaushalt des Kantons für 1877.
4. Beschwerde der Gemeinden Roches, Courrendlin und Münstere gegen einen Entscheid des Regierungsrathes in Steuerfachen.

d. Der Direktion der Domänen und Forsten.
Käufe und Verkäufe.

e. Der Direktion des Militärs.

Entlassung eines Mitgliedes des Kriegsgerichts.

f. Der Direktion der öffentlichen Bauten.
Straßenbauten.

C. Wahlen.

1. Zweier Mitglieder des Regierungsrathes.
2. Der Gerichtspräsidenten von Wangen und Biel.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt: die Vorträge des Regierungspräsidenten und das Wirthschaftsgesetz.

Die Wahlen finden Mittwoch den 18. Juli statt. Auf denselben Tag wird die Berathung des Berichtes über die

Finanzlage des Kantons angelegt, und es werden hiezu die Mitglieder des Großen Rathes bei Eiden geboten.

Krauchthal, Wampfler, Wieniger, Witz, Wüthrich, Wyß, Zeller, Zumkehr, Zumwald.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:

Michel.

Nach Eröffnung der Sitzung geht der Herr Präsident sofort über zur

Tagesordnung:

Ueberweisung von Traktanden an Kommissionen.

Es werden gewiesen:

- 1) die Strafnachlassgesuche an die Bittschriftenkommission;
- 2) die Nachkreditgesuche an die Staatswirthschaftskommission;
- 3) die Käufe und Verkäufe an die bestehende Kommission;
- 4) die Expropriationsgesuche für einen Schießplatz zu Signau und für die Stadterweiterung von Bruntrut an eine vom Bureau zu bestellende Kommission von drei Mitgliedern.

Erste Sitzung.

Montag den 16. Juli 1877.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Michel.

Herr Präsident. Ich gedenke, die Sitzungen je weilen von 8 bis 1 oder 2 Uhr dauern zu lassen. In dieser Weise wird es voraussichtlich möglich sein, die Geschäfte bis Mittwoch oder Donnerstag zu erledigen, ohne Nachmittags-sitzungen abzuhalten.

Nach dem Namensaufrufe sind 131 Mitglieder anwesend; abwesend sind 121, wovon mit Entschuldigung: die Herren Amstutz, Arn, Bähler, Bohren, Born, Bürki, Chappuis, Gfeller in Bern, v. Grünigen, Hänni in Köniz, Haufer, Hofer in Diesbach, Hofftetter, Joliffaint, Joost, Karrer, Klage, Kleining, Kohli in Schwarzenburg, König, Mühlemann, Nägeli, Ott, Roffelet, Roth, Röthlisberger in Walkringen, Sahli, Schatzmann, Seiler, Sieber, v. Sinner, Spahr, Spring, Sterchi, Walther in Landerzwyl, Willi, Wirth, Zurbuchen; ohne Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Affolter, Althaus, Anken, Berger, Bircher, Botteron, Brand in Urtenbach, Bruder, v. Büren, Burger in Angenstein, Burger in Laufen, Burren, Chodat, Deboeuf, Donzel, Ducommun, Engel, Fattet, Flück, Flückiger, Folletete, Galli, Girardin, Grenouillet, Grep-pin, Gruber, Grünig, Gurtner, Häberli in Münchenbuchsee, Hennemann, Hornstein, Hurni, Jaggi, Jobin, Kaiser in Büren, Käfermann, Keller, Kötschet, Kohler in Bruntrut, Kurz, Lebermann, Lehmann-Gunter, Leibundgut, Linder, Mischler in Wahlern, Müller, Pape, Plüß, Prêtre, Queloz, Racle, Rebetez, Renfer in Lengnau, Renfer in Bözingen, Riat, Röthlisberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Scheidegger, Schertenleib, Schmid in Wimmis, Schneider, Schüpbach, v. Siebenthal, Stalder, Stähli, Stämpfli in Uetligen, Stettler in Lauperszwyl, Steullet, Thönen in Frutigen, Thönen in Neutigen, Trachsel in Mühletturnen, Vermeille, Walther in

Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen.

Es sind gewählt:

- 1) im Wahlkreise Bätterkinden an Platz des zum Amtschaffner gewählten Herrn Schwab:
Herr Rudolf Leberhard, Wirth in Eggkofen;
- 2) im Wahlkreise Surzelen an Platz des ausgetretenen Herrn Werren:
Herr Bendicht Kurz, Gemeindevorsteher in Wattenzwyl;
- 3) im Wahlkreise Herzogenbuchsee an Platz des ausgetretenen Herrn Hofer:
Herr Johann Schar, Gemeindevorsteher in Jutzwil;
- 4) im Wahlkreise St. Immer an Platz des ausgetretenen Herrn Droz:
Herr Charles Robert, Uhrenfabrikant in Villeret;
- 5) im Wahlkreise Sumiswald an Platz des ausgetretenen Herrn Müller:
Herr Joh. Haslebacher, Landwirth in Haslebach bei Sumiswald;
- 6) im Wahlkreise Langenthal an Platz des ausgetretenen Herrn Geiser:
Herr Gottlieb Bangerter, Handelsmann in Langenthal;

7) im Wahlkreise Bern, mittler: Gemeinde, an Platz der ausgetretenen Herren Fellenberg und Wildbolz:

Herr Friedrich Thormann-v. Graffenried, Ingenieur in Bern,

Herr Friedrich Kilian, gew. Regierungsrath in Bern;

8) im Wahlkreise Bern, untere Gemeinde, an Platz des verstorbenen Herrn Böhlen:

Herr Friedrich Hartmann, gew. Großrath in Bern

Da gegen diese Wahlverhandlungen keine Einsprachen eingelangt sind, und sie auch sonst keine Unregelmäßigkeiten darbieten, so werden sie auf den Antrag des Regierungsrathes genehmigt.

Die neugewählten Herren Aeberhard, Kurz, Schär, Robert, Haslebacher, Bangerter, Thormann, Kilian und Hartmann leisten den verfassungsmäßigen Eid.

Vortrag über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 27. Mai 1877.

Dieser Vortrag lautet folgendermaßen:

Herr Präsident!
Herren Großräthe!

Am 27. v. M. fand die Volksabstimmung statt über die Gesetze:

1) betreffend die Aufhebung der Kantonschule in Bern und einige damit zusammenhängende Aenderungen in der Schulgesetzgebung;

2) betreffend das Wirthschaftsweisen und den Handel mit geistigen Getränken.

Die erstere der beiden Vorlagen wurde mit 26,104 gegen 19,157 Stimmen angenommen und tritt auf 1. April 1880 in Kraft.

Die letztere dagegen wurde mit 25,693 gegen 19,133 Stimmen verworfen.

Die Abstimmungsergebnisse der einzelnen politischen Versammlungen und Amtsbezirke finden Sie auf der beigelegten Zusammenstellung verzeichnet.

Mit Hochschätzung!

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Leiser.

Der Rathschreiber:

Dr. Träschel.

Bern, den 7. Juni 1877.

Nach der vorgenannten Zusammenstellung vertheilen sich die Abstimmungsergebnisse folgendermaßen auf die einzelnen Amtsbezirke:

1. Kantonschulgesetz.

	Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende.
Narberg	1791	1264	442
Narwangen	2849	1748	904
Bern	5698	3109	2188
Biel	1232	995	189
Büren	969	663	259
Burgdorf	2539	1793	592
Courtelary	2005	1147	715
Delsberg	1711	399	1215
Erlach	584	360	181
Fraubrunnen	1113	714	342
Freibergen	1191	186	935
Frutigen	872	451	357
Interlaken	2505	1596	774
Konolfingen	1674	789	753
Laufen	833	352	429
Laupen	907	543	313
Münster	1321	506	740
Neuenstadt	450	238	183
Nidau	1072	831	182
Oberhasle	409	289	103
Pruntrut	2845	432	2292
Saanen	309	198	90
Schwarzenburg	578	301	260
Seftigen	1710	934	674
Signau	1644	807	738
Obersimmenthal	730	515	200
Niedersimmenthal	817	465	332
Thun	2532	1524	886
Trachselwald	2469	1134	1206
Wangen	2237	1497	556
Militär	462	324	127
Kanton	48,058	26,104	19,157
Mehr Annehmende als Verwerfende:			6947

2. Wirthschaftsgesetz.

	Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende.
Narberg	1791	662	1015
Narwangen	2849	708	1941
Bern	5698	3048	2203
Biel	1232	522	669
Büren	969	322	585
Burgdorf	2539	980	1328
Courtelary	2005	815	1058
Delsberg	1711	850	686
Erlach	584	132	418
Fraubrunnen	1113	391	645
Freibergen	1191	679	474
Frutigen	872	197	602
Interlaken	2505	1223	1126
Konolfingen	1674	618	930
Laufen	833	194	579
Laupen	907	345	508
Münster	1321	567	700
Neuenstadt	450	196	225
Nidau	1072	410	598
Oberhasle	409	129	263
Pruntrut	2845	1252	1492
Saanen	309	165	132
Schwarzenburg	578	261	280
Seftigen	1710	780	782
Signau	1644	641	871
Uebertrag	38,811	16,087	20,110

Uebertrag	38,811	16,087	20,110
Obersimmenthal . . .	730	458	261
Niedersimmenthal . . .	817	147	640
Lhun	2532	902	1457
Trachselwald	2469	638	1661
Wangen	2237	647	1367
Militär	462	254	197
Kanton	48,058	19,133	25,693
Mehr Verwerfende als Annehmende:			6,560

Von diesem Abstimmungsergebnisse wird im Protokolle Vormerkung genommen.

Gesetzesentwurf

über das

Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken.

Erste Berathung.

Es wird beschloffen, den Entwurf des Regierungsrathes, zu welchem die Kommission einige Abänderungsanträge stellt, der Berathung zu Grunde zu legen.

Diskussion über die Eintretensfrage.

Bodenheimer, Direktor des Innern. Es ist keine sehr leichte Sache, über dieses Gesetz zum zweiten Male Bericht zu erstatten. Indessen werden Sie mir verzeihen, wenn ich bei der Eintretensfrage etwas länger verweile, indem es nicht jeden Tag vorkommt, daß ein. ich möchte sagen, soeben, verworrenes Gesetz kurze Zeit darauf nochmals vorgelegt wird. Nachdem in der letzten Session des Großen Rathes bekannt geworden war, daß das Gesetz gefallen sei, wurde sofort von einer Anzahl Mitglieder des Großen Rathes die Motion eingebracht, es sei ein neues Wirthschaftsgesetz vorzulegen und in demselben den sog. Volkswünschen Rechnung zu tragen. Diese Motion erfreute sich einer großen Anzahl Unterschriften, und sie ist, wie nicht anders zu erwarten war, von Ihnen mit sehr großem Mehr erheblich erklärt worden. Die Regierung hat die Motion acceptirt, aber auch wenn dieselbe nicht gestellt worden wäre, würde sie zu dem Entwurfe, wie er jetzt vorliegt, stehen, ja ich gehe weiter und sage: sie müßte dazu stehen. Bei der gegenwärtigen Situation ist ein Wirthschaftsgesetz nicht nur etwas Wünschbares, sondern etwas Nothwendiges, und wenn es auch auf den ersten Blick etwas Stoßendes hat, beinahe sofort nach der Verwerfung, dem Volke ein neues Gesetz vorzulegen, so können wir uns damit trösten, daß wir sagen: nous voulons en appeler du peuple mal informé au peuple mieux informé. Ich behalte mir vor, im Laufe meines Votums auf die Ursachen, welche die Verwerfung herbeigeführt haben, etwas näher einzutreten, und ich glaube, daß ich Ihnen den Beweis nicht schuldig bleiben werde, daß ein neues Gesetz einige Aussicht auf Annahme hat, und daß keine eigentlichen Gründe vorliegen, welche uns an der sofortigen Vorlage eines neuen Entwurfes hindern sollten.

Ich habe vorher gesagt, ein neues Wirthschaftsgesetz sei wünschbar. Dies ist nicht erst seit heute oder gestern der Fall. Ich erinnere in dieser Beziehung daran, was im gedruckten Vortrage der Direktion des Innern über diesen Gegenstand gesagt ist. Dieser Vortrag ist nicht mehr sehr neu;

er datirt vom Oktober 1875, und es wird daher nicht unbescheiden sein, wenn ich an einiges darin Enthaltene erinnere. Wir entnehmen dem Vortrage, daß schon zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1852, also im Jahre 1854, eine Anzahl Wirthe sich an den Großen Rath gewendet haben, um die Gleichstellung der Konzeßionswirthe mit den Patentwirthen und die Abschaffung der Normalzahl zu verlangen. Neue Petitionen langten ein im Jahre 1857, in denen verlangt wurde, daß die Begünstigung der Konzeßionäre aufgehoben und die Patentgebühr ermäßigt werde. Dann kamen die Petitionen von 1858 und 1859 mit zahlreichen Unterschriften. Diese Petitionen, welche in den auf dem Kanzleibüchsen liegenden Bänden enthalten sind, riefen der Erledigung der Petitionen von 1857. Endlich ist zu erwähnen die Petition von 1869, in welcher eine Anzahl Wirthe nach der Annahme der sog. Branntweingeseze einer Revision des Wirthschaftsgesezes riefen, indem sie behaupteten, durch die Geseze von 1869 seien die ohnehin ziemlich schwer belasteten Wirthe noch ungünstiger gestellt worden. Sie sehen also, daß es an Petitionen nicht gefehlt hat. Allen diesen Petitionen aber, die sich auf die Zeit von 1854–1869 erstrecken, ist man die Antwort noch heute schuldig. Daß seit 1869 die Wünschbarkeit der Revision abgenommen habe, wird man also nicht behaupten wollen.

Auch an Motionen im Schooße des Großen Rathes hat es nicht gefehlt. Um nur einige zu citiren, erinnere ich daran, daß am 20. April 1860 der Große Rath einen Antrag der Staatswirthschaftskommission annahm, dahin gehend, es sollen weniger Ueberschreitungen der Normalzahl der Wirthschaften stattfinden, so lange das Gesetz von 1852 zu Kraft bestche. In der Sitzung vom 28. November 1860 stellten Herr Großrath Sigrü und 20 Mittheilte den Antrag, es seien die Artikel des Wirthschaftsgesezes von 1852, welche die Normalzahl der Wirthschaften betreffen, aufzuheben. Dieser Antrag wurde jedoch weder in der gleichen noch in einer späteren Sitzung behandelt. Bei Berathung des Budgets pro 1863 stellte der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission Namens derselben in der Großrathssitzung vom 9. Dezember 1862 den Antrag, es sei bei der in nahe Aussicht genommenen Revision des Wirthschaftsgesezes auf eine Beseitigung der mit den verfassungsmäßigen Grundfäzen der bürgerlichen Gleichheit und der Abschaffung aller Privilegien unvereinbaren Wirthschaftskonzeßionen Bedacht zu nehmen, wobei immerhin bestehenden Rücksichten der Billigkeit gegenüber den demaligen Inhabern solcher Konzeßionen in geeigneter Weise Rechnung zu tragen wäre. Ohne Bekämpfung erklärte der Große Rath diesen Antrag durch das Handmehr erheblich. Am 26. Mai 1864 verlasen die H. H. Joh. von Känel, Probst, Zingg, Mühlerthal und Andere im Großen Rathe den Antrag, der Regierungsrath sei einzuladen:

1) mit möglichster Beförderung einen Gesetzesentwurf über das Wirthschaftswesen im Sinne einer Totalrevision des gegenwärtigen Gesezes vorzulegen;

2) gleichzeitig die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die öffentlichen Volksbelustigungen einer Revision zu unterwerfen, und, sei es in einem eigenen Geseze, oder als Theil des Wirthschaftsgesezes, sachbezügliche Vorlagen zu bringen.

Obgleich faktisch weder die Petitionen noch die Motionen erledigt sind, indem wir, mit Ausnahme der Branntwein-fabrikation und des Branntweinerkaufs, noch vollständig auf dem Boden des Gesezes von 1852 stehen, so sind doch einzelne Anläufe genommen worden, um die Sache zu regeln. Es sind daher in den 60er Jahren auch einige Wirthschaftsgesezesentwürfe zu Stande gekommen. Unter andern der von 1864. In der Sitzung des Großen Rathes vom 23. Mai

1864 legte der Regierungsrath ein Projektgesetz betreffend das Verfahren bei Ertheilung von Wirtschaftspatenten zur Verathung vor. Dieses Gesetz wurde bekämpft, einerseits weil es die Normalzahl abschaffe, anderseits weil eine Totalrevision gewünscht wurde und ein provisorisches Gesetz nicht beliebte. Im Jahre 1868 wurde dann von der Regierung wieder ein Entwurf vorgelegt, und zwar stand derselbe wesentlich auf dem gleichen Standpunkt wie das letzthin verworfene Gesetz und der Ihnen heute vorliegende Entwurf, d. h. er wollte die Normalzahl abschaffen und die Patentgebühren erhöhen; der Konzessionen wurde in diesem Entwurf nicht erwähnt. Der Große Rath trat in dieses Gesetz nicht ein, und zwar auf einen Antrag des Herrn alt Regierungsrath Brunner, welcher eine Lauze brach für die Normalzahl, und trotzdem der Große Rath zu verschiedenen Malen die Abschaffung derselben gewünscht hat, beliebte sie damals nicht mit Rücksicht auf die Hinweisung des Herrn Brunner, daß es dem Großen Rathe am Vorabend der Einführung des Referendums nicht gut anstehen würde, vor Thorschluß Anträge anzunehmen, welche dem Entschiede des souveränen Volkes vorbehalten bleiben sollten.

Aus dem Gesagten werden Sie entnehmen, daß die Revision wünschbar ist, und daß einzelne Punkte wie rothe Fäden durch die ganze Angelegenheit sich ziehen. Es betrifft die Konzessionen, die Patentgebühren, die Normalzahl, den Branntweinverkauf und einige andere Punkte von mehr untergeordneter Bedeutung.

Ich gehe aber weiter und sage: Die Revision des Gesetzes von 1852 ist nicht nur wünschbar, sondern auch dringend nothwendig, und zwar aus folgenden Gründen: Zunächst ist das Wirtschaftsgesetz von 1852 durch die neue Bundesverfassung, um mich eines trivialen Ausdrucks zu bedienen, auf den Kopf gestellt worden. Es ließe sich sogar fragen, ob das Gesetz von 1852 mit der Bundesverfassung von 1848 vereinbar gewesen sei; denn schon diese Verfassung hat, zwar nicht so klar und präzis wie die neue, den Grundsatz der Gewerbefreiheit proklamirt, und was wohl am allerersten gegen diesen Grundsatz verstößt, ist, wenn innerhalb der gleichen Gewerbtreibenden, sich zwei Kategorien gebildet haben, von denen die eine hohe Abgaben zahlt und die andere vollständig davon befreit ist, oder höchstens die ganz minime, ich möchte sagen lächerliche Konzessionsgebühr zahlt. Die neue Bundesverfassung will aber nicht nur die Gleichstellung und Gleichberechtigung innerhalb des Gewerbes, sondern sie hat auch dem Staate die Befugniß genommen, willkürlich und von sich aus die Zahl der Gewerbtreibenden zu bestimmen, wie es bisher durch Festsetzung einer Normalzahl geschah. Sie wissen denn auch, daß seit der Annahme der neuen Bundesverfassung die Normalzahl auch faktisch dahingefallen ist, und daß die Regierung sich mit einer Verordnung behelfen mußte, die aber nur ganz temporär das Gesetz ersetzen sollte und absolut keinen Anspruch machen kann auf große Konstitutionalität. Ich schließe über diesen Punkt, indem ich sage: die Revision ist nothwendig, weil wir mit dem Gesetze von 1852 nicht auf dem Boden der neuen Bundesverfassung stehen.

Die Revision ist aber auch nothwendig, weil das Gesetz von 1852, sei es im Kapitel der Polizei, sei es in andern Punkten, ganz veraltete und unzweckmäßige Bestimmungen enthält, welche Niemand mehr befolgt. Sie wissen aber, wie fatal es für die Befolgung der Gesetze überhaupt ist, wenn man Bestimmungen fortbestehen läßt, die nicht befolgt werden und die nur zur Uebertretung der Gesetze reizen.

Der dritte Grund, aus welchem ich die Revision für nothwendig halte, ist der finanzielle. Sie wissen, wie die Finanzlage des Staates ist; Sie wissen, daß wir für die Jahre 1875, 1876, 1877 und 1878 theils an bereits beste-

henden, theils an nothwendigerweise eintretenden Ausgabenüberschüssen einen Ausfall von circa 5 Millionen haben. Dieser Ausfall ist etwas größer als die Summe, welche für die Militäranstalten ausgegeben werden muß. Aber selbst wenn keine außerordentlichen Ausgaben, wie für diese Bauten, hätten gemacht werden müssen, und wenn die Eisenbahnkapitalien vollständig rentirt hätten, so hätte man sich doch sagen müssen, daß an den Staat Bern die absolute Nothwendigkeit herangereten sei, sich neue Einnahmequellen zu verschaffen. Es kann vielleicht im Staatshaushalte an dem einen oder andern Orte etwas erspart werden, allein wenn man diese möglichen Ersparnisse mit den Gesamtausgaben des Budgets vergleicht, so gelangt man bald zu der Ueberzeugung, daß diese Ersparnisse im Grunde sehr wenig ausmachen, und daß wir auf diesem Wege nicht dazu gelangen, bleibend das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben herzustellen. Die Ausgaben sind vorgeschrieben durch Gesetze oder sonst unumgänglich nothwendig. Es ist eine höchst seltene Erscheinung, daß die Totalsumme der Ausgaben zurückgeht. Selbst bei der größten Sparfamkeit, bei ganz haushalterischem Sinne wachsen die Budgets Schritt für Schritt, Jahr für Jahr. Gegenüber einem wachsenden Ausgabenbudget und der Unmöglichkeit großer Ersparnisse gibt es aber nur ein Mittel: das Schaffen neuer Einnahmequellen. Will man diese suchen in einer Erhöhung Desjenigen, was die Domänen, die Wälder, die Eisenbahnkapitalien, überhaupt das Staatsvermögen, abwirft? Sie wissen, daß da die Verhältnisse stärker sind, als Dasjenige, was im Rathsaale oder selbst durch das Referendum beschlossen wird. Nehmen wir nur Einen Gegenstand: das Holz. Der Große Rath könnte lange beschließen und das Bernervolk es genehmigen, daß die Waldungen mehr abwerfen sollen. Wenn das Holz im Preise zurückgeht, wie es z. B. in diesem Jahre der Fall ist, so fragen Diejenigen, welche Holz kaufen und damit handeln, nicht nach dem Rathschluß, sondern der Preis stellt sich nach dem allgemeinen Markt. Auf diesen Rubriken des Budgets ist also keine wesentliche Vermehrung der Staatseinnahmen zu erwarten.

Es bleiben somit die Abgaben. Da tritt die Frage an uns heran, ob die Vermehrung der Einnahmen durch die direkten oder durch die indirekten Steuern zu erzielen sei. Ich werde mir im Laufe meines Botums erlauben, auf diese Frage etwas näher einzutreten und den Nachweis zu leisten, daß wir, selbst wenn eine Erhöhung der direkten Steuer lieblich wäre, darin nicht das Nöthige finden würden, um das finanzielle Gleichgewicht bleibend wieder herzustellen, so daß wir nothwendigerweise zu dem Mittel der indirekten Steuer greifen müssen, sei es, daß wir die bestehenden, z. B. die Wirtschaftspatentsteuer, erhöhen, sei es, daß neue indirekte Steuern eingeführt werden; von solchen war bekanntlich schon mehrmals die Rede, z. B. von einer eidgenössischen oder kantonalen Tabaksteuer.

Ich glaube, den Nachweis geleistet zu haben, daß das Zustandekommen eines neuen Gesetzes nicht nur wünschbar, sondern auch nothwendig ist. Sie wissen, daß der frühere Entwurf mit großem Mehr von Ihnen angenommen worden ist. Bei der ersten Verathung desselben wurde die parlamentarische Schlacht hauptsächlich bei der Eintretensfrage geliefert, worauf mit großer Mehrheit das Eintreten beschlossen wurde. Dann wurde die Diskussion noch etwas lebhafter bei der Frage der Konzessionen, welche mit 113 gegen 15 Stimmen erledigt wurde. In der Schlußabstimmung der ersten Verathung wurde das Gesetz mit 64 gegen 17 und in der unter Namensaufruf vorgenommenen Schlußabstimmung der zweiten Verathung mit 126 gegen 22 Stimmen angenommen. Man kann also von diesem Gesetze nicht sagen, daß es nicht im Willen des Großen Rathes und zwar der überwiegenden

Mehrheit desselben gelegen sei. Es war auch keine Partei-sache; wenigstens hat sich im Rathe keine Partei des Gesetzes ausschließlich bemächtigt, sei es im Sinne der Annahme, sei es im Sinne der Verwerfung desselben. Dennoch ist es vom Volke verworfen worden.

Unter solchen Umständen lohnt es sich bei einer zweiten Vorlage, welche unmittelbar auf die erste verworfene folgt, der Mühe, den Ursachen der Verwerfung auf den Grund zu sehen. Als eine dieser Ursachen hat man die großen Anstrengungen der Konzessionswirths genannt, auf der andern Seite ist aber auch behauptet worden, und ich glaube, dieß sei richtig, daß die Mehrzahl der Konzessionswirths im Gefühle, daß ihnen das verworfene Gesetz bedeutend entgegenkomme, wenn auch nicht für das Gesetz gewirkt, doch demselben sich nicht feindselig entgegenstellt habe. Bekanntlich sollte der Termin für die Steuerbefreiung der Konzessionswirths mit dem 1. Januar 1891 zu Ende gehen. Es war ihnen also eine Frist von 13 Jahren gewährt, so daß jeder Konzessionswirth für sein wirkliches oder vermeintliches Recht mit einer Summe entschädigt wurde, welche der erhöhten Patentgebühr, mit 13 multipliziert, gleichkam, was für Manche einen Betrag von Fr. 6, 8–10,000 ausmacht, welchen Werth die Konzessionswirths selbst, wenigstens diejenigen, welche auf die daherigen Anfragen der Direktion des Innern geantwortet haben, ihren Konzessionen beimessen. Im Verzeichniß, welches auf dem Kanzleibüchlein liegt, kann die Selbstschätzung dieser Wirths eingesehen werden. Ich glaube also, die Konzessionswirths haben nicht viel zur Verwerfung des Gesetzes beigetragen. Einige zwar haben dagegen gearbeitet in der Hoffnung, daß, wenn das Gesetz zu Falle komme, nicht so bald ein neues entstehen werde. Die Mehrzahl aber hat sich gesagt, daß ein neues Gesetz schärfer gegen sie vorgehen würde. Es hat sich ja schon zwischen der ersten und zweiten Verathung ein Umschwung vollzogen; denn während man früher von einer 20jährigen Frist sprach, sank dieselbe später auf 13 Jahre herab. Zwischen den beiden Verathungen des verworfenen Gesetzes hörte man Stimmen aus dem Volke, welche so räsonnirten: Entweder haben die Konzessionswirths ein positives Recht in den Händen, und dann muß dieses respektirt und kann nicht einfach durch das Gesetz weggetretirt oder, wie man sagt, mit dem nassen Fingergewischt werden; haben sie aber kein Recht, und wir neigen uns dieser Ansicht zu, dann begreifen wir nicht, warum man die Sache länger fortbestehen lassen und ihnen noch 13 Jahre lassen will, was sie unberechtigter Weise schon 40 und mehr Jahre besaßen. Diese Stimmen hat man im Volke vielfach gehört, und in Folge dessen sind denn auch die neuen Entwürfe viel schärfer ausgefallen. Es haben daher die Konzessionswirths, welche die Frist von 13 Jahren acceptirten und eher für das Gesetz waren, richtiger spekulirt, als diejenigen, welche mehr von der Verwerfung hofften.

Ein anderes Element, welches mächtig zur Verwerfung beigetragen hat, ist ohne Zweifel das große Heer der Patentwirths, und namentlich der kleinen, welche gefunden haben, es sei für sie das Minimum von Fr. 400 etwas Erdrückendes, und zwar um so mehr, als man das Vorrecht der Konzessionswirths fortbestehen lasse. Ich glaube, es habe unter vielen dieser Wirths, und es gibt deren beinahe 2000, eine kleine Verschwörung gewaltet, und es haben dieselben, zwar nicht sehr laut, aber mit desto größerer Tapferkeit und Entschlossenheit gegen das Gesetz gekämpft. Dies ist wenigstens behauptet worden, doch kann ich natürlich nicht dazu stehen.

Auf den gleichen Boden haben sich jedenfalls auch die kleinen Gemeinden gestellt, welche, indem sie fürchteten, es werde die Erhöhung der Patentgebühr auch eine Erhöhung des Preises der geistigen Getränke zur Folge haben, aus diesem ökonomischen, ich möchte fast sagen, nationalökonomischen

Grunde das Gesetz verwarfen. Bei der Durchgehung der Abstimmungstabelle werden Sie in der That finden, daß namentlich in den kleinen Gemeinden das Verhältniß der Nein zu den Ja ein sehr großes war.

Anderer haben sich durch die Bestimmungen über den Verkauf von Branntwein entweder verletzt gefühlt, oder sie haben dieselben nicht recht verstanden, und aus diesen Gründen in verwerfendem Sinne gestimmt.

Als einen weitem Grund zur Verwerfung des Gesetzes muß ich die relative Unthätigkeit für dasselbe signalisiren, und dieser Grund läßt mich hoffen, daß ein neues Gesetz werde angenommen werden. Viele haben sich dem Gesetze gegenüber entweder feindselig oder passiv verhalten, und der Große Rath hoffte, da man Geld brauche, so werde das Gesetz sicher angenommen werden. Es sind daher zu dessen Gunsten nicht die gleichen Anstrengungen gemacht worden, wie man sie bei frühern Anlässen gemacht hat. Sie werden es vielleicht etwas sonderbar finden, daß ich diesen Grund nenne. Das Referendum hat sich aber nun einmal beim Berner Volke so gemacht, daß man entweder für oder gegen eine Vorlage arbeiten muß.

Gegen das Gesetz sind noch andere Elemente in's Feld gezogen, und zwar aus den Arbeiterkreisen, welche der extremen sozialistischen Richtung huldigen. Das mot d'ordre zur Verwerfung wurde am 9. Mai 1877 von der „Tagwacht“ gegeben, welche sämtliche bernische Arbeiter und Grütlivereine aufforderte, sich auf den 27. Mai zu rüsten, überall und mit allen erlaubten Mitteln das Volk über das Verwerfliche solcher Steuern aufzuklären, und es wurde beigefügt: „Der Sieg wird nicht ausbleiben!“ Wirklich ist in jenen Kreisen, die mehr rührig als zahlreich sind, sehr bedeutend agitirt worden. Die Agitation erhielt von jener Seite den bereitesten Ausdruck in einem Plakate, das am Abstimmungstage in der Stadt Bern, ob an andern Orten auch, scheint mir zweifelhaft, massenhaft angeschlagen wurde. Der Kuriosität halber will ich Ihnen von diesem Plakate Kenntniß geben.

Es lautet:

„Kleinmeister! Arbeiter!

„Stimmt wie Ein Mann mit Ja für das fortschrittliche Schulgesetz!

„Stimmt wie ein Mann mit Nein gegen das Wirthschaftsgesetz!

„Es ist dies ein schlechtes Nachwerk, das in traurigster Weise den Reichen begünstigt und die schwerste Last auf den Unbemittelten wälzt. Den Bach ab mit diesem schmachvollen Herrengeetze! . . .

„Laßt Euch nicht immer von Radikalen und Konservativen als Stimmvieh benutzen, sie flattiren Euch, wenn sie Euch brauchen, doch nach den Wahlen geben sie Euch den Tritt! Zeigt den Radikalen und Konservativen, daß Ihr eine Macht seid, mit der sie künftig rechnen müssen. . . .

„Also Schulgesetz Ja! das schmachliche Wirthschaftsgesetz Nein!

„27. Mai 1877.

„Bernischer Arbeiterbund:
„Die Kommission.“

Dieses Plakat wird nicht sehr mächtig zur Verwerfung beigetragen haben. Vielmehr dürfte eine Anzahl ruhiger Bürger dadurch bestimmt worden sein, für das Gesetz sich auszusprechen. Immerhin wird es auch einige Nein veranlaßt haben.

Die Bedenken, welche sich im sozialistischen Organe der Schweiz, in der „Tagwacht“, finden, sind im Schweizervolke und ich glaube auch im Kanton Bern weiter verbreitet als man glaubt, nämlich die Bedenken gegen die indirekten

Steuern. Ein großer Theil der Agitation gegen das Gesetz hat sich unter der Flagge gemacht, es sollten nur direkte Steuern erhoben werden. Es ist vielleicht gut, diese Frage hier ganz kurz zu erörtern. Es ist gewissermaßen ein politisches Dogma geworden, welches man seit längerer Zeit in jedem fortschrittlichen politischen Programm zu lesen bekommt: „Weg mit den indirekten und Beschränkung auf die direkten Steuern!“ Dabei gibt man sich aber keine Rechenschaft, zu welchen Resultaten ein solches System führen würde. Ich für meinen Theil bin weder ein Anhänger der direkten, noch ein Anhänger der indirekten Steuern, sondern ich glaube, gestützt auf die gemachten Erfahrungen, wir müssen eine Kombination beider Systeme haben. Daß innerhalb dieses gemischten Systems gegenwärtig Alles gut sei, will ich durchaus nicht behaupten. Wir wissen aus dem Kanton Zürich, in welchem sich das Verhältniß der direkten zu den indirekten Steuern für die ersteren am günstigsten stellt, daß ein großer Theil des Vermögens sich bei dem System der bloß direkten Steuer dieser vollständig entzieht. Dieser Theil des Vermögens, ich verstehe darunter sowohl Einkommen als Kapitalien etc., beläuft sich, wie sich aus den bei Todesfällen stattfindenden amtlichen Inventarisirungen ergibt, auf die Hälfte. Man ist daher vor einigen Jahren auf den Gedanken gerathen, eine jährliche amtliche Inventarisirung einzuführen. Wie zu erwarten war, ist die betreffende Gesetzesvorlage vom Zürcher Volke mit großer Mehrheit verworfen worden. Jeder von uns ist überzeugt, daß in unserem Kanton ein ähnliches Gesetz noch mit größerem Mehr verworfen würde; denn es verstößt im höchsten Grade gegen das Selbstständigkeitsgefühl des Bürgers, wenn alljährlich von Amtes wegen ein Inventar über seine Güter aufgenommen wird und Unberufene in sein Geschäft blicken, wobei gewisse Judiskretionen nicht ausbleiben würden. Die Erfahrung des Kantons Zürich geht nun dahin, daß nicht etwa nur, wie man oft annimmt, das Vermögen nach oben, d. h. das große Vermögen, sich der Steuer entzieht, sondern daß dies auch nach unten geschieht. Als Korrektiv hat man sich vorgestellt, das beste System für die direkte Steuer wäre dasjenige, welches, damit nach unten nichts entgeht, eine Personalsteuer (im Kanton Zürich nennt man sie Aktiobürgersteuer) und nach oben eine Progressivsteuer einführt.

Aber selbst wenn man dieses verbesserte System und eine Verfeinerung der Steuerstrahle, wie man sie im Kanton Bern schon oft gewünscht hat, in Scene setzen würde, so würde das bei Weitem nicht ausreichen, um die Bedürfnisse unseres Budgets zu decken. Ich habe ausrechnen lassen, wie hoch in unserem Kanton die Steuer sein müßte, wenn man nur die direkte Steuer hätte und diese, wie dies auch oft schon als das Ideal hingestellt worden ist, nur vom Einkommen beziehen würde. Sie würde circa 9% betragen. Daß ein solcher Steuerfuß bei uns nicht möglich ist, darüber wird man allseitig einverstanden sein.

Daher sage ich: Das direkte Steuersystem soll verbessert und rationeller gemacht werden; aber auch mit diesen Verbesserungen werden wir noch nach Jahrzehnten und vielleicht nach Jahrhunderten nicht dazu gelangen, keine indirekten, sondern bloß direkte Steuern zu beziehen. Auffallend muß für Jedermann die Thatsache sein, daß diejenigen Länder, welche wirtschaftlich am weitesten fortgeschritten sind und täglich die größten Fortschritte in Handel, Industrie und Gewerbe machen, sich eher dem System der indirekten Steuern zuneigen, ja nur dieses System benutzen und die direkte Steuer als ein bloßes Korrektiv kennen. In Frankreich ist das Verhältniß der indirekten zu den direkten Steuern wie 4 : 1, d. h. auf Fr. 4 indirekte Steuer wird nur Fr. 1 direkte bezogen. In den Vereinigten Staaten von Nord-

amerika, denen man Fortschritt und Freiheit nicht absprechen wird, ist das Verhältniß noch ungünstiger, indem sie noch weniger direkte Steuern beziehen als Frankreich. Hierzu kommt England. Alle englischen Staatsmänner suchen ihre größte Ambition darin, dazu zu gelangen, dem Parlament eine Akte vorzulegen, durch welche die direkte Steuer herabgesetzt wird. Die indirekte Steuer ist stabil und bildet den Hauptbestandtheil, und die direkte wird nur als Aushilfe herbeigezogen. Man wird von den genannten Ländern nicht behaupten wollen, daß sie ihre wirtschaftlichen Interessen nicht verstehen. Und doch bezieht England seine meisten Einkünfte von Konsumgegenständen, ähnlich denjenigen, mit denen sich das vorliegende Gesetz zu befassen hat. In der leztthin erschienenen Botschaft des Bundesrathes über die Zolltarifrevision heißt es, wenn die Schweiz auf sieben Konsumartikeln (Bier, Cichorien, Kaffee, Sprit, Tabak, Thee, Wein) einen so hohen Zoll erheben würde wie England, so würden diese Artikel allein einen jährlichen Ertrag von 140 Millionen ergeben, d. h. wir würden in einem Jahre soviel auf diesen Artikeln beziehen, als etwa zur Vollenkung der Gotthardbahn nöthig ist. Ich will nicht sagen, daß das System der indirekten Steuern so weit getrieben werden solle, wie in jenen Ländern, sondern ich will bloß darauf hinweisen, daß Länder, welche ihre wirtschaftlichen Interessen sehr gut verstehen, den indirekten Steuern nicht abhold sind. Ich für meinen Theil neige mich zu einem gemischten System: verbessertes System der direkten Steuern und daneben auch indirekte Steuern.

Es wäre mir nun ein Leichtes, mit Zahlen nachzuweisen, daß, wenn Sie die Wirtschaftspatentsteuern gemäß dem Entwurfe erhöhen, Sie damit noch nicht an die Limite gelangen, wo das Verhältniß der direkten zu den der indirekten Steuern ein ungesund wird. Es beträgt dieses Verhältniß:

im Kanton Bern	1 : 1 ₄₁
„ „ Baselland	1 : 5 ₁₇
„ „ Aargau	1 : 2 ₄₂

Wir können also die indirekten Steuern vermehren, ohne daß man uns den Vorwurf machen kann, wir entwickelten dieselben in einer ungesunden oder abnormen Weise.

Dabei entsteht aber die Frage, ob eine Erhöhung der Wirtschaftspatentsteuer auch noch aus andern Gründen sich rechtfertigen lasse. Diese Frage ist weitläufig erörtert worden, und wenn ich sie heute noch erwähne, so geschieht es nur der Vollständigkeit halber, und damit die Sache im Rathsaale nicht ganz unberührt bleibe. Sie wissen, wie sehr seit Abschaffung der Normalzahl über die Vermehrung der Wirtschaften geklagt wird. Aus der Botschaft an das Volk haben sie sich überzeugen können, daß die durchschnittliche Vermehrung jährlich circa 150 beträgt. Sie wissen auch, daß diese enorme Zunahme der Wirtschaften dem Lande absolut keinen Segen bringt, wohl aber das Gegentheil, indem manche Familie dadurch ruiniert wird, vieler anderer Uebelstände nicht zu gedenken.

Es werden nun zwei Einwendungen erhoben. Die eine kommt aus dem liberalen und die andere aus dem konservativen Lager. Ein Theil der Liberalen sagt, sobald man die Absicht kund gebe, die Zahl der Wirtschaften durch Erhöhung der Patentgebühren zu beschränken, stehe man nicht mehr auf dem Boden der Bundesverfassung; man verletze nämlich dadurch den Grundsatz der Gewerbefreiheit, da es dann nicht mehr Jedermann freistehe, zu wirthen. Ich antworte darauf, daß es sehr wohl mit der Freiheit des Gewerbes vereinbar ist, daselbe mit einer besondern Steuer zu belegen. Es liegen darüber Entscheide des Bundesrathes und der Bundesversammlung vor, aber auch wenn diese Entscheide nicht vorhanden wären, müßten wir uns selbst sagen, die größte Frei-

heit liege in der Gleichberechtigung Aller. Wenn die Erhöhung der Wirthschaftspatentgebühren den Grundsatz der Freiheit verletzen würde, so läge eine Verletzung desselben auch darin, daß man z. B. ein gewisses Kapital nöthig hat, um Banquier zu sein, so daß Derjenige, der dieses Kapital nicht besitzt, diesen Beruf nicht betreiben kann, auch wenn er es gerne möchte.

Von der andern Seite wird eingewendet, wenn man mit der starken Zunahme der Wirthschaften nicht einverstanden sei und ihre Verminderung wünsche, so solle man lieber zu dem System der Normalzahl zurückkehren, d. h. durch die Behörden das sog. Bedürfnis feststellen und durch sie bestimmen lassen, wie viel Wirthschaften in einer Ortschaft vorhanden sein sollen. Hiegegen ist Vieles einzuwenden: Einmal, daß sich die Normalzahl überlebt hat, so daß man auch ohne ihre Abschaffung durch die Bundesverfassung nicht nöthig gehabt haben würde, ihr lange den Krieg zu machen. Man hat dem Gesetz von 1852 vorgeworfen, es sei ein politisches Gesetz, indem es vermöge seiner Bestimmungen über die Normalzahl sich zu politischen Zwecken brauchen lasse. Es dürfte nämlich die Normalzahl überschritten werden, und es wurde dabei manchmal nach dem Interesse der Gemeinds- oder vielleicht auch einer höhern Behörde verfahren. Wenn aber auch die Beibehaltung der Normalzahl eine Wohlthat wäre, so könnte sie gleichwohl nicht beibehalten werden. Nicht nur spricht die Verfassung deutlich, sondern sie hat auch eine Interpretation erhalten, und zwar durch ein bundesrätliches Kreis Schreiben vom 11. Dezember 1874. Sie werden sich erinnern, daß dieses Kreis Schreiben vom Schweizervolke nicht sehr günstig aufgenommen worden ist, allein es fand sich Niemand veranlaßt, dagegen zu remonstriren, sei es bei Behandlung des Geschäftsberichtes oder bei einer andern Gelegenheit im Schooße der Bundesversammlung, sei es außerhalb derselben. Behörden und Volk haben einfach diese Interpretation acceptirt, und man kann sagen, daß sie jetzt zu Recht erwachsen ist. Aber selbst wenn man darin noch einige Zweifel hätte und sich mit der illusorischen Hoffnung tragen würde, daß von der Bundesversammlung ein entgegengesetzter Entscheid zu erwirken wäre, so frage ich: wer soll diesen Entscheid auswirken? Die Regierung z. B. hat das bundesrätliche Kreis Schreiben acceptirt, und Sie werden ihr doch nicht zumuthen wollen, dagegen bei der Bundesversammlung zu recurriren. Es könnte dieß höchstens eine Gemeindsbehörde oder ein Bürger thun, der mit jener Interpretation nicht einverstanden wäre. Ich hoffe in dessen, es werde keine daheringe Anregung gemacht werden.

Es bleibt mir nur noch übrig, Einiges über die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes zu sagen. In seiner ganzen Dekonomie schließt sich der Entwurf so viel als möglich dem früheren an, weicht jedoch in einzelnen Punkten, und zwar in Hauptpunkten von demselben ab. Einmal, was die Konzessionen betrifft. Sie werden bei der Detailberathung sehen, daß die Mehrheit des Regierungsrathes beantragt, es seien die Konzessionen sofort abzuschaffen, während die Kommission nicht mehr an dem Termin des 1. Januar 1891 festhält, sondern denselben auf 1. Januar 1885 stellen möchte. Diese zwei vorliegenden Anträge der vorberathenden Behörden weichen also hierin alle beide von den Bestimmungen des verworfenen Gesetzes ab. Was die Patentgebühren betrifft, so ist eine niedrigere Klasse von Fr. 300 Gebühr geschaffen worden. Auch die Klassifikation ist eine etwas andere, und endlich ist für die Wirthschaften ohne Beherbergungsrecht das Maximum etwas erhöht. Das Kapitel über den Verkauf geistiger Getränke hat auch Aenderungen erfahren, und zwar, wie ich glaube, in einem Sinne, der die früheren Bestimmungen einfacher und klarer macht, und besser den Willen des Gesetzgebers zeigt. Ein anderer Punkt, worin der frühere

Entwurf abgeändert worden ist, betrifft die Polizeistunde. Endlich sind noch einzelne untergeordnete Punkte anzuführen. Z. B. ist viel schärfer ausgedrückt, daß nicht der Direktion des Innern allein die Kompetenz zusteht, über Wirthschaftsgesuche zu entscheiden, sondern der Rekurs an den Regierungsrath vorbehalten ist. Ebenso ist bestimmt, daß die Hauptklassifikation beim Beginn einer jeden Periode durch den Regierungsrath selbst vorgenommen wird. Im Uebrigen ist, wie gesagt, das Gesetz dem früheren ziemlich gleich, und ich möchte das nicht gerade als einen Nachtheil des neuen Gesetzes bezeichnen.

Am Schlusse meiner Berichterstattung angelangt, bitte ich um Entschuldigung, wenn ich etwas lang geworden bin; ich denke aber, die Detailberathung werde dafür um so kürzer ausfallen. Ich stelle den Antrag, in den Entwurf einzutreten und denselben artikelweise zu berathen.

Morgenthaler, als Berichterstatter der Kommission. Die zur Vorberathung des neuen Entwurfes niedergesetzte Kommission stellt bei Ihnen ebenfalls den Antrag, in denselben einzutreten. Ich finde mich nicht veranlaßt, diesen Antrag näher zu begründen, mit Rücksicht darauf, daß der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes die Eintretensfrage bereits sehr einläßlich und gründlich besprochen und Ihnen auch den Inhalt des neuen Gesetzes mitgetheilt hat, so wie mit Rücksicht darauf, daß das Gesetz nicht wesentlich abgeändert worden ist, mit Ausnahme derjenigen Punkte, wo man so viel als möglich den im Volke geäußerten Wünschen Rechnung zu tragen gesucht hat. In sofern dies aber nicht geschehen ist, wird der Große Rath Veranlassung haben, in der Diskussion selbst diesen Wünschen nachzukommen.

Gygar, in Bleienbach. Ich kann nicht anders, als wenigstens dafür sorgen, daß ich gegen das Eintreten stimmen kann, und nur aus diesem Grunde ergreife ich das Wort. Ich traue mir nicht zu, die Versammlung zu belehren, und setze im Gegentheil voraus, es werde der Große Rath fast einstimmig das Eintreten beschließen. Aber nach meiner Anschauungsweise halte ich diese neue Vorlage nicht für geeignet, beim Volke Eingang zu finden, und daher mache ich von meinem Rechte Gebrauch, dagegen zu stimmen.

Der Hauptgrund, der das Gesetz hervorgerufen hat, ist nach den Ausfagen des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes die Geldbeschaffung, und er hat auf dieses Kapitel viel Worte und Zeit verwendet. Er hat im Ferneren seinen Vortrag so weit ausgedehnt, bei dieser Gelegenheit ein eigentliches Steuersystem zu entwickeln. Ich hätte geglaubt, es wäre hiezu eine bessere Gelegenheit bei dem Kapitel der Besprechung der allgemeinen Situation des Staatsvermögens, der Defizite u. s. w. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat namentlich behauptet, man könne neue Auflagen nicht auf die direkten Steuern legen, indem es fast unthunlich sei, diese zu vermehren, sondern man müsse absolut suchen, indirekte zu schaffen. Er hat aber gar nicht gefragt, ob dies eigentlich verfassungsgemäß oder verfassungswidrig sei. Ich hätte geglaubt, wenn man so agiren will, wie es dem Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes mit den indirekten Steuern beliebt, so sollte man fragen: Silt eigentlich der § 86 der Verfassung noch jetzt, oder ist er bereits aufgehoben? Der § 86 der Verfassung, unter der wir leben, und die vielleicht noch länger dauern wird, als Mancher glaubt, lautet so: „Die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden.“ Da heißt es also nichts von allen diesen indirekten Steuern, wie Tabaksteuer, Getränksteuer u. dgl., sondern es sollen

danach von nun an keine neuen indirekten Steuern mehr bezogen werden, und was der Staat noch weiter braucht, soll er durch die direkte Steuer beziehen. Das ist bei mir heute noch Gesetz; warum es bei der Regierung nicht mehr Gesetz ist, weiß ich nicht. Ich behaupte also, daß die Herbeischaffung von mehr Geld durch Wirtschaftsabgaben ein Verstoß gegen die Verfassung ist, und daß wir sie nicht einführen können, ohne der Verfassung zu nahe zu treten. Man wird freilich einwenden, das Volk habe in letzter Instanz über die Verfassung zu entscheiden. Damals sei es so recht gewesen; aber die Verfassung sei nun schon ziemlich alt und wenn das Volk heute anders entscheide, so gelte dieser Entscheid, ohne daß dadurch eine Verfassungsverletzung stattfindet. Allein die Verfassung gilt auch für die Minderheit, nicht nur für die Mehrheit. Wer unter dieser Verfassung lebt, darf ihren Schutz anrufen, und Niemand darf über sie etwas Weiteres verfügen. Mein Hauptgrund gegen das Eintreten ist also die Verfassungsmäßigkeit der neuen Auflage.

Ich halte aber auch dafür, es sei das Gesetz als solches, mit seiner Tendenz, absolut Geld herbeizuschaffen, ein Unglück für den Kanton. Wenn man die Pategebühren der Wirthe höher schraubt, als bis dahin, so sind sie genöthigt, um existiren zu können, ihre Getränke und Speisen, Logis u. s. w. theurer anzuschlagen. Man sagt, es sei gleichgültig, wenn schon nicht so viele Wirtschaften existiren, es sei im Gegentheil besser für das Land. Das ist ein sehr relativer Ausspruch. Es fragt sich, ob es besser ist, wenn in einem Dorf nur eine Wirtschaft existirt oder mehrere. Wer viel trinken will, findet das Nöthige in einer Wirtschaft so gut als in vielen. Ich sehe nicht ein, warum man gerade das Wirtschaftswesen so hoch taxiren will, daß es einem, der Lust dazu hat, unmöglich ist, dieses Gewerbe zu ergreifen. Andere Gewerbe sind auch frei: z. B. gibt es viele Spezierer im Lande, die allerlei gute Sachen verkaufen, welche reizend sind für Denjenigen, der gern etwas Gutes genießt; ich habe aber noch nie gehört, daß man bezwegen, weil viele Spezierer sind, im Uebermaaß von ihnen kauft. Nur gerade beim Weinverkauf will man so beschränken, daß ja nicht Gelegenheit sei, guten und billigen Wein zu kaufen, sondern daß man ihn möglichst theuer bezahlen muß.

Endlich glaube ich, wir haben keinen guten Sporn für die Berathung eines neuen Gesetzes in dem Augenblick, wo das alte verworfen ist. Was das Berner Volk vor anderthalb Monaten verworfen hat, wird es in drei Monaten gewiß eben so gut verwerfen. Ich stimme gegen das Eintreten.

Jeune. Ich sehe mich veranlaßt, einen Antrag zu stellen. Wodurch ist das letzthin dem Volke vorgelegte Projekt zu Fall gebracht worden? Namentlich wegen der Konzessionsfrage. Die Aufhebung der Konzessionen hat das Volk veranlaßt, das Gesetz zu verwerfen. Ich glaube, es wäre zweckmäßiger, die Bestimmungen über die Konzessionen aus dem Gesetze auszumerzen und sie in ein Spezialgesetz aufzunehmen. Wenn ein solches Gesetz vorliegen würde, so würde dann die Berathung des Wirtschaftsgesetzes keine Schwierigkeit mehr darbieten. Man sagt vielleicht, ich hätte diese Bemerkung bei der artikelweisen Berathung machen sollen. Da aber hätte man wahrscheinlich eingewendet, daß mein Antrag bei der Eintretensfrage am Platze gewesen wäre, weil er eine Verschiebung des Gesetzes bis zum Zeitpunkte der Vorlage eines Spezialgesetzes über die Konzessionen in sich schließt. Ich stelle also den Antrag, es sei die Berathung des vorliegenden Gesetzes zu verschieben und ein Spezialgesetz über Aufhebung der Konzessionen vorzulegen, und sodann seien diese beiden Gesetze gleichzeitig zu berathen.

Herr Präsident. Wenn ich Herrn Jeune recht verstanden habe, so will er die Berathung des Gesetzes verschieben und den vorberatenden Behörden den Auftrag geben, ein Spezialgesetz über die Aufhebung der Konzessionen auszuarbeiten und sodann beide Gesetze gleichzeitig vorzulegen. Ich betrachte dies als eine Ordnungsmotion und suspendire demnach die Berathung über das Eintreten, indem ich die Diskussion über die Ordnungsmotion eröffne.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich möchte dieser Ordnungsmotion entgegenreten, und beantrage also deren Verwerfung. Herr Jeune ist, wie mir scheint, prinzipiell einverstanden, daß die Konzessionen kein Recht auf Fortexistenz haben, will aber die Eliminirung derselben nicht durch das Gesetz über das Wirtschaftswesen selbst, sondern durch ein Separatgesetz aussprechen lassen. Mir scheint nun, der Große Rath thäte viel klüger, die Abrogation der Konzessionen, wenn er sie überhaupt beschließen will, durch das Wirtschaftsgesetz selbst zu beschließen, als daß er ein neues Gesetz darüber erläßt. Sie haben gewiß mit mir schon oft und viel, namentlich gegenüber den eidgenössischen Vorlagen, den Vorwurf erheben hören, daß, wenn man auch das Gesetz sehe, man doch die Ausführungsverordnungen nicht kenne, und daß, wenn man diese kenne, man öfters gegen das Gesetz selbst auftreten würde. Herr Jeune will nun nicht nur das Ausführungsgesetz suspendiren, sondern sogar das Gesetz in zwei Theile theilen, in ein Gesetz über Aufhebung der Konzessionen und in eines über das Wirtschaftswesen. Ich halte das für gefährlich. Herr Jeune ist offenbar nur von der Absicht geleitet, die Sache dem Volke mundgerecht zu machen; allein ich befürchte, daß sein Antrag gerade die gegentheilige Wirkung beim Volke hätte. Das Volk würde sagen: Man will uns eine Falle legen; wir sollen vorläufig die Konzessionen abschaffen, und nachher erst, wenn diese aus dem Felde geschlagen sind, wollen sie das Wirtschaftsgesetz machen. Ich halte aber dafür, daß auch der Zweck, den Herr Jeune im Auge hat, verfehlt würde. Er glaubt dadurch, die dem Gesetz von Seiten der Konzessionäre gemachte Opposition zu beseitigen; ich zweifle aber sehr, ob dies der Fall sein wird. Gesetzt, das Bernervolk nehme die Abrogation der Konzessionen durch ein besonderes Gesetz an, so sind die Konzessionäre mit ihren Wirtschaften noch immer da und haben annähernd das gleiche Interesse, gegen ein neues Wirtschaftsgesetz mit höheren Gebühren aufzutreten, um möglichst wenig bezahlen zu müssen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte mit kurzen Worten gegen den Vorwurf des Herrn Gygax auftreten, als sei die Vorlage inkonstitutionell. Ich kann diesen Vorwurf in keiner Weise acceptiren. Als Herr Gygax die Verfassung anrief, so glaubte ich, er werde uns beweisen, daß das gegenwärtige Gesetz von 1852 inkonstitutionell ist, indem es sehr bedeutend gegen den allerersten Grundsatz der Verfassung, den der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz, verstößt, weil nach demselben nicht alle Wirthe vor dem Gesetz gleich sind, sondern es zwei Kategorien von Wirthen, begünstigte und nicht begünstigte, aufstellt. Ich hätte also erwartet, daß dort der Vorwurf der Inkonstitutionalität appliziert würde. Was aber den von Herrn Gygax abgelesenen Art. 86 der Verfassung betrifft, so ist derselbe, wie es auch im Verfassungsrathe geschehen ist, nur im Zusammenhang mit dem vorhergehenden aufzufassen. Wenn ich nicht irre, war Herr Gygax selbst Mitglied des Verfassungsrathes, und er wird sich daher sehr gut erinnern, wie während vielen Tagen über den Art. 85, der von dem Armen- und Finanzwesen des alten und des neuen Kantons handelt, leb-

haft diskutiert wurde, und wie dieser Artikel und der folgende in der Abstimmung miteinander zusammenhängen, daher also Art. 86 nur als Ergänzung des Art. 85, des sogenannten Wäritartikels, aufzufassen ist. Deswegen handelt er auch nur von den neuen Auflagen. Die Verfassung hat es überhaupt unterlassen, den Unterschied zwischen direkten und indirekten Steuern zu machen. Sie erwähnt in § 98 einige indirekte Steuern, die Einregistrierungsgebühr im Jura und die Handänderungsgebühr; alle übrigen indirekten Steuern aber übergeht sie mit vollständigem Stillschweigen. Das Ohngeld z. B., die Haupteinnahmsquelle des Kantons, ist gar nicht darin erwähnt; aber deswegen werden Sie doch nicht sagen können, daß das Ohngeld verfassungswidrig sei. Es ist überhaupt in dieser Materie nur Dasjenige verboten, was die Verfassung ausdrücklich verpönt. Sie müssen sich im Geiste in jene Zeiten zurückversetzen. Damals war die direkte Steuer überhaupt etwas Neues. Der Kanton Bern hatte bis zum Jahr 1846 das System der indirekten Abgaben. Die Verfassung hat nun mit diesem System gebrochen, setzt aber stillschweigend voraus, daß die bisherigen indirekten Steuern fortbestehen werden, und schreibt nur für die neu zu kreirenden direkten Steuern als Regel vor, an die man sich zu halten habe, daß sie gleichmäßig auf Vermögen, Einkommen oder Erwerb gelegt werden sollen. Also wäre ein Vorschlag, wie er hier vorliegt, nicht inkonstitutionell, selbst wenn wir eine Wirthschaftsabgabe neu einführen würden. Diese ist aber nicht neu. Wir erhöhen sie bloß; denn sie bestand schon vor dem Jahre 1846, ja schon vor einigen Jahrhunderten. Es hat sich dieses Wirthschaftsabgabensystem in das ganze bernische Staatswesen eingelebt und fällt also nicht unter das, was hier neue Auflagen genannt wird. Wie man aber auch über die Frage der Konstitutionalität des vorliegenden Entwurfes denken mag, eines wird man demselben vindizieren müssen, nämlich daß er mit der Bundesverfassung im Einklang ist, und das Gleiche können wir von dem bestehenden Gesetz von 1852 nicht sagen; denn dieses ist sowohl mit der Bundesverfassung, als mit der kantonalen im Widerspruch.

Herr Präsident. Ich wollte den Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes nicht unterbrechen, mache aber darauf aufmerksam, daß es sich vorläufig bloß um die Ordnungsmotion des Herrn Feune handelt.

A b s t i m m u n g.

Für die Ordnungsmotion Minderheit.

Die Diskussion über das Eintreten wird fortgesetzt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich erlaube mir nur einige Bemerkungen gegenüber dem Votum des Herrn Gygax. Was die Frage der Verfassungswidrigkeit betrifft, so hat der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes ihm bereits geantwortet, ebenso in Beziehung auf den Vorwurf der Ungleichmäßigkeit der Auflagen. Ich möchte nur bezüglich auf die Freiegebung des Wirthschaftsgewerbes den Herrn Gygax ganz kurz an das Historische erinnern, das wir im Gutachten des Herrn Staatschreibers v. Stürler finden, welches aus dem Staatsarchiv gezogen ist. Ich möchte daran erinnern, daß Jahrhunderte lang die Regierungen immer mit dem Prinzip der Freiegebung der Wirthschaften Kampf geführt haben, den gleichen Kampf, der heute noch nicht ausgefochten ist. Bereits im 16. und 17. Jahrhundert war die Regierung

im Fall, Kreis schreiben an ihre Oberamtleute zu erlassen wegen der Klagen über das Schädliche der Ueberzahl von Wirthschaften. Im Jahr 1628 beauftragte sie durch Kreis schreiben ihre Oberamtleute, die Anzahl der bestehenden Wirthschaften einzuberichten und ferner anzugeben, welche Wirthschaften im Interesse des Publikums aufrechterhalten, welche hingegen als schädlich aus sittenpolizeilichen Gründen, namentlich wegen Veranlassung zur Völlerei und Trunksucht, unterdrückt werden sollen. Sie fügt darin bei, daß der Schaden so groß sei, daß Weib und Kind Hungerstoth leiden müssen, während die Männer ihr Geld in den Wirthschaften verprasen. Nach dem Eingehen dieser Berichte fand sich die Regierung bewogen, circa die Hälfte der Wirthschaften zu schließen. Ich möchte Herrn Gygax ferner daran erinnern, daß im Dezember 1798 die helvetische Regierung das Wirthschaftswesen völlig frei gab, indem sie sich auf den Standpunkt der Gewerbefreiheit stellte, daß aber die gleiche helvetische Regierung schon im September 1799 sich bewogen fand, einzuschreiten und das Patentsystem einzuführen, weil sie sah, daß die Gewerbefreiheit im Wirthschaftswesen nicht durchführbar war. Dieses System dauerte fort bis zur Mediation. Auch die Mediationsregierung gab die Wirthschaften nicht frei, sondern ließ die Konzessionen wieder aufleben und schaffte die Patente ab. Ich erinnere Herrn Gygax ferner daran, daß im Jahr 1815, als der Jura zum Kanton Bern geschlagen wurde, die Regierung ganz den gleichen Schritt that, wie ihre Vorgängerin im Jahr 1628, daß sie sich nämlich von ihren Oberamtleuten Bericht erstatten ließ über die Anzahl der vorhandenen Wirthschaften im Jura, daß sich zwischen 5 und 600 Wirthschaften voranden, und daß die damalige Regierung, wenn ich mich recht erinnere, im Jahr 1817, wenn nicht schon 1816, ungefähr die Hälfte davon abschaffte. Ich glaube, diese historischen Thatfachen, nebst den Thatfachen, die wir selber erleben, werden bei Jedem die Ueberzeugung feststellen, daß das Wirthschaftsgewerbe unmöglich völlig freigegeben werden kann, sondern daß man ihm, wenn es nicht der Volkswohlfahrt Schaden bringen soll, einige gesetzliche Schranken setzen muß. Und nun können wir dieser Ueberwucherung der Wirthschaften absolut nicht anders steuern, als indem wir sagen: Die Konkurrenz muß ausschließen: die Laren werden erhöht, und dadurch wird sich von selber erheben, wie viel Wirthschaften sich aus ihrem Erwerb noch halten können. Ich finde es deshalb durchaus nicht gerechtfertigt, auf den heutigen Tag dem Grundsatz unbeschränkter Gewerbefreiheit auch beim Wirthschaftswesen Eingang zu verschaffen.

Gygax, in Bleienbach. Ich möchte den Herrn Berichterstatter der Kommission fragen, ob er glaubt, daß Alles gut gewesen sei, was im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert von oben herab verordnet worden ist, ob man damals sich gefragt habe, wie viele Wirthschaften auf dem Land nöthig seien, und woher es denn kam, daß manche Stunde weit keine existirte, wie man jetzt noch sieht. Die Regierung hat damals gar Vieles nothwendig gefunden. Sie hat z. B. um die gleiche Zeit ein Ausfuhrverbot für Holz erlassen, und als damals im Oberaargau Einer eine Ziegelhütte errichten wollte, verordnete sie, daß er nicht Holz sondern nur Torf darin brennen dürfe. Kurz, das Volk war über Alles bevogtet, über Eßen und Trinken, über Gewerbe und Handel und in jeder Beziehung. Zur Förderung der Gewerbe richtete man Zollstätten im Land, so daß das Volk immer die Hand im Sack haben mußte. Das war die väterliche Fürsorge der Regierung.

Wenn heute behauptet wird, man könne die Wirthschaften nicht absolut frei geben, weil dies der Volkswirthschaft

schädlich wäre, so mache ich auf ein Beispiel aufmerksam, das in der Schweiz schon seit fünfzig Jahren existirt, nämlich auf den Kanton Neuenburg. Man jagt freilich, das sei eben ein Wein bauender Kanton. Das ist aber nicht richtig, denn der Wein bauende Bezirk umfaßt nur den schmalen Streifen am See, während der größere Theil des Kantons aus Bergen besteht, wo kein Wein wächst. Im Kanton Neuenburg nun ist schon lange das Wirthschaftswesen rei, und kein Mensch klagt dort, daß zu viele Wirthschaften seien. Es kommt eben darauf an, wie die Leute leben, und wenn an einem Orte wirklich zu viele Wirthe sind, so verkommen auch wieder viele, oder sie lassen zuletzt das Wirththum selbst sein, wenn sie sehen, daß sie nicht mehr existiren können.

Abstim m u n g.

Für das Eintreten Mehrheit.

Titel I.

Von den Wirthschaftsarten, von den Wirthschaftspatenten und von den Patentgelühren.

§ 1.

Die Wirthschaften zerfallen in zwei Arten:

- 1) solche mit der Berechtigung, die Gäste zu beherbergen und mit Speisen und Getränken zu bewirtheten;
- 2) solche mit der Berechtigung, Gäste mit Speisen und Getränken zu bewirtheten, ohne Beherbergungsrecht.

Die auf Grund von Konzessionen, Titeln oder unvor- denklichem Herkommen ausgeübten Wirthschaften unterliegen sämtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Die Kommission beantragt, das zweite Alinea zu streichen und an dessen Stelle § 13 des verworfenen Gesetzes zu setzen, mit Herabsetzung der Frist in Alinea 1 auf 1. Januar 1885. § 13 des alten Entwurfes lautet:

Die auf Grund von Konzessionen ausgeübten Wirthschaften sind bis 1. Januar 1891 von der Bezahlung der in diesem Gesetze vorgesehenen Patentgebühren entbunden; bis dahin haben sie die bisherige Gebühr zu bezahlen. Die Konzessionsgebühr kann jedoch im Falle einer Verlegung (§ 3) angemessen erhöht werden.

Die konzessionirten Wirthschaften unterliegen im Uebrigen allen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Inhaber konzessionirter Wirthschaften, welche Branntwein über die Straße verkaufen, haben hiefür die gesetzliche Bewilligung auszuwirken und unterliegen der in § 29 stipulirten Branntweinverkaufsgebühr.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der erste Theil dieses Artikels, der die Wirthschaftsarten definirt und nach der Art der Ausübung der Wirthschaft solche mit und solche ohne Beherbergungsrecht unterscheidet, ist, wie Sie sehen, unverändert geblieben. Es ist die Frage ausgeworfen worden, ob dieser Unterschied nicht etwas Veraltetes sei. Man kann darauf antworten, daß er eine historische Berechtigung hat, und daß es für dieses Mal genügt, wenigstens den Unterschied zwischen Speisewirthschaften und Pönten abgeschafft zu haben. Ich glaube auch, daß es im Interesse einer richtigen Besteuerung ist, den hier noch formulirten Unterschied zwischen Gasthöfen, welche beherbergen, und andern Wirth-

schaften beizubehalten; ich werde übrigens bei den Patentsteueransätzen auf diesen Punkt näher eintreten.

Ungleich wichtiger und wahrscheinlich einer der wichtigsten Punkte des Gesetzes ist die zweite Bestimmung dieses Artikels. Kommission und Regierung waren hier nicht einig. Die Regierung, oder wenigstens die Mehrheit derselben, will einfach die konzessionirten Wirthschaften allen Bestimmungen dieses Gesetzes unterwerfen, während die Kommission den Art. 13 des verworfenen Gesetzes wieder aufnehmen und nur den 1. Januar 1891 durch den 1. Januar 1885 ersetzen, also die Frist für die konzessionirten Wirthschaften um sechs Jahre verkürzen möchte. Ich habe bereits beim Eintreten gesagt, welchen Standpunkt man in einem Theil des Volkes zu dieser Frage einnimmt. Es ist der Standpunkt der reinen Logik, wobei man sagt: Entweder, oder: entweder haben diese Konzessionswirthschaften ein positives Recht, positive Civilansprüche, die man ihnen nicht einfach durch ein Gesetz nehmen kann, und die daher zu respektiren sind, oder solche Rechte existiren nicht, und für diesen Fall ist nicht einzusehen, warum das Privilegium der Steuerbefreiung noch länger bestehen soll.

Ich will Ihnen nicht wieder die ganze Geschichte der Konzessionen machen; es ist dieser Punkt bei der ersten Debatte zur Genüge diskutirt worden. Ich will mir bloß erlauben den Satz auszusprechen, über den, wie ich glaube, alle Rechtsgelehrten so ziemlich einig sind, trotzdem eine Vorstellung der Konzessionswirthe das Gegentheil behauptet, den Satz nämlich, daß die Konzessionen von jeher nur als Ausfluß der öffentlichen Gewalt gegolten haben, indem dies die Art und Weise war, in welcher man früher Wirthschaftsberechtigungen erteilte, daß somit die früheren Konzessionen nichts Anderes waren, als heute die Patente, daß es so von der Zeit der Reformation an gehalten wurde, wo der staatliche Gedanke zum Ausdruck gelangte, und daß der Staat bei den aller- verschiedensten Anlässen dieses Recht dokumentirt und ihm öffentlichen Ausdruck verliehen hat. Der Staat that dies, indem er im Jahr 1529, im Jahr 1628 und weiterhin noch mehrere Male im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert bestehende Wirthschaften abschaffte und neue freirte, unbekümmert um die Konzessionen und um die Frage, ob diese nun Titel seien, oder nicht. Er sah sie, wie gesagt, als ganz revokable Bewilligungen an, die er je nach seiner Gesetzgebung, oder, da zu jener Zeit das Gesetz machen in den Händen der Verwaltung lag, nach dem Belieben letzterer einschränken oder vermehren konnte. Ganz auf den gleichen Standpunkt hat sich auch der Gesetzgeber im Jahre 1836 gestellt, indem er neben den Konzessionswirthschaften, die während der helvetischen Periode ganz durchgestrichen, im Jahre 1804 aber wieder eingeführt worden waren, Patentwirthschaften freirte, und die Konzessionen zwar anerkannte, aber bloß so lange das Gesetz nicht etwas Anderes über sie verfüge. Nun hat allerdings das Gesetz von 1852 verfügt, es erkenne sie an; aber das Gesetz von 1877 kann mit ganz gleichem Rechte sagen, es wolle sie nicht länger anerkennen. Etwas kann ich ganz gut zugeben, nämlich, daß es solche Konzessionswirthschaften gibt, die wirklich Titel in Händen haben, d. h. die durch Titel nachweisen können, daß sie früher eine bestimmte Leistung gemacht haben, sei es eine Geldzahlung, oder eine Strafenkorrektur oder etwas Anderes, und ich glaube auch, daß diese entschädigt werden sollen. Es aber im Gesetz zu sagen, dafür ist keine Nothwendigkeit, und wir haben diesen Titeln auch nicht nachzulaufen, sondern ruhig zu gewärtigen, bis sie uns produziert werden, und ich bin überzeugt, daß, wenn der Staat sich gegenüber einem solchen Titel sieht, dessen Berechtigung er durch allseitige Prüfung anerkannt hat, er sich nicht weigern wird, die Entschädigung zu leisten, die dafür beansprucht werden darf. Aber abgesehen von diesen Ausnahmen,

müssen wir dem Gesetzgeber das vollständige Recht vindizieren, mit diesem Privilegium der Konzessionen aufzuräumen.

Anderß gestaltet sich die Frage von dem Standpunkt der Billigkeit gegenüber den Konzessionswirthen. Daß man auf derjenigen Seite, die jetzt die sofortige und vollständige Abschaffung der Konzessionen beantragt, auch der Billigkeit hat Rechnung tragen wollen, das haben Sie aus dem ersten Entwurf und auch aus der Diskussion desselben entnehmen können, und wenn man sich heute auf einen andern Standpunkt stellt, so ist es deswegen, weil in der vom Großen Rathe mit erdrückendem Mehr erhebtlich erklärten Motion der bestimmte Auftrag enthalten war, den neuen Entwurf in Uebereinstimmung zu bringen mit den Wünschen, die man bei Anlaß der Diskussion des ersten Entwurfs im Volke äußern gehört hat. Nun ging einer dieser Wünsche, wie bereits einige Mal heute gesagt worden ist, wenigstens bei einem Theil der Bevölkerung bestimmt dahin, sich auf den Standpunkt der Logik zu stellen und zu sagen: Entweder, oder: entweder haben die Konzessionen ein Recht, und dann dürft ihr sie nicht durchstreichen, oder sie haben keins, und dann dürft ihr die Vergünstigung nicht fort dauern lassen, um so weniger, weil bei den erhöhten Gebühren noch eine weitere Unbilligkeit gegenüber den Patentwirthen geschaffen wird, wenn man eine ganze Klasse von Wirthen von diesen Gebühren länger befreit.

Ich will mich mit diesem ganz kurzen Resümee begnügen und es im Uebrigen dem Herrn Berichterstatter der Kommission, der es besser wird machen können, als meine Wenigkeit, überlassen, den Entwurf noch weiter zu begründen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission theilt sich in eine Mehrheit und eine Minderheit. Die Mehrheit beantragt, den § 13 des früheren Gesetzes aufzunehmen, mit der Abänderung, daß statt des 1. Januar 1891 der 1. Januar 1885 gesetzt werde. Die Minderheit schließt sich dagegen dem Antrag des Regierungsrathes an. Für die Mehrheit wird Herr v. Werdt sprechen, und ich werde mir dann erlauben, den Minderheitsantrag in einigen Zügen zu begründen.

v. Werdt, als Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Ich bin ersucht worden, den Antrag der Mehrheit zu vertreten. Sie haben keine lange Rede von mir zu erwarten, indem die Gründe für den Standpunkt der Mehrheit die gleichen sind, wie bei der früheren Berathung. Es sind nicht juristische Gründe, sondern Gründe der Billigkeit. Es ist bereits nachgewiesen worden, wie die Konzessionen entstanden sind und fortgedauert haben. Diese Rechte einer gewissen Klasse von Bürgern sind in Fleisch und Blut des Volkes übergegangen und von der Regierung in allen ihren Erlassen theilweise anerkannt worden. Sie erkaute in ihren Verordnungen die Titel an; bei allen Handänderungen von Konzessionen wurden diese Titel notarialisch gefertigt, und es mußte jeder Bürger, der eine solche Konzession zu erwerben im Falle war, eine entsprechende Leistung machen. Die Mehrheit der Kommission hat es deshalb unbillig gefunden, diese Konzessionen mit dem nassen Finger durchzustreichen und eine ganze Klasse von Bürgern so empfindlich zu schädigen. Allerdings sei der gegenwärtigen Zeitströmung Rechnung zu tragen, und der Termin, der früher auf 1. Januar 1891 angesetzt war, auf 1. Januar 1885 zu reduzieren. Die Mehrheit der Kommission glaubt, daß, wenn man so nach beiden Richtungen hin billig sei, sowohl die Wirthen als der Große Rath und das Volk den Entwurf annehmen können.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Minderheit tritt, wie ich bereits angeführt habe, dem Antrag der

Regierung bei und verlangt Gleichstellung der Konzessionäre mit den Patentwirthen. Die Minderheit besteht aus 4 Mitgliedern gegenüber 7. In der Kommissionsitzung zählte sie nur 3 Mitglieder; allein diesen Morgen hat sich ihr noch ein weiteres Mitglied, das den Verhandlungen nicht hat beiwohnen können, angeschlossen. Zur Rechtfertigung dieses Antrags könnte ich mich auf den heutigen Tag einfach darauf berufen, daß die Kommission, mit Ausnahme eines einzigen Mitgliedes, darin einig geht, daß kein juristisches Recht für das Fortbestehen der Konzessionen vorliegt. Allein ich halte dafür, es sei doch gut, wenn ich in einzelnen großen Zügen, ohne mich in das Detail zu verlieren, die Geschichte der Entstehung und Ausbildung der Konzessionen vorführe, um so mehr, als einzelne Mitglieder neu in diese Behörde gewählt worden, und andererseits doch einige Monate verflossen sind, seit der Große Rath sich mit dieser Materie beschäftigt hat.

Die Konzessionen sind im vierzehnten Jahrhundert entstanden, um einem damaligen Bedürfnis zu genügen. Vor dieser Zeit kennen wir nämlich gar keine Wirthschaften, sondern nur die freiwillige Beherbergung, die von dem damaligen reisenden Publikum hauptsächlich bei Bekannten und bei den Klöstern gesucht wurde. Nun gab es damals schon Gerichtstage, Zusammenkünfte von Geistlichen in den Klöstern, Versammlungen an Markttagen, und diejenigen, welche ein Interesse an diesen Zusammenkünften hatten, sorgten dafür, daß das Publikum dabei bewirthet werden könne. Das waren die Grundherren, die zwar damals noch nicht politische Gewalt hatten, sondern nur Besitzer größerer Liegenschaften, ganzer Gemeinden und Herrschaften waren, wie die Zwingherren, Städte und Klöster. Diese Grundherren ertheilten, um dem Bedürfnis gerecht zu werden, an bestimmte Personen zu bestimmten Häusern Konzessionen, d. h. Bewilligungen, Wirthschaften auszuüben, mit dem weitem Rechte, das wir heute nicht kennen, des Ausschlusses anderer Personen von der Befugniß, innerhalb eines gewissen Kreises das Publikum zu bewirthet. Diese Konzessionen wurden damals zum größten Theil gegen Entgelt ertheilt, gegen eine gewisse jährliche Abgabe, sei es in natura, wie bei den Zapfenwirthen, die jedesmal, wenn ein neues Faß angestochen wurde, dem Grundherr ein gewisses Quantum verabfolgen mußten, sei es in baarem Geld, sei es in anderen Naturalleistungen. Es kommen aber auch einzelne Fälle vor, wo unentgeltlich Konzessionen gegeben wurden.

Nun werden wir allerdings zugeben müssen, daß diese Konzessionen mit Rücksicht auf ihre ursprüngliche Konstitution damals civilrechtlicher Natur gewesen sind und sogenannte Ehehaften gebildet haben, und hätten sie auf den heutigen Tag noch die gleiche rechtliche Natur, so müßten und würden wir sie anerkennen. Allein die Natur dieser Rechte hat sich geändert, und die der später ertheilten ist nicht die gleiche gewesen, wie die Natur der in den ersten Jahrhunderten ertheilten. Es kam nämlich die Reformation und die Säkularisation der Klöster. In Folge derselben erwarb die Stadt Bern alle Grundherrschaften im Kanton bis auf 36, und es ist nicht zu vergessen, daß damals die Waadt und der Aargau auch noch dazu gehörten. Von da hinweg ertheilte also die Stadt Bern die Konzessionen, fügte aber in der Regel bei, es werde die Bewilligung zur Wirthschaft ertheilt, „so lange es Uns gefällt“. Nun kam aber die Stadt Bern, resp. die Regierung sofort in Konflikt mit diesen Wirthschaften. Die Chorgerichte, welche am Plage der Gerichtsbarkeit der katholischen Geistlichen eingeführt worden waren, führten fortwährend und von Jahr zu Jahr Klage bei der Regierung über die im Volke herrschende Sittenlosigkeit, Trunksucht, Böllerei u. dgl., und die Regierung ihrerseits erließ sogenannte Sittenmandate, worin sie das Publikum ermahnte,

von diesen Fehlern abzustehen, und namentlich sagte, der Grund zu denselben liege hauptsächlich in der Uebersahl der Wirthschaften. Ein ganzes Jahrhundert lang führte sie diesen Kampf mit den Wirthschaften, ohne doch ihrer Meister werden zu können.

Im Jahre 1626 erließ sie dann, wie ich bereits angeführt habe, ein Kreis schreiben an ihre Oberamtleute mit der Aufforderung, die Anzahl der Wirthschaften anzugeben und zu berichten, welche als für den Verkehr nothwendig beizubehalten, und welche im Interesse der Volkswohlfahrt, weil sie allerlei Anlaß zu Sittenlosigkeit und Ausschweifungen gegeben hätten, zu beseitigen seien. Nachdem die Regierung diese Berichte gesammelt hatte, erließ sie im Jahre 1628 wieder ein Kreis schreiben an ihre Oberamtleute, worin sie, gestützt auf ihre Machtvollkommenheit und ihr Hoheitsrecht, dekretirte, daß diese und jene Wirthschaften beibehalten, alle anderen aber geschlossen werden, also alle diese Wirthschaften, und zwar, wenn ich nicht irre, 291 an der Zahl, als der Volkswohlfahrt schädliche, einfach mit dem nassen Finger durchstrich. Nun reklamirten die damaligen Inhaber dieser Konzessionen gegen diese Verfügung nicht; die Regierung blieb dabei, und mithin wurde dieselbe Rechtens. Damit ist bereits nachgewiesen, daß alle diese Ehehaften schon damals aufgehoben worden sind, indem die Regierung erklärte, daß sie diese Rechte an sich ziehe und von Staats wegen, gestützt auf das Hoheitsrecht und im Interesse des allgemeinen Wohls, über die Konzessionen verfüge.

Verfolgen wir nun die weitere Ausbildung, so sehen wir, daß vom Jahr 1628 bis zum Jahr 1688 Konzessionen gegeben wurden, in der Regel wieder mit dem Beisatz „so lange es uns gefällt“, daß aber auch einzelne Konzessionen genommen worden, wovon sich mehrere Beispiele aufzählen lassen. So z. B. wurde in Münsingen eine Wirthschaft einfach geschlossen, ebenso in Nüttschelen und in Zegenstorf. Im Jahr 1688 nahm die Regierung eine neue Revision der Zahl der Wirthschaften vor, und da sie wieder fand, es seien ihrer zu viele, so erließ sie das sogenannte Wirthenreglement, durch welches circa 50 Wirthschaften einfach geschlossen wurden. Auch da wieder reklamirten die Inhaber von Wirthschaftskonzessionen nicht, sondern erkanneten die Verfügung der Regierung an. Von da geht es bis zum Jahr 1798 oder der Zeit der helvetischen Republik. Während dieser Periode wurden ebenfalls einzelne Konzessionen erteilt, andere zurückgezogen.

Im Jahr 1798 fand die helvetische Regierung, das Wirthschaftsgewerbe sei, wie jedes andere, völlig frei zu geben, und es solle also Jedermann ohne Kontrolle wirthschaffen können. Dieser Beschluß wurde im Dezember 1798 gefaßt, allein schon im September des folgenden Jahres sah die helvetische Regierung ein, daß die Volkswohlfahrt unmöglich mit der Freigebung des Wirthschaftsgewerbes zu vereinbaren sei, und führte das Patentsystem ein, wonach Jeder, der eine Wirthschaft ausüben wollte, sich in eine Kontrolle eintragen lassen, ein Patent lösen und eine Abgabe bezahlen mußte. Im Jahr 1804 schaffte die Mediationsregierung die Patente ab und ließ die Konzessionen wieder aufleben, d. h. sie erhob sie in den alten Bestand, machte sie aber durchaus nicht besser, als sie waren, und erkannte sie nicht civilrechtlich an. Von da an bis zum Jahr 1815 galt die gleiche Praxis, wie in den früheren Zeiten. Im Jahr 1815 kam der Jura zu Bern. Bald darauf erließ die Regierung an ihre Oberamtleute im Jura ein Kreis schreiben mit dem Anfrag, über die Zahl der Wirthschaften einzuberichten und anzugeben, welche nothwendig seien, und welche, als nur zur Sittenverderbnis Anlaß gebend, geschlossen werden können. Auf diesen Berichte hin schritt die Regierung dazu, circa die Hälfte der Wirthschaften

im Jura einfach wegzudekretiren. Auch diese Wirthschaffen im Jura reklamirten nicht, sondern anerkannten mit dem Bernervolk die Gültigkeit der Maßregel.

Also, sage ich, sind schon vor 1830 die früheren Ehehaften und die seit der Reformation gegebenen Konzessionen, „so lange es uns gefällt“, immer nur als Ausfluß des öffentlichen Rechts betrachtet und als solche von Jedermann anerkannt worden.

Und nun die Dreißigerperiode? Da haben wir zunächst das Gesetz von 1833. Dasselbe sagt in Art. 4: „Die auf Konzessionen, Titeln oder auf unwordentlichem Herkommen beruhenden Wirthschaften sind in ihrem Bestande anerkannt.“ Müssen Sie nun nicht mit mir sagen, daß auch dieses Gesetz die Konzessionen jedenfalls nicht besser gemacht hat, als sie hinsichtlich ihrer Berechtigung bereits waren? Ich glaube, Niemand werde das läugnen können. Denn es sagt ausdrücklich, daß es sie nur in ihrem Bestande anerkennt, gibt ihnen aber kein besseres Recht, das sie als ein Civilrecht vor dem Civilrichter eintragen könnten. Das Gesetz von 1836 sagt: „Die auf Konzessionen, Titeln oder auf unwordentlichem Herkommen beruhenden Wirthschaften, sowie diejenigen, für welche nach dem Gesetz vom 13. Heumonath 1833 Bewilligungen erteilt worden, sind in ihrem Bestande anerkannt, und insofern sie nicht nach dem Inhalte des Titels auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind, so können sie gegen Bezahlung der bisherigen Gebühr so lange ausgeübt werden, bis das Gesetz über sie etwas Anderes verfügt.“ Der Große Rath von 1836 hat sich mithin ausdrücklich und namentlich vorbehalten, wenn er es für gut finde, und gestützt auf sein Hoheitsrecht als Gesetzgeber, über diese Konzessionen etwas Anderes zu verfügen, hat also damit erklärt, daß die Konzessionen keine Civilrechte sind. Das Gesetz von 1852 endlich sagt einfach wieder das Gleiche, wie dasjenige von 1833, indem es die auf Konzessionen, Titeln oder unwordentlichem Herkommen beruhenden Wirthschaften in ihrem Bestande anerkennt. Nun wissen wir aber, welchen Bestand diese Konzessionen gehabt haben. Bis zur Reformation waren sie allerdings Ehehaften, wie sie damals erteilt wurden. Nachher aber sind sie öffentlich rechtlicher Natur geworden, gleichgültig, ob sie früher oder später erteilt wurden. Die früheren Ehehaften haben in Folge ihrer Behandlung Natur geändert, und die spätern sind von der Regierung und von Regierungswegen mit der Restriktion „so lange es uns gefällt“, und nicht als Civilrechte erteilt worden.

Ich habe geglaubt, in diesen kurzen Zügen den Großen Rath an das Historische und an die juristische Natur dieser Konzessionen erinnern zu sollen, damit jeder Einzelne mit sich selbst ausmachen kann, ob die Konzessionen gegründete juristische Kraft haben, und wie es sich mit der Drohung verhalte, welche die Konzessionswirthschaffen in ihrer Vorstellung aussprechen, wenn man ihre Konzessionen früher oder später aufhebe, so werden sie vor Gericht den Kanton um Entschädigung belangen. Ich meinerseits bin darüber beruhigt, indem ich glaube, es werde keine einzige Konzession vor Gericht mit Aussicht auf Erfolg auf Entschädigung klagen können. Ueber diese juristische Auffassung der Konzessionen sind wir in der Kommission, wie ich bereits angeführt habe, mit Ausnahme einer einzigen Stimme einig gewesen.

Allein in Bezug auf den Gesichtspunkt der Billigkeit war die Kommission nicht einig. Wie Sie soeben von Herrn Großrath v. Werdt gehört haben, war die Mehrheit der Kommission der Ansicht, man solle aus den Billigkeitsgründen, die früher die ganze Kommission geltend gemacht hat, den Konzessionen wenigstens noch eine Frist bis 1885 geben. Die Minderheit dagegen sagt: Nein, wir sind in dieser Richtung schuldig, dem Volkswillen Rechnung zu tragen, und wie

er verlangt, zu sagen: Entweder haben die Konzessionen ein Recht, und dann muß man sie entschädigen, oder sie haben keines, und dann muß man sie einfach den andern gleichstellen und das Privilegium, das sie bisher genossen haben, aufheben. Nun ist also die Minderheit der Ansicht, daß sie kein Recht haben, und hat demnach die früher angeführten Billigkeitsgründe aufgegeben.

Es sei mir erlaubt, noch mit ein paar Worten auf diese Billigkeitsgründe einzugehen. Man hat früher und noch jetzt wieder geltend gemacht, es sei doch billig, den Konzessionen noch eine Frist einzuräumen, weil manche Besitzer solcher höhere Preise dafür bezahlt haben, als sie es gethan, wenn sie gewußt hätten, daß sie jetzt aufgehoben werden. Ich gebe gerne zu, daß im Allgemeinen diejenigen Wirthschaften, auf denen Konzessionen ruhen, etwas theurer bezahlt worden sind als die übrigen, und daß auch bei Erbschaften, Theilungen u. s. w. die Konzessionen mehr oder weniger in Anschlag gekommen sind. Es ist auch vorgekommen, daß Konzessionen gekauft und auf ein anderes Haus übertragen worden sind, und es ist dafür meines Wissens z. B. in Burgdorf Fr. 4—5000 und in Bern höchstens Fr. 10,000 bezahlt worden. Man sagt, bei Verkauf des Hauses sei auch die Konzession in Anschlag gekommen, und da wäre es nicht billig, wenn die Betreffenden da um ihre Berechnung kämen. Was diesen Zuschlag bei Hausverkäufen betrifft, so möchte ich auf die Käufe über Speise- oder Pintenwirthschaften verweisen, wo ebenfalls bedeutend mehr gezahlt wird, als für Privathäuser. Die Kaufliebhaber für solche Wirthschaften sind in solcher Anzahl vorhanden, daß sehr hohe Preise dafür bezahlt werden. Wenn also auch bis dahin den Konzessionen ein reeller Werth beigemessen worden ist, so geschah es nicht nur wegen dieser vermeintlichen Berechtigung, sondern überhaupt wegen des Rechtes, zu wirthen. Ich halte dafür, der Billigkeitsgrund treffe hier nicht zu, weil eben Jeder, der verkehrt, sehen muß, um was er handelt. Bevor er ein Pferd, ein Haus kauft, wird der vorsichtige Käufer die Sache genau ansehen, bevor er eine Wasserkraft erwirbt, wird er nach dem Titel fragen. So wird man, wenn man konsequent bleiben will, eben auch den Konzessionären sagen müssen nach dem trivialen Ausdrucke: „Hättest g'schaut.“ Sie hätten untersuchen sollen, ob den Konzessionen irgend welcher Werth beizumessen sei, und wenn sie dies gethan hätten, so würden sie zu dem Ergebnis gelangt sein, daß die Konzessionen einfache Bewilligungen der Obrigkeit ohne irgend welchen civilrechtlichen Charakter waren. Haben sie diese Untersuchung beim Kaufe der Konzessionen nicht vorgenommen, so müssen sie sich selbst der Nachlässigkeit anklagen, und sie mußten zu jeder Zeit gewärtig sein, daß die Konzessionen abgeschafft werden. Es ist übrigens nicht so ernst gemeint von den Konzessionären, wenn sie sagen, sie haben geglaubt, die Konzessionen seien civilrechtlicher Natur. Das Wirthschafts-gesetz sollen Alle kennen; sie sollen es ja in der Wirthsstube anschlagen. Da wissen sie auch, daß das Gesetz von 1836 ausdrücklich sagt, die Konzessionen werden nur in ihrem dermaligen Bestande anerkannt, und daß der Große Rath sich ausdrücklich vorbehält, darüber von Gesetzes wegen anders zu verfügen. Sie können daher billigermaßen weder dem Großen Rathe noch dem Volke den Vorwurf machen, daß es unbillig sei, wenn mit den Konzessionen einmal aufgeräumt wird.

Es ist auch ein anderer Grund, warum ich sage, diese Billigkeitsgründe können da nicht in Betracht kommen. Schon bisher mußten die Patentwirthe Jahr für Jahr ihre Patentgebühr bis auf Fr. 800 zahlen, während die Konzessionswirthe mit wenigen Fränkeln ausgingen. Nun sollen die Patentgebühren noch erhöht werden, womit auch die Vertheidiger der Konzessionen einverstanden sind, und es wird dadurch

Ungleichheit noch vermehrt. Es ist daher inkonsequent, diese sog. Billigkeitsgründe zu berücksichtigen; denn dadurch begehrt man eine Unbilligkeit gegenüber den Patentwirthen.

Ein weiterer Grund: Die Konsequenz, die Logik verlangt, daß die Wirthschaftskonzessionen sofort aufgehoben werden. Sie erinnern sich, daß im Kanton Bern eine ganze Reihe anderer Konzessionen existirt hatten: die Mühle-, die Säge-, die DeleKonzessionen u. Auch die Müller hatten das Recht, in einem gewissen Kreise, gewöhnlich im Gemeindebanu, einzig und ausschließlich in den Rehr zu fahren, und kein auswärtig Wohnender durfte dieses Bannrecht brechen. Desgleichen bei den Sägen und Delen. Im Gewerbe-gesetze von 1849 hat der Große Rath mit diesen Vorrechten, so weit sie nicht schon früher aufgehoben worden, aufgeräumt, aber Niemand hat daran gedacht, eine Entschädigung dafür zu zahlen. Die Müller haben zwar auch protestirt, allein es hat ihnen nichts geholfen. Und sind nicht die Wirthschaftskonzessionäre selbst schon früher in ihren vermeintlichen Rechten beschritten worden? Im Jahr 1833 hat der Große Rath die Patentwirthschaften eingeführt und das Bannrecht aufgehoben, allein keiner der Herren Konzessionäre hat sich beschwert, Keiner hat es gewagt, den Großen Rath vor Gericht zu zitiren. Der Große Rath ist also immer auf diesem Boden vorgegangen.

Ich erlaube mir noch, ein letztes Moment anzuführen: In den Kantonen Waadt und Nargau sind die Konzessionen gleichzeitig wie im Kanton Bern freirt worden, weil diese Landesgebiete damals auch zu Bern gehörten. Nun haben aber diese beiden Kantone längst mit den Konzessionen aufgeräumt, und es ist ihnen nicht eingefallen, dafür eine Entschädigung zu zahlen. Blicken Sie auch nach Deutschland: in Baden, Preußen sind die Konzessionswirthschaften ähnlich entstanden, wie bei uns, und dort hat die Landesregierung sie einfach aufgehoben und die Patentwirthschaften eingeführt.

Unter solchen Umständen soll der Große Rath den Muth haben, zu sagen: da kein Recht vorhanden ist, so räumen wir mit diesen Konzessionen auf und wollen dieses Privilegium nicht länger dulden. Auch sollten die Herren Konzessionäre selbst billig sein und sagen: wir haben dieses Vorrecht nun schon seit 1830 und länger genossen, nun wollen wir zufrieden sein und keine weiteren Ansprüche machen.

Gestützt auf diese Anbringen stelle ich Namens der Minderheit der Kommission den Antrag, es möchte der § 1 nach dem Vorschlage des Regierungsrathes genehmigt werden.

Herr Präsident. Ich nehme an, nach dem Vorschlage der Kommissionmehrheit solle die von ihr an Platz des zweiten Alinea's vorgeschlagene Bestimmung als Titel II, § 13, in's Gesetz aufgenommen werden. Ich lasse daher hier bloß darüber abstimmen, ob man das zweite Alinea des regierungsräthlichen Entwurfes annehmen oder streichen will.

Der Große Rath ist hiemit einverstanden.

Abstim m u n g.

- | | |
|--|-------------|
| 1. Das unbeanstandete erste Alinea wird genehmigt. | |
| 2. Für das zweite Alinea | 41 Stimmen. |
| Für Streichung desselben nach Antrag | |
| der Mehrheit der Kommission | 56 „ |

§ 2.

Zur Ausübung einer Wirthschaft ist ein Patent erforderlich. Das Patent lautet auf einen bestimmten Inhaber und auf ein bestimmtes Lokal, und in demselben sind sämtliche zur Ausübung der Wirthschaft zu verwendenden Räumlichkeiten zu verzeihen.

Von der Erlangung eines Wirthschaftspatentes sind ausgeschlossen die Geistlichen, die Lehrer, sowie diejenigen Beamten und Angestellten, welchen besondere Gesetze, Verordnungen und Reglemente die Ausübung einer Wirthschaft untersagen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Materiell hat dieser Artikel keine große Veränderung erfahren. Im früheren Gesetze hieß es da, daß die Patente von der Direktion des Innern ausgestellt werde. Zur Vereinfachung der Redaktion ist diese Bestimmung hier weggelassen und dann in § 3, wo es heißt, daß die Direktion des Innern über die Gesuche um Erlangung, Verlegung oder Uebertragung eines Wirthschaftspatentes entscheide, beigefügt worden: Sie stellt die bewilligten Patente aus.

Rußbaum, in Worb. Ich beantrage hier eine kleine Redaktionsveränderung, nämlich im ersten Alinea nach „Räumlichkeiten“ einzuschalten „in der Regel“. Bei der bestimmten Fassung des Entwurfes könnte das Gesetz in seiner Ausföhrung zu Schwierigkeiten Veranlassung geben. Bei außerordentlichen Anlässen wird von vielen Wirthen nicht bloß in den gewöhnlich zum Wirthen benutzten Räumlichkeiten, sondern im ganzen Hause gewirthet, und ich glaube, es sollte dies auch fernerhin gestattet werden. Nach der vorliegenden Redaktion aber müßten die Wirthe riskiren, daß dann gegen sie eine Anzeige eingereicht werde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich halte diesen Zusatz nicht gerade für nöthig, indessen will ich mich ihm auch nicht widersetzen. Jedoch sollte die Einschaltung „in der Regel“ nach dem Worte „sämmliche“ gemacht werden, sonst würde sie sich auf das Verzeihen der Räumlichkeiten überhaupt beziehen. Man wird aber einverstanden sein, daß im Patent die zur Ausübung der Wirthschaft zu verwendenden Räumlichkeiten nicht nur in der Regel, sondern immer verzeigt werden sollen.

Rußbaum erklärt sich damit einverstanden, daß die von ihm vorgeschlagene Einschaltung nach „sämmliche“ gesetzt werde.

§ 2 wird mit dieser Einschaltung genehmigt.

§ 3.

Jedes Gesuch um Erlangung, Verlegung oder Uebertragung eines Wirthschaftspatentes soll vom Einwohnerrath und vom Regierungstatthalter in Bezug auf die Person des Bewerbers und das von ihm verzeigte Lokal begutachtet werden.

Ueber die Gesuche entscheidet die Direktion des Innern. Sie stellt die bewilligten Patente aus.

Die Kommission beantragt, nach „Innern“ einzuschalten: „(§ 37)“.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe bereits bei § 2 die nöthigen Erläuterungen zu § 3 gegeben. Dem Antrage der Kommission stimme ich bei.

§ 3 wird mit dem Antrage der Kommission genehmigt.

§ 4.

Bezüglich der persönlichen Requisite wird verlangt, daß der Bewerber ehrenfähig und eigenen Rechts sei, daß er und seine Familien- und Hausgenossen in unbescholtenem Rufe stehen, und daß namentlich keine Thatfachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Böllerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsitlichkeit mißbrauchen werde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 4 ist unverändert gegenüber der frühern Redaktion.

§ 4 wird genehmigt.

§ 5.

Das in der Anmeldung nach seinen einzelnen Bestandtheilen genau zu bezeichnende Lokal soll folgende Bedingungen erfüllen:

- 1) zweckmäßige, gesunde und von der Polizei leicht zu beaufsichtigende Lage, insbesondere nicht in störender Nähe einer Kirche, eines Schulhauses, eines Spitals oder ähnlicher Anstalten;
- 2) anständige Einrichtungen in hellen und ventilirbaren Räumlichkeiten; die gewöhnlichen Ausschenträume sollen nicht höher als eine Treppe hoch gelegen sein;
- 3) ungehinderter freier Zugang von Außen;
- 4) zweckmäßige und den Anforderungen des Anstandes und der Gesundheit entsprechende Einrichtung der Aborte;
- 5) gesunde und zweckmäßige Anlage allfälliger Stallungen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. § 5 ist ebenfalls unverändert geblieben.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission trägt auf Streichung des Wortes „allfälliger“ in Ziff. 5 an. Bei der Redaktion des Entwurfes könnte man annehmen, es stehe den Gasthofwirthen frei, Stallungen zu haben oder nicht.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes stimmt diesem Antrage bei.

§ 5 wird mit dieser Streichung genehmigt.

§ 6.

Sämmtliche Wirthschaftspatente unterliegen der Erneuerung nach Ablauf einer vierjährigen Periode. Die erste Periode beginnt mit dem 1. Januar 1878.

Die Kommission beantragt, die Worte „1. Januar 1878“ zu streichen und die Stelle offen zu lassen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath stimmt dem Antrage der Kommission bei. Es ist derselbe eine Sache des Anstandes, indem dann dem Beschlusse des Großen Rathes, wann die zweite Berathung stattfinden soll, nicht vorgegriffen wird. Da wir gegenwärtig im Juli sind, so ist es möglich, das Gesetz noch in diesem Jahre zu Ende zu berathen und dem Volke vorzulegen. Es wäre dies nicht ohne Einwirkung auf die Rechnungsverhältnisse des nächsten Jahres.

§ 6 wird nebst dem Antrage der Kommission genehmigt.

§ 7.

In der Zwischenzeit fällt die Bewilligung dahin:

- 1) wenn Derjenige, dem sie ertheilt worden, nicht mehr im Besitze der zur Ausübung einer Wirthschaft gesetzlich erforderlichen Requisite (§ 4) ist;
- 2) wenn er durch richterliches Urtheil unfähig erklärt worden ist, eine Wirthschaft auszuüben;
- 3) wenn das Lokal den gesetzlichen Anforderungen (§ 5, Ziff. 2, 3, 4 und 5) nicht mehr entspricht;
- 4) wenn die Wirthschaft nicht mehr ausgeübt wird.

Tritt einer dieser Fälle ein, so ist die Wirthschaftsbewilligung zurückzuziehen und die Wirthschaft zu schließen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Streng juristisch könnte man vielleicht sagen, daß die Ziff. 1 und 2 des Guten zu viel seien, indem es in den dort genannten Fällen nicht nöthig sei, ausdrücklich zu erklären, daß die Bewilligung dahins falle. Die Erfahrung zeigt aber, daß diese Bestimmungen nicht ganz unnütz sind. In den letzten Wochen ist es vorgekommen, daß im Kanton ein Wirth wegen Schändung vom Richter verurtheilt worden ist, daß aber dieser ihm das Patent nicht entzog. Nun ist es klar, daß dieser Mann die Requisite, die man vom Wirth verlangt, nicht mehr erfüllt, so daß es am Platze ist, für solche Fälle das Patent als dahingefallen zu erklären. In Ziff. 3 ist in der Parenthese die Ziff. 1 des § 5 nicht erwähnt. Es ist dies keine zufällige Lücke, sondern eine wohlbedachte. Die Ziff. 1 des § 5 sagt nämlich unter Anderem, daß eine Wirthschaft nicht in störender Nähe einer Kirche, eines Schulhauses, eines Spitals oder ähnlicher Anstalten sein dürfe. Wie verhält sich nun die Sache, wenn Jemand eine Wirthschaft besitzt und dann die Gemeinde eine Kirche oder ein Schulhaus in deren Nähe errichtet? Der Sprechende und auch Ihre Kommission halten dafür, daß hier ein wohlverworbenes Recht vorliege, das dadurch, daß die Gemeinde oder Jemand anders eine Kirche u. in der Nähe errichtet, nicht beseitigt wird. Diese Ansicht fin-

det ihren Ausdruck darin, daß in Ziff. 3 des § 7 die Ziff. 1 des § 5 nicht citirt wird.

§ 7 wird genehmigt.

§ 8.

Die Regierungsstatthalter sind befugt, bei Truppenzusammenzügen, Volksfesten, freiwilligen Schießübungen und Jahrmärkten den Inhabern von Wirthschaftsberechtigungen unentgeltlich die Bewilligung zu ertheilen, während eines oder mehrerer Tage ihre Berechtigung auch außerhalb des Wirthschaftslokals auszuüben.

Die Regierungsstatthalter sind auch befugt, in außerordentlichen Fällen, wo die bestehenden Wirthschaften nicht ausreichen, Personen, welche nicht im Besitze eines Wirthschaftspatents sind, eine Bewilligung auf die Dauer eines oder mehrerer Tage gegen Bezahlung einer Gebühr von 5 bis 20 Franken per Tag zu ertheilen.

Wenn von solchen Bewilligungen in der Nähe des Sammelplatzes von Truppen oder militärischer Uebungen Gebrauch gemacht werden soll, so ist die Zustimmung des Truppenkommando's dazu einzuholen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel, der ganz unverändert geblieben ist, hat den Zweck, die außerordentlichen Fälle zu regeln, von denen hier die Rede ist.

§ 8 wird genehmigt.

§ 9.

Die Inhaber von Wirthschaften haben eine jährliche, zum Voraus zu entrichtende Gebühr zu bezahlen, welche nicht von der Einkommensteuer, sondern vom versteuerbaren Einkommen abzuziehen ist.

Von den Patentgebühren fallen 10 Prozent den Einwohnergemeinden zu, in denen sie erhoben werden. In jeder Gemeinde soll der betreffende Antheil zur Auffnung der Schulgüter verwendet werden, wobei die Sekundarschulen, welche der Gemeinde gehören, oder welche sie mit andern Gemeinden zusammen besitzt, auch zu bedenken sind. Sollten die Schulgüter bereits hinlänglich versorgt sein, so wird der Antheil der Gemeinde zu Armen- oder zu andern Verwaltungszwecken kapitalisirt. Die Zuteilung geschieht durch den Regierungsrath.

Es werden folgende Patentklassen aufgestellt:

1. Wirthschaften mit Beherbergungsrecht:

Klasse	1	Fr.	2000
"	2	"	1800
"	3	"	1600
"	4	"	1400
"	5	"	1200
"	6	"	1000
"	7	"	900
"	8	"	800
"	9	"	700
"	10	"	600
"	11	"	500
"	12	"	400
"	13	"	300

2. Wirtschaften ohne Beherbergungsrecht:

Klasse	1	Fr.	1400
"	2	"	1200
"	3	"	1000
"	4	"	900
"	5	"	800
"	6	"	700
"	7	"	600
"	8	"	500
"	9	"	400
"	10	"	300

Die Kommission stellt folgende Anträge:

a) im zweiten Alinea die Worte „welche der Gemeinde gehören, oder welche sie mit andern zusammen besitzt, auch“ zu streichen und an deren Stelle zu setzen: „im Verhältniß ihres Besuches aus dem Schulort und den umliegenden Gemeinden ebenfalls“;

b) die Klassen einzutheilen, wie folgt:

1. Wirtschaften mit Beherbergungsrecht:

Klasse	1	Fr.	2000
"	2	"	1800
"	3	"	1600
"	4	"	1400
"	5	"	1200
"	6	"	1000
"	7	"	800
"	8	"	600
"	9	"	400
"	10	"	300

2. Wirtschaften ohne Beherbergungsrecht:

Klasse	1	Fr.	1400
"	2	"	1200
"	3	"	1000
"	4	"	800
"	5	"	600
"	6	"	400
"	7	"	300

c) als neues Alinea folgende Bestimmung beizufügen: „In kleineren Ortschaften sollen in der Regel die Wirtschaften mit Beherbergungsrecht keine höhern Vatergebühren zahlen als Wirtschaften ohne Beherbergungsrecht.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Zur Vereinfachung der Diskussion schlage ich vor, den § 9 alineaweise zu beraten.

Der Große Rath stimmt diesem Antrage bei.

Es folgt somit die Berathung über das erste Alinea des § 9.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist einfach das Prinzip ausgesprochen, daß die Wirtschaftsinhaber eine jährliche, zum Voraus zu entrichtende Gebühr zu bezahlen haben, und das fernere bei der ersten Berathung des frühern Entwurfs gehörig erläuterte Prinzip beigefügt, daß das Patent nicht als Aequivalent der direkten Staatssteuer zu betrachten sei, sondern lediglich als eine Betriebsauslage, die daher nicht von der Steuer selbst, sondern nur

vom versteuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden dürfe, wie es auch bei andern Gewerben der Fall ist. Ich will ein Beispiel wiederholen, das bei der ersten Berathung angeführt worden ist. Manche Notare und Advokaten verbrauchen alljährlich eine große Menge Stempelpapier, allein sie dürfen diese Ausgabe nicht von der Steuer abziehen, sondern höchstens als Betriebsauslage behandeln und somit vom versteuerbaren Einkommen abrechnen. Ich weiß übrigens, daß nach dem Inkrafttreten des Einkommenssteuergesetzes, trotzdem die dahierige Bestimmung desselben sehr deutlich ist, einige Zeit Zweifel darüber walteten, ob man das so halten solle, wie es im Gesetz bestimmt war, und daß in Folge dessen die Steuerverwaltung darüber erläuternde Kreisreiben erlassen mußte.

Das erste Alinea des § 9 wird ohne Einsprache genehmigt

§ 9, zweites Alinea.

(Siehe dasselbe sowie den Antrag der Kommission oben.)

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieses Alinea handelt von den Prozenten der Gemeinden. Sowohl in der Regierung als in der Kommission hat man versucht, die etwas verworrene Redaction etwas deutlicher zu machen. Dem Abänderungsantrage der Kommission stimmt der Regierungsrath bei. Der Zweck dieses Artikels ist bekannt. Die Gemeindeverwaltung wird da, wo viele Wirtschaften existiren, nothwendigerweise ziemlich häufig in Anspruch genommen, und es ist daher ganz gerechtfertigt, daß den Gemeinden von diesen ziemlich hohen Gebühren etwas zufließe. Auch hat man gehofft, daß durch diese Bestimmung das Gesetz etwas populärer gemacht werde, namentlich in den ziemlich häufig vorkommenden Gemeinden, welche bisher KonzeSSIONen besaßen. Im Niderrsimmenthal besitzt fast jede Gemeinde eine oder zwei KonzeSSIONen. Diese lekten wurden vermietet und gewöhnlich an eine Steigerung gebracht, so daß die Gemeinden daran eine willkommene Einnahme erhielten. Da nun die KonzeSSIONen wegfallen sollen, so ist es billig, daß den Gemeinden gewissermaßen eine Entschädigung geliefert werde, indem man ihnen einen Theil der Patentgebühren zufließen läßt. Ich hätte gewünscht, daß man die Sache noch weiter vereinfacht und den Gemeinden freigestellt hätte, über die 10% zu verfügen. Ich glaube, es hätte dies mancher Gemeinde besser zugesagt. Die Sache würde dadurch etwas klarer geworden sein, und gewisse nach meiner Ansicht ganz ungerechtfertigte Bedenken, als ob man z. B. mit den 10% mehr die Schulmeister als die Schule begünstigen wolle, wären nicht aufgetaucht. Indessen will ich keinen Antrag stellen, und zwar aus dem Grunde nicht, weil ein solcher leicht als ein Mangel an Schulfreundlichkeit ausgelegt werden könnte. Eine solche Interpretation wäre zwar nicht richtig; denn ich bin überzeugt, daß man jeder der 513 Einwohnergemeinden des Kantons es zutrauensvoll überlassen kann, über diese minime Summe zu disponiren; übrigens würde sie in den allermeisten Fällen zu Schul- oder Armenzwecken verwendet werden, da dies die Hauptausgaben der Gemeinden sind. Man hat mir mitgetheilt, daß man an einigen Orten die Sache schief aufgefaßt und etwas Anderes darin gelesen habe als im Gesetze steht. Es war dies eine unrichtige Auffassung der Sache. Ich empfehle das zweite Alinea, wie es von der Kommission vorgeschlagen wird.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission empfiehlt die von ihr vorgeschlagene Redaktion, welcher auch der Regierungsrath beipflichtet.

Das zweite Alinea wird in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung genehmigt.

§ 9, drittes Alinea.

(Siehe dasselbe nebst dem Antrage der Kommission oben.)

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat sich den Anträgen der Kommission angeschlossen mit einer kleinen Aenderung. Sie wünscht nämlich bei beiden Wirtschaftarten zwischen Fr. 600 und Fr. 400 noch eine Klasse von Fr. 500 einzuschalten. Sie werden sich erinnern, wie die Klassifikation im verworfenen Gesetze war. Für die Wirtschaften mit Beherbergungsrecht waren 7 und für diejenigen ohne Beherbergungsrecht 4 Klassen aufgestellt. Es ist also die Zahl der Klassen vermehrt worden, und man hat die Scala so eingerichtet, daß man jede Wirtschaft leicht rubriziren zu können glaubt. In den untern Klassen wird ein Sprung von je Fr. 100 und in den obern ein solcher von je Fr. 200 gemacht. Von großer Bedeutung ist die Herabsetzung des Minimums von Fr. 400 auf Fr. 300, wodurch vielen Bedenken Rechnung getragen wird. Es ist damit allerdings eine finanzielle Einbuße verbunden, diese wäre aber noch größer, wenn wir überhaupt kein Gesetz zu Stande brächten.

Der Ansat von Fr. 300 wird nicht alle Wirthe befriedigen. Bis vor drei Jahren, d. h. bis zur letzten Patenterneuerung, gab es im Kanton eine beträchtliche Anzahl Patentwirthe, welche bloß Fr. 100, 150 oder 200 zahlten. Diese werden finden, daß eine Auslage von Fr. 300 für sie etwas hoch sei. Sie wissen, welche Gründe bei der ersten Berichterstattung zu Gunsten einer Erhöhung geltend gemacht worden sind. Ich will Ihnen die Gründe kurz wiederholen: Die Erhöhung ist eine scheinbare. Wenn man sich in das Jahr 1852 zurückversetzt, so wird man zugeben, daß der vorgeschlagene Ansat von Fr. 300 im Grunde keine Erhöhung in sich schließt. Der Preis des Weines hat sich seither verdoppelt und der Gelbwerth ist um die Hälfte gesunken, so daß, wenn der Wirth gegenwärtig Fr. 300 gibt, er im Grunde nicht mehr als im Jahre 1852 mit Fr. 150 zahlt. Aber auch wenn eine kleine Erhöhung in den vorgeschlagenen Ansätzen enthalten wäre, so muß eben daran erinnert werden, daß einer der Hauptzwecke des Gesetzes der fiskalische ist. Das staatliche Einkommen aus den Wirtschaften soll im gleichen Maße, wie alles Uebrige gestiegen ist, in's richtige Verhältniß gebracht werden, und die Regierung glaubt, daß dies mit den Ansätzen, wie sie hier vorliegen, so ziemlich geschehe.

Eine Haupteinwendung gegen das Gesetz lag in der Behauptung, daß dasselbe eine Vertheuerung des Getränkes nach sich ziehe. Ich glaube, man habe sich da getäuscht. Wenn der Zweck des Gesetzes erreicht und einzelne unnütze Wirtschaften in ihrer Entstehung verhindert werden, so wird dies auf die Preise ganz wohlthätig wirken. Die freie Konkurrenz ist eine schöne Sache, sie hat aber, wie Alles in dieser Welt, ihre ganz bestimmten Grenzen, und wenn man darüber hinaus geht, so erfüllt die Konkurrenz nicht mehr Dasjenige, was man von ihr zu erwarten berechtigt ist, sondern gerade das Gegentheil. Wir können uns das bei andern Gewerben gut

vergegenwärtigen. Nehmen Sie z. B. Krämer, welche ihr Gewerbe in abgelegenen Gemeinden betreiben und auf eine bestimmte Kundenschaft angewiesen sind. Vermehrt sich die Zahl der Krämer zu stark, so ist der einzelne, wenn er für seine und seiner Familie Unterhalt auf den Ertrag der Krämerei angewiesen ist, genöthigt, einen Theil seiner Artikel theurer zu verkaufen. Ich stelle auch die bestimmte Behauptung auf, daß eine etwas hohe Gebühr auf die Qualität des Getränkes gut wirkt. Seit der unbeschränkten Zunahme der Wirtschaften ist in der Qualität der Getränke eine Abnahme zu konstatiren, weil die Wirthe, die sich in die gleiche Kundenschaft theilen, darauf angewiesen werden, nicht nur ihre Gäste künstlich herbeizuziehen, sondern auch sich möglichst billige Waare zu verschaffen.

Ich will diese Betrachtungen nicht weiter ausführen. Ich glaube, die vorgeschlagene Klassifikation trage Demjenigen Rechnung, was im Volke gewünscht wurde. Persönlich hätte ich gerne gesehen, wenn die obern Klassen etwas reduziert worden wären. Indessen setze ich mich nicht veranlaßt, da einen Antrag zu stellen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Erhöhung des Maximums für Wirtschaften ohne Beherbergungsrecht auf Fr. 1400 gegenüber dem Ansat des letzten Entwurfs von Fr. 1000 ist namentlich deshalb vorgenommen worden, weil man geglaubt hat, den Wirtschaften auf dem Lande und in kleineren Ortschaften mehr Rechnung tragen und sie in ein richtigeres Verhältniß zu den eigentlichen großen und frequentirten Wirtschaften in den bevölkerten Ortschaften setzen zu sollen. Nehmen Sie z. B. die Restaurationen in den Bahnhöfen von Bern und Biel, die nach meinem Dafürhalten zu den frequentirtesten Speisewirtschaften im Kanton gehören. Würde man diese in der höchsten Klasse mit Fr. 1000 taxiren, und auf der andern Seite von einer Speisewirtschaft in einem gewöhnlichen Dörfchen — nicht in einem abgelegenen, wo noch Reduktion der Gebühr verlangt werden könnte — Fr. 400 oder 300 beziehen, so wäre dies nicht in einem billigen Verhältniß. Deshalb rechtfertigt es sich, für solche frequentirte Wirtschaften ohne Beherbergungsrecht noch eine Klasse daraufzusetzen.

Was das Minimum von Fr. 300 betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß sowohl Regierungsrath, als Kommission im früheren Entwurf bei der ersten und zweiten Berathung übereinstimmend den gleichen Antrag gestellt haben, daß aber der Große Rath mit Rücksicht auf die Zunahme der Wirtschaften seit der Aufhebung der Normalzahl beschlossen hat, die unterste Klasse zu streichen. Ich halte nun sehr darauf, daß der Ansat von Fr. 300 angenommen werde, weil ich glaube, es sei gerade dieser Punkt des frühern Gesetzes ein Anlaß zu scharfer Kritik gegen dasselbe gewesen, und weil die kleineren Wirthe mit Recht gefunden haben, es sei die ihnen auferlegte Gebühr von Fr. 400 in keinem Verhältniß zu den andern Wirtschaften, die ihnen tagtäglich vor Augen gestanden sind.

Was im Weiteren das von der Kommission vorgeschlagene neue Alinea betrifft, so stützt sich dasselbe darauf, daß die Wirthe von Gasthöfen ein größeres Betriebskapital in ihr Geschäft hineinlegen müssen, und daß in der Regel die Frequenz bezüglich der Beherbergung in den kleineren Ortschaften eine sehr geringe ist, indem jetzt Eisenbahnstationen zur Unterkunft über Nacht von den Reisenden aufgesucht werden, so daß man suchen muß, diese Gasthöfe möglichst zu erleichtern, damit sie nicht etwa, weil sie ihre Rendite nicht finden, sich in bloße Speisewirtschaften umwandeln. Ich empfehle Ihnen diese Kommissionsanträge.

Rußbaum. Ich erlaube mir einen Abänderungsantrag in Bezug auf die zweite Wirthschaftsart, nämlich die Gebühr der ersten Klasse von Fr. 1400 auf Fr. 1600, und die der zweiten von Fr. 1200 auf Fr. 1300 zu erhöhen. Ich halte dafür, daß der Ansaß des Entwurfs nicht in einem richtigen Verhältniß zu dem für die erste Wirthschaftsart steht. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat Ihnen das Beispiel der Bahnhofrestauration in Bern vor Augen geführt, und ich glaube, Sie werden in der That mit mir finden müssen, es seien solche und ähnliche Wirthschaften bei dem Ansaß von Fr. 1400 gegenüber den andern zu leicht behandelt.

Würsten. In § 10 ist von einer Ermäßigung der Gebühr für die Wirthschaften in abgelegenen Gegenden die Rede, die für den Verkehr nothwendig, aber nicht lohnend sind. Es wäre in der That sehr zu beklagen, wenn hier kein Unterschied gemacht würde. . . .

Der Herr Präsident macht der Redner darauf aufmerksam, daß es sich einstweilen noch um § 9 handelt.

Abstimmung.

1. Für Festhaltung der beiden Klassen von Fr. 500	40 Stimmen.
Dagegen	21 "
2. Für Erhöhung der Taxe von Klasse	
1, Ziffer 2 auf Fr. 1600	46 "
Für Belassung der Taxe von Fr. 1400	35 "
3. Für Erhöhung der Taxe von Klasse	
2, Ziffer 2 auf Fr. 1300	Mehrheit.
Für Fr. 1200	Minderheit.

Es folgt die Berathung über das von der Kommission beantragte neue Alinlea. (Siehe oben.)

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich empfehle aus den bereits angebrachten Gründen die Annahme dieses Zusatzantrags der Kommission.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung ist mit dem Antrage der Kommission einverstanden, und ich glaube, daß dieser Zusatz dazu angethan ist, in mancher Gegend zu beruhigen. Es haben eine Anzahl Konzeßionswirths gebroht, daß sie im Fall der Annahme des Gesetzes sofort auf ihr Beherbergungsrecht verzichten und sich mit der gewöhnlichen Wirthschaft begnügen würden. In manchen Ortschaften ist das Beherbergungsrecht etwas sehr Einträgliches; in vielen andern aber ist es geradezu eine Last, und manche Gemeinde könnte sehr leicht in Verlegenheit kommen, wenn in ihr gar keine Wirthschaft sich damit befaßt. Ich denke, daß die Behörden, welche das Gesetz anzuwenden und die Rubrizirung der Wirthschaften nach den verschiedenen Klassen vorzunehmen haben, diesem Umstand gehörig Rechnung tragen und in kleinen Ortschaften und abgelegenen Stellen, wo die Existenz einer Herberge zur Urterkunft Nachts nothwendig ist, eine solche Wirthschaft berücksichtigen und in manchen Fällen vielleicht sogar in der Klassifikation niedriger stellen werden, als wenn es eine bloße abträgliche Pinte oder Speisewirthschaft wäre. Indessen genügt hier die gute Absicht für spätere Zeiten nicht, und man hat gefunden, es sei besser und sicherer, im Gesetz selbst eine Wegleitung zu geben, aus welcher sich ergibt, wie die Sache gehalten werden soll, und

was der Wille des Gesetzgebers in diesem Punkte ist. Ich empfehle also meines Orts diesen Zusatz bestens.

Der Zusatzantrag der Kommission wird angenommen.

Kaiser, in Grellingen. Ich möchte einen weiteren Zusatzantrag zu § 9 stellen, folgenden Inhalts: „Wirthschaften ohne Beherbergungsrecht, welche ihre Gäste bloß mit Bier, Obstwein und Speisen bewirtheten, bezahlen nur die Hälfte der Gebühr.“ Ich will diesen Antrag kurz motiviren. Es ist Ihnen allen bekannt, daß schon eine Masse von Schriften über die Branntweinpest im Kanton Bern geschrieben, und auch schon viel darüber gesprochen worden ist, ohne daß sich deshalb ein bedeutender Erfolg gezeigt hat. Im Gegentheil werden Sie wahrgenommen haben, daß von Jahr zu Jahr mehr Branntweimbrennereien entstehen und mehr Sprit eingeführt wird. Ich bin nun allerdings nicht Einer, der glaubt, daß der Genuß von Branntwein, vorausgesetzt er werde in bescheidenem Quantum und in gesunder, d. h. reiner und fuselfreier Qualität genossen, dem Menschen schädlich sei. Diese Voraussetzungen treten aber in der Regel nicht ein: Der Branntwein ist nicht rein und fuselfrei, wie er sein soll, und wird allerdings oft in solchen Quantitäten genossen, daß er dem Menschen in physischer und geistiger Beziehung unendlich nachtheilig wird. Alles, was bis dahin gegen diesen Uebelstand gethan worden ist, ist fruchtlos geblieben. Andererseits kann man nicht verkennen, daß der Staat die Pflicht hat, so viel in seiner Kraft liegt, für Abhilfe zu sorgen. So lange Sie aber der unbemittelten Masse des Volkes nur zwei Getränke offeriren können, Wein, wovon der Schoppen in der Regel 50 Centimes kostet, und Schnaps, wovon man für 10 Centimes ein Quantum kaufen kann, das ungefähr den gleichen Effekt macht, wie ein Schoppen Wein, so werden Sie, Sie mögen machen, was Sie wollen, diesen Uebelstand immer fortbestehen sehen. Wenn Sie nun in die Ostschweiz kommen, z. B. in den Kanton St. Gallen, wo gar kein Wein wächst, namentlich aber in den Kanton Thurgau, so hören Sie dort gar keine Klage über großen Schnapskonsum, und dies rührt vorzüglich davon her, daß dort, und zwar in allen Ortschaften, guter Obstwein und gutes Bier zu haben sind. Ebenso ist es in Süddeutschland. Trotzdem dort in vielen Gegenden wenig oder gar kein Wein wächst, hören Sie gar keine Klage über großen Schnapskonsum, und zwar wiederum deshalb nicht, weil dem Volk an vielen Orten Obstwein, und allenthalben, auch an entlegenen Orten, gutes Bier zugänglich ist. In allen Gemeinden des Schwarzwaldes z. B. findet man eine Bierwirthschaft, oder ein Bierhaus, wie sie es dort nennen, wo man überall ein gutes Bier bekommt. Bei uns ist das Alles nicht. Auf dem Lande wirthet der Speisewirth wie der Gasthofbesitzer ungern Bier aus, und man muß sie dazu nöthigen, weil sie eben mit Recht behaupten, daß sie am Bier nicht so viel verdienen, als am Wein. Auf diese Weise werden die Leute, weil ihnen eben nichts Anderes offerirt wird, als Bier und Schnaps, zum Schnaps genöthigt. Wenn wir dagegen auf die von mir vorgeschlagene Weise die Bier- und Obstweinwirthschaften begünstigen, so zweifle ich keinen Augenblick, daß es im Kanton Bern gehen wird, wie anderswo, in der Ostschweiz und in Süddeutschland, daß nämlich die Brasseurs, die ein Interesse davon haben, suchen werden, daß so zu sagen in jeder Gemeinde eine Wirthschaft eröffnet werde, der sie Bier liefern, und es mag dies wiederum ein Grund sein, daß an vielen Orten, wo heute keine Brauerei besteht, solche eröffnet werden. Es ist ferner in der That jemeilen auffallend zu sehen, wie in Jahren, wo der Obstwachs günstig ist, dieses Obst

massenhaft nach der Ostschweiz und nach Süddeutschland geht, um dort vermehrt zu werden. Man verkauft bei uns im Kanton unser gutes Obst, damit die Leute in der Ostschweiz und in Süddeutschland ein gutes Getränk bekommen, und ersetzt diesen Most bei uns durch Schnaps. Es hat mir jedes Mal wehe gethan, bei uns in Laufen, wo sich dies sehr oft wiederholt, so etwas zu sehen, während der Apfelwein, den man in der Ostschweiz und in Süddeutschland macht und trinkt, so gut ist, als gewöhnlicher Wein, aber trotzdem zu 10 Centimes verkauft wird, was eben die Folge hat, daß in jenen Gegenden der Schnapskonsum bedeutend zurückgedrängt wird. Ich glaube, es könne dies nicht bestritten werden, und deshalb muß der Staat hier Rücksichten tragen und ein Interesse daran nehmen, daß solche Wirthschaften allenthalben entstehen. Dies kann man nun am besten dadurch erzwecken, daß, neben den bedeutend erhöhten Patentgebühren für gewöhnliche Wirthschaften, besondere tiefe Gebühren, wie ich proponire, von der Hälfte der andern, für Wirthschaften ohne Beherbergungsrecht aufgestellt werden, die ausschließlich nur Bier und Obstwein ausschenken. Sie erreichen übrigens damit noch den Vortheil, daß die Bierfabrikation befördert wird, und das Geld dafür im Lande bleibt. Denn wenn allenthalben gutes Bier zu haben ist, so nimmt der Weinkonsum ab, indem Mancher ein gutes Glas Bier, wenn es erhältlich ist, dem Wein vorzieht. Ebenso ist es mit dem Most. Statt daß man das Geld für Spirit in's Ausland schiebt, weil bekanntlich im Kanton nicht genug Schnaps fabrizirt wird, wird man dieses Geld zum größten Theil behalten können, wenn man mehr Obstwein macht und ihn nur theilweise durch Schnaps ersetzt. Ich glaube im Allgemeinen, Sie würden, wenn Sie eine derartige Bestimmung aufnehmen, insbesondere der arbeitenden Klasse, die gar keine andere Wahl hat, als zum Schnaps zu greifen, weil der Wein zu theuer ist, in der That einen enormen Dienst leisten, und ohne Zweifel würde dies einen der Gründe dafür sein, daß das Gesetz, das wir nun berathen und dann dem Volke vorlegen wollen, auch angenommen wird, indem wir dadurch zeigen, daß das Gesetz nicht ausschließlich fiskalisch sein soll, sondern auch ein volkswirtschaftliches Interesse verfolgt. Sonst aber habe ich die größte Befürchtung, es möchte wieder verworfen werden. Ich möchte Ihnen aus allen diesen Gründen meinen Zusatz zur Annahme empfehlen.

Bucher. Die Anregung des Herrn Kaiser ist jedenfalls beachtenswerth. Allein da die Aufnahme seines Antrages in's Gesetz eine wesentliche Tragweite hätte, und wir heute noch nicht in der Lage sind, diese Tragweite zu bemessen, so erlaube ich mir, die Ordnungsmotion zu stellen, es sei dieser Antrag der Kommission zur Prüfung und Berichterstattung zuzuwenden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, der Antrag des Herrn Bucher sei ganz richtig. Ich weiß nicht genau, welchen Wortlaut der Antrag des Herrn Kaiser hat; allein es entspricht derselbe einer Bestimmung, wie sie im früheren Entwurf der Direktion des Innern und auch des Regierungsrathes stand, nur, wie ich glaube, hier mit besserer Redaktion. Der Entwurf der Direktion des Innern lautete nämlich so: „Endlich kann der Nachlaß der Hälfte der Gebühr denjenigen Wirthschaften der zweiten Art bewilligt werden, welche sich verpflichten, keinerlei Art Branntwein, Liqueur und gebranntes Wasser, unter welchem Namen und in welcher Mischung es auch sei, und unter keinen Umständen zu verkaufen und auszuschenken. Verleßt der Wirth die von ihm eingegangene Verpflichtung, so soll er zur Nachzahlung der vollen Hälfte der Patentgebühr angehalten werden.“

Der Regierungsrath acceptirte damals diese Bestimmung, jedoch mit Streichung des letzten Satzes.

Ich will über den Gegenstand selbst nicht reden, da die Kommission zuerst noch darüber berathen soll, und nur mit zwei Worten darauf aufmerksam machen, daß ich glaube, es würden nur sehr wenige Wirthe von einer solchen Vergünstigung Gebrauch machen. Ich habe einmal hier in Bern den Versuch gemacht, einem bekannten Bierwirth vorzuschlagen, seine Gebühr von Fr. 300 auf Fr. 150 zu ermäßigen, unter der Bedingung, daß er keinen Branntwein ausschenke. Der Wirth nahm sich einen Tag Bedenkzeit und erklärte dann, nicht nur würde ihm das indirekt schaden, indem viele seiner Gäste zum Bier gerne noch ein Gläschen trinken, sondern es sei auch der direkte Vortheil, den er von den wenigen Gläsern Branntwein habe, noch größer, als der Nachlaß der Gebühr. Ich hoffe also nicht zu viel von einer solchen Bestimmung, würde es aber auch als ein Glück ansehen, wenn sie überhaupt realisirbar wäre, und stimme deshalb dazu, den Antrag des Herrn Kaiser an die Kommission zurückzuweisen, wobei ich zum Schlusse noch darauf aufmerksam mache, daß wir vielleicht selbst daran Schuld sind, wenn etwas Derartiges bei uns nicht so leicht Eingang findet, wie in Deutschland. Wenn dem Armen das Branntweintrinken zum Vorwurf gemacht wird, so sagt er sich oft: „Aber die Herren in der Stadt trinken Kirchwasser und Cognac zum Kaffee.“ Das ist in der That eine Unsitte, die wir haben, und so lange wir in dieser Beziehung mit dem schlechten Beispiel vorangehen, wird es sehr schwer sein, auf die große Masse zu wirken.

Hauer. Wenn Herr Kaiser seinen Antrag nicht gestellt hätte, so würde ich ihn gestellt haben, und zwar aus folgenden Gründen. Ich habe letzten Winter im Emmenthal mit einem Bierbrauer über den Schnapskonsum und das Wirthschaftsgesetz gesprochen, und wir sind bei diesem Anlaß auch darauf gekommen, es sollte, im Interesse der Annahme des Gesetzes durch das Volk, eine solche Bestimmung, wie sie Herr Kaiser beantragt, aufgenommen werden. Wenn z. B. auf dem Lande ein Arbeiter um 10 Rappen Bier, statt Schnaps haben könnte, so würde er sich zweimal befinden, zum Schnaps zu greifen, und namentlich im Sommer lieber Bier nehmen. Deshalb sollte man die Bierbrauerei so zu erleichtern suchen, daß so zu sagen in jedem Ofenhaus eine solche errichtet werden könnte. Dann würde viel Unheil verhütet, und mancher Arbeiter mit zwei Gläsern Bier sich begnügen, während er sonst drei Gläser Schnaps zu sich nimmt und noch mehr Geld dafür ausgegeben hat. Ich glaube mit Herrn Regierungsrath Bodenheimer, daß die Wirthe dabei nicht viel gewinnen werden, aber man soll wenigstens den Versuch machen, dem Publikum mit dem Beispiel vorzugehen und ihm zeigen, daß wir nicht nur finanziell drückende Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen haben, sondern auch solche, von denen wir erwarten, daß sie das Glück und Wohl des Allgemeinen fördern. Ich möchte daher sehr den Antrag des Herrn Kaiser unterstützen und ihn, nach dem Zusatzantrag des Herrn Bucher, an die Kommission weisen, indem ich glaube, es werde eine solche Erörterung, mag herauskommen, was will, vom Volke sehr gut aufgenommen werden.

Abstim m u n g.

Für Ueberweisung des Antrages des Herrn Kaiser an die Kommission Mehrheit.

§ 10.

Die Patentgebühren für Wirthschaften, die nicht das ganze Jahr betrieben werden, können um höchstens einen Drittel der in § 9 festgesetzten Taxen ermäßigt werden.

In abgelegenen Gegenden und kleinen Ortschaften, wo nachgewiesener Maßen die Errichtung einer Wirthschaft für den Verkehr nothwendig ist, ohne daß jedoch der Betrieb einer solchen lohnend wäre, sowie für Wirthschaften, die geschlossenen Gesellschaften dienen, kann ebenfalls eine Ermäßigung und zwar bis zur Hälfte der in § 9 festgesetzten Taxen bewilligt werden.

Das Ausschutten feiner Liqueurs in sogenannten Conditoreien ist einer jährlichen Gebühr von 50 bis 100 Franken unterworfen.

Die Kommission beantragt, statt „bis zur Hälfte“ zu setzen: „im Maximum um zwei Drittel.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das zweite Alinea dieses Artikels enthält die Bestimmung, die Herr Würsten im Auge hat. Die Regierung stimmt dem Antrage der Kommission hiezu bei. Ich will die Sache an einem Beispiel illustriren. Wenn irgend eine Wirthschaft in einer Berggegend nöthig sein wird, so wird es nach diesem Antrage möglich sein, ihr ein Patent für Fr. 100 zu geben, und ist es gar noch eine Sommerwirthschaft, so kann dann noch eine weitere Ermäßigung eintreten. Ich glaube, damit sei aller Billigkeit Rechnung getragen. Beifüger will ich noch, daß wenn ich nur nach meinem persönlichen Gefühl Anträge zu stellen hätte, ich zu Alinea 1 in Bezug auf die Patentgebühren für Saisonwirthschaften wieder den Antrag aufnehmen würde, auf die Hälfte herabzugehen, oder noch besser sie pro rata der Zeit festzusetzen. Indessen sind, wie Sie wissen, schon im Großen Rath und in den vorbereitenden Behörden viele Anträge in diesem Sinne gestellt, aber regelmäßig verworfen worden, und so finde ich mich nicht veranlaßt, einen derartigen Antrag zu stellen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß es, glaube ich, doch nur ein Gebot der Billigkeit wäre. Wenn auch diese Wirthschaften, vorausgesetzt die Saison sei gut, das Wetter schön, und die Fremden zahlreich, mit ihren theuren Preisen ziemlich viele und verhältnißmäßig mehr Geschäfte machen, als andere, so ist auf der andern Seite nicht zu vergessen, daß in diesen Einrichtungen großer Gebirgshotels ein verhältnißmäßig großes Kapital steckt, das während der vollen Hälfte des Jahres brach liegt und nicht nur nichts einträgt, sondern wegen der nöthigen Unterhaltung noch Kosten verursacht. Es sind also diese Saisonwirthschaften gegenüber den andern in Betreff der Gebäude, des Materials und auch vielleicht des Dienstpersonals, das man für kürzere Zeit besser bezahlen muß, als für längere, doppelt belastet. Indessen ich verzichte, wie gesagt, darauf, einen Antrag zu stellen.

§ 10 wird mit der von der Kommission beantragten Abänderung angenommen.

§ 11.

Sogenannte Pensionen, welche nur den in denselben auf längere Zeit beherbergten Personen Wein und andere geistige

Getränke über den üblichen Tischwein hinaus verabfolgen, unterliegen einer jährlichen Gebühr von Fr. 100 bis Fr. 600. Sobald solche Etablissements Gäste vorübergehend beherbergen, unterliegen sie den Bestimmungen des § 9.

Das bloße Verabfolgen der Kost ohne weiteres Ausschutten von Wein und geistigen Getränken, sowie das bloße Vermietten von Schlafstellen unterliegt keiner besondern Wirthschaftsgebühr.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel ist gegenüber dem früheren Entwurf unverändert. Er betrifft hauptsächlich die Pensionen in den Berggegenden und bezweckt, ein Verhältniß zu regeln, das schon zu allerlei unangenehmen Erfahrungen geführt hat. Zur Empfehlung möchte ich anführen, daß man, so viel ich weiß, in Interlaken, einem Orte, wo man diese Verhältnisse ganz genau kennt und auch der Regierungstatthalter einer der besten Kenner derselben ist, absolut nichts gegen diesen Artikel eingewendet hat.

v. Werdt. Ich glaube, der zweite Satz dieses Artikels sei nicht ganz deutlich redigirt. Wenn Jemand eine Familie in einer Pension untergebracht hat und sie zwei, drei Tage besucht, so soll er gleich gehalten werden können, wie die Familie selbst, und diese vorübergehende Beherbergung nicht als Ausübung einer Wirthschaft betrachtet werden. Dagegen gibt es Pensionen, die zugleich Vorübergehende mit Wein bewirthten. Man sollte daher dies speziell bemerken und demnach den Satz so fassen: „Sobald aber solche Etablissements eine öffentliche Wirthschaft betreiben, so unterliegen sie den Bestimmungen des § 9.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß an der Redaktion festhalten, wie sie vorliegt, mit Rücksicht auf ganz bestimmte Verhältnisse. Es hat sich nämlich der Mißbrauch eingeschlichen, daß ein Hotel hie und da, um der Patentgebühr zu entgehen, sich einfach Pension titulirt hat. Ich könnte ganz bestimmte Beispiele von Häusern anführen, welche die Firma Pension führen; wenn aber Herr v. Werdt oder meine Wenigkeit oder irgend ein Reisender dahin geht und Mittagessen und einen Schoppen Wein verlangt, so bekommt er dies, und kann ganz ruhig, wie in einem Wirthshaus, essen und trinken. Zur Verhütung solcher Dinge hat man den Artikel so redigirt, wie er vorliegt. Wenn man die Fassung des Herrn v. Werdt annähme, so würden diese Wirthschaften sagen: „Wir betreiben keine öffentliche Wirthschaft, denn wir haben keine sogenannte Gaststube,“ und damit würden sie von den übrigen Bestimmungen des Gesetzes befreit sein. Dann will ich noch beifügen, daß ich bestimmte, wie wohl seltene, Fälle kenne, z. B. im Amte Interlaken, wo die Leute sehr gerne wie für Wirthschaften bezahlen und dennoch ihr Etablissement nur Pension nennen, weil sie ihre bestimmten Gäste haben, die ruhiger Art sind und es nicht gerne sehen, wenn eine gewisse Kategorie lärmender Gäste regelmäßig in's Haus kommt. Die Inkonvenienz, die Herr v. Werdt signalisirt hat, könnte allerdings bei einer sehr scharfen Handhabung des Gesetzes eintreten; aber namentlich in Berggegenden werden sicher immer diejenigen, die dem Amtsbezirk vorstehen, der Regierungstatthalter, der die Rapporte dem Richter überweist, und der Richter, der über sie urtheilt, eine so gute Kenntniß der Lokalverhältnisse haben, daß sie nicht Pensionen ohne Wirthschaftspatent wegen Besuchen bei Familien, die dort logiren, büßen werden. Ist das Pensionspatent in Ordnung, so werden die Beamten sicher das Richtige treffen.

v. Werdt zieht seinen Antrag zurück.

§ 11 wird unverändert angenommen.

§ 12.

Die Eintheilung der Wirthschaften in die verschiedenen Patentklassen (§§ 9, 10, 11) geschieht durch die Direktion des Innern.

Bei Anlaß der Gesamtterneuerung der Wirthschaftspatente am Beginn einer jeweiligen vierjährigen Periode (§ 6) wird eine durch den Regierungsrath zu wählende Kommission diese Eintheilung begutachten.

Im Laufe der Periode kann die Direktion des Innern, da wo besondere Verhältnisse eintreten, für einzelne Wirthschaften die Patentgebühr ermäßigen.

Die Kommission beantragt folgende Fassung:

§ 12.

Bei der Gesamtterneuerung der Wirthschaftspatente am Beginn einer jeweiligen vierjährigen Periode (§ 6) ist die Eintheilung in die verschiedenen Patentklassen (§§ 9, 10 und 11) einer Revision zu unterwerfen. Diese Gesamtrevision wird auf Grundlage der von der Direktion des Innern, nach Anhörung der Gemeinde- und Bezirksbehörden, vorzulegenden Anträge vom Regierungsrathe vorgenommen.

In der Zwischenzeit geschieht die Eintheilung der bewilligten Patente durch die Direktion des Innern.

Im Laufe der Periode kann da, wo außerordentliche Verhältnisse eintreten, für einzelne Wirthschaften die Patentgebühr ermäßigt werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung stimmt der Fassung der Kommission bei. Im früheren Artikel hatte man die Eintheilung der Wirthschaften in die verschiedenen Klassen der Direktion des Innern übertragen. Die Kommission hat nun aber gefunden, es sei das etwas zu einfach gesagt, und bei der nun eintretenden Erhöhung der Patentgebühr sei es gut, wenn ein Kollegium darüber spreche. Man hat zuerst an eine Centralkommission gedacht, die am Beginn einer jeden Periode diese Eintheilung besorgt hätte, hat sich dann aber sagen müssen, daß eine solche Kommission, in welcher jeder Amtsbezirk höchstens durch ein Mitglied vertreten wäre, da sonst ein ganzer Großer Rath daraus würde, nicht überall mit der nöthigen Sachkenntniß und vielleicht Unparteilichkeit urtheilen könnte, indem doch die betreffende Sache immer in der Hand des Repräsentanten eines jeweiligen Amtsbezirks läge. Ginge man noch weiter und würde nach dem Vorbild unserer Steuergesetzgebung Bezirks- und vielleicht auch Gemeindegemeinschaften installieren, so hätte man ein vielgliedriges Räderwerk und jedenfalls ein sehr theures. Schon eine derartige Centralkommission müßte, weil sie aus der großen Zahl von Wirthschaften jede einzelne durchzunehmen hätte, einige Wochen lang sitzen und viel Geld kosten. Es kann daher von diesem System nicht die Rede sein. So ist man denn zu dem jetzt vorgeschlagenen System gelangt. Danach würden die Gemeindeväthe ihre Anträge stellen, die Bezirksbehörden dieselben zu Händen der Direktion des Innern und diese zu Händen des Regierungsrathes begutachten, worauf letzterer darüber zu beschließen hätte. Ich

glaube, daß Sie zutrauensvoll dieses System adoptiren können. Denn selbst bei dem gegenwärtigen, wo einfach die Direktion des Innern die Sache bestimmt, sind Klagen etwas sehr Seltenes. Höchstens kommt etwa hie und da Einer und verlangt eine Reduktion der Patentgebühr, weil er lieber wenig zahlt als viel. Bisweilen wird dann entsprochen, wenn z. B. die Verhältnisse andere geworden sind, etwa eine Straße verlegt worden ist u. dgl.; aber es ist mir kein einziger Fall eines Rekurses an den Regierungsrath bekannt. Es scheint mir also, daß die hier vorgeschlagene Organisation, Anhörung der Gemeinde- und Bezirksbehörden durch die Direktion des Innern, die nothwendiger Weise derartige Verhältnisse ziemlich genau kennen lernt und in der Lage ist, sachgemäße Anträge zu stellen, und schließlich Feststellung durch den Regierungsrath, durchaus annehmbar ist. In der Zwischenzeit soll, damit der Regierungsrath nicht mit unwichtigen Geschäften behelligt wird, die Eintheilung durch die Direktion des Innern geschehen. Selbstverständlich ist, daß die vom Regierungsrath festgesetzte Gebühr auch nur von ihm geändert werden kann; wenn es sich hingegen um eine Patentgebühr handelt, welche die Direktion des Innern festgestellt hätte, so wäre diese zu einer Aenderung kompetent.

Herr Berichterstatter der Kommission. Als Berichterstatter der Kommission habe ich nichts beizufügen; dagegen möchte ich eine Redaktionsabänderung beantragen. Ich glaube, man sollte statt Gemeindebehörden deutlicher sagen: „Gemeindeväthe“, und was die Bezirksbehörden betrifft, so haben wir bekanntlich gegenwärtig keine, sondern nur Bezirksbeamte. Ich denke nun, wir werden nicht Regierungstatthalter, Gerichtspräsident, Amtschreiber und Amtsgerichtschreiber anhören wollen, sondern uns mit der Anhörung des Regierungstatthalters begnügen. Ich stelle also den Antrag, statt „Gemeinde- und Bezirksbehörden“ zu setzen: „Gemeindeväthe und Regierungstatthalter.“

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes stimmt bei.

§ 12 wird nach der Fassung der Kommission und mit der von ihrem Berichterstatter beantragten Redaktionsabänderung angenommen.

Der Herr Präsident zeigt an, daß das Bureau zu Mitgliedern der heute für die beiden Expropriationsgesuche niedergesetzten Kommission bezeichnet habe:

Herrn Großrath Zyro,
" " Luder,
" " K. Kohler.

Schluß der Sitzung um 1³/₄ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

3) den Vortrag über das Viehprämierungswesen an eine vom Bureau zu bestellende Kommission von 7 Mitgliedern.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 17. Juli 1877.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Michel.

Nach dem Namensaufrufe sind 163 Mitglieder anwesend; abwesend sind 89, wovon mit Entschuldigung: die Herren Amstutz, Arn, Bangerter in Langenthal, Bohren, Bürki, Chappuis, Gfeller in Bern, Hänni in Röniz, Hau'er, Herzog, Hofer in Diesbach, Hofstetter, Jolissain, Karrer, Kellerhals, Kluge, Klening, Kohli in Schwarzenburg, Körig, Nägeli, Koffeleit, Roth, Röhli in Waltringen, Sazli, Schatzmann, Seiler, v. Sinner, Spahr, Spring, Stämpfli in Bözwil, Sterchi, Walther in Sanderswil, Willi, Zurbuchen; ohne Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Althaus, Bangerter in Lyß, Bircher, Bohnenblust, Brunner, Bühlmann, Burger in Angenstein, Chodat, Debozuj, Donzel, Fattet, Galli, Girardin, Grenouillet, Greppiz, Gruber, Gurtner, Hennemann, Herren in Mühleberg, Hofer in Hasli, Hornstein, Hurri, Jaggi, Jobin, Käsermann, Keller, Kichenmann, Koetschet, Kohler in Bruntrut, Ledermann, Linder, Müller, Pape, Prêtre, Quelo, Reber in Niederlipp, Rebetez, Reichenbach, Renfer in Lengnau, Riat, Ruchti, Scheidegger, Schmid Rudolf in Burgdorf, Schmid in Wimmis, Schneider, v. Siebenthal, Stalder, Stähli, Stettler in Lauperswil, Steullet, Thönen in Frutigen, Vermeille, Vogel, Wampfler, Zeller.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Große Rath weist folgende neu eingelangte Vorschläge an Kommissionen:

- 1) die weiteren Strafnachlassgesuche an die Bittschriftenkommission;
- 2) den Vortrag über Ertheilung des Korporationsrechtes an die Armenanstalt Narwangen an die Bittschriftenkommission;

Tagesordnung:

Gesetzesentwurf

über das

Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken.

Fortsetzung der ersten Berathung.

(S. oben Seite 344.)

Die Kommission empfiehlt zunächst den gestern an sie gemachten Zusatz zu § 9 in folgender Fassung zur Annahme:

„Wirthschaften, welche ihre Gäste bloß mit Bier, Obstwein und kalten Speisen bewirthen, bezahlen nur die Hälfte der betreffenden Patentgebühr.“

Morgenthaler, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat sich gestern Nachmittag versammelt und den Zusatzantrag des Herrn Kaiser in Berathung gezogen. Sie erklärt sich einstimmig prinzipiell damit einverstanden, hat jedoch eine Redaktionsänderung vorzuschlagen. Zunächst beantragt sie, die Worte „ohne Beherbergungsrecht“ zu streichen. Es hat dies keine wichtige Bedeutung. In Wirklichkeit wird kein Hotel sein, das nur Bier, Obstwein und Speisen servirt; aber wir haben geglaubt, es könnten sonst die Inhaber von Hotelpatenten darin wieder einen Beweis finden, daß man sie schlechter stellen wolle, als die Inhaber von Speisewirthschaftspatenten. Es soll also jede Wirthschaft, habe sie diese oder jene Eigenschaft, dieses Recht genießen. Im Weiteren haben wir gefunden, es sei angemessen, den bisherigen Zustand der Bierwirthschaften zu berücksichtigen. So viel uns bekannt, wirthen die Bier- und vielleicht auch die Obstweinwirthschaften in der Regel nicht warme, sondern nur kalte Speisen aus, und es möchte daher angezeigt sein, das Wort „kalte“ einzuschalten, damit man einerseits nicht mit dem bisherigen Ufuss in Widerspruch gerathe, und damit andererseits nicht die eigentlichen Wirthschaften, Hotels und Speisewirthschaften, darin die Absicht finden, als wolle man ihnen hier eine neue Konkurrenz auf den Hals setzen. Ich beantrage deshalb, den Zusatz in folgender Fassung anzunehmen: (S. oben.)

Bodenheimer, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat sich auch mit der Frage beschäftigt und ist einverstanden, daß etwas darüber in den nächsten Entwurf aufgenommen werde. Es soll den Sinn haben, daß in der Zwischenzeit zwischen der ersten und zweiten Berathung die öffentliche Meinung Gelegenheit habe, sich mit der Frage zu beschäftigen und sie abzuklären, damit der Große Rath bei der zweiten Berathung sich mit um so größerer Sachkenntniß schlüssig machen könne. Es sind nämlich, wie ich bereits gestern angedeutet habe, zwei Systeme denkbar. Nach demjenigen des Herrn Kaiser würde man bloß solche Wirthschaften begünstigen, die weder Wein, noch Schnaps auswirthen. Die Erfahrung zeigt nun, z. B. in den Städten von Süddeutschland, daß, wenn man bloße Bierwirthschaften kreirt, parallel damit auch bloße

Schnapswirthschaften entstehen, die für die Verbreitung der Schnapspest ziemlich gefährlich sind, indem das Publikum derselben sich gewöhnt, niemals in einigermaßen anständiger Gesellschaft zu verkehren, und auf diesem Wege immer weiter herabsinkt. Das andere System ist das in dem ersten Antrag des Regierungsrathes enthaltene, der aber dem Großen Rath nicht vorgelegt wurde, weil ihn die Kommission nicht acceptirte und ihn der Regierungsrath hierauf zurückzog. Hiernach würde man bloß die Wirthe begünstigen, die keinen Schnaps, sondern nur Wein, Bier und Obstwein auswirthen. Dieses System hat aber auch seine Nachteile, und man kann also nicht sagen, daß die Sache vollständig spruchreif sei. Das Prinzip aber wird vom Regierungsrath vollständig acceptirt, und ich stimme demnach als Berichterstatter desselben dem Antrag der Kommission bei.

v. Werdt. Sie wollen mit diesem Zusatz das Ausschließen von Schnaps in den Wirthschaften verpönen. Allein dann sollte er auch nicht indirekt gegeben werden dürfen. Bekanntlich wird der Obstwein durch Beimischung von Spirit haltbar gemacht und so von den betreffenden Wirthen abgegeben. Ich glaube nun nicht, daß das der Wille des Großen Rathes sei. Es sollte bemerkt werden, daß nur reiner Obstwein, ohne Zusatz von gebrannten Wassern, ausgeschenkt werden dürfe.

Feiß. Ich möchte beantragen, das Wort „kalte“ zu streichen. Wenn man solche Wirthschaften begünstigen will, so geschieht es hauptsächlich auch im Interesse der arbeitenden Bevölkerung. Diese soll in solchen Wirthschaften auch warme Speisen, wie warme Suppe, Fleisch u. dgl. finden können, wenn der Wirth es in seiner Konvenienz findet, solche zu verabreichen, und nicht genöthigt sein, wenn sie sich erholen und essen will, in Wirthschaften zu gehen, wo Schnaps getrunken wird.

A b s t i m m u n g.

- | | |
|---|-------------|
| 1. Eventuell, für Streichung der Worte „ohne Beherbergungsrecht“ | Mehrheit. |
| 2. Eventuell, für Streichung des Wortes „kalte“ | Minderheit. |
| 3. Eventuell, für Einschaltung der Worte „ohne Beimischung von gebranntem Wasser“ | Mehrheit. |
| 4. Definitiv, für den amendirten Zusatz | „ |

Es folgt nun die Berathung über den Paragraphen, den die Mehrheit der Kommission, nach § 13 des alten Entwurfs, in folgender Fassung hier einzuschalten beantragt:

§ 13.

Die auf Grund von Konzessionen ausgeübten Wirthschaften sind bis 1. Januar 1885 von der Bezahlung der in diesem Gesetze vorgesehenen Patentgebühr entbunden; bis dahin haben sie die bisherige Gebühr zu bezahlen. Die Konzessionsgebühr kann jedoch im Falle einer Verlegung (§ 3) angemessen erhöht werden.

Die konzessionirten Wirthschaften unterliegen im Uebrigen allen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Inhaber konzessionirter Wirthschaften, welche Branntwein über die Straße verkauft, haben hiefür die gesetzliche Be-

willigung anzumirken und unterliegen der im § 29 stipulirten Branntweinverkaufsgebühr.

(Siehe auch oben unter § 1.)

v. Werdt, als Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Sie haben gestern im Prinzip beschlossen, daß die auf Grund von Konzessionen ausgeübten Wirthschaften nicht sofort sämtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen sollen, und zwar in Berücksichtigung von Rechten, die während einer langen Reihe von Jahren gestattet und ausgeübt worden sind. Früher hatten Regierungsrath und Kommission vorgeschlagen, es sollen die Inhaber alter Konzessionen bis nach Aufhebung des Ohmgeldes, d. h. bis 1891 von den Patentgebühren befreit sein. In Berücksichtigung der gegenwärtigen Stimmung und Strömung, die unverkennbar dahin geht, es seien den konzessionirten Wirthen zu starke Konzessionen gemacht worden, beantragt nun die Mehrheit der Kommission, den Endtermin auf 1. Januar 1885 herabzusetzen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem Sie gestern beschlossen haben, von einer sofortigen Abschaffung der Konzessionen, oder um mich besser auszudrücken, ihres gegenwärtigen Vorrechts — denn an eine eigentliche Supprimierung dieser Wirthschaften denkt ja Niemand — abzuziehen, kann ich als Berichterstatter des Regierungsrathes den Antrag des Berichterstatters der Mehrheit der Kommission empfehlen, und zwar um so mehr, als im Regierungsrath eine der Mehrheit beinahe gleiche Minderheit auch der Ansicht war, den Termin auf 1. Januar 1885 zu stellen.

Imobersteg. Ich möchte vorschlagen, den Termin des ersten Entwurfs, 1. Januar 1891, aufzunehmen, und zwar deshalb, weil eine große Anzahl von Gemeinden solche Konzessionsrechte in ihren Armen- oder Spendkassengütern im Besitz hat, und diese Rechte seiner Zeit beim Ausschließungsbeschuß von der Regierung als solche sanktionirt worden sind. Was geschieht, wenn man diese Rechte schon im Jahr 1885 aufhebt? Daß die Gemeinden das darin bestehende Vermögen durch Zellen ersetzen müssen. Das letzte Mal ist bei uns das Gesetz zum guten Theil aus diesem Grunde verworfen worden, und wenn man nun den Termin noch verkürzt, so zweifle ich nicht, daß es wieder verworfen werden wird. Der Herr Berichterstatter der Regierung hat geklagt, es sei bei der letzten Abstimmung zu wenig Theilnahme und Arbeit für das Gesetz gewesen; allein wenn dieser Artikel so angenommen wird, wie der Vorschlag lautet, so bin ich sicher, daß bei der nächsten Abstimmung gearbeitet werden wird, aber nicht für die Annahme, sondern für die Verwerfung. Ich möchte ferner wegen der 10 % das Wort ergreifen, welche den Gemeinden von den Gebühren zufallen sollen. . . .

Herr Präsident. Wenn der Herr Redner auf diesen Punkt zurückkommen will, so muß es am Schlusse der Berathung geschehen.

Bütigkofler. Es möchte vielleicht auffallen, daß ich das Wort begehre; ich finde mich aber dennoch veranlaßt, von meinen Rechten Gebrauch zu machen. Die Herren wissen, daß eine Versammlung von konzessionirten Wirthen zur Besprechung dieses Gesetzes stattgefunden hat, und daß dabei beschlossen worden ist, dem Großen Rathe eine Vorstellung einzugeben. Dieses ist nun geschehen. Man hätte sie gerne früher eingegeben, wenn es möglich gewesen wäre, damit die vorberathenden Behörden sie gründlich hätten prüfen können; allein es war dies deshalb nicht möglich, weil der Große Rath früher einberufen wurde, als man erwartet hatte. Ich habe selber ge-

glaubt, man werde nach der Abstimmung diese Materie etwas ruhen lassen, und die Frage sowohl im Publikum, als in der Presse noch weiter besprochen werden können. Man hat jedoch vorgezogen, sofort auf schnelle Erledigung der Frage zu dringen. Die Vorstellung, die ich gestern die Ehre gehabt habe, abzugeben, ist den vorberatenden Behörden zur Begutachtung mitgetheilt worden. Ich habe indessen nichts erwähnen hören, wie sie darüber denken, und muß daher annehmen, man wolle keine Notiz von der Vorstellung nehmen, sondern einfach darüber weggehen. Ich muß aber doch konstatiren, daß die Vorstellung der hohen Behörde abgegeben worden sei, und möchte deshalb um Auskunft ersuchen. Ich mache Niemanden einen Vorwurf; allein ich glaube, es sei in meiner Stellung, dies zu erwähnen.

Wenn gestern vielleicht ein Anderer das Wort ergriffen hätte, um dem Antrag der vorberatenden Behörden entgegenzutreten, so hätte ich nichts gesagt; allein da ich nun das Wort habe, so glaube ich, es liege an meiner Pflicht, die Frage etwas näher zu berühren. Ich werde jedenfalls nicht im Stande sein, meinen Gedanken mit bereiten Worten Ausdruck zu geben, indem ich kein Redner bin und meine Meinung bloß in der Form vorbringe, wie man es von einem Laien erwarten kann.

Man macht vorerst geltend, die Rechte der Konzeßionirten Wirthschaften beruhen zwar auf etwas Geschichtlichem, allein sie seien nur ein Ausfluß von öffentlichen Rechten und haben also keinen privatlichen Boden. Es ist aus der zu den Akten gegebenen Broschüre bekannt, daß diese Wirthschaften von dreierlei Art sind, indem sie entweder auf Konzeßionen, oder auf Verträgen, oder auf altem Herkommen beruhen. Ich will über dieses Geschichtliche nicht weiter eintreten, sondern den Anfang machen mit dem Gesetz von 1803. Bekanntlich hat dasselbe Untergerichte eingeführt und bestimmt, daß alle Liegenschaften, Wegrechte, Dienstbarkeiten u. s. w. in den Titeln angegeben und gefertigt werden sollen. Von da an sind auch alle Wirthschaftskonzeßionen und auf Verträgen oder altem Herkommen beruhenden Wirthschaftsrechte in den Grundbüchern erschienen, verknüpft mit den Liegenschaften als Privateigenthum, und man hat sie von dieser Zeit an bis zur jetzigen Stunde als Privateigenthum behandelt, wie vieles Andere auch. Es sind viele Rechte, die seiner Zeit aus öffentlichen Rechten entsprungen waren, in's Privateigenthum übergegangen. Ich erwähne unter anderen den Zehnten. Dieser war ein Recht, das von den Herrschaften und Korporationen ausging und bis zum Liquidationsgesetz von 1845 respektirt wurde. In der Verfassung von 1846 schritt man zur gründlichen Liquidation der Feudallasten, indem man sagte, sie seien veraltet, und liquidirte sie, und zwar mit einer Entschädigung je nach Umständen. Damals hat man nicht gefunden, daß die Wirthschaftsrechte dahin gehören, sondern man hat sie als Eigenthum betrachtet. Hätte man damals geglaubt, sie seien ein Ausfluß des öffentlichen Rechts, so wären sie jedenfalls auch in den großen § 85 gekommen, und man hätte damit ausgeräumt. Denn es ist bekannt, daß die 46-er Periode in der Beseitigung solcher Rechte nicht sehr schon und delikant war. Allein man sah die Wirthschaftsrechte als Privatrechte an und ließ sie bestehen, und so sind dieselben auch in allen Wirthschaftsgesetzen als Privatrecht behandelt worden.

Man hat zwar allerdings gesterr erwähnt, es sei im Gesetz von 1836 gesagt worden, der Staat behalte sich vor, gesetzliche Bestimmungen über die Konzeßionen aufzustellen. Der Staat kann und soll freilich, wenn er Auswüchse und Uebelstände in irgend einem Gebiet findet, Abhülfe zu schaffen suchen, und namentlich im Wirthschaftswesen muß Ordnung sein; denn ein gut geordnetes Wirthschaftswesen ist eine

Wohlthat für die Gemeinden, das Gegentheil aber ein schlimmes Ding. Es liegt also in der Aufgabe des Staates, hier ein wachsames Auge zu haben, und ich möchte ihm keineswegs das Recht absprechen, einzugreifen, wo er Uebelstände findet. Allein wenn man zu diesem Zwecke Privateigenthum in Anspruch nehmen muß, so soll es nicht anders geschehen, als gegen Entschädigung, wie das Expropriationsgesetz sie vorschreibt. Ich habe nichts gegen eine Aufhebung der Konzeßionen, wenn man es nothwendig findet, die Sache so zu reguliren, aber man soll sie dann behandeln, wie man sie bis dahin behandelt hat, und nicht mit einem Kaiserschnitt, möchte ich sagen, diese Rechtsverhältnisse auf einen andern Boden stellen. Ich möchte also die Konzeßionen respektirt wissen; einen Antrag will ich nicht stellen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Bütigkofler hat, allerdings in ganz freundlicher Form, einige Vorwürfe über Dasjenige laut werden lassen, was er die voreilige Behandlung des Gesetzes nennt, und ich finde mich dadurch verpflichtet, ihm zu antworten. Mir ist es sehr leid, daß die Versammlung der 90 Konzeßionswirthe nicht früher stattgefunden hat. Es sind aber allen Betheiligten von Anfang an alle möglichen Gelegenheiten gegeben worden, sich auszusprechen und sich über ihre eigenen Rechte aufzuklären. Ich erinnere Herrn Bütigkofler daran, daß er ein Verzeichniß der Konzeßionswirthe von mir verlangt hat, damit diese zusammenzutreten und gemeinschaftlich über dasjenige, was sie für das Beste halten, berathen können, und ich habe ihm dieses Verzeichniß, soweit ich es besaß, zugestellt, ohne irgend welche Schwierigkeit zu machen. Ja, die Direktion des Innern ist früher noch viel weiter gegangen, weil sie eben wollte, daß die Interessenten sich über ihre eigenen Interessen aussprechen können. Sie hat die Konzeßionswirthe aufgefordert, Aufschluß über ihre Rechte zu geben. Es haben dann diejenigen von ihnen, die Titel besaßen, diese produziert, andere haben sich von der Staatskanzlei Abschriften geben lassen, oder Recherchen angeestellt. Einige allerdings haben sich ganz passiv verhalten, indem sie sagten: Wir geben keine Auskunft, sondern beharren auf unserm guten Rechte. Kurz, Jeder that, was er wollte; aber es ist seit 1875 Jedermann vollständige und beste Gelegenheit gegeben worden, sich über seine eigenen Interessen zu orientiren und diese geltend zu machen. Wenn nun die Versammlung der neunzig Konzeßionswirthe erst vor einigen Tagen stattgefunden hat, so ist dies weder die Schuld der Regierung, und noch viel weniger des Großen Rathes, sondern der Herren selbst.

Wenn man aber glaubt, diese Versammlung verdiene eine ganz besondere Berücksichtigung, so stelle ich dem Dasjenige gegenüber, was ich gestern im Eingang gesagt habe. Wir haben aus den Jahren 1852, 1854, 1857, 1859, 1864, 1874 Petitionen der Patentwirthe gegenüber den Konzeßionswirthen, die noch jetzt der Erledigung harren, und die Sie dort in den Aktenbänden finden. Wenn Herr Bütigkofler noch meint, der Große Rath sei vielleicht etwas voreilig zusammengerufen worden, und deswegen hätten die Herren keine Gelegenheit gehabt, ihre Vorstellung früher einzugeben, so mache ich auf Dasjenige aufmerksam, was sich in der Sitzung vom 31. Mai 1877 zugetragen hat. Damals wurde der Anzug gestellt, sofort wieder ein neues Wirthschaftsgesetz vorzulegen. Dasjenige Mitglied des Großen Rathes, welches die Motion entwickelte, drückte sich aus, wie folgt: „Der Anzug geht dahin, die Sache in einer außerordentlichen Sitzung zu behandeln, so daß das Wirthschaftsgesetz dem Volke gleichzeitig mit dem Stempelgesetz vorgelegt werden könne. Ich erweitere den Antrag heute dahin, es möchte sofort eine Kommission durch das Bureau ernannt werden, so daß die Vorlage bereits im Laufe

dieses Sommers, einige Zeit nach der Bundesversammlung, zur Berathung gelangen kann.“ Und damit man ja wisse, daß es im Laufe des Sommers geschehen müsse, wie jetzt der Fall ist, machte der Berichterstatter des Regierungsrathes noch darauf aufmerksam, indem er sich ausdrückte, wie folgt: „Mit dem 31. Dezember 1877 laufen sämtliche Wirthschaftspatente aus, und es ist klar, daß, wenn sie nach dem bisherigen Gesetz erneuert werden, dies dann mindestens für ein Jahr geschehen muß, so daß die erhöhte Patentgebühr für das Jahr 1878 nicht eingeführt werden könnte. Sie kennen die Hoffnungen, welche man in finanzieller Hinsicht auf das Gesetz gebaut hat. Wenn diese Hoffnungen sich realisiren sollen, so wird es nöthig sein, die Session des Großen Rathes so einzurichten, daß das Gesetz noch in diesem Jahr berathen und dem Volke vorgelegt werden kann.“ In diesem Sinne hat sich für die Erheblichkeit des Anzuges eine große Mehrheit erklärt. Es war also der ausgesprochene Wille des Großen Rathes, und was er ausspricht, ist publik genug, damit man es im ganzen Lande wissen kann, daß im Laufe des Sommers bald nach der Session der Bundesversammlung eine Extra-session hiefür veranstaltet werde. Daher glaube ich, die Unterzeichner der neuen Vorstellung hätten vollständig Zeit gehabt, ihre Bittschrift früher einzureichen.

Wenn nun gestern und auch heute dieser Bittschrift nicht Erwähnung gethan worden ist, so liegt der Grund darin, weil weder die Regierung, noch die Kommission, aber am allerwenigsten die Regierung Gelegenheit gehabt hat, sich speziell darüber auszusprechen. Das Reglement des Großen Rathes sagt: „Bittschriften, welche während der Versammlung des Großen Rathes einlangen, sollen durch den Präsidenten ihrem Inhalte nach der Versammlung angezeigt werden. Der Präsident wird gleichzeitig eröffnen, an welche Behörde (ob Regierungsrath oder Bittschriftenkommission) er die Bittschrift zu überweisen gedenkt. Jedem Mitglied des Großen Rathes steht das Recht zu, die Verlesung der bezüglichen Bittschrift und allfällig die Abänderung des Präsidialentscheides, rücksichtlich deren Vorberathung, zu beantragen. Es darf jedoch keine Bittschrift ohne Vorberathung durch den Regierungsrath oder die Bittschriftenkommission im Großen Rathe einläßlich behandelt werden.“ Diese Bittschrift ist also gestern in die Hände der Kommission gelangt. Die Sitzung des Großen Rathes ist erst um 2 Uhr zu Ende gegangen, und ich glaube, es wäre eine ziemliche Zumuthung gewesen, von der Kommission zu verlangen, daß sie eine Extra-sitzung dafür ansetzen solle. Uebrigens wird wohl der Herr Berichterstatter der Kommission über diesen Punkt noch nähere Auskunft geben. Was die Regierung anbetrifft, so hat sie die Petition noch gar nicht in Händen gehabt. Aber selbst wenn es der Fall gewesen wäre, etwas neues wird sie schwerlich enthalten, sondern sie wird wohl dem Inhalte und der Argumentation nach so ziemlich eine Wiederholung der Vorstellung vom 6. April 1877 sein, die dem Großen Rathe bei der Berathung des ersten Entwurfs gedruckt ausgetheilt worden ist, und über welche man sich damals in einläßlicher Diskussion ausgesprochen hat. Ich glaube also, es hätte eine Vorberathung der neuen Petition nichts an dem Ergebnis geändert, wenigstens nichts an den Anträgen der vorberathenden Behörden.

Uebrigens ist die Sache ungemein einfach. Auf der einen Seite behauptet man, die Konzessionen seien Privatrechte, auf der andern das Gegentheil. Ich halte an der Meinung fest, es seien keine Privatrechte, und zwar nicht nur, weil ich die Frage einläßlich studirt habe, sondern weil es sich unzweifelhaft aus allen Gutachten ergibt, die, sei es im Spezialfall bei Anlaß der Berathung des Gesetzes, sei es früher in mehr theoretischer Weise, abgegeben worden sind, weil alle Rechtsgelehrten sich dahin ausgesprochen haben, weil endlich diese

Meinung sich auf Thatsachen stützt, wie die Abschaffung dieser Rechte während der Helvetik, die spätere bedingte Wiederherstellung derselben u. dgl. Wenn Herr Bütigkofler sagt, selbst die 46er Periode, die mit Vielem ausgeräumt habe, habe diese Rechte respektirt, so glaube ich, es sei das nicht richtig. Im Jahre 1846 war man noch unter der Herrschaft des früheren Wirthschaftsgesetzes und nicht desjenigen von 1852, und jenes sagte ausdrücklich, die Konzessionen seien nur so lange anerkannt, bis der Gesetzgeber über sie etwas Anderes verfüge. Wenn nun die damalige Regierung es in ihrer Konvenienz gefunden hat, kein neues Gesetz vorzulegen, so war das ihre Sache, über welche wir nicht zu diskutieren haben; aber sie hat absolut nicht anerkannt, daß die Konzessionen Privatrechte seien, denn man lebte damals unter der Herrschaft eines Gesetzes, welches sie ausdrücklich als öffentliche Rechte reservirte.

In der Sache selbst will ich nicht länger sein; aber ganz entschieden möchte ich mich gegen den Vorwurf verwahren, als sei nicht vollständig Gelegenheit gegeben worden, alle Argumente zu Gunsten der Konzessionen gegenüber der Regierung und der Kommission geltend zu machen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Herr Bütigkofler ist wirklich im Irrthum, wenn er glaubt, es sei von der Vorstellung der Konzessionäre dem Großen Rath nicht Kenntniß gegeben worden. Dies ist gestern vor der Berathung geschehen, wo der Präsident ausdrücklich angezeigt hat, daß die Petition der Vorberathungskommission zugewiesen werde, worauf er sie sofort mir, als Berichterstatter der Kommission, zugestellt hat. Da nun die Kommission nicht Sitzung halten konnte, so habe ich die Petition während der Sitzung des Großen Rathes unter den Mitgliedern der Kommission circuliren lassen und dem ersten, dem ich sie zustellte, bemerkt, wenn man finde, es solle deswegen eine außerordentliche Sitzung stattfinden, so möge man es nur melden. Man hat mir aber berichtet, wie ich denn auch selber gefunden habe, daß die Petition nichts Neues enthalte, und es deshalb nicht angezeigt sei, darüber besondere Sitzung zu halten. Herr Bütigkofler sieht, daß die Petition durchaus nicht ignorirt worden ist, sondern daß die vorberathende Kommission Kenntniß davon genommen hat, daß aber zwischen den Konzessionären und der Kommission Meinungsverschiedenheit herrscht, und die Mitglieder derselben sich nicht veranlaßt gefunden haben, in Folge dieser Vorstellung ihre Ansicht zu ändern. Im Weitern muß ich bemerken, daß die Vorstellung gestern den ganzen Tag hier auf dem Kanzleisch deponirt gewesen ist, daß man sie also durchaus Niemanden hat vorenthalten wollen.

Ich erlaube mir aber mit dem Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes zu finden, daß die Herren Konzessionäre es sich wirklich mit ihrer Vorstellung ein Vischen bequem machen. Der frühere Entwurf stand so lange auf den Traktanden, daß die Wirthe des Oberlandes bereits im November 1876 ihre Ansichten darüber dem Großen Rath unterbreiten und eine bezügliche Vorstellung einreichen konnten; hingegen die Konzessionäre, in deren Namen oder Sinn Herr Bütigkofler redet, haben sich nicht veranlaßt gefunden, ihre Vorstellung bei der ersten Berathung einzugeben, sondern es erst bei der zweiten, unterm Datum des 9. April 1877 gethan, sind also schon damals nachlässig gewesen. Es folgten dann die Verhandlungen im Großen Rath bezüglich der neuen Anhandnahme des Wirthschaftsgesetzesentwurfs; die Herren Konzessionäre blieben aber wieder aus und warteten bis zum Morgen, wo der Große Rath die Berathung beginnt, indem sie ihm eine Vorstellung, und zwar nicht einmal gedruckt, sondern nur geschrieben in einem Exemplar einreichten. Ich sage also, wenn die Konzessionäre glauben, man habe ihrer Vorstellung zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt, so

mögen sie die Schuld bei sich selber suchen, d. h. bei ihrer Säumnis und verspäteten Einreichung.

Ueber die Sache selbst will ich kein Wort mehr verlieren, nachdem ich mich gestern ausführlich ausgesprochen habe. Es herrscht hier eben eine Meinungsverschiedenheit, über die der Große Rath wird entscheiden müssen.

Herr Präsident. Sie werden sich erinnern, daß vor der zweiten Berathung des verworfenen Gesetzes jedem Mitglied des Großen Rathes eine ehrerbietige Vorstellung von Besitzern alter Wirthschaftsrechte gedruckt ist ausgehellt worden. Die neue geschriebene Vorstellung enthält nun so zu sagen wörtlich das Gleiche, wie die gedruckte; namentlich die Anträge sind wörtlich die gleichen. Man kann daher nach meinem Dafürhalten mit vollem Recht sagen, daß jedes einzelne Mitglied genaue Kenntniß von der Vorstellung erhalten hat.

Abstimmung.

Für die Frist bis 1. Januar 1885 . . . 75 Stimmen.
Für die Frist bis 1. Januar 1891 . . . 28 "

Titel II.

Von der Wirthschaftspolizei.

§ 14 (früher § 1E).

Die Wirthschaftspolizei wird unter der Aufsicht des Regierungstatthalters durch die Staats- und die Ortspolizei ausgeübt.

Den Organen und Angestellten der Staats- und der Ortspolizei steht die Befugniß zu, zur Ausübung ihres Amtes jede Wirthschaft bei Tag und Nacht öffnen zu lassen.

§ 15 (früher § 14).

Jede Wirthschaft soll mit einem Aushängeschild oder einem andern Erkennungszeichen versehen sein. Das nämliche Zeichen darf in einer Ortschaft nicht zweimal vorkommen.

§ 16 (früher § 1E).

Jeder Wirth ist in Ausübung seines Gewerbes für seine eigenen Handlungen, sowie für diejenigen seiner Familiengenossen, Dienstboten und Angestellten verantwortlich.

Sind dem Wirthschaftspersonal Thiere zur Unterbringung oder Gegenstände zur Aufbewahrung anvertraut worden, so haftet der Wirth für allfälligen Schaden oder Verlust, es sei denn, daß er im Augenblicke der Uebergabe die Verantwortlichkeit ausdrücklich abgelehnt habe oder daß Verlust und Schaden ohne sein Verschulden und ungeachtet Anwendung möglichster Sorgfalt eingetreten seien.

Ohne Bemerkung genehmigt.

§ 17 (früher § 1C).

Gäste, die nicht zu den in den §§ 17 und 18 aufgezählten Kategorien gehören oder gegen welche keine Thatfachen

vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie die Wirthschaft zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei und der Unsittlichkeit betreten, ist der Wirth verpflichtet, aufzunehmen, soweit es das Lokal gestattet und dieselben gegen Bezahlung innerhalb der Schranken seiner Bezeichnung zu bewirthen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel hat den Sinn, daß nicht Jedermann während der Nacht z. B. einen Wirth wecken und Bewirthung verlangen kann. Selbstverständlich sind dabei, ohne daß es nöthig wäre, es ausdrücklich zu sagen, die Bestimmungen über das Schließen und Deffnen der Wirthschaften vorbehalten. Ueber diese Sache behalte ich mir vor, bei dem Artikel über die Polizeistunde ausführlicher zu sein.

Der Artikel wird unverändert angenommen.

§ 18 (früher § 17).

Der Wirth soll wissentlich Personen, welchen der Besuch der Wirthschaften untersagt ist, nicht aufnehmen.

Auch soll er denjenigen Besteuerten, welche ihm von der Armenpflege verzeigt werden, keine geistigen Getränke verabreichen.

Ebenso soll er wissentlich keine zur Verhaftung ausgeschriebenen oder verdächtig erscheinenden Personen aufnehmen, ohne dieselben sogleich bei der Polizeibehörde anzuzeigen.

§ 19 (früher § 18).

Der Wirth soll keine schulpflichtigen Kinder aufnehmen, es sei denn, daß sie sich unter Aufsicht erwachsener Personen befinden, oder daß sie in Aufträgen außerhalb ihres Wohnorts gesendet worden sind.

Ohne Bemerkung angenommen.

• § 20 (früher § 19).

Die Wirthschaften sollen spätestens um 11 Uhr Abends geschlossen werden.

Der Große Rath wird hierüber ein besonderes Dekret erlassen. Dasselbe soll auch die Bestimmungen über das Tanzen und die übrigen Belustigungen, zu welchen öffentlich eingeladen wird, sowie über die bisherigen Gebühren und Strafbestimmungen, enthalten.

Die Kommission beantragt, das erste Alinea zu streichen und an Stelle von „hierüber“ zu setzen: „über das Deffnen und Schließen der Wirthschaften“.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Polizeistunde ist einer der Punkte, die zu Diskussionen Anlaß gegeben haben, und in welchen die Ansichten ziemlich auseinander gehen. Die Kommission hat sich dem Antrag des Regierungsrathes nicht anschließen können, sondern an der Bestimmung des frühern Entwurfs festgehalten. Seither ist dem Regierungsrath von der Justiz- und Polizeidirektion eine

neue Redaktion vorgelegt worden, und der Regierungsrath hat in seiner Sitzung von heute Morgen dieselbe angenommen. Dieser neue Antrag des Regierungsrathes enthält in der Sache das Gleiche, was die Kommission will, so daß materiell keine Meinungsverschiedenheit mehr ist, hat aber, wie ich glaube, eine bessere Redaktion, als die frühere war, der man das successive Flicken angesehen hat. Der neue Antrag des Regierungsrathes lautet nämlich: „Ueber die Oeffnungs- und Schließungstunde der Wirthschaften, über das Tanzen und die übrigen Belustigungen, zu denen öffentlich eingeladen wird, sowie über die dahierigen Gebühren und Strafbestimmungen wird der Große Rath ein besonderes Dekret erlassen.“

Es bleibt also die Frage, ob eine Polizeistunde sein soll oder nicht, ganz unpräjudizirt. Darüber ist Jedermann einverstanden, daß in einem gewissen Sinne eine Polizeistunde existiren soll, d. h. daß es eine Stunde geben soll, zu welcher der Wirth das Recht hat, zu seinen Gästen zu sagen: Verlaßt mein Lokal. Eine Abschaffung der Polizeistunde könnte, im Zusammenhang mit dem Artikel, welcher den Wirth verpflichtet, die Gäste zu bewirthen, niemals den Sinn haben, daß der Wirth die Pflicht hätte, eine ganze Nacht aufzubleiben, wenn es einem einzelnen Gast beliebt, ihn wegen eines Schoppen Wein oder eines Gläschens Brantwein aufzuhalten, sondern der Wirth soll, wie Jedermann, das Recht haben, Feierabend zu machen. Etwas Anderes ist die Frage, ob man eine allgemeine Polizeistunde einführen will in dem Sinne, daß z. B. um 10, 11 oder 12 Uhr Wirth und Gäste Feierabend machen müssen. Im Kanton Bern haben wir darüber nur eine Erfahrung, nämlich die der ewigen Uebertretung des Gesetzes, und füge ich bei, eine gewisse Demoralisation der Polizei in Folge dieser Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen. Es gibt z. B. in der Bundesstadt Fälle, wo man der Polizei unmöglich zumuthen kann, zu den Gästen, die noch in der Wirthschaft sitzen, zu gehen und zu sagen: Ihr müßt jetzt das Lokal verlassen. Die Folge davon ist, daß die Polizei zur Gleichgültigkeit animirt und förmlich erzogen wird. Dann zeigt weiter die Erfahrung, daß, weil eine für Jedermann obligatorische Polizeistunde existirt, jeder Wirth auch seine Wirthschaft so lange offen hält, bis das letzte Viertelstündchen geschlagen hat, während er möglicherweise sonst früher schließen würde. Nun ist gerade dieser Umstand, daß die Wirthschaften so spät offen sind, für die schwachen Leute eine Verleitung dazu, über das gewöhnliche Maß hinaus sich in der Wirthschaft aufzuhalten.

Diesen in unserm Kanton gemachten Erfahrungen werden in der letzten Zeit diejenigen entgegengehalten, die man in andern Kantonen gemacht hat, wo die Polizeistunde abgeschafft worden ist. Man hat hier namentlich auf Basel hingewiesen. Sie wissen, daß Basel im Allgemeinen wegen seiner guten Polizei bekannt ist. Dennoch hat man sich dort veranlaßt gesehen, die Polizeistunde abzuschaffen, und nach allen Berichten, die man hört, hat dies nur gute Wirkungen gehabt, indem das Trinken und Hocken in den Wirthschaften eher ab- als zugenommen hat, und jedenfalls die Polizeiübertretungen viel weniger zahlreich geworden sind als früher.

Allein nach dem Antrage, wie er jetzt vorliegt, soll diese Frage heute noch nicht definitiv erledigt, sondern einem besondern Dekret vorbehalten werden. Dieses Dekret aber wird der Große Rath selbst erlassen, und ich glaube in der That, es sei das eine Sache, die das Volk der Behörde überlassen muß; denn das Referendum hat nie den Sinn haben können, daß das Volk auch in reinen Polizeisachen selbst verfügen wolle, und wenn die Sache dem Großen Rath überlassen wird, und nicht der Regierung, wie es in vielen Kantonen der Fall ist, so wird sich im Volke Niemand daran stoßen,

sondern man wird dem Großen Rath zutrauen, daß er schon das Richtige zu treffen wisse. Auch ist es deshalb besser, wenn der Große Rath die Sache durch ein Dekret regulirt, weil ein Gesetz, das dem Volke vorgelegt wird, für lange Zeit geschaffen wird, während ein Dekret je nach veränderten Umständen sich viel leichter revidiren läßt. Ich empfehle also den Antrag der Kommission, aber in der neuen Fassung, welche der Regierungsrath vorschlägt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der Vorschlag des Regierungsrathes entspricht eben dem Antrag der Kommission; ich halte aber seine Redaktion ebenfalls für besser, als die des Entwurfs, und nehme somit keinen Anstand, mich Namens der Kommission ebenfalls anzuschließen.

Was die Sache selber anbelangt, so war die Kommission einstimmig der Ansicht, daß man nicht im Gesetz selber die Polizeistunde feststellen, sondern dies dem Großen Rath vorbehalten soll. Dagegen ist ihr nicht entgangen, daß von verschiedenen Seiten im Volk gewünscht worden ist, darüber unterrichtet zu sein, ob eine Polizeistunde festgesetzt werden soll, und wenn ja, welche. Um diesen Volkswünschen Rechnung zu tragen, haben wir Herrn Regierungsrath Bodenheimer angefragt, ob es nicht möglich sei, bis zur zweiten Berathung gleichzeitig auch das Vollziehungsdekret dem Großen Rath zur Berathung vorzulegen und dem Volke bekannt zu geben, so daß es dann auch gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft treten würde, insofern das Volk letzteres annimmt. Herr Regierungsrath Bodenheimer hat erklärt, es sei dies möglich, und er sei bereit, ein solches zu präpariren.

Wir halten dafür, es sei nicht zweckmäßig, die Polizeistunde im Gesetz festzusetzen, einerseits weil, wie bereits der Herr Berichterstatter der Regierung angeführt hat, es nicht Sache des Volkes ist, die Polizei zu handhaben, sondern es dies immerhin seinen Behörden überlassen muß, andererseits weil wir glauben, es sei möglicherweise wünschenswerth, die Bestimmungen der Vollziehungsverordnung früher oder später abzuändern, da die Ansichten im Volke über die Feststellung der Polizeistunde und die Handhabung der Wirthschaftspolizei leicht ändern, und man nur auf Schwierigkeiten stoßen würde, wenn man wegen eines einzigen Paragraphen wieder ein neues Gesetz machen und dem Volke zur Annahme vorlegen müßte, während der Große Rath mit Leichtigkeit solchen Volkswünschen durch Abänderung des Dekrets im Sinne der Anpassung an diese Wünsche nachkommen kann. Ich empfehle Ihnen deshalb Namens der Kommission die neue Redaktion des § 20 zur Annahme.

Friedli. Da der Herr Berichterstatter der Kommission die Vollziehungsverordnung zur zweiten Berathung verspricht, so stimme ich auch zu diesem Paragraphen. Wenn das aber nicht geschieht, so glaube ich, wir seien dem Volke schuldig, die Polizeistunde in das Gesetz aufzunehmen. Es gibt viele Leute, die das lange Wirthshaushocken hassen und nur aus dem Grunde, daß eine solche Bestimmung fehlt, das Gesetz verwerfen würden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe vergessen, auf diesen Punkt einzutreten. Was der Herr Berichterstatter der Kommission darüber gesagt hat, ist richtig, nur mit der Modifikation, daß ich mich nicht persönlich verpflichtet, sondern die Sache dem Regierungsrath vorgetragen habe. Auf meinen Antrag ist dann die Justiz- und Polizeidirektion, die dazu kompetenter ist, als ich, eingeladen worden, ein solches Dekret vorzulegen, und diese hat sich damit einverstanden erklärt und wird es rechtzeitig vor der zweiten Berathung vorlegen.

§ 20 wird nach den neuen Anträgen des Regierungsrathes und der Kommission angenommen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes stellt den Antrag, die §§ 21 und 22 (früher §§ 20 und 21) zusammen zu behandeln. Diese Paragraphen lauten:

§ 21 (früher § 20).

Entsteht in einer Wirthschaft Wortwechsel oder Streit, so soll der Wirth die Streitenden zur Ruhe errathen und wenn seine Ermahnungen fruchtlos bleiben, entweder innerhalb der Schranken des Gesetzes selbst Ordnung schaffen, oder polizeiliche Hülfe in Anspruch nehmen. Ebenso soll der Wirth von Seite seiner Gäste keinen Nachtlärm dulden.

In Fällen ernsthafter Auftritte, durch welche die öffentliche Ruhe gestört wird, kann der Regierungsstatthalter die Wirthschaft sogleich schließen lassen, bis die Ordnung wieder hergestellt ist, oder der Richter über den Fall geurtheilt hat.

§ 22 (früher § 21).

Die Gäste sollen bei entstehendem Wortwechsel oder Streit oder im Falle von Nachtlärm der Ruchnung zur Ruhe von Seite des Wirthes unverweigerlich Folge leisten oder das Lokal verlassen.

Diese Paragraphen werden ohne Bemerkung angenommen.

§ 23 (früher § 22).

Die Gastwirthe haben eine Kontrolle der Beherbergungen zu führen, welche den Namen, Vornamen, Stand oder Beruf, Wohnort oder Aufenthaltsort der Reisenden, nebst Angabe des Ortes, woher sie kommen und wohin sie gehen, enthalten soll. Bei obwaltendem Verdacht einer falschen Namensangabe hat der Wirth der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Wytt enbach. Wenn die in § 23 vorgesehene Beherbergungskontrolle dem selbstverständlichen Zweck, zu dem sie aufgestellt wird, entsprechen soll, so sollte Jemand da sein, der über ihre Anlage und Führung zu wachen hat. Wie die Erfahrung lehrt, befinden sich die Beherbergungskontrollen an vielen Orten in so erbärmlichem Zustande, daß sie zur Erfüllung ihres Zweckes nicht geeignet sind. Ich schlage daher vor, nach dem Worte „soll“ einzuschalten: „Sie haben dieselben vierteljährlich dem Regierungsstatthalter vorzulegen“. Man wird damit einverstanden sein, daß die Wirthe die Kontrollen vorlegen sollen, und daß die Regierungsstatthalter nicht die Pflicht haben, den Wirthen nachzulaufen. Ferner glaube ich, es wäre gut, nach dem Worte „Beruf“ einzuschalten: „Heimat“. Es würde dies geeignet sein, in vor kommenden Fällen einer Person eher auf die Spur zu kommen.

Abstimmung.

1. Für den ersten Antrag des Herrn Wytt enbach Mehrheit.
2. Für den zweiten Antrag des Herrn Wytt enbach Mehrheit.

§ 24 (früher § 23).

Der Wirth soll weder Speisen noch Getränke verabreichen, welche der Gesundheit schädlich sind.

Erhält die Polizei Kenntniß, daß ein Wirth gesundheits-schädliche Speisen oder Getränke verabreicht, so sollen dieselben sofort durch Sachverständige untersucht werden. Die Vorräthe von gesundheits-schädlichen Speisen oder Getränken sind bis zur richterlichen Beurtheilung des Falles in Beschlag zu nehmen.

Dem Wirthe ist ebenfalls untersagt, Speisen oder Getränke unter einer falschen Bezeichnung anzubieten oder zu verabsolgen.

Die Kommission stellt folgende Anträge:

1. im zweiten Alinea die Worte „sollen dieselben sofort durch Sachverständige untersucht werden“ zu streichen und an deren Stelle zu setzen: „hat sie sofort dem Regierungsstatthalter zu Händen der Direktion des Innern Mittheilung zu machen.“ (Redaktion vorbehalten);
2. am Schlusse beizufügen: „Insbesondere dürfen Kunstweine (Vinoide), sei es, daß dieselben ganz oder nur theilweise durch eine wissenschaftliche chemische Zusammensetzung entstanden sind, nicht unter der landesüblichen Benennung von Naturwein zum Verkauf gelangen.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich beginne mit der Bemerkung, daß der Regierungsrath den Anträgen der Kommission beipflichtet. Bekanntlich wird in der neueren Zeit auf die Lebensmittelpolizei mit Recht größeres Gewicht gelegt. Hier haben wir nun ein Stück Lebensmittelpolizei, welches diejenigen Lebensmittel betrifft, die in den Wirthschaften konsumirt werden. Es ist mit der Lebensmittelpolizei eine eigene Sache. Das Wort ist sehr bald ausgesprochen und steht sehr philanthropisch aus, allein die Ausführung ist sehr schwer. Die Gemeindegörden wissen, daß schon die Milchuntersuchung keine so leichte Sache ist, wie man sich vorstellt, wenn man etwa in den Zeitungen von einer solchen Untersuchung liest. Weniger leicht gestaltet sich aber die Sache bei den Spirituosen, und es gab in letzter Zeit Prozesse, wo der eine Sachverständige einen Wein als gefälscht, der andere aber als ächt erklärte. Was die Fleischschau betrifft, so ist die Inspektion des gewöhnlichen Fleisches keine schwierige Sache, denn es sieht Jeder, ob das Fleisch noch frisch, von guter Qualität und genießbar sei. Schwieriger aber macht sich die Sache, wenn man im Fleisch auf Trichinen fahndet, wobei eine mikroskopische Untersuchung notwendig ist. Noch weit schwieriger aber ist eine Untersuchung bei den Weinen. Der allernatürlichste Wein der Welt ist schließlich doch ein Kunstprodukt; denn er wächst nicht als Wein aus der Erde hervor, sondern entsteht erst nach verschiedenen Manipulationen aus dem Traubensaft. Werden dem Wein dann noch Zusätze gemacht, damit er leichter transportirt werden kann, so komplizirt sich die Sache noch mehr. Wir kommen daher zu dem Schlusse, daß es allerdings eine schöne Sache ist, zu sagen, man wolle die Getränke untersuchen, daß aber nur sehr Wenige dazu berufen sind, mit wahrer Sachkenntniß und ohne dem Händler oder dem Wirth vielleicht Unrecht zu thun, eine Untersuchung vorzunehmen, gestützt auf welche die Behörden so tief eingreifende Maßregeln treffen können, wie Sequestrirung der Waare und Ueberweisung des Fehlbaren an den Richter. Nach genauer Ueberlegung und nachdem einige Fälle bekannt gemacht worden sind, mußte die Direktion des Innern und mit ihr die Kommission finden (und der Regierungsrath hat sich nach-

träglich ebenfalls angegeschlossen), es solle nicht Sache der Gemeindebehörde sein, die Vorräthe untersuchen zu lassen, sondern es solle folgendes Verfahren eingeschlagen werden: Erhält die Gemeindebehörde Kenntniß, daß der Verdacht obwaltet, ein Wirth verabreiche gesundheitschädliche Speisen oder Getränke, so hat sie das Recht, die Vorräthe vorläufig in Beschlagnahme zu nehmen; sie soll dann aber von der Sache sofort dem Regierungsstatthalter zu Händen der Direktion des Innern Kenntniß geben, welche schon die nöthigen Sachverständigen zur Verfügung haben wird und besser in der Lage ist, eine Untersuchung vornehmen zu lassen, als die Gemeindebehörden.

Dazu kommt noch der Kostenpunkt. Wenn die Gemeindebehörden selbst die Untersuchungen vornehmen lassen sollen, so werden solche nur in den seltensten Fällen vorgenommen werden und zwar schon deswegen, weil man auf dem Lande nicht gut orientirt ist über die Personen, an welche man sich wenden kann, und weil sehr viele Kosten damit verbunden sind. Erlauben Sie mir, ein Beispiel anzuführen. Ein Mitglied des Großen Rathes, das in seiner Gemeinde die Stelle eines Gemeindevorstandes bekleidet, hat sich vor einiger Zeit veranlaßt gefunden, das Bier in einer Wirthschaft untersuchen zu lassen, weil ihm mitgetheilt wurde, daß Personen, die davon getrunken, schädliche Wirkungen verspürt haben. Der Sachverständige, der mit der Untersuchung beauftragt wurde, erklärte, er könne Nichts entdecken, was diese Wirkung hervorgerufen hätte. Er stellte aber eine Rechnung von Fr. 90, und wenn er sich auf Ort und Stelle hätte begeben müssen, so wäre die Rechnung ohne Zweifel noch höher zu stehen gekommen. Dieselbe wurde mir zur Prüfung zugestellt, und ich habe mich nach genauer Untersuchung überzeugt, daß sie in keiner Weise übertrieben sei. Dabei hatte ich aber doch das Gefühl, daß die Sache für die Gemeinden etwas theuer zu stehen komme. Die Direktion des Innern ist besser im Falle, diese Untersuchungen vornehmen zu lassen. Sie muß schon zur Exekution der Gesetze über Branntweinfabrikation und Branntweinverkauf Sachverständige beiziehen. Sie ist mit solchen in Berührung und kennt sie, sie weiß, welche dazu besonders fähig sind; denn es kann nicht jeder Chemiker und jeder Apotheker solche Untersuchungen führen. Sie ist auch im Falle, dieselben billiger ausführen zu lassen, weil verschiedene Analysen gleichzeitig gemacht werden können. Eine einzige chemische Analyse von Wein nimmt mehrere Tage in Anspruch, allein es können mehrere zu gleicher Zeit gemacht werden. Während also zehn Gemeinden solche Untersuchungen vornehmen lassen und dafür vielleicht 10 × 100 Fr. zahlen, ist die Direktion des Innern im Falle, alle zehn vielleicht für Fr. 150 machen zu lassen.

Ich glaube also, daß der Abänderungsantrag, wie er hier vorliegt, sich empfehle, und wenn dem Staate auch einige Kosten daraus erwachsen, so ist dagegen zu bemerken, daß er, weil er das Gewerbe mit hohen Gebühren belegt, auf der andern Seite auch die Pflicht hat, für das Wohl der Bürger zu sorgen.

Ueber das dritte Alinea des § 24 habe ich Nichts zu bemerken, da es sich von selbst versteht, daß es dem Wirth unterzogen sein soll, Speisen und Getränke unter einer falschen Bezeichnung anzubieten oder zu verabfolgen.

Auf den Antrag eines ihrer Mitglieder, welches die Sache genau kennt, hat die Kommission beschlossen, folgenden Zusatz zu diesem Artikel vorzuschlagen: „Insbesondere dürfen Kunstweine (Vinoide)“ (dies ist der Name, den man in Deutschland für diesen Kunstwein gebraucht), „sei es, daß dieselben ganz oder nur theilweise durch eine wissenschaftliche chemische Zusammensetzung entstanden sind, nicht unter der landesüblichen Benennung von Naturwein zum Verkaufe gelangen.“

Die Regierung acceptirt diesen Zusatz. Denjenigen, die nicht aus weinbautreibenden Gegenden kommen, mag er etwas unerheblich erscheinen, denjenigen aber, die dort zu Hause sind, wo man Wein produziert, ist er sehr verständlich. Der Kanton Bern zählt nicht zu den vinikolen Kantonen, aber es sind immerhin 2300 Zucharten seines Gebietes mit Reben bepflanzt, welche bei dem hohen Preise derselben ein sehr schönes Stück Nationalvermögen repräsentiren. Es ist daher indicirt, daß man bei der Verathung eines solchen Gesetzes auch dafür Sorge, daß dieses Stück Nationalvermögen erhalten bleibe. Nun ist es nicht sowohl die Konkurrenz, welche der sog. verbesserte Wein dem unveränderten Naturweine macht, welche uns veranlaßt hat, hier einen solchen Antrag zu stellen, sondern weil durch diesen Kunstwein der gute Name des Naturweins kompromittirt wird. Wenn bekannt ist, daß in einer weinbauenden Gegend neben dem gewöhnlichen Naturwein auch ein künstlicher, sei es ein Naturwein, den man verbessern wollte, sei es ein ganz fabrizirter, verkauft wird, und zwar unter dem Namen der Ortschaft, wo man ihn fabrizirt, so leidet darunter das kommerzielle Kennome des Naturweins, und wer von dort Wein bezieht, ist im Zweifel darüber, ob er wirklich einen guten gefunden Naturwein erhalte. Ich will keine Beispiele anführen; denn es ist dies eine sehr heikle Sache. Ich empfehle den Zusatz bestens zur Annahme.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wie Sie hörten, haben sich die Regierung und die Kommission über die Redaktion dieses Artikels verständigt. Der Herr Voredner hat Ihnen die Gründe auseinandergesetzt, warum man diese Redaktion vorschlägt, ich will daher mich nicht noch weiter darüber aussprechen.

Fahrni-Dubois. Ich kann diesem Artikel nicht beistimmen. Es heißt hier: „Erhält die Polizei Kenntniß etc.“ Nun frage ich: wie soll die Polizei Kenntniß erhalten? Wenn ein Auswärtswohnender in einer Wirthschaft schlechtes Getränk erhält, so wird er zwar bei sich schimpfen, aber keine Anzeige machen. Diejenigen, welche am meisten von diesem Getränk trinken, wohnen am Orte selbst, aber auch sie werden es nicht wagen, eine Anzeige zu machen, weil sie vielleicht dem Wirth etwas schuldig sind, oder weil dieser eine gewisse Autorität in der Gemeinde ausübt. Wo aber kein Kläger ist, ist auch kein Richter. Ich möchte in folgender Weise vorgehen: Die Regierung sollte eine ständige Kommission von Sachkundigen wählen, welche verpflichtet wäre, jährlich zweimal die Weinkeller zu untersuchen. Wenn eine solche Bestimmung aufgestellt wird, so wird das Gesetz von den Arbeitern mit beiden Händen angenommen werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich glaube, Herr Fahrni habe die Bestimmung des § 36 nicht beachtet, wo es heißt: „Die Direktion des Innern soll durch Sachverständige die Vorräthe an geistigen Getränken untersuchen lassen, so daß bei jedem Wirth oder Verkäufer, die Engros Händler inbegriffen, wenigstens alle 2 Jahre eine Untersuchung stattfindet. Das dahergewohne Verfahren wird durch eine Vollziehungsverordnung näher bestimmt.“ Wenn Herr Fahrni findet, es genüge nicht, alle 2 Jahre eine Untersuchung vornehmen zu lassen, so mag er dann seinen Antrag bei § 36 stellen.

Fahrni-Dubois. Ich bitte um Entschuldigung. Ich lasse mich gerne zurecht weisen. Vorläufig ziehe ich meinen Antrag zurück, um ihn dann später zu stellen.

§ 24 wird nebst den Anträgen der Kommission genehmigt.

§ 25 (früher § 24).

Die Wirthe können durch das Regierungsstatthalteramt angehalten werden, das Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen oder aufzulegen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel bezweckt eine gewisse Protektion der ehrlichen Fremdenindustrie und will den Missbräuchen entgegenwirken, welche dem Einzelnen vielleicht momentan nützen, dem großen Ganzen aber schaden.

Feune. Der § 25 gibt dem Regierungsstatthalter das Recht, die Wirthe anzuhalten, ein Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen oder aufzulegen. Diese Bestimmung ist also nur fakultativ: ein Regierungsstatthalter kann dieselbe gegen einzelne Wirthe anwenden, gegen andere dagegen nicht. Ein anderer Regierungsstatthalter wird gar nichts thun. Ich möchte nun diese Vorschrift obligatorisch machen und die Regierungsstatthalter verpflichten, sie auszuführen. Dadurch wird im ganzen Kanton die gleichmäßige Ausführung gesichert. Ich beantrage daher zu sagen: „Die Wirthe sollen durch das Regierungsstatthalteramt angehalten werden etc.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich mache darauf aufmerksam, daß, wenn der Antrag des Herrn Feune angenommen werden sollte, er jedenfalls anders redigirt werden sollte, indem es genügen würde zu sagen: „Die Wirthe sollen dem Regierungsstatthalter ein Verzeichniß der von ihnen gestellten Preise einreichen und in den Gastzimmern anschlagen oder auflegen“. Ich glaube aber, es wäre dies etwas schicklich. Ich gebe zu, daß nach der Redaktion des Entwurfes vielleicht nicht überall eine gleiche Behandlung eintreten würde. Allein im Allgemeinen sind die Regierungsstatthalter nicht da, um einen Theil ihrer Administrativen zu plagen. Sie sind vielmehr Organe der öffentlichen Gewalt und der Polizei. Diese Bestimmung hat hauptsächlich die Fremdengegenden im Auge. Da, wo es notorisch ist, daß einzelne Wirthe überfordern, wodurch die Fremden abgehalten werden, diese Gegenden überhaupt zu besuchen, soll der Regierungsstatthalter die Befugniß haben, den § 25 anzuwenden. Ich nehme aber an, er werde in den seltensten Fällen davon Gebrauch machen. Wenn zum ersten Male Klagen einlangen, so wird er mahnen und drohen, und in den meisten Fällen wird dies genügen, um den Missbräuchen ein Ende zu machen.

Feune. Ich schließe mich der Redaktion an, wie sie von Herrn Bodenheimer vorgeschlagen worden ist.

Abstimmung.

Für die Redaktion des Entwurfes Mehrheit.

§ 26 (früher § 25).

Jeder Wirth hat das Amtsblatt nebst Beigaben zu halten und im Wirthslokale aufzulegen; die Wirthschaftsgesetze und alle ihm auf amtlichem Wege zukommenden Publikationen soll er im Gastzimmer anschlagen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Unter dem Gastzimmer, von welchem hier die Rede ist, ist bei einem Fremdenhotel natürlich nicht die salle à manger verstanden, sondern das Gastzimmer, in welches sich die Gäste aus der Ortschaft begeben. Dieser Artikel hat namentlich zum Zwecke, die Gesetzeskenntniß zu fördern, und ich knüpfe daran die Hoffnung, daß das Amtsblatt dann eine etwas handlichere und gefälligere Form erhalten werde. Vielleicht wird es möglich sein, es zu brochiren. Auch in der Anordnung könnte eine Veränderung in der Weise eintreten, daß man die Geldstage und Sanftsteigerungen nicht mehr an die Spitze des Blattes setzen und Manches auch in abgekürzter Form erscheinen ließe. Im Amtsblatte werden die Gesetzesentwürfe und die Erlasse der Administrativbehörden publizirt. Leider aber wird es sehr wenig gelesen, und man ist daher genöthigt, jede kleine Verordnung mit großen Buchstaben als Plakat drucken zu lassen und überall anzuschlagen. Wäre das Amtsblatt mehr verbreitet, so würden diese Erlasse einen größern Leserkreis erhalten, als es durch die Plakate geschieht. Möglicherweise ließe sich auch die Verbesserung einführen, daß von demjenigen Theile des Blattes, welcher die Erlasse der Behörden enthält, jemeilen Separatabzüge gemacht und in jeder Gemeinde angeschlagen würden, wie dies bereits in einer Reihe von Kantonen geschieht. Vielleicht wird es auch möglich sein, den Abonnementspreis etwas herabzusetzen, doch muß dies noch weiterer Untersuchung vorbehalten bleiben. Es ist klar, daß, wenn das Amtsblatt in den circa 3000 Wirthschaften des Kantons aufliegt, dann die Privatinserate in demselben bedeutend zunehmen werden. Jedenfalls wird das Publikum da eine Quelle haben, in welcher es sich über Dasjenige, was die Geschäftsleute im engern und weitern Sinne interessirt, wird orientiren können.

Wytenbach. Ich stelle den Antrag, es sei nach dem Worte „Wirthslokale“ einzuschalten: „rechtzeitig“. Es könnte nämlich häufig der Fall eintreten, daß Wirthe das Amtsblatt nebst Zugaben 2—3 Wochen in ihrer Privatwohnung behalten und erst nachher in die Wirthschaft geben. Dadurch würde nicht viel zur Vermehrung der Gesetzeskenntniß beigetragen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Wytenbach . . . Mehrheit.

Titel III.

Von dem Handel mit geistigen Getränken.

§ 27 (früher § 26).

Zum Betriebe des Detailhandels mit geistigen Getränken ist ein Verkaufspatent erforderlich.

Unter Detailhandel ist verstanden der Verkauf in Quantitäten von unter 10 Liter.

Das Verkaufspatent wird nur solchen Personen ertheilt,

welche ehrenfähig, eigenen Rechtes und im Besitze eines guten Leumundes sind.

Von der Einholung eines Verkaufspatentes sind ent-
hoben:

- 1) die Inhaber von Wirthschaftspatenten;
- 2) die Verkäufer von Bier, von Obstwein und von Wein aus eigenem Gewächs;
- 3) die Brenner für ihre Fabrikate aus eigenem Gewächs, mit Ausnahme von Kartoffeln und Cerealien;
- 4) die Inhaber von Apotheken für den Verkauf gebrannter Wasser zu medizinischen Zwecken.

Die Kommission stellt den Antrag, das zweite Alinea also zu revidiren:

Unter Detailhandel ist verstanden, der Verkauf in Quantitäten von unter 20 Liter ungebrannter oder unter 10 Liter gebrannter geistiger Getränke.

Herr Berichtstatter des Regierungsrathes. Dieser ganze Titel hat ziemlich bedeutende Aenderungen erfahren, und er ist beträchtlich vereinfacht worden. Ich will zuerst die allgemeine Bemerkung einfließen lassen, daß überall da, wo es zweckmäßig war, einer Bemerkung des Vereins für Handel und Industrie Rechnung getragen und der Ausdruck „geistige Flüssigkeiten“ ersetzt wurde durch: „geistige Getränke“. Dadurch sagt man, daß diejenigen geistigen Flüssigkeiten mit einer Steuer belegt werden sollen, welche im Detail zum Zwecke des Trinkens verkauft werden. Noch eine weitere allgemeine Bemerkung: Das Verkaufspatent brauchen nur Diejenigen einzuholen, und eine billige Verkaufsgebühr haben nur Die zu zahlen, welche im Detail, d. h. unter 10 Liter verkaufen. Ausgenommen sind jedoch die Inhaber von Wirthschaftspatenten, welche bereits eine Patentgebühr entrichteten, sowie die Verkäufer von Bier, Obstwein und Wein aus eigenem Gewächs. Bier und Obstwein sollen also frei über die Gasse verkauft werden können, wodurch auch der Intention, die im gestrigen Antrage des Herrn Kaiser liegt, Rechnung getragen wird. Auch der Verkauf von Wein aus eigenem Gewächs ist hier frei gegeben. Im verworfenen Gesetze war dies nicht der Fall. Wie in der damaligen Diskussion mitgetheilt wurde, machte man auf einen Wunsch aus dem Seelande selbst keine Ausnahme für den Wein aus eigenem Gewächs. Man konnte daher nicht annehmen, daß diese Bestimmung bei dem Theil der Bevölkerung, welcher sich vorzugsweise mit Weinbau befaßt, Unzufriedenheit erwecken werde. Es scheint aber die Sache anders aufgefaßt worden zu sein, indem man darin eine gewisse Zurücksetzung der weinbautreibenden Bevölkerung und eine gewisse Begünstigung der Branntweinerzeuger erblickte. In der Sache selbst war die Bevölkerung im Seelande mit der Bestimmung des frühern Gesetzes gewiß einverstanden, indem sie es sicher lieber gesehen hätte, wenn eine kleine Gebühr hätte bezahlt werden müssen. Allein es scheint dies mehr eine Gefühlssache geworden zu sein. Es ist daher gut, hier für den Wein aus eigenem Gewächs eine Ausnahme zu machen.

Von der Einholung eines Verkaufspatentes sollen ferner enthoben sein die Brenner für ihre Fabrikate aus eigenem Gewächs, Kartoffeln und Cerealien ausgenommen. Damit kein Mißverständnis unterlaufen kann, will ich möglichst deutlich erklären, wie es mit den Brennern gehalten sein soll. Die Bestimmungen über die Branntweinfabrikation bleiben durch das Gesetz unberührt, d. h. wir behalten den Unterschied zwischen den sogenannten gewerbmäßigen und nicht gewerbmäßigen Brennereien bei. Die letztern werden fortfahren, per Jahr 30 Rp. zu bezahlen und die gewerbmäßigen Brenner werden auch künftighin nach dem von ihnen

produzirten Quantum besteuert werden. Was den Verkauf betrifft, so ist derselbe in Quantitäten über 10 Liter ganz frei. Nach dem bisherigen Gesetze von 1869 und nach der Praxis, die sich nach und nach gebildet hat, sind die gewerbmäßigen Brenner mit einer Verkaufsgebühr von Fr. 50, d. h. mit dem Minimum belegt worden. Man hat sich nämlich gesagt, wenn auch die Gesetzgebung die doppelte Besteuerung erstens für die Fabrikation und zweitens für den Verkauf vorgesehen habe, so sei es doch nicht ganz normal, den gleichen Gegenstand extra zu besteuern; es sei daher indigirt, nur das Minimum der Gebühr zu verlangen, sofern es nicht ganz großartige Geschäfte betrifft. Diese Gebühr würde nun vollständig wegfallen für alle diejenigen, welche nicht unter 10 Liter verkaufen. Der Brenner, der also jährlich einige Hundert oder einige Tausend Maß produziert, kann diese verkaufen, ohne dafür extra besteuert zu werden; doch darf er nicht unter Quantitäten von 10 Liter verkaufen, d. h. nicht über die Gasse wirthten. Will er dies thun, so hat er ein Verkaufspatent einzuholen und die daherrige Gebühr zu zahlen.

Dies muß auch Derjenige in allen Fällen thun, welcher unter die in Ziff. 3 erwähnte Ausnahme fällt, d. h. welcher Kartoffeln und Cerealien brennt und in Quantitäten unter 10 Liter verkauft. Wer Kirschchen, Zwetschgen, Vogelbeeren und „Bägi“ brennt, soll seine Waare frei verkaufen können. Im Brennen von Kirschchen liegt keine Gefahr für unser Land. Leider sind die Kirschbäume seit einigen Jahren krank, infolge dessen dieser Produktionszweig in unserm Lande wesentlich abgenommen hat. Die Gefahr liegt auch nicht im Zwetschgenwasser, selbst wenn es gelingen sollte, in großem Maße Pflanzungen von Zwetschgenbäumen anzulegen. Auch in der Destillation der Obstabfälle liegt keine Gefahr; denn diese Abfälle erhält man nur, nachdem man aus dem Obst etwas Anderes gemacht hat, z. B. Most oder Schnitze. Es handelt sich da um Produkte, welche, wenn man sie nicht oder nur unter erschwerenden Umständen brennen könnte, nicht in so ergiebiger Weise verwendet werden könnten. Anders verhält es sich mit den Kartoffeln und den Cerealien. Da liegt die Gefahr für den Konsum. Die Erfahrung zeigt, daß der Landestheil, welcher am wenigsten Kartoffeln und Cerealien produziert, das Oberland, auch am wenigsten Leute zählt, die dem Branntweintrinken ergeben sind. Der Verkauf von Branntwein aus Kartoffeln und Cerealien in Quantitäten unter 10 Liter soll also von der allgemeinen Regel nicht ausgeschlossen, sondern an die Bedingung der Einholung eines Verkaufspatentes und der Bezahlung einer Gebühr geknüpft sein.

Endlich haben nach § 27 auch die Inhaber von Apotheken kein Verkaufspatent zu lösen. Bei den Akten liegt eine Eingabe, in welcher verlangt wird, daß man diese Ausnahme zu Gunsten der Apotheker nicht mache. Ich glaube, man könne diesem Begehren nicht entsprechen, da man die Heilmittel nicht wird vertheuern wollen. In der Medizin müssen oft gebrannte geistige Flüssigkeiten zum innern oder äußern Gebrauche verabfolgt werden.

In der Frage, was unter Detailhandel zu verstehen sei, gehen der Regierungsrath und die Kommission nicht einig. Der Regierungsrath will konform dem ersten Entwurf als Detailhandel bezeichnen, was unter 10 Liter verkauft wird. Es ist also keine Rede davon, daß durch diese Bestimmung eine Vertheuerung des Weines für kleine Haushaltungen zu befürchten sei, oder daß dem Weinkonsum in den Wirthschaften gegenüber demjenigen in der Familie Vorschub geleistet werde. Die Kommission will hier sagen: „20 Liter ungebrannter oder unter 10 Liter gebrannter geistiger Getränke.“ Sie will also die gebrannten geistigen Getränke förmlich begünstigen und die ungebrannten, d. h. den Wein schlimmer stellen als den Branntwein. Ich habe versucht, eine andere Redaktion zu

machen, welche weniger zu Mißverständnissen Anlaß gibt als die von der Kommission vorgeschlagene. Indessen ist es nicht leicht möglich, eine solche zu finden. Offenbar lag es nicht in der Absicht der Kommission, den Verkauf von Branntwein zu begünstigen, sondern eine andere Consideration wird sie geleitet haben, die nämlich, die Wirthe etwas besser zu stellen. Die Kommission wird sich gesagt haben, es sei für den Branntwein nicht nothwendig, auf 20 Liter zu gehen, weil überhaupt der Fall selten ist, daß der Einzelne so viel Branntwein kauft. Anders verhält es sich bei dem Weine; die meisten Fäßchen enthalten über 10 Liter, und wann wir dem Wirthe nicht zu viele Rundschaff entziehen wollen, so müssen wir ihm da einige Protektion gewähren und die Quantität für Wein auf 20 Liter stellen. So wird die Kommission argumentirt haben. Ich meinerseits halte an dem Antrage des Regierungsrathes fest und beantworte, es sei der § 27 anzunehmen, wie er vorliegt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt, hier einen Unterschied zu machen zwischen dem Verkauf von gebrannten und demjenigen von ungebrannten geistigen Getränken. Sie will nämlich nicht mehr als Detailhandel betrachten wissen, was bei ungebrannten geistigen Getränken über 20 Liter und bei gebrannten über 10 Liter hinaus geht. Diesen Unterschied will man machen mit Rücksicht auf die Patentgebühren, welche man den Wirthen zumuthet.

Ducommun. Der vorliegende Paragraph hat bei der ersten Berathung eine längere Diskussion veranlaßt. Er scheint einen Unterschied zu machen zu Gunsten Desjenigen, welcher ein größeres Quantum geistige Getränke kaufen kann, und zu Ungunsten des Arbeiters, welcher nur wenige Flaschen zu kaufen im Stande ist. Ein Arbeiter ist daher in einer ungünstigeren Stellung als Derjenige, welcher ein größeres Quantum kaufen kann. Warum soll der Arbeiter einen Theil der Patentgebühr zahlen, während sein Nachbar, welcher 20 Liter kaufen kann, davon befreit ist? Offenbar wird die Ungerechtigkeit desto größer, je höher man das Maximum aufsetzt, bis zu welchem der Verkauf nicht frei ist. Ich frage: wäre es nicht am Platze, hier einen Unterschied zwischen dem Wein- und dem Branntweinverkauf zu machen? Diesen Morgen haben Sie Beschlüsse gefaßt, welche diesem Standpunkt entsprechen, wonach der Genug von Bier, Obstwein und auch von Wein erleichtert werden soll, um denjenigen von Branntwein zu bekämpfen. Man sollte den Weinverkauf nicht zu sehr erschweren, damit jede Familie in den Stand gesetzt wird, von Zeit zu Zeit eine Flasche Wein, diese Sonne des lieben Gottes, die sich in den Trauben befindet, zu kaufen. Darum möchte ich hier den Wein streichen und nur von Branntwein sprechen. Ich möchte, so weit es nicht Wirthschaften betrifft, den Verkauf von Wein, wie auch von Obstwein und Bier freigeben. Es gibt Gegenden, wo diese Volksgetränke sind. Dieser Antrag empfiehlt sich auch mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Bundesverfassung, durch welche die Freiheit in Handel und Gewerbe gewährleistet wird. Ich stelle im Weiteren den Antrag, in § 27 für die gebrannten Getränke 5 Liter anzunehmen. Ein Comestibelhändler verkauft jährlich vielleicht 50 bis 100 Flaschen Liqueur. Man würde zu weit gehen, wenn man von ihm eine jährliche Gebühr von Fr. 200 bis 300 verlangen würde, und er würde es ohne Zweifel vorziehen, auf den Verkauf dieser Getränke zu verzichten.

Schori. Ich möchte den Art. 27 an die Regierung und die Direktion des Innern zurückschicken. Ich wünsche nämlich eine andere Redaktion, indem ich auf andere Weise

den Versuch anstellen möchte, dem übermäßigen Schnapstrinken zu steuern. Fabrikation und Handel würde ich ganz frei geben, dagegen für jeden Liter geistiger Getränke circa 15 Cent. Gebühr fordern. Ich glaube, wenn man das Getränk so beschwert, so wird der Arbeiter, was er davon nöthig hat, gleichwohl brauchen können, hingegen wird durch die Vertheuerung dem übermäßigen Trinken entgegengetreten. Wenn das aber auch nicht der Fall sein sollte, so haben doch die Gemeinden in ihrem Antheil an den Gebühren einen Gegenwerth für den Schaden, den ihnen diese Schnapfer zufügen, die entweder verarmen und von den Gemeinden unterhalten werden müssen oder krank werden und in's Spital kommen oder am Ende zu Verbrechern gerathen, die der Staat versorgen muß. Das hier vorgeschlagene System von Patentgebühren, die man nach einem andern Paragraphen von der Fabrikationsgebühr abziehen kann, scheint mir zu komplizirt und die Kontrolle in dieser Richtung allzu schwer. Hingegen die Vertheuerung des Getränkes läßt sich, glaube ich, durchführen, wenn Ordnung ist und den Fehlbaren große Bußen auferlegt werden. Sachverständige würden das Getränk nachmessen, wie es, wenn ich nicht irre, gegenwärtig in Frankreich der Fall ist, wo man sich wohl dabei befindet, und so zu sagen kein Liter verkauft wird, ohne daß diese Männer es wissen. Eine solche Gebühr würde dem Staat eine enorme Summe eintragen, und man könnte den Gemeinden auch etwas Bedeutendes davon geben.

Dann spricht noch etwas Anderes für die Marime, das Brennen nicht zu beschränken. Ich behaupte, wie schon vor Jahren, daß der kleine Brenner eben so guten Schnaps macht, als der große, der sein Produkt rektifizirt. Gegenwärtig will auf dem Lande ein großer Theil der Bevölkerung, die kleinen Leute, Arbeiter, Bahnangestellte u. s. w. nichts von dem rektifizirten Schnaps, sie gehen von den großen Brenne-reien weg und kaufen von den Bauern, die im Kleinen brennen, den Schnaps wenigstens 20 Cent. per Maß theurer als sie den rektifizirten haben könnten. Gebe man das Brennen vollständig frei und lasse nur durch die Kommissionen untersuchen, ob es wirklich gesunder Schnaps sei oder nicht. Wo es bis jetzt nicht der Fall war, hat man größtentheils zum Apparat nicht gehörig Sorge getragen, indem man eine Decke von Grünspan sich hat anhängen lassen. Aber im Allgemeinen haben die kleinen Brenner die Untersuchung nicht zu scheuen. Ich möchte also, wie gesagt, den Schnaps vertheuern, alle übrigen Beschränkungen aber fallen lassen.

Herr Präsident. Der Antrag des Herrn Schori ist eine Ordnungsmotion, und es wird sich also zunächst die Diskussion auf diese beschränken.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wir haben es, wie der Herr Präsident gesagt hat, mit einer Ordnungsmotion zu thun. Nur wird es sehr schwer sein, bloß über diese zu reden, ohne in die Materie selbst einzutreten, weil beide sehr eng miteinander verknüpft sind. Ich will mir erlauben, Einiges auf die Motion des Herrn Schori zu antworten und werde dabei nothwendiger Weise auch in den Fall kommen, über den Antrag des Herrn Ducommun zu sprechen, weil er das Entgegengesetzte von dem Antrag des Herrn Schori ist. Sollte ich mich also zu weit von den Rahmen der Ordnungsmotion entfernen, so bitte ich den Herrn Präsidenten, mich zu mahnen. Allein, so wie die Diskussion sich gestaltet hat, muß sie eine prinzipielle werden.

Wir stehen zwei ganz verschiedenen Systemen gegenüber. Herr Schori will den Branntwein und überhaupt den Verkauf von Getränk so theuer als möglich machen; Herr Ducommun will gerade das Gegentheil. Sie werden mit Herrn Schori

einverstanden sein, daß es kein Unglück für das Land, dagegen aber ein großes Glück für unsere Finanzen wäre, wenn wir den Branntwein so vertheuern könnten, wie er es möchte. Andere Länder gehen in dieser Hinsicht sehr weit. Schweden z. B. zieht gegenwärtig ungefähr 15 Millionen Franken per Jahr aus seinem Branntweinverkauf, das freie England über 20 Millionen Pfund. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist dieses Branntweinsteuer-system so entwickelt, daß in jedem Fabrikationslokal immer ein Kontrolleur anwesend ist, und der Verkauf ist mit so enormen Lizenzen belastet, daß die Flasche Branntwein auf zirka Fr. 4 zu stehen kommt, ein Preis, der jede Befürchtung ausschließt, daß zu viel getrunken werde, während bei uns trotz des Ohmgeldes eine Maß Sprit Fr. 1. 50 kostet, oder mit andern Worten eine Flasche Branntwein den Händler auf 80 Cent. zu stehen kommt, ein Preis, der so gering ist, daß er selbst beim besten Willen der Bevölkerung immer große Gefahr des Zwieltinkens mit sich bringt. Die Stadt Paris zieht von den gebrannten Wassern an Octroi 175 %, so daß, wenn eine Flasche an sich Fr. 1 kostet, die Stadt sie beim Eintritt um Fr. 1. 75 vertheuert, also dieselbe beinahe auf Fr. 3 zu stehen kommt. Dazu kommt dann noch die Staatsgebühr, die ungefähr das Doppelte davon beträgt, wodurch schließlich der Artikel ganz enorm vertheuert wird.

Nun können wir, so gut der Antrag des Herrn Schori gemeint ist, als Kanton Bern allein die Sache absolut nicht ausführen, und ich glaube, es werde dies Sie auch bestimmen, seine Motion nicht anzunehmen. Erstens gehören wir nicht zu einem Volke, welches sich gerne polizeilich maßregeln läßt. In Frankreich ist es so, wie Herr Schori sagt, nur daß dort keine Kommissionen fungiren, sondern ständige Beamten, die regelmäßig und sehr oft die Keller untersuchen und die Vorräthe nachmessen, und dadurch von der verkauften Quantität Kenntniß zu erhalten, die dann mit der gehörigen Steuer belegt wird. Aber gehen Sie nach Frankreich und fragen Sie, ob dieses Institut der sog. Kellerratten (rats de cave) sehr populär sei. Diese Beamten sind vielleicht die verhaßtesten Leute in ganz Frankreich, und bei uns wäre es geradezu unmöglich, durch Beamte ein solches System ausführen zu lassen, und noch viel weniger durch Kommissionen, abgesehen davon, daß wir damit den fiskalischen Zweck nicht erreichen würden; denn solche Inspektionen und Untersuchungen sind sehr theuer.

Das ist aber nicht der Hauptgrund, weshalb dieses System nicht vollziehbar wäre. Wir können's nicht, weil wir nicht einen abgeschlossenen Staat bilden, sondern mit den andern Kantonen rechnen müssen. Schon bei der gegenwärtigen Verkaufsgebühr, die im Maximum Fr. 500 beträgt und einzelne mit Fr. 300 oder 400 trifft, geschieht es, daß gewisse Branntweinverkäufer, um derselben zu entgehen, lieber ihr Geschäft, oder wenigstens das Hauptdomizil desselben in einen benachbarten Kanton, z. B. Solothurn, verlegen. Wenn Sie daher eine übermäßige Verkaufsgebühr einführen, so werden Sie, glaube ich, dem Konsum nicht steuern, sondern bloß den Handel zum eigenen Schaden des Kantons in einen andern verlegt haben. Ich gehe aber noch weiter und sage: gerade dieses System wäre höchst wahrscheinlich mit der Bundesverfassung nicht vereinbar. Man kann zwar in die Bundesverfassung, wie in jede andere, Vieles hineinlegen, was nicht wörtlich darin ist; aber ich bin überzeugt, daß eine derartige Gebühr von der Eidgenossenschaft nicht geduldet werden würde. Uebrigens fruchten solche Maßregeln nur dann, und sind nur dann vollziehbar, wenn sie mit dem Zollsystem in Verbindung stehen. Die Besteuerung im Inland muß nothwendig auf die Zollgesetzgebung Einfluß üben, und wiederum der Zoll auf die Konsumsteuer im Inland. Es kann also nur derjenige Staat,

der Beides vollständig in Händen hat, dieses System ganz regelrecht ausführen und so, daß finanziell etwas Ersprießliches herauskommt. Ich hoffe auch für meinen Theil, wie ich es schon an einem andern Orte ausgesprochen habe, daß die Eidgenossenschaft als solche einmal dazu kommen wird, den Haupttheil ihrer Einkünfte gerade in solchen Dingen zu suchen. Ich wünschte für meinen Theil, daß die ganze Besteuerung des Branntweins in den Händen der Eidgenossenschaft centralisirt läge, weil ich überzeugt bin, — und diese Ueberzeugung gründet sich bei mir nicht bloß auf das Gefühl, sondern auf Berechnungen, die ich angestellt habe, und auf vieles Nachdenken über diese Frage, — daß es der Eidgenossenschaft möglich sein würde, zwischen 10 und 20 Millionen per Jahr daraus zu ziehen. Dann wäre auch der Zweck erreicht, den Herr Schori im Auge hat. Soweit sind wir aber nicht; denn solche Dinge könnten nur durch eine Revision der Bundesverfassung eingeführt werden, und so lange sie in dieser nicht geschrieben stehen, können wir als einzelner Kanton eine Steuer in diesem Maße nicht erheben.

Weil ich also aus diesen Gründen von der Undurchführbarkeit eines derartigen Systems überzeugt bin und glaube, daß auch die Kommission bald zu der gleichen Ueberzeugung gelangen würde, so wünsche ich, damit nicht unnütz Zeit verloren gehe, daß die Motion des Herrn Schori nicht angenommen werde. Ueber den Antrag des Herrn Ducommun behalte ich mir vor, später einzutreten. Die Motion des Herrn Schori aber verwerfe ich, wie gesagt, nicht in dem Gefühl, daß sie etwas Unrichtiges enthielte, sondern sie hätte, wenn sie gegenwärtig durchführbar wäre, meine allervollste Sympathie, und ich würde in einem solchen Fall mit der Gebühr noch viel höher gehen, als auf 15 Rp. per Flasche Branntwein, nämlich auf 1 oder 2 Franken; und damit wäre Niemandem geschadet; denn es wird Niemand behaupten, daß, weil der Schnaps bei uns billiger ist, als anderswo, deswegen die Arbeiter bei uns besser daran seien, als in denjenigen Ländern, wo er theuer ist; im Gegentheil. Es hat also die Anregung des Herrn Schori meine vollste Sympathie, und es ist dieser Gedanke nicht nur bei Herrn Schori oder meiner Wenigkeit entstanden, sondern viele Männer im Schweizerlande hegen ähnliche, und wir wollen hoffen, daß wir die Zeit erleben werden, wo die Eidgenossenschaft, wie gesagt, diese ganz bedeutende Einnahmsquelle centralisiren wird, um daraus nicht nur ihre Militärausgaben zu decken und im Kapitel der gemeinnützigen Werke, wie Straßenbauten und dergleichen, indirekt helfen zu können, sondern dereinst auch, wie andere Länder, England, Amerika, Frankreich u. s. w., überhaupt daraus einen großen Theil desjenigen zu beziehen, was sie zu ihren Ausgaben nöthig hat.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion des Herrn Schori Minderheit.

Die 2ti. Ich glaube, Ziffer 4 dieses Artikels könne nicht so angenommen werden, wie es hier vorgeschlagen ist. Danach würde der Apotheker berechtigt sein, alle unmöglichen gebrannten Wasser zu verkaufen, sobald Jemand kommt und z. B. eine Flasche Cognac oder Erdäpfelgeist verlangt unter der Angabe, er brauche sie zu medizinischen Zwecken. Wenn man nach § 29 den kleinen Branntweinverkäufern zumuthet, im Minimum Fr. 200 Gebühr zu bezahlen, so kann man den Apothekern nicht eine Kompetenz einräumen, welche auf diese Weise ausgebeutet werden kann. Herr Regierungsrath

Bodenheimer hat erklärt, die Apotheker seien mit einem Gesuch eingekommen und haben sich darauf berufen, sie müssen gebrannte Wasser zu medizinischen Zwecken halten. Ich glaube aber, man könnte dann solche eben so gut auch bei den Droguisten fassen, und es gehöre überhaupt nicht in ein Wirthschaftsgesetz, irgendwie etwas über den Apothekerberuf aufzunehmen. Wie Sie sich erinnern, haben wir am 14. März 1865 ein Gesetz über die medizinischen Berufsarten erlassen. In diesem ist vorgesehen, daß der Regierungsrath eine Vollziehungsverordnung über den Betrieb und die Befugnisse der Apotheken erlassen soll. Wenn nun überhaupt der Apothekerberuf irgendwie gehindert ist, so mag der Regierungsrath durch eine Vollziehungsverordnung, welche leichter abzuändern ist, als das Gesetz, das Nöthige verfügen. Wir sind heute im Falle, ein Gesetz zu erlassen, das schwer angenommen werden wird. Machen wir wenigstens ein Gesetz, das nicht umgangen werden kann, und das gerecht und billig ist. Ich stelle also den Antrag, Ziffer 4 zu streichen, wobei der Regierungsrath, wenn es nothwendig ist, gestützt auf das Medizinalgesetz von 1865, in der Vollziehungsverordnung etwas bestimmen kann.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich denke, man wird noch etwas über den Antrag des Herrn Ducommun diskutieren wollen, der prinzipiell eben so wichtig ist, wie der des Herrn Schori. Der Antrag des Herrn Ducommun geht dahin, zu dem System zurückzukehren, welches durch das Gesetz von 1869 über den Verkauf geistiger Flüssigkeiten geschaffen worden ist. Sie wissen, daß man dieses Gesetz in Folge der vielen Klagen über die Schnapspest erlassen hat, und es ist in diesem Rathssaale schon häufig gesagt worden, daß die Intention dabei eine ganz ausgezeichnete war, daß aber die Wirkungen desselben anders ausgefallen sind, als die ehrenwerthen Männer, die es vortrugen, gewünscht und erwartet hatten. Eine Wirkung hat man namentlich erwartet, daß nämlich durch die vollständige Freiegebung des Weinverkaufs über die Gasse der Wein billiger und Jedermann zugänglich werde, ohne mit etwas Anderem belastet zu sein, als mit dem Ohmgeld. Man machte sich freilich keine Illusion darüber, daß der Wein dadurch im Kanton niemals sehr viel billiger werde, aber man hoffte doch, er werde um etwas billiger werden, und der Arbeiter so eher in der Möglichkeit sei, Wein zu kaufen und im Schooße seiner Familie zu konsumiren, so daß die Versuchung, Brauntwein zu trinken, für ihn eine um so geringere sein werde. Ich muß aber betonen, daß diese Hoffnung eine etwas zu sanguinische war. Denn 50 oder 100 oder 200 Franken Verkaufsgebühr tragen nicht viel dazu bei, den einzelnen Schoppen stark zu vertheuern, wie auch die Erfahrung bewiesen hat. Indessen die Intention war, wenn auch nicht eine ganz richtige, doch eine national-ökonomisch gut inspirirte.

Fragt man sich aber, ob das Gesetz von 1869 wirklich die erwartete Wirkung gehabt hat, und konsultirt man die Mehrheit der Stimmen darüber, so ist die Antwort allgemein eine ganz negative. Man sagt, daß die Freiegebung des Verkaufs, wie sie durch das Gesetz von 1869 eingeführt wurde, wie sie der Entwurf des Regierungsrathes jetzt neuerdings einführen wollte, und auch der Große Rath in der ersten Berathung beschloffen hat, absolut nicht die wohlthätigen Wirkungen gehabt hat, die man davon hoffte. Der Wein ist, wie gesagt, nicht billiger geworden, aber schlechter: denn diese Kleinverkäufe sind höchst selten im Stand, den Wein direkt von der Quelle zu beziehen, sondern sie beziehen ihn von größeren Häusern, und wenn so zwei ihren Profit davon machen müssen, statt einer, so wird die Waare nothwendigerweise theurer, oder, wenn dies nicht der Fall ist, jedenfalls

schlechter. Ich stelle damit keine leere Behauptung auf. Ein Jeder von uns, der eine Flasche Wein zu kaufen hätte und einerseits gegenüber einem Wirthshaus, andererseits gegenüber einem Kleinverkauf von Wein stünde, würde gewiß in's Wirthshaus gehen und nicht in den Kleinverkauf, selbst wenn er wüßte, daß der Wein an beiden Orten gleich theuer verkauft wird. So würde es Jedem passiren, und so wird es im ganzen Lande praktizirt. Also ist der Wein durch die Freiegebung des Kleinverkaufs nicht billiger geworden und auch nicht besser.

Dagegen wissen wir auf das Allerbestimmteste, daß eine große Anzahl dieser Weinverkäufe in eigentliche Wirthschaften ausgeartet sind, und zwar in Wirthschaften der schlimmen Art. Die Wirthschaft ist gewiß an und für sich kein schlechtes Institut, aber diese Kleinverkäufe sind an sehr vielen Orten zu Winkelwirthschaften geworden, wo sich gewöhnlich die Leute verkriechen, die sich den Augen der Andern entziehen wollen. Dies ist wiederum keine leere Behauptung, sondern es liegen dafür eine Menge Belege vor. Ich verweise darauf, daß Petitionen über dieses Gesetz, die in den Akten zu lesen sind, sich ganz bestimmt so ausdrücken. Ich verweise darauf, daß dieser Punkt eine ständige Klage in den jährlichen Amtsberichten der Regierungstatthalter bildet. Ich glaube auch, daß, wenn wir in diesem Augenblick die Gemeinberäthe konsultiren könnten, die große Mehrheit derselben sich in gleicher Weise ausdrücken würde.

Diese Konsideration hat denn auch den Großen Rath veranlaßt, bei der zweiten Berathung des verworfenen Entwurfs die Besteuerung des Kleinverkaufs von Wein anzunehmen. Wie bemerkt, stand der erste Entwurf ganz auf dem Boden, den Herr Ducommun jetzt einnimmt. Der Große Rath hat aber, nachdem verschiedene Mitglieder sich ausgesprochen hatten, ein anderes System für den Kleinverkauf von Wein angenommen, und denselben besteuern wollen, aber in einer vernünftigen Weise, d. h. nicht so hoch, wie den Brauntwein, und nicht so, daß von dem Eintreten einer eigentlichen Vertheuerung des Weines die Rede sein könnte. Ich für meinen Theil muß an dem Antrag der Regierung festhalten, weil ich zudem überzeugt bin, daß er auch im Willen der großen Mehrheit des Volkes liegt, und weil ich weiß, daß das andere System, das sich zwar auf dem Papier viel besser macht, von der Erfahrung absolut nicht sanktionirt worden ist, sondern das gerade Gegentheil von dem ergeben hat, was man erwartete. Was den zweiten Antrag des Herrn Ducommun betrifft, man solle wegen der Comestibelhändler das Quantum von 10 Liter auf 5 reduzieren, so verkenne ich keineswegs, daß, wie die Anträge lauten, wir vor der Schwierigkeit stehen werden, die Herr Ducommun signalisirt hat, d. h. daß die Comestibelhändler nicht gern Fr. 200 Gebühr zahlen werden, und daß man in Folge dessen genöthigt sein wird, zehn Liter auf einmal zu kaufen, indem sie nicht Quantitäten darunter abgeben werden. Diese ganz gleiche Schwierigkeit ist aber auch bei dem Quantum von 5 Liter. Denn eine Haushaltung kauft gewöhnlich eben so wenig 5 Liter Cognac oder Rhum auf einmal, als zehn, indem man überhaupt für die Küche oder den Tisch selten ein so großes Quantum braucht, oder wenn es der Fall ist, lieber gleich größere Quantitäten anschafft. Ich glaube also, man würde mit dieser Reduktion die Absicht gar nicht erreichen, und es wäre vielleicht eher am Platze, bei § 29 eine Herabsetzung der Gebühr von Fr. 200 auf Fr. 100 oder 50 zu beantragen.

Gygar, in Bleienbach. Ich verdanke Herrn Ducommun seinen Antrag. Er erspart mir die Mühe, ihn selber zu stellen, und ich habe daher nur das Vergnügen, ihn zu unter-

stützen. Der Herr Berichterstatter der Regierung hat damit begonnen, zu sagen, das Gesetz von 1869 habe schöne Erwartungen erweckt, aber diese seien nicht erfüllt worden. Ja wenn das ein Grund gegen ein Gesetz sein soll, so wären wir im Fall, noch manches Gesetz sofort aufzuheben. Allein die Disposition desselben ist, behaupte ich, eine grundsätzlich schöne und reelle. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat ferner behauptet, die Bestimmung, daß der Weinverkauf frei sei, habe Winkelwirthschaften erzeugt. Ich verneine nicht, daß dies vorgekommen sei; aber ich hätte gerne gewollt, daß der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes uns gesagt hätte, wie mancher solche Winkelwirth während dieser Jahre gestraft worden ist. Wofür haben wir eine Orts- und eine Staatspolizei? Wenn ein Weinverkäufer en détail solchen Mißbrauch treibt, warum hat die Polizei nicht ein Auge auf ihn, um zu schauen, ob er am Abend Gäste aufnimmt, ob Leute ein- und auslaufen, die dort nichts zu thun haben? Und wenn der Verdacht richtig ist, warum nimmt sie einen solchen Winkelwirth nicht beim Kragen und sagt ihm: Du hast blos das Recht, Wein über die Gasse zu verkaufen, aber nicht Leute zu bewirthen? Das ist also Sache der Polizei, und wenn diese ihre Pflicht nicht thut, so haben wir wegen der Winkelwirthschaften nichts zu reden. Uebrigens habe ich schon von jeher von Winkelwirthschaften im Kanton gehört, und es werden auch noch solche sein, wenn schon der Weinverkauf verboten ist. Herr Regierungsrath Bodenheimer hat auch angeführt, es sei dieser Punkt eine beständige Klage bei den Amtsamtenversammlungen gewesen. Ja wenn das Alles remedirt werden könnte, was die Gemeinderäthe zu klagen haben, so wäre es ein großes Glück; aber ich glaube, der größere Theil dieser Klagen wegen des Weinverkaufs en détail sei aus der Quelle gekommen, die ihn lieber selber zu theueren Preisen, gegenüber den wohlfeileren des Verkaufs über die Gasse, hätten verkaufen wollen. Herr Bodenheimer hat ferner behauptet, der Wein sei durch den freien Verkauf nicht besser und nicht wohlfeiler geworden. Ich behaupte das Gegentheil. Ich bin nicht Weinverkäufer und nicht Wirth, also unparteiisch in dieser Sache; aber wir haben auch Weinverkäufer in unserer Gemeinde gehabt, und ich habe manchmal die Wirthe ausgelacht, daß sie sich von diesen eine solche Konkurrenz machen lassen, statt den Wein eben so wohlfeil zu geben, als sie. Auch das ist nicht richtig, daß ein Kleinverkäufer den Wein nicht direkt beziehen könne. Warum sollte er nicht so gut, als ein Wirth, ein Fäßlein Wein direkt aus dem Seeland oder von Vivis beziehen können? Diesen Wein verkauft er dann, wie der Spezierer das Del, mit einem kleinen Profit. So wird der Wein den Leuten zugänglich, und sie können ihn, wenn sie wollen, schoppen- oder flaschenweise um billigen Preis beziehen. Es hat mich daher im höchsten Grad gestoßen, daß man jetzt diesen Kleinverkauf wieder verpönen will.

Warum man absolut dem Bier einen Vorzug vor dem Wein geben will, begreife ich auch nicht. Ich will zwar den betreffenden Antrag nicht bestreiten; aber ich sehe nicht ein, warum man darauf ein so großes Gewicht legt und das Andere damit unterdrücken will. Jederman weiß, daß es auf dem Lande fast unmöglich ist, Bier en détail zu verkaufen. Das kann man in Bierbrauereien thun, wo es stark geht, und ein Fäßlein schnell leer wird; aber in einem Dorfe, wo man während einer Woche oft nur ein Fäßchen braucht, ist dies unmöglich. Daher ist diese Bestimmung für das geringere Volk und die kleinen Ortschaften rein illusorisch, und es ist ganz gleichgültig, ob sie da steht, oder nicht. Uebrigens habe ich mich noch nicht überzeugen können, daß man dem Biertrinken mit Recht einen Vorzug gibt. Ich sehe nicht ein, daß viel mehr dabei herauskömmt, wenn viel Bier getrunken

wird, als daß man viel Geld braucht. Der Biertrinker, der am Abend sechs bis acht Glas Bier zu sich nimmt, braucht mehr Geld, als der bescheidene Bürger, der mit einem oder anderthalb Schoppen Wein vorlieb nimmt. Die Folgen des Uebergenusses treten beim Bier so gut ein, wie beim Wein: es kommt eben Alles auf das Maß an, welches der Genießende einhält.

Ich unterstütze den Antrag des Herrn Ducommun in Betreff des Weinverkaufs und wünsche, daß er vom Großen Rathe angenommen werde.

U n d t. Die von Herrn Liechti angefochtene Ziffer 4 ist in ihrer Tragweite nicht so wichtig, wie manche andere Bestimmung. Indessen ist es wohl der Mühe werth, ein Wort für Beibehaltung derselben einzulegen, indem es vollständig in der Natur der Sache liegt, daß der Apotheker gebrannte Wasser halten und verkaufen muß. Es ist in dieser Beziehung ein großer Unterschied zwischen einem großen oder kleinen Droguisten und einem Apotheker. Diese Droguisten können Waaren nach Belieben halten, je nach dem, was profitabel ist und gut geht, und sind in keiner Weise verpflichtet, etwas zu halten, was keinen Nutzen gewährt. Der Apotheker hingegen ist in dieser Beziehung viel ungünstiger gestellt. Ich möchte Herrn Liechti zu bedenken geben, daß gerade der Apotheker durch das Gesetz verpflichtet ist, eine Menge von Dingen zu halten, die für ihn kein Nutzen sind, weil sie unter Umständen ausnahmsweise einmal im Jahre oder erst nach einigen Jahren einmal verordnet werden, die aber andererseits dem Kranken große Dienste leisten. Diese Sachen muß der Apotheker von Zeit zu Zeit revidiren und sogar durch den Staat revidiren lassen, und weil sie sich verändern, muß er sie zum Theil beseitigen und durch neue ersetzen, so daß er also einen eigentlichen Schaden erleidet. Auf der andern Seite muß der Apotheker aber auch zur Disposition halten, was die Aerzte nach den neueren wissenschaftlichen Anschauungen für gut finden, zu ordonniren, und da fallen nun merkwürdiger Weise gerade allerlei Spirituosen hinein, wie Cognac, Malaga und andere Weine. Wie oft kommt aber das vor? Hier und da einmal, wo der Arzt einem schwer Kranken etwas Dergleichen verschreibt. Daneben muß der Apotheker noch eine Menge Spirituosen zur Einreibung oder zu dieser und jener Verwendung halten, und wenn das Publikum von Diesem oder Jenem einen halben Schoppen u. s. w. fordert, so ist es unmöglich, immer zu eruiren, wie die Sache eigentlich verwendet werden soll. Den Apotheker nun noch extra für das zu besteuern, was der Staat ihm zu halten vorschreibt, wäre doch eine eigenthümliche Sache. Ich glaube, wenn man die Sache von dem Standpunkt der Freiheit der Droguisten und der Verpflichtung der Apotheker auffaßt und bedenkt, daß für letztere eo ipso Schaden dabei unvermeidlich ist, so wird man die Apotheker in dieser Beziehung berücksichtigen und im Gesetz selbst ausnehmen wollen, da das Vollziehungsdekret in dieser Hinsicht keine Bürgschaft gäbe.

D u c o m m u n. Gestatten Sie mir noch einige Worte, zur Beleuchtung des Standpunktes, auf den ich mich stelle. Wir können nicht ein Gesetz erlassen, welches bis zu einem gewissen Punkte die Bestimmungen der Bundesverfassung betr. die Gewerbefreiheit modifizirt. Bei der Ausarbeitung des Gesetzes haben wir uns auch zu fragen, was im Interesse des Volkes liegt. Von diesem Gesichtspunkte aus müssen wir bestrebt sein, dem übermäßigen Genuß der gebrannten Getränke Schranken zu setzen. Ein Mittel, um zu diesem Zwecke zu gelangen, besteht darin, den Verkauf von Bier, Obstwein und Wein zu erleichtern. Man sagt, es handle sich

hier um ein fiskalisches Gesetz. In erster Linie sollten wir aber dem Programm treu bleiben, welches wir hier aufgestellt haben, und nach welchem der Verbrauch der schädlichen Getränke eingeschränkt werden soll. Ich halte meinen Antrag aufrecht, und ich möchte die Ziff. 2 in folgender Weise redigieren: „Die Verkäufer von Bier, von Obstwein und von Wein, insoweit sie nicht zur Erwerbung eines Wirthschaftspatentes verpflichtet sind“. Ich begreife die Argumente des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes, allein man könnte für das Bier die nämlichen Einwendungen erheben, die man in Betreff des Weinverkaufs gemacht hat, und wenn man hier eine Ausnahme für das Bier aufstellt, so möchte ich auch eine machen für den Wein, welcher nicht schädlicher ist als das Bier. Was meinen Antrag auf Ersetzung der Worte „zehn Liter“ durch „fünf Liter“ betrifft, so ziehe ich ihn mit Rücksicht auf die dagegen gemachten Einwendungen zurück. Ich lege hauptsächlich Gewicht darauf, daß mein Antrag betreffend den Verkauf von Bier, Obstwein und Wein angenommen werde.

v. Werdt. Ich stelle den Antrag, im Vorschlag der Kommission umgekehrt zu setzen: „10 Liter ungebrannter oder unter 20 Liter gebrannter geistiger Getränke“. Ich war nicht dabei, als man in der Kommission diese Bestimmung beriet; aber ich habe die Sache so verstanden, daß man den Verkauf des Weines gegenüber dem von gebrannten Wassern begünstigen wolle. Dann muß man aber die Zahlen gerade umkehren. Für den Weinverkauf soll man erst eine Gebühr bezahlen für Quantitäten unter 10 Liter, während beim Brauntweinverkauf der Detailhandel und die Bezahlung einer Gebühr bereits bei Quantitäten unter 20 Liter anfängt.

Abstimmung.

- | | |
|---|-------------|
| 1. Eventuell, für den Antrag der Kommission | Minderheit. |
| 2. Eventuell, für die Modifikation desselben nach dem Antrag des Herrn v. Werdt | 49 Stimmen. |
| Dagegen | 48 |
| 3. Eventuell, für den Antrag, in Ziffer 2 die Worte „aus eigenem Gewächs“ zu streichen | Minderheit. |
| 4. Eventuell, für den Antrag, Ziffer 2 so zu fassen: „Die Verkäufer von Bier, Obstwein und Wein, insoweit sie nicht zur Erwerbung eines Wirthschaftspatentes verpflichtet sind“ | Minderheit. |
| 5. Eventuell, für Streichung der Ziffer 4 | Minderheit. |
| 6. Definitiv, für den unveränderten Artikel des Entwurfs | Mezheit |

§ 28 (früher 27).

Der Detailhandel mit geistigen Getränken unterliegt außerdem folgenden Beschränkungen:

- 1) Schulpflichtigen Kindern, Bezogteten und Besteuereten dürfen gar keine gebrannten geistigen Getränke verabsolgt werden;
- 2) unter falscher Bezeichnung dürfen keine geistigen Flüssigkeiten verkauft werden;
- 3) es dürfen keine geistigen Flüssigkeiten verkauft werden, welche gesundheitschädliche Stoffe enthalten;
- 4) das Hausiren mit geistigen Flüssigkeiten ist untersagt.

Gygar, in Bleienbach. Ich möchte hier der Regierung mit den eigenen Worten ihres Berichterstatters aufwarten. Er hat gestern im Eingangsrapporte gesagt, es sei nichts Katastrophales für die Gesetze, als wenn man sie nicht in Ausführung bringen könne, und sie im Volke nicht gehalten werden. Ich bin damit vollständig einverstanden; aber nun sind wir gerade hier auf dem Sprunge, eine solche unausführbare Bestimmung aufzunehmen. Wir wissen alle, wie die Bestimmung der Ziffer 1 im Gesetz von 1869 ausgeführt worden ist. Man hat im Ganzen und Großen kein Jota davon gehalten, und wird sie auch in Zukunft nicht halten, und deswegen stelle ich den Antrag, die Ziffer 1 zu streichen.

v. Büren. Ich ergreife das Wort für die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung. Ich muß bekennen, es ist ein eigentlich entsetzliches Zeugniß, wenn man sagt, daß ein Gesetz nicht gehalten werden könne, entsetzlich nach zwei Richtungen hin, erstens darin, daß man einfach das Gesetz nicht halten will, und zweitens in der Sache selber. Es ist bei der frühern Behandlung des Gesetzes namentlich von dem Herrn Gemeindevorstand von Bolligen erwähnt worden, welches Verderben es für die Kinder ist, wenn man sie in's Wirthshaus schickt, um Schnaps zu holen. Es wird doch gemacht, sagt man. Aber wenn man so reden will, so ist es eben nur ein Zeichen eines traurigen Zustandes, und dann höre man lieber ganz auf, Gesetze zu machen. Es wäre freilich sehr gut, wenn keine Gesetze nöthig wären, und die Leute von selbst das Rechte thäten; aber ein anerkanntes Verderben dulden zu wollen, weil es gleichwohl fortbesteht, ist nicht recht. Unsere Aufgabe ist eine ganz andere: sie besteht darin, dem Artikel Nachdruck zu verschaffen, nicht nur von Polizei wegen, sondern auch für das Gewissen des Volkes selber, daß es sage: Nein, dieses Verderben wollen wir den Kindern nicht anthun, sie in's Wirthshaus nach Schnaps zu schicken und so an's Schnapstrinken zu gewöhnen. Ich empfehle den Artikel, wie er ist, zur Annahme; unsere Pflicht wird es dann sein, dafür zu sorgen, daß er ausgeführt werde.

Abstimmung.

Für Streichung der Ziffer 1 Minderheit.

§ 29 (früher § 28).

Die Patentgebühr für den Verkauf, welche jeweilen vom versteuerbaren Einkommen der Betreffenden abzuziehen ist, beträgt:

- | | |
|-------------------------------|---------------------|
| a. für Wein | Fr. 100 bis Fr. 600 |
| b. für gebrannte Wasser | " 200 " " 600 |
| c. für die Kategorien a und b | " " " " |
| zusammen | " 300 " " 1200 |

Brennern, welche einer Fabrikationsgebühr unterworfen sind, wird dieselbe von der Verkaufsgebühr in Abzug gebracht, sofern sie sich nur mit dem Verkauf von selbstfabrizirtem Brauntwein oder Spiritus befassen.

Die Kommission beantragt, das letzte Alinea zu streichen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung stimmt dem Antrage der Kommission auf Streichung des letzten Alinea's bei. Nach der Fassung, welche § 27 erfahren hat, ist dasselbe ganz unnütz. Zudem hat

es zu einer etwas verworrenen Interpretation Anlaß gegeben, weil es nicht klar ist. Was die im ersten Alinea enthaltenen Patentgebühren betrifft, so könnte ich mit Rücksicht auf das von Herrn Ducommun Gesagte einer Herabsetzung derselben beipflichten. Es liegt indessen nicht in meiner Aufgabe, einen solchen Antrag zu stellen. Wird er aber von anderer Seite gestellt, so kann ich mich ihm anschließen.

Ruhn. Ich stelle den Antrag, hier noch beizufügen: „Weinsprit und seine Liqueurs Fr. 50 bis 600.“ Wie bereits erwähnt worden ist, hat das Gesetz hauptsächlich den Zweck, dem Schnapstrinken entgegen zu treten. Wenn wir nun dem Publikum nicht Gelegenheit geben, bessere und billigere Liqueurs zu kaufen, so wird der Genuß von Fusel nicht vermindert. Weinsprit wird zur Fabrikation gebraucht. In § 27 wird gesagt, daß die Apotheker gebranntes Wasser verkaufen können, ohne eine Gebühr dafür zu bezahlen, und in § 10 heißt es, daß feine Liqueurs in Konditoreien für Fr. 50 bis 100 aus-
geschenkt werden können. Dagegen müßte nach dem vorliegenden Paragraph die Droguisten wenigstens Fr. 200 bezahlen, um Weinsprit und Cognac zu verkaufen. Man wird zwar sagen, die Droguisten seien dann frei, auch andern Schnaps zu verkaufen. Damit tritt man aber dem Grundsatz des Gesetzes entgegen und zwingt die Leute, Fusel zu verkaufen.

Liechti. § 29 enthält die Bestimmungen, wie die Gebühren bezogen werden sollen. Nun ist aber keine Richtschnur gegeben, nach welchen Grundlagen dies geschehen soll. Ich halte dafür, es wäre besser, bezügliche Vorschriften aufzustellen. Auch das Gesetz von 1869 gibt keine Richtschnur für die Fixirung der dort vorgesehenen Gebühren in den einzelnen Fällen, sondern läßt der Direktion des Innern freie Hand. Daß diese dabei auf Schwierigkeiten stößt, zeigt uns folgende Stelle aus dem Verwaltungsberichte pro 1872: „Die Kompetenz der Direktion des Innern, die Gebühr zwischen Fr. 50 und 500 ohne jede gesetzliche Richtschnur festzusetzen, ist eine zu große.“ Heute berathen wir ein neues Gesetz und sollten da nicht den gleichen Fehler begehen, wie 1869. Ich stelle daher den Antrag, es sei der vorliegende Paragraph an die Regierung zurück zu weisen, um ihn in dem angebeuteten Sinne zu ergänzen. Es heißt zwar in § 32: „Die Verkaufspatente werden von der Direktion des Innern ausgestellt. Das hiebei zu beobachtende Verfahren, sowie die Bestimmungen über die Form und Dauer der Bewilligungen, die Nachschau der Lokale und die Untersuchung der zum Verkaufe bestimmten geistigen Flüssigkeiten sollen durch eine Verordnung des Regierungsrathes festgestellt werden.“ Von den Gebühren ist da nicht die Rede. Ich weiß nun nicht, ob mein Antrag zum § 29 oder aber zum § 32 paßt. Im Weiteren stelle ich den Antrag, es sei die Verkaufsgebühr für die gebrannten Wasser auf Fr. 100—600 festzusetzen. Damit würden die kleinen Droguisten berücksichtigt.

Abstimmung.

Für Rückweisung des § 29 Minderheit.

Friedli. Ich stelle den Antrag, es seien alle Minima und Maxima auf die Hälfte zu reduzieren. Die Getränke werden doch billiger verkauft, wenn man nicht so hohe Gebühren aufstellt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Ruhn hat den Antrag gestellt, eine besondere Kategorie für Weinsprit und feine Liqueurs aufzunehmen. Ich acceptire diesen Antrag, soweit er die feinen Liqueurs betrifft, weil solche

vom Comestibelhändler aus-
geschenkt werden, und sie bei unserer fortgeschrittenen Civilisation und raffinirten Genüssen mehr oder weniger nothwendig geworden sind. Den Sprit dagegen möchte ich aus dem Spiele lassen. Derselbe ist ein Handelsartikel und wird nicht als Sprit getrunken, sondern muß zuerst in Branntwein umgewandelt werden. Was den Antrag des Herrn Friedli betrifft, so wäre es vielleicht möglich, die Gebühr für den Wein und vielleicht auch das Minimum für den Branntwein zu reduzieren, dagegen möchte ich das Maximum für den Branntwein unter keinen Umständen herabsetzen. Es gibt Leute im Kanton, welche Tausende von Säumen im Detail unter die Bevölkerung bringen, und bei denen wir das Gefühl haben, daß sie im Grunde auch mit den Maximum zu wenig bezahlen. Was Herr Liechti gesagt hat ist im Allgemeinen richtig. Ich habe es als einen sehr schweren Mangel des Gesetzes von 1869 empfunden, daß es keine bestimmte Begleitung gibt. Aber es ist sehr schwierig, eine solche aufzustellen, und ich wüßte wirklich nicht, wie man es machen sollte, ohne einen ganzen Apparat von Beamten zu haben. Glücklicherweise kann man sich mit Kommissionen behelfen, und wenn Leute darin sitzen, welche, wie Herr Liechti, die Sache ausgezeichnet verstehen, so kann man sich noch gut behelfen, und ich hoffe, Herr Liechti werde auch in Zukunft seine Mitwirkung nicht versagen. Ich acceptire also den Antrag des Herrn Ruhn betreffend die feinen Liqueurs, und auch den Antrag des Herrn Friedli in dem Sinne, daß alle Minima auf die Hälfte herabgesetzt werden. Die Maxima dagegen möchte ich unverändert belassen.

Ruhn. Ich hätte gerne gesehen, daß man auch den Weinsprit aufgenommen hätte. Derselbe wird bei der Uhrenfabrikation verwendet und im Detail von den Händlern verkauft.

Feller. Ich möchte vor dem Antrag des Herrn Friedli warnen. Gerade in den kleinen Kramläden und Boutiquen werden die schlechten Qualitäten von gebrannten Wassern und Wein verkauft.

Brand, in Ursenbach. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Friedli. Man kommt auch auf dem Lande in den Fall, geistige Getränke zu kaufen. So muß man z. B. bei der Viehzucht gebranntes Wasser verwenden. Wenn nun ein Droguist eine Gebühr von Fr. 200 zahlen soll, so wird er entweder keine solche Getränke oder dann nur zu hohen Preisen verkaufen.

Abstimmung.

1. Das letzte Alinea wird nach dem Antrage der Kommission gestrichen.
2. Für den Antrag des Herrn Ruhn Mehrheit.
3. Für ein Minimum von Fr. 50 in lit. a 43 Stimmen.
4. Für ein solches von Fr. 100 42 " "
5. Für ein Minimum von Fr. 100 in lit. b Minderheit.
6. Für ein Minimum von Fr. 150 in lit. c Minderheit.
7. Für ein Maximum von Fr. 300 in lit. a Minderheit.
8. Für ein Maximum von Fr. 500 in lit. b Minderheit.
9. Für ein Maximum von Fr. 600 in lit. c Minderheit.

9. Für die Redaktion des Entwurfes mit
Streichung des letzten Alineas Minderheit.
Für den Paragraphen, wie er aus der
Abstimmung hervorgegangen ist Mehrheit.

§ 30 (früher § 29).

Die Verkaufsgebühren und die Branntweinfabrikationsgebühren fallen, nach Abzug der Inspektions- und Untersuchungskosten, zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Armenkasse der Gemeinden, in deren Bezirk der Verkauf oder die Fabrikation stattfindet.

Der Antheil der Gemeinden wird im alten Kantonstheil zur Hälfte der Krankenkasse und zur Hälfte dem Ortsarmengut zugewendet; im neuen Kantonstheil fällt er vollständig dem Armengute der Einwohnergemeinde anheim.

Liechti. Ich mache hier auf eine Unbilligkeit aufmerksam. In einzelnen Gegenden, wo viele Brennereien sind, werden die Gemeinden eine beträchtliche Summe erhalten. In Hindelbank z. B. wird wahrscheinlich eine Fabrikationsgebühr von Fr. 2000 bezogen werden, so daß die Gemeinde Fr. 1000 erhalten würde. Das wäre unbillig. Ich will keinen Antrag stellen, wenn aber von anderer Seite ein solcher fällt, um dieser Unbilligkeit auszuweichen, so werde ich dazu stimmen. Ich glaube, auf diesen Umstand aufmerksam machen zu sollen, weil ich der Taxation beiwohnte und weiß, wohin die Sache führt.

Imobersteg. Ich stelle den Antrag, daß die ganze Gebühr in die Staatskasse fließen soll. Man klagt immer, der Schnaps sei ein Uebel für die Gemeinden. Wenn dieß wahr ist, so sollte dann denjenigen Gemeinden, welche Schnapsbrennereien besitzen, nicht noch ein Theil dieser Gebühren zufließen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich würde dem Antrag des Herrn Imobersteg das Wort reden, wenn ich glaube, daß er seinen Zweck erreichen würde. Wenn nämlich beantragt worden ist, die Hälfte den Gemeinden zu geben, so geschah es in der Hoffnung, daß dann die kleinen Brennereien getroffen werden, die, wie ich überzeugt bin, gegenwärtig der Gebühr sich entziehen. Wir haben Sachverständige, welche von Zeit zu Zeit die Brennereien inspizieren, allein sie können nur diejenigen inspizieren, von denen sie Kenntniß haben. Es wird aber noch in mancher Küche gebrannt, ohne daß die Staatspolizei und noch weniger die Direktion des Innern etwas davon weiß. Werden die Gemeinden bei der Sache interessiert, so wird der Zweck eher erreicht. Dazu kommt noch, daß wir es hier mit einem Wunsche zu thun haben, der schon oft in den Amtsrathversammlungen ausgesprochen worden ist. Dieselben haben nämlich darüber geklagt, daß durch die neue Bundesverfassung gewisse Einnahmen zu Armenzwecken dahin gefallen seien, z. B. die Heiratsinzugsgebühren, und es ist gewünscht worden, daß diese Einnahmen durch andere ersetzt werden. Nun liegt der Gedanke sehr nahe, aus Demjenigen zu schöpfen, was für einen Theil der Bevölkerung eine Quelle der Armuth ist. Eine solche Quelle ist die Fabrikation und der Verkauf von Branntwein (ich rede nicht von Sprit) für die große Menge Derer, die damit in Berührung kommen. Herr Imobersteg

gehört glücklicherweise nicht einer Gegend an, wo viel gebrannt wird. Man befaßt sich dort mit andern und mit besseren Dingen, als mit dem Branntweinverkauf. Daß, wenn die Hälfte der Gebühren den Gemeinden zufließt, dadurch Ungleichheiten entstehen, indem einige mehr bekommen als andere, ist begreiflich. Eine mathematisch richtige Verteilung läßt sich aber nicht aufstellen. Uebrigens schätze ich die Gemeinden, in denen weder die Fabrikation noch der Verkauf von Branntwein stattfindet, für glücklicher, als diejenigen, wo dieß geschieht, und sie können den letztern diese kleine Wohlthat zu Gunsten der Armenkasse wohl gönnen. Herr Liechti hat auf Hindelbank hingewiesen. Sie wissen aber, daß dort der Zweck ein anderer ist, indem man dort dem Uebel entgegenwirken will. Man hätte auch auf Bern aufmerksam machen können, wo zwei große Brennereien bestehen. Es ist aber unmöglich, eine Bestimmung so zu fassen, daß sie jedem exceptionellen Falle Rechnung trägt.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Imobersteg Minderheit.

§ 31 (früher § 30).

Wer nur im Besitze eines Verkaufspatentes, aber nicht im Besitze eines Wirthschaftspatentes ist, darf keine Gäste in sein Lokal aufnehmen, und keine geistigen Getränke, in welcher Form es auch sei, auswirthen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich bin im Falle, hier einen kleinen Zusatz zu beantragen. Es wird dem Inhaber eines Verkaufspatentes, der nicht Wirth ist, untersagt, Gäste in sein Lokal aufzunehmen und mit geistigen Getränken zu bewirthen. Es könnte aber auch vorkommen, daß kleinere oder größere Gesellschaften sich geistige Getränke in einem Verkaufslokal holen und bei einem sog. Platzgeber genießen. Der ganze Entwurf enthält keine Bestimmung, welche das Platzgeben zu Trinkgelagen und die Winkelwirthschaften untersagt. Es stellt daher die Kommission den Antrag (derselbe ist erst in ihrer letzten Sitzung beschlossen worden), es sei hier ein zweites Alinea aufzunehmen folgenden Inhalts: „Das Platzgeben zu Trinkgelagen ist Jedermann untersagt.“ In den Strafbestimmungen wäre dann das Platzgeben zu Trinkgelagen mit einer entsprechenden Strafe zu bedrohen. Dieser Antrag ist dadurch veranlaßt worden, daß ein Regierungsrathpräsident darauf aufmerksam machte, daß der Gerichtspräsident des dortigen Amtsbezirks die Winkelwirthe nicht bestrafe, weil keine bezügliche Strafanordnung vorhanden sei.

§ 31 wird nebst dem Antrage des Herrn Berichterstatters genehmigt.

§ 32 (früher § 31).

Die Verkaufspatente werden von der Direktion des Innern ausgestellt. Das hiebei zu beobachtende Verfahren, sowie die Bestimmungen über die Form und die Dauer der Bewilligungen, die Nachschau der Lokale und die Untersuchung

der zum Verkaufe bestimmten geistigen Flüssigkeiten sollen durch eine Verordnung des Regierungsrathes festgestellt werden.

Genehmigt.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes stimmt diesem Antrage bei.

§ 33 wird mit dieser Modifikation genehmigt.

Titel IV.

Strafbestimmungen.

§ 33 (früher § 32).

In eine Buße von Fr. 50—500 verfällt:

- 1) wer, ohne im Besitz eines Wirthschaftspatents zu sein, die mit einem solchen Patente verbundenen Rechte ausübt, oder wer seine Berechtigung überschreitet (§§ 1, 2, 8 und 11);
- 2) wer zur Erlangung der im § 10 eingeräumten Begünstigungen falsche Angaben macht oder die von ihm eingegangenen Verpflichtungen verletzt;
- 3) wer im Detail geistige Flüssigkeiten verkauft, ohne im Besitz eines Verkaufspatents zu sein, oder zu den durch § 26 gesetzlich davon enthobenen zu gehören;
- 4) wer seine Verkaufsbewilligung mißbraucht, um die Rechte eines Wirths auszuüben (§ 30), oder unrichtige Angaben bezüglich des Brennens eigenen Gewächses macht.

In allen Fällen soll der Betreffende überdies zur Nachzahlung der Patentgebühr bis zum vollen Betrag derselben angehalten werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin schuldig zu erklären, was die in Ziffer 2 erwähnten Verpflichtungen bedeuten. Im allerersten Entwurfe war bereits etwas Aehnliches enthalten, wie das, was Sie heute auf den Antrag des Herrn Kaiser und der Kommission beschlossen haben, nämlich eine gewisse Begünstigung der Bier- und Mostwirths. Der Wirth nun, welcher der von ihm eingegangenen Verpflichtung, keinen Branntwein auszuschenken, nicht nachkommt, soll dafür bestraft werden. Sodann ergibt die Praxis noch andere Fälle. Es wird z. B. einem Wirths ein Patent ausgestellt unter der Bedingung, daß er kein Kegelspiel errichte. Die Wirthschaft befindet sich vielleicht in der Nähe der Schule, doch nicht so nahe, daß diese dadurch gestört würde, und der Betreffende würde in hohem Maße geschädigt, wenn ihm das Patent nicht verabsolgt würde. Es wird ihm daher dasselbe ertheilt, doch unter der genannten Bedingung. Sobald er aber im Besitze des Patentcs ist, hat er nichts Eiligeres zu thun, als ein Kegelspiel zu errichten. Auf diese Weise hat er die Behörde hintergangen. Damit nun der Richter in einem solchen Falle eine Bestimmung in dem Gesetze finde, ist es nöthig, darüber Etwas zu sagen. Im Uebrigen handelt der § 33 von Solchen, welche geistige Getränke auswirthen oder verkaufen, ohne im Besitze der nöthigen Patente zu sein. Da stimmt es mit den Ansichten einer gesunden Strafjustiz überein, wenn solche Personen erstens die Patentgebühr nachzuzahlen und zweitens eine Buße zu leisten haben.

Herr Berichterstatter der Kommission. Gemäß dem bei § 31 angenommenen Zusatze stelle ich den Antrag, in Ziffer 4 die Parenthese „(§ 30)“ zu ersetzen durch: „(§ 31, Alinea 1).“ Das zweite Alinea würde dann bei § 34 zu citiren sein.

§ 34 (früher § 33).

Außerdem sind Widerhandlungen zu bestrafen:

- 1) gegen die Vorschriften der §§ 14, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 24 und 25 mit einer Buße von 10 bis 100 Fr.;
- 2) gegen die Vorschriften der §§ 23 und 27 und gegen die Bestimmungen der vom Regierungsrathe zu erlassenden Verordnung über die Untersuchung der Vorräthe der Wirths und der Verkäufer von geistigen Getränken, mit einer Buße von 50 bis 500 Franken. Gesundheitsschädliche Speisen und Getränke sollen konfisziert und vernichtet werden; überdies kommen die Bestimmungen des Art. 233 des Strafgesetzbuches zur Anwendung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im ersten Theile des § 34 werden leichtere Uebertretungen von Seite des Wirths mit Strafe bedroht, und der zweite Theil handelt von den Fälschungen der Speisen und Getränke, wofür ziemlich scharfe Strafen vorgesehen sind. Wenn in Ziff. 2 auch von einer Strafandrohung für Uebertretung der Bestimmungen der vom Regierungsrathe zu erlassenden Verordnung die Rede ist, so geschieht dies mit Rücksicht darauf, daß diese Verordnung nothwendigerweise auch Strafbestimmungen enthalten muß, und die Kompetenz des Regierungsrathes zu Strafandrohungen nicht so weit geht, wie hier vorgeschlagen ist, sondern bloß bis zu Fr. 200. Es könnte daher leicht der Fall eintreten, daß die Richter wegen mangelnder Kompetenz der Regierung keine Strafe aussprechen würden, während eine solche doch im Interesse des Allgemeines läge.

Herr Berichterstatter der Kommission. Mit Rücksicht auf das vorhin Gesagte, stelle ich den Antrag, in Ziffer 1 noch einzuschalten: „§ 31, Alinea 2.“

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt sich damit einverstanden.

§ 34 wird mit dieser Einschaltung genehmigt.

§ 35 (früher § 34).

Findet innerhalb 12 Monaten von einer in Anwendung dieses Gesetzes ausgesprochenen Strafe hinweg eine neue Widerhandlung statt, so ist die Buße zu verdoppeln.

Bei der zweiten Widerhandlung innerhalb 12 Monaten gegen die Bestimmungen betreffend die Wirthschaftspolizei (Titel II) kann, und unter erschwerenden Umständen soll durch das gerichtliche Urtheil die Schließung der Wirthschaft auf wenigstens ein Jahr verfügt und der Inhaber für die nämliche Dauer unfähig erklärt werden, eine Wirthschaft auszuüben.

Bei der zweiten Widerhandlung innerhalb 12 Monaten gegen die Bestimmungen betreffend den Handel mit geistigen Getränken (Titel III) kann und unter erschwerenden Umständen soll durch das gerichtliche Urtheil dem Fehlbaren auf kürzere oder längere Frist der Verkauf geistiger Flüssigkeiten untersagt und gleichzeitig bestimmt werden, daß während der nämlichen Zeit im betreffenden Lokale der Verkauf geistiger Flüssigkeiten zu unterbleiben habe, bei einer Buße von Fr. 500 im Wiederhandlungsfalle.

Bei Verbrechen und groben Vergehen eines Wirthes, auch wenn keine Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes vorliegt, kann derselbe richterlich auf immer unfähig erklärt werden, eine Wirthschaft auszuüben.

Die Kommission stellt folgende Anträge:

1. im Eingang des zweiten Alinea's statt „zweiten“ zu setzen: „dritten“;
2. im Eingange des dritten Alinea's statt „zweiten“ zu setzen: „dritten“;
3. im vierten Alinea statt „kann . . . erklärt werden“ zu setzen: „ist . . . zu erklären.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier liegt zum Theil eine ganz neue Redaktion vor, welche der Kommission noch nicht vorgelegt worden ist, so daß sie noch nicht im Falle war, sich darüber zu äußern. Dieser Artikel handelt von den Rückfällen. Der Regierungsrath hat gefunden, die Sprache, in welcher er abgefaßt ist, stimme nicht ganz überein mit Demjenigen, was das Strafgesetzbuch will, und es solle daher derselbe mit dem letztern in Uebereinstimmung gebracht werden. Die Aenderungen sind also nicht materieller Natur, sondern betreffen nur die Redaktion, mit Ausnahme einer Bestimmung im letzten Alinea. Die neue Redaktion lautet folgendermaßen:

Im Rückfall, d. h. wenn der in Anwendung dieses Gesetzes Bestrafte sich innerhalb 12 Monaten seit seiner letzten endlichen Verurtheilung einer neuen Widerhandlung gegen das nämliche Gesetz schuldig macht, ist die zuletzt gesprochene Buße zu verdoppeln.

Beim zweiten Rückfall gegen die Bestimmungen betreffend die Wirthschaftspolizei (Titel II) kann, und unter erschwerenden Umständen soll durch das gerichtliche Urtheil zugleich die Schließung der Wirthschaft auf wenigstens ein Jahr verfügt und der Inhaber für die nämliche Dauer unfähig erklärt werden, eine Wirthschaft auszuüben.

Beim zweiten Rückfall gegen die Bestimmungen betreffend den Handel mit geistigen Getränken (Titel III) kann, und unter erschwerenden Umständen soll durch das gerichtliche Urtheil zugleich dem Fehlbaren auf kürzere oder längere Frist der Verkauf geistiger Flüssigkeiten untersagt und gleichzeitig bestimmt werden, daß während der nämlichen Zeit im betreffenden Lokale der Verkauf geistiger Flüssigkeiten zu unterbleiben habe, bei einer Buße von Fr. 500 im Wiederhandlungsfalle.

Bei Verbrechen und groben Vergehen eines Wirthes, auch wenn keine Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes vorliegt, kann derselbe richterlich auf eine bestimmte Zeitdauer, oder auf immer unfähig erklärt werden, eine Wirthschaft auszuüben.

Was die sachliche Aenderung im letzten Alinea betrifft, so geht dieselbe also dahin, beizufügen, daß der Wirth auch nur auf eine bestimmte Zeitdauer zur Ausübung einer Wirthschaft unfähig erklärt werden könne. Nehmen Sie z. B. an, ein junger Wirth habe Jemanden im Affekt eine schwere Wunde beigebracht, ihn vielleicht sogar todt geschlagen. Der Richter

möchte ihn nicht auf immer unfähig erklären, eine Wirthschaft auszuüben, und es sollte daher da das Gesetz eine kleine Thüre offen lassen. Dem Antrage der Kommission, im letzten Alinea die Sache obligatorisch zu erklären, stimmt der Regierungsrath nicht bei, sondern möchte sie fakultativ lassen. Der Fall im Allgemeinen kann übrigens ziemlich häufig vorkommen. An der Grenze haben wir z. B. eine Anzahl von Wirthschaften, welche ganz einfach auf den Schmuggel berechnet sind. Ist nun Einer mehrere Mal bestraft worden, so soll er zur Ausübung einer Wirthschaft unfähig erklärt werden. Ferner können gravirendere Vergehen, Todschlag, Diebstahl u., vorkommen, von denen im vorliegenden Gesetze nicht die Rede ist, wo man sich aber vorbehalten muß, den Wirth, der sie begangen, unfähig zu erklären.

Herr Berichterstatter der Kommission. Namens der Kommission erkläre ich mich mit der neuen Redaktion der drei ersten Alinea einverstanden. Was dagegen das vierte Alinea betrifft, so beantragt die Kommission, daß es bei Verbrechen und groben Vergehen eines Wirthes nicht in die Willkür des Gerichtes gelegt werde, ihn accessorisch in der Ausübung seines Berufes unfähig zu erklären, sondern sie will vorschreiben, daß dies in jedem Falle geschehen muß. Bei der Redaktion des Regierungsrathes würden die erstinstanzlichen Gerichte in den verschiedenen Bezirken nicht mit gleicher Strenge vorgehen, und auch das kantonale Gericht würde die einzelnen Fälle vielleicht verschieden auffassen. Die Kommission möchte daher den Gerichten eine bestimmte Norm vorschreiben. Das Gesetz schreibt zwar in einem andern Artikel vor, daß die Direktion des Innern berechtigt sei, ein Patent zurückzuziehen, wenn dessen Inhaber die erforderlichen Requisite nicht mehr erfülle. Es scheint aber der Kommission, es habe etwas Stoßendes, wenn, nachdem das Gericht in seinem Urtheile das Patent nicht gezückt und den Wirth zur ferneren Ausübung einer Wirthschaft nicht unfähig erklärt hat, dann hinterdrein die Direktion des Innern verschärfend eintritt und das Patent zurückzieht. Die Kommission möchte daher im vierten Alinea statt „kann . . . erklärt werden“ sagen: „ist . . . zu erklären“. Im Uebrigen ist die Kommission mit der Redaktion des letzten Alinea's einverstanden. Sie stimmt also dem Antrage bei, daß das Gericht den Wirth auch nur auf eine bestimmte Zeitdauer zur Ausübung einer Wirthschaft unfähig erklären kann.

Zyro. Im ersten Alinea des § 35 heißt es: „Findet innerhalb 12 Monaten von einer in Anwendung dieses Gesetzes ausgesprochenen Strafe hinweg eine neue Widerhandlung statt, so ist die Buße zu verdoppeln.“ Da muß man sich fragen, welche Buße gemeint sei, ob die für die erste Uebertretung angeordnete Buße, oder die Buße, welche bei der Bestrafung der ersten Uebertretung ausgesprochen worden ist, oder endlich die Buße, welche für das neue Delikt angeordnet ist . . .

Herr Präsident. Ich muß Herr Zyro unterbrechen. In der neu vorgelegten Redaktion heißt es ausdrücklich: „Die zuletzt ausgesprochene Buße.“

Zyro. Ich habe das auch gehört und wollte darauf zurückkommen. Auch diese neue Redaktion genügt nicht. Im vorliegenden Gesetze sind nämlich verschiedene Kategorien von Bußen je nach der Größe der Uebertretung angedroht. Wenn nun Jemand für eine kleine Uebertretung gestraft wird und später eine sehr flagrante Uebertretung begeht, so wird der Zweck des Gesetzgebers nicht erreicht, wenn nur die erste Buße verdoppelt wird. Es muß daher eine Redaktion gefunden

werden, welche den richtigen Spielraum gibt, die zweite Uebertretung jeweilen nach Verdienen zu bestrafen. Ich stelle daher den Antrag, es seien in der neuen Redaktion die Worte „ist die zuletzt gesprochene Buße zu verdoppeln“ zu ersetzen durch: „bildet die frühere Bestrafung einen Verschärfungsgrund, bei dessen Vorhandensein die Strafe bis auf das Doppelte der für die neue Widerhandlung angebotenen Buße erhöht werden kann.“

Die beiden Berichterstatter stimmen diesem Antrage bei.

Abstimmung.

1. Der Antrag des Herrn Zyro ist, weil unbestritten, als angenommen betrachtet.
2. Für den Antrag der Kommission zum vierten Alinea 37 Stimmen.
3. Für die Redaktion des vierten Alinea's nach dem Antrage des Regierungsrathes . . . 40 "

Im Uebrigen wird der Paragraph in der vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes vorgelegten neuen Redaktion genehmigt.

§ 36 (früher 35).

Die Schulbigen sind in allen Straffällen zum Ersatz der Kosten und des Schadens zu verfallen.

N u ß b a u m. Ich stelle den Antrag, diesen Paragraphen zu streichen. Es ist in Art. 367 des Gesetzbuchs über das Strafverfahren ausdrücklich gesagt, daß der Betreffende in jedem Falle auch zu den Kosten zu verurtheilen sei. Ich halte dafür, man solle, um das Gesetz nicht unnütz zu komplizieren, diese Bestimmung einfach fallen lassen.

Abstimmung.

Für Streichung des Artikels Minderheit.

Titel V.

Schlußbestimmungen.

§ 37 (früher 36).

Die Direktion des Innern soll durch Sachverständige die Vorräthe an geistigen Getränken untersuchen lassen, so daß bei jedem Wirth oder Verkäufer, die en gros Händler inbegriffen, wenigstens alle 2 Jahre eine Untersuchung stattfindet. Das bisherige Verfahren wird durch eine Vollziehungsverordnung näher bestimmt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist gegenüber dem früheren Entwurf etwas abgeändert, indem das bloß Fakultative in ein Obligatorium umgewandelt wird, und zwar so, daß diese Untersuchung wenigstens alle zwei Jahre stattfinden soll. Worhin hat Herr Fahrni, wenn ich nicht irre, den Antrag in Aussicht gestellt, daß dieselbe noch

häufiger vorgenommen werden solle. Erlauben Sie mir eine kleine Berechnung darüber. Herr Fahrni hat gemeint, die Experten sollen in die Keller gehen und den Wein dort prüfen. Allein damit ist es nicht gemacht, sondern man wird stellenweise eine Probe nehmen und diese durch Sachverständige analysiren lassen, und zwar nicht nur durch einen, sondern, damit für den Bürger die nöthige Garantie vorhanden sei, wenigstens durch zwei, wobei möglicherweise auch Jemand von der Gemeindebehörde mitwirkt. Nehmen wir aber nur einen an. Sie werden mir nun zugeben, daß derselbe, wenn man die Distanzen in Rechnung zieht, nicht mehr als sieben Wirthschaften im Tag besuchen könnte; von den Händlern will ich abstrahiren. Dann wird er, 7 Wirthschaften per Tag und 300 Tage per Jahr gerechnet, bei der großen Zahl der Wirthschaften das ganze Jahr damit ausfüllen. Wenn Sie nun diesen Mann nach dem Maßstabe honoriren wollen, wie man derartige Sachen gewöhnlich bezahlt, wenn Sie das Reisegeld mit einbegreifen und auch dem Umstande Rechnung tragen, daß er viel mit Wirthschaften zu thun hat und also hier und da einen Ertragschoppen zu trinken und zu zahlen hat, so wird wohl ein Taggeld von Fr. 20 nicht zu viel sein. Dies macht also $20 \times 300 = 6000$ Fr., und wenn Sie zwei Sachverständige auf die Stör nehmen 12,000 Fr., und dann ist erst noch nicht chemisch untersucht, was an der ganzen Sache das Theuerste ist. Wenn demnach die Untersuchung nur alle zwei Jahre vorgenommen wird, so ist des Guten genug geleistet, und ich glaube, dies werde genügen. Wir können uns schließlich nicht auf dem Standpunkt stellen, anzunehmen, daß alle Wirthe und Händler im Kanton Gift verkaufen. Ich glaube im Gegentheil, daß dieses Gewerbe im Allgemeinen so ehrenhaft getrieben wird, daß nur eine ganz geringe Minderzahl schädliche Waare verkauft. Bei den Apotheken schreibt das Gesetz wenigstens alle fünf Jahre eine Untersuchung vor, und die Apotheker empfinden schon dies sehr schwer. Ich fürchte, die Wirthe werden sich auch beschweren, wenn man öfter als alle zwei Jahre bei ihnen untersuchen will.

F a h r n i - D u b o i s. Ich erlaube mir, mit dem Herrn Regierungsrath Bodenheimer ein Bischen anders zu rechnen. Ich bin kein besonderer Mathematiker, glaube aber den Herren die Meinung beibringen zu können, daß man es ganz anders zu machen im Stande wäre. Ich bin ganz damit einverstanden, daß sich die Untersuchung nicht nur so leicht auf dem Papier oder daheim machen läßt, sondern daß die Hauptperson, der Chemiker, mit einem oder zwei sachverständigen Gehülfen und dem Gemeindevorsteher, der diese Funktion unentgeltlich übernehmen kann und wird, die Wirthe kontrolliren muß. Ich glaube aber, man sei heut zu Tage etwas daran gewöhnt, nicht viele Stunden im Tag zu arbeiten, und es ist sogar Modesache geworden, große Tagelöhne zu zahlen. Diese sind schnell in die Höhe gegangen und nehmen von Jahr zu Jahr progressiv zu. Dennoch bin ich in Bezug auf die Reisekosten und die Honorare mit Herrn Bodenheimer einig, aber in Bezug auf die Arbeit nicht. Ich glaube, man könnte mit der gleichen Ausgabe, statt, wie Herr Regierungsrath Bodenheimer will, nur 7, füglich 20 Wirthschaften per Tag und mehr untersuchen lassen. Die Sache wird sich ungefähr so machen. Es werden entweder Gemeindevorsteher oder zwei bis drei Männer aus dem Amt bestimmt, und diese gehen mit Fuhrwerken den Wirthschaften nach und nehmen aus jedem Faß ein Muster. Dieser Wein wird doch die Reise vom betreffenden Ort bis zur Hauptstation, z. B. Bern, wohl aushalten können, oder wenn es nöthig ist, kann man, so gut die Eidgenossenschaft alle möglichen Muster von Wagen hat, ein paar hundert Extrawagen machen lassen, worin man

die Gütterlein einstellt, damit sie die Hitze ertragen können. Dann wählt man Männer, denen man das Zutrauen schenken kann, und die dafür verantwortlich sind, daß sie die mit etikettirten Blechlein versehenen Muster nach der Hauptstation bringen. Ich möchte fragen, ob man nicht im Stande sei, auf diese Weise 50 bis 100 Wirthe per Tag zu kontrolliren. Ich glaube wohl, wenn nämlich die Sachverständigen vom Morgen bis zum Abend arbeiten, und nicht etwa zehn Stunden ausruhen und bloß zwei Stunden schaffen. Daß man die Leute für solche Arbeiten nicht habe, ist auch nur eine Idee. Es gibt ihrer genug, die in kurzer Zeit so viel Chemie gelernt haben, als sie für diese Spezialfälle brauchen, und es ist gar keine Hererei, so viel zu lernen.

Nimmt man die Untersuchung nicht alle Jahre vor, sondern nur alle zwei Jahre, so gebe ich keinen halben Baßen für die Geschichte. Der Wirth hat in zwei Jahren Zeit genug, die schlechte Waare zu verkaufen; er weiß, wann die Kontrolle kommt, und kauft dafür ein besseres Fäßchen; aber in der Zwischenzeit von zwei Jahren kann Einer manchmal Bauchweh bekommen, bis der Tag der Kontrolle da ist. Ich halte also an meinem Antrag fest, und wenn man nicht wenigstens alle Jahre zweimal kontrolliren will, so möchte ich in zweiter Linie vorschlagen, die Untersuchung allerwenigstens einmal per Jahr vorzunehmen.

v. Büren. Ich habe mit Interesse der Diskussion zugehört, frage mich aber, was praktisch herauskommt. Ich fürchte, wenn man zu viel verlange, so werde nichts Rechtes geleistet, und möchte deshalb noch die zwei Jahre streichen und gar keine Frist im Gesetz bestimmen, sondern bloß vorschreiben, daß von Zeit zu Zeit untersucht werden soll.

Boivin. Gestatten Sie mir, Sie hier an einen Fall zu erinnern, der den Staat Fr. 5—600 gekostet hat. Es handelte sich um eine falsche Anzeige gegen einen Weinhändler. Landjäger ließen durch dritte Personen Weilmuster holen und stellten dieselben sodann einem Apotheker zu. Infolge des erhaltenen Resultats wurde der Weinhändler vor den Richter gezogen, wo er eine sofortige Untersuchung aller seiner Weine verlangte. Man sandte hierauf Muster nach Bern, und da hat man gefunden, daß alle diese Weine ächt seien. Dieser Fall zeigt, daß man die Regierung nicht so leicht zu Experten veranlassen sollte, welche mit bedeutenden Kosten verbunden und vielleicht auch den Wirthen von Nachtheil wären; denn wenn bei einem solchen Muster erhoben werden, um sie nach Bern zu senden, so würde Jedermann sagen, es scheine, daß die Sache nicht in Ordnung sei. Würde dann die Untersuchung herausstellen, daß der Verdacht, der da obwaltete, nicht begründet war, so würde der Wirth vielleicht eine Entschädigung verlangen. Es ist beantragt worden, daß die Vorräthe der Wirthe in regelmäßig wiederkehrenden Zwischenräumen untersucht werden sollen. Dann aber würde der Wirth seine Maßregeln schon zu treffen wissen, daß die Experten Alles in Ordnung finden würden. Es scheint mir, es wäre besser, die Regierung zu beauftragen, nicht etwa von Zeit zu Zeit Untersuchungen vorzunehmen, sondern sich von den Regierungsstatthaltern und von den Gemeindebehörden über die vorkommenden Widerhandlungen Bericht erstatten zu lassen und dann Sachverständige auf Ort und Stelle zu senden, um die Sache zu untersuchen. Ich möchte, daß dieser Gegenstand durch ein Dekret geordnet würde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich würde den letzten Antrag des Herrn Boivin, wenn man überhaupt etwas ändern will, als den zweckmäßigsten ansehen, obschon ich glaube, daß die Bestimmung, wie sie hier vorliegt,

acceptirt werden könne. Herr Boivin möchte das System einführen, daß die Gemeindebehörde über verdächtige Wirthe oder Wein- und Branntweinhändler Bericht zu erstatten hätte, und daß hierauf Jemand von Bern hingeschickt würde, um zu untersuchen. Das wäre, glaube ich, gerade das allergeringste Mittel, um das zu bewirken, was Herr Boivin vermeiden möchte, nämlich hier und da ungegründeten Verdacht zu erwecken und die Leute um ihrer Kredit zu bringen. Sobald die Sache regelmäßig geschieht, ist die Maßregel nicht gegen den Einzelnen gerichtet, sondern es ist nur die regelrechte Anwendung des Gesetzes, und Derjenige, bei welchem die Sachverständigen erscheinen, hat sich nicht zu beklagen. Ich glaube also, ein Obligatorium erzeuge, was Schädigungen des Credits in zweifelhaften Fällen betrifft, den Zweck eher und entsprechende jedenfalls besser dem, was die öffentliche Meinung verlangt, namentlich nachdem so viel von Verfälschung des Weines durch Fuchsin die Rede war, indem eine derartige regelmäßige Untersuchung doch einige Garantie gewährt, daß das Publikum nicht tropfen- und schoppenweise vergiftet werde.

Im Uebrigen hat Herr Boivin mit Recht bemerkt, und ich habe dies auch schon vorhin bei einem andern Artikel hervorgehoben, daß man bei derartigen Untersuchungen äußerst vorsichtig zu Werke gehen muß. Ich würde z. B. einem Apotheker, der ganz gute Studien gemacht haben kann, aber sich nicht mit diesem Spezialzweige befaßt hat, eine derartige Expertise nicht anvertrauen, weil ich weiß, wie auch der von Herrn Boivin angeführte Prozeß beweist, daß selbst die Chemiker, die sich speziell mit solchen Untersuchungen befassen, nicht immer mit einander einig gehen, sondern der eine als schädlich bezeichnet, was der andere als ganz unschädlich ansieht. Ich weiß auch, daß in einem andern Kanton, der einen Kantonschemiker hat, welcher sich also in Folge seiner Funktionen beinahe ausschließlich mit solchen Untersuchungen zu befassen hat, ein Händler, der sich durch ein Befinden desselben verletzt fühlte, sich an einen Professor der Chemie gewendet hat. Dieser hat dann über den Fall ein anderes Gutachten abgegeben, dem vielleicht noch andere Chemiker beigetreten sind, und nun kann es die'm Kantonschemiker passieren, daß er zu einer Entschädigung verurtheilt, oder allerwenigstens sein Gutachten kassirt wird, was dann für die Autorität seiner Funktionen nothwendigerweise von den übelsten Folgen sein muß. Also ist äußerste Vorsicht in dieser Materie geboten, und man muß sich hüten, des Guten zu viel thun zu wollen. Herr v. Büren hat richtig bemerkt, man könne es oft so gut machen wollen, daß schließlich nichts zu Stande kommt. Ich glaube, die richtige Mitte liege darin, daß man der Centralbehörde den Auftrag gibt, von Zeit zu Zeit obligatorisch zu untersuchen, und ihr auch vorschreibt, innerhalb welches Termins dies geschehen soll. Das hindert nicht, daß, wenn man will, man bei den Einzelnen öfters erscheinen kann, als alle zwei Jahre; aber die Untersuchung für die Allgemeinheit häufiger zu machen, wäre gefährlich, und trotzdem Herr Fahrni meint, daß sich die dazu tüchtigen Leute viel leichter finden, als man glaube, so kann ich ihm, gestützt auf die Erfahrung, nicht bestimmen, und wie Sie sehen, stehe ich mit dieser Meinung nicht allein. Der Kanton ist bei dem erwähnten Prozeß noch ganz gnädig weggekommen; aber einen Augenblick hat man geglaubt, es werde verschiedene tausend, und nicht nur einige hundert Franken Entschädigung kosten. Solche Fälle könnten aber in Masse vorkommen, und zu was dies führen würde, kann Jeder sich selbst sagen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich empfehle den Antrag des Herrn v. Büren. Ich vermag nicht einzusehen, warum man hier in einem Gesetz, das der Annahme des Volkes unterliegt, die bestimmte Frist von 2 Jahren fest-

setzen will, innerhalb deren bei jedem einzelnen Wirth untersucht werden soll. Sie werden einverstanden sein, daß in unserm Kanton doch wirklich unsere Wirthe noch nicht solche Künstler sind, daß der größere Theil derselben zu solchen Mitteln greift und gefälschte Weine aufischt. Ich habe im Gegentheil die Ueberzeugung, daß weit aus der größte Theil unserer Wirthe ganz reelle Getränke auswirthe. Wenn man nun die Worte „wenigstens alle zwei Jahre“ streicht, so bleibt es der Vollziehungsverordnung, die gleichzeitig mit der zweiten Berathung vorgelegt werden soll, unbenommen, einen Versuch zu machen, ob es notwendig sei, alle zwei Jahre zu untersuchen, und wenn es dann dort so vorgeschrieben ist, so ist der Große Rath auch kompetent, es abzuändern, wenn er findet, daß es nicht notwendig sei, und z. B. festzusetzen, daß es nur alle vier Jahre geschehen soll. Stimmt er aber umgekehrt mit Herrn Fahrni überein, daß eine Untersuchung alle zwei Jahre nicht genüge, sondern daß man im Jahre zweimal untersuchen müsse, so ist er wieder kompetent, die Sache so abzuändern, und kann dies eher thun, als wenn die Bestimmung durch das Volk genehmigt ist. Ich proponire also, die Frist hier nicht zu bestimmen, sondern sie der Vollziehungsverordnung vorzubehalten und dort endlich zu be-
rathen.

Fahrni-Dubois. Ich muß noch einmal auf meinen Antrag zurückkommen. Es ist nicht nur Starrköpfigkeit, wenn ich den Vorrednern entgegentrete, die beweisen wollen, es sei nicht so nöthig, öfters zu untersuchen, und man könne es auch anders machen. Wenn die Herren Großräthe, die meistens gewohnt sind, bouchirten Wein zu trinken, aufs Land und in die Berggegenden kämen, so würden sie oft ein „Grännimaul“ machen über den Wein, der dort aufgetischt wird. Die besseren Hotels hüten sich natürlich, den Kangleuten, die zu ihnen kommen, schlechte Waare zu geben; aber warum will man nicht für den armen Mann einschreiten, der sein Brod verdienen muß und gerade in den kleinen Lokalen, wo über die Gasse gewirthe wird, die schlechteste Waare bekommt? Darum ist es nöthig, nicht nur alle zwei Jahre einmal zu untersuchen; sonst hat der Verkäufer 23 Monate lang Zeit, seine schlechte Waare loszuschlagen. Die Kosten sind nicht so groß, als man meint; denn wenn einmal die Sache im ganzen Kanton untersucht ist, so wird bei der zweiten Kontrolle ein Jahr später die Kommission ihr Geschäft viel geschwinder abwickeln und in kurzer Zeit 2—300 Lokale untersuchen können. Man muß sich an den Platz der ärmeren Leute stellen, und sehen, was diese trinken müssen, wenn sie Seewein zu 60 oder 80 Centimes die Maß kaufen, und der ihnen dann noch verfälscht wird. Ich kann also meinen Antrag unmöglich zurückziehen, und wenn ich auch zweimal damit unterliege.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich möchte das Wort „periodisch“ einschalten, so daß es hieße: „so daß bei jedem Wirth u. s. w. periodisch eine Untersuchung stattfindet.“

Moschard. Mag der Artikel angenommen werden, wie Herr v. Büren ihn vorschlägt, oder nach dem Antrag der Regierung, so ist es rein unmöglich, daß er vollzogen werden kann. Ich vernehme, daß wir im Kanton bei 3000 Wirthschaften haben. Also sollten periodisch wenigstens 3000 Analysen stattfinden. Nun genügt es aber nicht, daß man eine Art Wein untersucht, sondern man muß alle Weine untersuchen, die in dem betreffenden Wirthshaus getrunken werden. Angenommen nun, man schenke in einer Wirthschaft durchschnittlich drei Arten Weine aus, was wenig ist, so macht dies 9000 Analysen, welche allemal vorgenommen

werden müßten, wenn die Regierung beschließt, daß die Getränke untersucht werden sollen. In dem Falle, von dem schon Herr Bovin geredet hat, ist von dem Richteramt Münster eine Analyse anbefohlen worden, und diese einzig hat hier in Bern drei Monate Zeit gebraucht. Man sagt, es sei leicht, solche Weinanalysen zu machen. Allein fragen Sie jeden Chemiker, was für Schwierigkeiten eine solche habe, so wird er Ihnen sagen, daß der Wein eben ein Produkt ist, dessen Analyse sehr tiefe Kenntnisse und viel Zeit erfordert. Wie wollen Sie nun, daß es möglich sei, so viele Analysen vorzunehmen, und zwar periodisch? Es ist dies rein unmöglich, und wenn Sie es auch hier vorschreiben, so wird es doch nicht stattfinden können. Ich glaube deshalb, es sei besser, den Artikel so zu redigiren: „Die Direktion des Innern kann durch Sachverständige die Vorräthe an geistigen Getränken untersuchen lassen u. s. w.“ Die Sache wird sich dann wahrscheinlich so machen, daß das Publikum sagen wird: der und der Wirth ist verdächtig; er hat Wein, der mit Fuchsin gefälscht ist u. s. w., worauf die Regierung die Analyse anordnen kann, und es sich zeigen wird, ob etwas daran ist. Aber bei den meisten Wirthen wird ein solcher Verdacht nicht obwalten, denn es werden nicht alle Wirthe gefälschten Wein haben, und warum sollte man also unnützer Weise alle diese Analysen veranstalten? Stellen Sie es somit der Polizei und der Regierung anheim, zu bestimmen, wann eine solche Untersuchung anzuordnen notwendig ist. Es wird so besser herauskommen, als wenn man mit solcher Schärfe einschreitet.

Jeune. Gestützt auf die bisher gemachten Bemerkungen muß ich finden, daß dieser Artikel gefährlich und, wie Herr Moschard sagte, unausführbar ist. Ich finde im Weiteren, daß es sich hier einfach um eine polizeiliche Frage handelt. Schon jetzt haben die Regierungsstatthalter das Recht einzuschreiten, und sie haben von diesem Rechte Gebrauch gemacht. So sind z. B. in Münster mehrere Fässer Wein in Beschlag gelegt und Muster daraus nach Bern gesandt worden. Wird der Artikel in seiner vorliegenden Redaktion angenommen, so werden dadurch, wie in Frankreich, die sog. Keller- und Kükewratten eingeführt. Ich stelle den Antrag, es sei der Artikel einfach zu streichen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach angehörter Diskussion schließe ich mich dem Antrage des Herrn v. Büren an, zu sagen: „periodisch“. Wenn man aber überhaupt etwas annehmen will, so bitte ich, die Sache obligatorisch zu machen, damit sie nicht einen obsoleten Charakter annehme. Das System ist nicht acceptabel, nur untersuchen zu lassen, wenn Jemand denunzirt wird. Wenn man findet, eine Untersuchung alle zwei Jahre sei zu viel, wiewohl es die öffentliche Meinung ist, die das verlangt hat, so bin ich einverstanden, sie periodisch zu machen. Nachdem sich wahrscheinlich herausgestellt haben wird, daß die Sache nicht so gefährlich ist, wie man sie schildert, so wird man die Untersuchung etwas weniger häufig als alle zwei Jahre machen können.

Was aber die Analysen betrifft, so brauchen Sie die Sache nicht so schwarz aufzufassen, wie sie Herr Moschard geschildert hat. Ich habe mich natürlich nicht mit diesem Artikel präsentirt, ohne mich zuvor über diesen Punkt erkundigt zu haben, und daher einen Chemiker beauftragt, die Frage zu begutachten, Proben anzustellen und sich zu überzeugen, wie die Sache in Luzern und Zürich betrieben wird. Dieser hat mir gesagt, eine Analyse dauere, wenn man gut eingerichtet sei, und sich Jemand ausschließlich damit beschäftige, im Durchschnitt 14 Tage, und man könne wenigstens 20 zugleich durch einen Einzigen ausführen lassen, ohne daß er

überladen sei. Es wäre also nicht unmöglich, die Sache alle zwei Jahre durchzuführen. Indessen lege ich keinen großen Werth darauf und kann mich dem Antrag des Herrn v. Büren anschließen.

Zyro. Erlauben Sie mir, trotzdem es schon spät ist, einen kleinen Abänderungsantrag zu diesem Artikel. Ich schlage vor, ihn so zu fassen: „Die Direktion des Innern soll durch Sachverständige die Vorräthe an geistigen Getränken von Zeit zu Zeit untersuchen lassen.“ Ich unterscheide mich also von Herrn Moschard darin, daß er die Sache fakultativ machen will, ich dagegen obligatorisch, und von Herrn v. Büren darin, daß er periodisch bei allen Wirthen und Großhändlern untersuchen lassen will, während nach meinem Antrag es dem Ermessen der Direktion des Innern, respektive unter Umständen der öffentlichen Meinung, anheimgestellt wird, ob man alle untersuchen soll, und wenn ja, ob in kürzerer oder längerer Zeit, oder ob es vielleicht genügt, hier und da einen der betreffenden Wirthe und Weinhändler zu besuchen. Die Sache ist so aufzufassen. Es würde nichts nützen, vorzuschreiben, und zu kostspielig werden, von Zeit zu Zeit bei allen zu untersuchen. Man könnte sicher sein, daß man, wenn diese kolossale Operation in Gang käme, sehr günstige Resultate erhalten würde. Die Hauptsache bei solchen Inspektionen ist aber, daß man von Zeit zu Zeit unvermuthet Einem herausgreife. Wenn die öffentliche Meinung glaubt, es sei irgendwo etwas nicht lauter, so hat man, gestützt auf diesen Artikel, das Recht und die Pflicht, zu untersuchen, und dann wird es sich unter Umständen treffen, daß man wirklich ungesunde Getränke findet. Ich halte es also am zweckmäßigsten, wenn die Direktion des Innern, der öffentlichen Meinung und den eingelaufenen Anzeigen Rechnung tragen, jeden Moment und überall in größerem oder geringerem Umfange, Untersuchungen veranstalten kann.

Lang. Im Falle der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes den Antrag der Regierung fallen läßt, so nehme ich ihn auf und beantrage, daß über Art. 37, wie er vorliegt, abgestimmt werde.

Abstim m u n g.

- 1. Eventuell, alle Jahre zweimal zu untersuchen Minderheit.
- 2. Eventuell, alle Jahre einmal zu untersuchen Mehrheit.
- 3. Eventuell, alle zwei Jahre einmal zu untersuchen Minderheit.
- 4. Eventuell, für das Wort „kann“ statt „soll“ Minderheit.
- Eventuell, für das Wort „soll“ Mehrheit.
- 5. Eventuell, für Verweisung der Angelegenheit in das Vollziehungsdekret Minderheit.
- 6. Eventuell, für einfache Streichung des Artikels Minderheit.
- 7. Eventuell, für das von dem Berichterstatter adoptirte Wort „periodisch“, statt „wenigstens alle zwei Jahre“ Minderheit.
- Eventuell, für die Worte „soll“ und „von Zeit zu Zeit“ Mehrheit.
- 8. Definitiv, für diesen letztern Antrag Mehrheit.
- Definitiv für Streichung des Artikels Minderheit.

§ 38 (früher § 37).

Gegen alle Verfügungen, welche die Direktion des Innern in Anwendung dieses Gesetzes trifft, kann innerhalb der Frist von 14 Tagen, von der Eröffnung hinweg gerechnet, beim Regierungsrathe der Rekurs ergriffen werden.

Ohne Bemerkung angenommen.

§ 39 (früher § 38).

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben alle mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen, namentlich das Gesetz vom 29. Mai 1852 über das Wirthschaftswesen, das Gesetz vom 31. Weinmonat 1869 betreffend den Handel mit geistigen Getränken und das letzte Alinea des § 3 des Gesetzes vom 18. März 1865 über die Einkommensteuer, so weit es die Wirthschaften betrifft.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes beantragt, am Schlusse noch zu setzen: „und die Verkäufer von geistigen Getränken, insofern sie der Verkaufsgebühr unterworfen sind.“

§ 39 wird mit diesem Zusatz genehmigt.

Der Eingang des Gesetzes, lautend:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht der Nothwendigkeit, die Gesetze vom 29. Mai 1852 über das Wirthschaftswesen und vom 31. Weinmonat 1869 betreffend den Handel mit geistigen Getränken einer Revision zu unterwerfen und mit der Bundesverfassung in Einklang zu bringen,

auf den Antrag des Regierungsrathes, beschließt:

wird ohne Bemerkung angenommen.

Es werden keine Aenderungs- oder Zusatzanträge gestellt.

In der nun folgenden

Schl u ß a b s t i m m u n g

wird das Gesetz mit großer Mehrheit angenommen.

Dasselbe unterliegt einer zweiten Berathung und ist also nach drei Monaten wieder vorzulegen.

Der Herr Präsident zeigt noch an, daß das Bureau die Kommission für das Viehprämierungswesen bestellt habe aus den Herren Feller, Kommandant, Florian Jmer, v. Erlach, Gfeller von Wichtlach, Herzog von Langenthal, Rebmann, und Streit von Zimmerwald.

Schluß der Sitzung um 1³/₄ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende Volksabstimmung lassen wir hier zunächst die Verhandlungen über den Finanzbericht folgen.

Bericht über die Finanzlage des Kantons Bern.

Ueber diesen Gegenstand sind außer zwei einläßlichen Berichten der Finanzdirektion vom 31. Januar und vom März/April 1877 dem Großen Rathe nachstehende Anträge successive ausgetheilt worden:

A. Antrag des Regierungsrathes, vom 1. Mai 1877, lautend:

Der Große Rath des Kantons Bern
in Betracht:

- 1) daß der durch den Volksentscheid vom 28. Hornung 1875 angenommene vierjährige Voranschlag für die laufende Finanzperiode infolge veränderter Verhältnisse und neu entstandener Bedürfnisse des Staatshaushalts unzureichend geworden ist;
- 2) daß unter diesen Umständen die nothwendige Ergänzung der Kredite des Voranschlags und die Beschaffung der für die Bedürfnisse des Staatshaushalts erforderlichen Geldmittel nur durch einen Volks-

beschluß mit dem Gesetz über die Finanzverwaltung des Kantons Bern vom 31. Juli 1872 in Einklang gebracht werden können;

- 3) daß die im Volksbeschluß vom 4. Mai 1873 vorgefehene Bausumme für den Neubau der Militäranstalten nicht ausreicht und für die Vollendung derselben noch eine Summe von Fr. 1,390,000 erforderlich ist;
- 4) daß die Angelegenheit des Ankaufs der Bern-Luzern-Bahn durch die Volksabstimmung vom 11. März 1877 erledigt worden ist und nun einem Entscheid über den der Bern-Luzernbahngesellschaft geleisteten Bauvorschuß nichts mehr entgegensteht;
- 5) daß zur Herstellung des Gleichgewichts der Einnahmen und Ausgaben neue Hilfsquellen auf dem Wege der Gesetzgebung eröffnet werden müssen, eine Erhöhung des Steuerjahres jedoch nicht erforderlich ist,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

- 1) Der Ausgabenüberschuß der Staatsrechnung für das Jahr 1876 im Betrage von Fr. 984,200 wird genehmigt.
- 2) Für die Deckung des mutmaßlichen Ausgabenüberschusses der Jahre 1877 und 1878 wird der erforderliche Nachkredit bewilligt und zwar im Betrage von Fr. 1,300,000 für das Jahr 1877 und von Fr. 700,000 für das Jahr 1878. In diesen Summen sind auch die auf Fr. 1,390,000 veranschlagten Mehrkosten für den Neubau der Militäranstalten inbegriffen.
- 3) Der Regierungsrath wird ermächtigt, zum Zwecke der Abzahlung der schwebenden Schuld der Staatskasse im geeigneten Zeitpunkt ein Anleihen bis auf den Betrag von fünf Millionen Franken aufzunehmen, welches aus der laufenden Verwaltung zu verzinsen und zurückzuzahlen ist.
- 4) Der Bauvorschuß von Fr. 935,000, welcher im Jahr 1875 an die Bern-Luzernbahngesellschaft geleistet worden ist, wird dem Eisenbahnkapital des Staates zugeschrieben und bildet mit dem Ankaufspreis und den Bauvollendungskosten der Bern-Luzernbahn den Kapitalbetrag derselben.
- 5) Dieser Beschluß tritt nach der Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

B. Antrag der Staatswirthschaftskommission, vom 16. Mai 1877, lautend:

- 1) Die Ausgabenüberschüsse der Staatsrechnung für das Jahr 1875 im Betrage von Fr. 1,715,789.⁰⁹ und für das Jahr 1876 im Betrage von Fr. 984,210.⁷⁴ werden genehmigt.
- 2) Für die Deckung des mutmaßlichen Ausgabenüberschusses der Jahre 1877 und 1878 wird der erforderliche Nachkredit bewilligt und zwar im Betrage von Fr. 1,361,750 für das Jahr 1877 und von Fr. 1,036,950 für das Jahr 1878. In diesen Summen sind auch die auf Fr. 1,250,000 veranschlagten Mehrkosten für den Neubau der Militäranstalten inbegriffen.
- 3) Der Regierungsrath wird ermächtigt, zum Zwecke der Abzahlung der schwebenden Schuld der Staatskasse im geeigneten Zeitpunkt ein Anleihen bis auf den Betrag von fünf Millionen Franken aufzunehmen,

welches aus der Laufenden Verwaltung zu verzinsen und zurückzahlen ist.

- 4) Der Bauvoranschlag von Fr. 935.000, welcher im Jahr 1875 an die Bern-Luzernbahngesellschaft geleistet worden ist, wird dem Eisenbahnkapital der Bern-Luzernbahn zugeschrieben.
- 5) Dieser Beschluß tritt nach der Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

C. Neuer Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission, vom 16. Juli 1877, lautend:

Entwurf

von

Beschlüssen betreffend den Finanzplan der Periode von 1875 bis 1878.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission,

beschließt:

I.

- 1) Die Ausgabenüberschüsse der Staatsrechnung für das Jahr 1875 im Betrage von Fr. 1,715,789. 09 Rp. und derjenigen für das Jahr 1876 im Betrage von Fr. 984,210. 71 Rp. werden genehmigt.
- 2) Für die Deckung des muthmaßlichen Ausgabenüberschusses der Jahre 1877 und 1878 wird der erforderliche Nachkredit bewilligt und zwar im Betrage von Fr. 1,361,750 für das Jahr 1877 und von Fr. 1,036,950 für das Jahr 1878. In diesen Summen sind auch die auf Fr. 1,250,000 veranschlagten Mehrkosten für den Neubau der Milti transtalten inbegriffen.

II.

Der Bauvoranschlag von Fr. 935,000, welcher im Jahr 1875 an die Bern-Luzernbahngesellschaft geleistet worden ist, wird dem Eisenbahnkapital der Bern-Luzernbahn zugeschrieben.

Diese Beschlüsse treten nach der Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Grundlage der Berathung bildet der Antrag vom 16. Juli 1877 (lit. C hievon), durch dessen Vorlage die früheren Anträge dahin gefallen sind.

Kurz, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Am 21. November vorigen Jahres haben Sie bei Anlaß der Vorlage des Budgets auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission folgenden Beschluß gefaßt: „In Betracht, daß das voraussichtliche Rechnungsergebnis ein weit ungünstigeres sein wird, als der regierungsräthliche Entwurf des Voranschlages für das Jahr 1877, welcher sich innerhalb der durch den vierjährigen Voranschlag gegebenen Schranken bewegt, vorsieht, wird der Regierungsrath beauftragt, bis zur nächsten Sitzung des Großen Rathes diesem einen einläßlichen Bericht über die Finanzlage des Kantons, sowie bestimmte Anträge vorzulegen, in welcher Weise für die nächsten zwei Jahre das Gleichgewicht in den Einnahmen und Ausgaben hergestellt und der Staatskasse, ohne Eigenwechsel, die nöthigen Betriebsmittel verschafft werden können, und zwar ohne Erhöhung des Steuersatzes.“

In Ausführung dieses Beschlusses hat, wie ich schon die

Ehre hatte, Ihnen mitzutheilen, der Regierungsrath am 6. Dezember an sämtliche Verwaltungen ein Kreis Schreiben erlassen, worin diese aufgefordert wurden, längstens bis den 20. Januar 1877 vorzulegen: 1. eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1877 und 1878 ohne Rücksicht auf die Schranken des gegenwärtig in Kraft bestehenden vierjährigen Voranschlages und mit möglichster Annäherung an das wirkliche Ergebnis; 2. einen Bericht zu diesen Vorschlägen, in welchem die Ansätze derselben einläßlich begründet und bei den Abweichungen vom vierjährigen Voranschlag die Ursachen der letztern nachgewiesen werden; 3. einen Bericht und allfällige Anträge über Erzielung von Ersparnissen, beziehungsweise über Reduktion von Ausgaben und Vermehrung von Einnahmen.

Ihrerseits machte sich die Finanzdirektion sofort daran, die nöthigen Materialien zur Abfassung des Finanzberichtes zu sammeln und die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit die Rechnung von 1876 möglichst bald abgeschlossen werden könne. Es ist denn auch möglich geworden, diese Rechnung früher als andere Jahre abzuschließen, und es ist Ihnen dieselbe vor Kurzem gedruckt ausgetheilt worden. Mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit konnte der Finanzbericht dem Großen Rathe nicht in seiner nächsten Session vorgelegt werden, da es unmöglich gewesen wäre, den Gegenstand in der kurzen Zeit nach allen Richtungen erschöpfend zu behandeln. Auf der andern Seite aber hielt man es mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang der Finanzfrage mit der Bern-Luzernbahn-Angelegenheit für wünschenswerth, schon damals einen vorläufigen Finanzbericht vorzulegen. Ein solcher wurde denn auch dem Großen Rathe bereits im Februar ausgetheilt. Damals faßten Sie den Beschluß, es solle der zu gewärtigende Finanzbericht nebst dem Voranschlag der Staatswirthschaftskommission zugewiesen werden, und gleichzeitig setzten Sie eine Spezialkommission zur Vorberathung der von der Regierung zum Zwecke der Vermehrung der Einnahmen in Aussicht genommenen Gesetzesentwürfe nieder. Bereits in der Aprilsession konnte der ausführliche Finanzbericht und gleichzeitig auch der neue Voranschlag pro 1877, ferner der Bericht betreffend das Budget und endlich das Stempelgesetz ausgetheilt werden. Das letztere hat bereits die erste Berathung passiert und kann im Herbst zur zweiten Berathung gelangen.

Der Beschluß, den ich soeben verlesen habe, umfaßt vier Punkte. Es ist zwar darin nicht ausdrücklich gesagt, daß ein Budget nach den wirklichen Verhältnissen vorgelegt werden solle, allein der Sinn des Beschlusses war der, und der Regierungsrath faßte ihn so auf. Er legte daher ein Budget in diesem Sinne vor, und es ist dieser Gegenstand nun erledigt vorbehaltlich der jetzt zur Behandlung kommenden Frage, ob das Ergebnis des Budgets dem Volke unterbreitet werden müsse. Sie haben im Weitern den Regierungsrath beauftragt, dem Großen Rathe einen einläßlichen Bericht über die Finanzlage des Kantons vorzulegen; ferner zu untersuchen, in welcher Weise für die nächsten zwei Jahre das Gleichgewicht in den Einnahmen und Ausgaben ohne Erhöhung des Steuersatzes hergestellt, und endlich Anträge darüber vorzulegen, wie der Staatskasse, ohne Eigenwechsel, die nöthigen Betriebsmittel verschafft werden können.

Die Finanzdirektion, welcher die Aufgabe zufiel, den Bericht über die Finanzlage auszuarbeiten, gab sich Mühe, ihn so erschöpfend als möglich zu machen. Sie hielt sich zunächst verpflichtet, eine ausführliche Darstellung über die gegenwärtige Finanzlage und ihre Entstehung zu geben, sodann anzuführen, was für Aussichten man habe, das Gleichgewicht herzustellen, und wie sich die Zukunft gestalten werde namentlich für den Fall, daß die zur Vermehrung der Einnahmen in Aussicht genommenen Gesetze vom Volke angenommen werden.

Sie würden mir wenig Dank wissen, wenn ich hier den ausführlichen Bericht ausführlich wiederholen möchte. Ich beschränke mich daher auf die Anführung der Hauptergebnisse.

Wer den Finanzbericht gelesen hat, wird vor Allem aus durch die Thatsache frappirt worden sein, daß in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraume unsere Einnahmen und Ausgaben so bedeutend gestiegen sind. In der Periode von 1855 bis 1875 haben sich die Einnahmen nahezu, die Ausgaben mehr als verdoppelt; erstere sind nämlich um $\frac{4}{5}$, letztere um $\frac{6}{5}$ gestiegen. Die beträchtliche Zunahme der Einnahmen verdient um so mehr hervorgehoben zu werden, als seit 1855, mit Ausnahme der kleinen Erhöhung des Steuerjahres im Jahr 1868, keine Maßregel getroffen worden ist, um die Einnahmen zu erhöhen. An der Vermehrung der Einnahmen haben sich die direkten Steuern in der Weise beteiligt, daß sie ungefähr um 120 % gestiegen sind; die indirekten haben um 129 % zugenommen. Leider haben sich aber die Ausgaben noch in höherem Maße vermehrt. Dabei sind die Ausgaben für Förderung der materiellen Volkswohlthat, Straßenbauten, Eisenbahnen, Entschumpfungen, um ungefähr 74 % und diejenigen für das Schulwesen um 150 % gestiegen. Das starke Anwachsen der Ausgaben hat aber nicht in der Weise stattgefunden, daß Jahr für Jahr immer Ausgabenüberschüsse gewesen wären. Im Gegentheil haben solche mit Einnahmenüberschüssen abgewechselt, wie Sie aus der dem Berichte beigefügten Tabelle entnehmen können. Immerhin ist das Resultat das, daß in der Periode von 1852 bis 1875 sich ein Ausgabenüberschuß von $3\frac{1}{2}$ Millionen ergeben hat. Ein Theil desselben ist unter der Herrschaft des Gesetzes über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens vom 8. August 1849 abgeschrieben worden, was, wie wir später noch sehen werden, zur Folge hatte, daß das Betriebskapital der Staatskasse bedeutend geschmälert wurde. Bekanntlich können unter dem gegenwärtigen Finanzgesetze keine derartigen Abschreibungen mehr stattfinden, sondern die Ueberschüsse müssen in der nächsten vierjährigen Periode gedeckt werden.

Wenn wir uns fragen, wie die gegenwärtigen Defizite entstanden sind, so muß ich an folgende Thatsachen erinnern. Seit dem Referendumsgesetze haben wir bekanntlich vierjährige Finanzperioden und vierjährige Budgets. Die erste Periode hat im Jahre 1874 geschlossen, und damals mußte man nach dem bestehenden Gesetze den Entwurf des neuen vierjährigen Budgets vorlegen und feststellen. Nun waren die ersten drei Jahre der abgelaufenen Periode, 1871 bis 1873, sehr günstig gewesen, indem sie mit Einnahmenüberschüssen schlossen, die sich Ende 1873 auf $2\frac{1}{2}$ Millionen beliefen. Unter dem Einbruche dieses außerordentlich günstigen Ergebnisses wurde der Voranschlag für die zweite Finanzperiode, 1875 bis 1878, aufgestellt. Im Jahre 1874 ergab sich bereits ein Ausgabenüberschuß, und da der Einnahmenüberschuß von $2\frac{1}{2}$ Millionen der ersten drei Jahre für Ausgaben verwendet werden mußte, die bereits gemacht waren, oder erst später hätten gemacht werden sollen, jedoch zur Erleichterung auf diese Ueberschüsse verlegt wurden, so konnte die zweite Finanzperiode nicht unter so günstigen Auspizien angetreten werden, zumal sich dann nach dem Abschlusse der Rechnung pro 1874 ergab, daß die erste vierjährige Periode trotz der günstigen Ergebnisse der ersten drei Jahre mit einem kleinen Defizite abschloß.

Der Voranschlag für die Jahre 1875 bis 1878 wurde in der Weise festgestellt, daß sowohl die Einnahmen als die Ausgaben den Voranschlag der vorigen Periode um ungefähr $6\frac{1}{2}$ Millionen überstiegen. Es wurden z. B. folgende Ausgabenposten erhöht: Bauwesen Fr. 4,122,800, Eisenbahnanleihen Fr. 2,881,300, Erziehung Fr. 1,401,400 rc.

Das erste Jahr der neuen vierjährigen Finanzperiode, für welches ein Einnahmenüberschuß von Fr. 24,900 vorge-

sehen war, schloß bereits mit dem bedeutenden Ausgabenüberschuß von Fr. 1,715,789. 09

Dieses ungünstige Ergebnis wurde hauptsächlich veranlaßt durch das Zurückbleiben gewisser Einnahmencrubriken und durch eine Reihe außerordentlicher Ausgaben, welche theils für spätere Jahre, theils gar nicht vorgesehen waren, aber dennoch gemacht werden mußten. Das Jahr 1876 schloß ebenfalls mit einem Defizit, das sich auf bezifferte. Zwar ist im Jahr 1876 ein Theil der außerordentlichen Ausgaben des vorigen Jahres weggefallen, allein ein Theil derselben, namentlich für die Militärbauten, ist geblieben, und dazu sind neue Ausgaben, die nicht hatten vorgesehen werden können, gekommen, z. B. für die Civilstandsbeamten, die Militärkreisverwaltung rc. Wie Sie aus den Vorlagen entnehmen, werden auch die Jahre 1877 und 1878 voraussichtlich mit einem beträchtlichen Ausgabenüberschuß schließen; für 1877 wird er auf . . . „ 1,372,350. — und für 1878 auf . . . „ 1,046,950. — veranschlagt.

Diese Zahlen weichen etwas von dem gedruckten Entwurfe ab, worüber ich mich später noch näher aussprechen werde. Wir erhalten demnach für diese Finanzperiode ein Defizit von Fr. 5,119,299. 80.

Das Finanzgesetz sagt in § 30, daß die bei Feststellung eines neuen Budgets ermittelten früheren Ausgabenüberschüsse in der folgenden vierjährigen Periode gedeckt werden sollen. Es ist also Aufgabe des nächsten Budgets, hiefür zu sorgen, und der Große Rath hat sich mit der Frage der Deckung dieser Defizite jetzt nicht zu befassen. Immerhin glaube ich, es sei nicht nur Aufgabe, sondern Pflicht der Behörde, schon jetzt darauf bedacht zu sein, wie das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben hergestellt werden könne. Es ist dies auf drei Arten möglich: durch Reduktion der Ausgaben, durch Erhöhung der Einnahmen, oder dadurch, daß beide Wege eingeschlagen werden. Eine Verminderung der Ausgaben ließe sich allerdings vornehmen, namentlich im Bauwesen, ferner durch Reduktion der Amortisation der Anleihen, durch Zuweisung sämmtlicher Einnahmen aus dem Ohm-geld an die laufende Verwaltung. Ich glaube aber nicht, daß im gegenwärtigen Augenblicke große Neigung obwalte, zu dem einen oder anderen dieser Mittel zu greifen. Man wird sich erst im äußersten Falle dazu entschließen, wenn man sieht, daß das Gleichgewicht auf andere Weise nicht hergestellt werden kann. Eine Reduktion der Ausgaben ließe sich auch in der Weise bewerkstelligen, daß man einen Theil der Staatsausgaben den Gemeinden auflegen würde. Es wäre z. B. nicht unbillig, ihnen einen Theil des Straßenunterhaltes abzutreten, der gegenwärtig den Staat in hohem Maße belastet. Es könnte auch ein Theil der Ausgaben für die Civilstandsbeamten den Gemeinden aufgelegt werden, indem diese ein direktes Interesse an der Civilstandsregisterführung haben. Aber auch hiezu wird im gegenwärtigen Momente nicht große Neigung vorhanden sein, man ist ja eher darauf bedacht, die Gemeinden zu erleichtern, indem man ihnen sogar Einnahmen zuweist, die bisher ausschließlich in die Staatskasse geflossen sind. Man darf sich auch nicht der Hoffnung hingeben, es werden die Ausgaben abnehmen. Wir

müssen uns im Gegentheil mit dem Gedanken vertraut machen, daß neue Bedürfnisse entstehen werden, wie dies in den letzten Jahren der Fall war, so daß die Ausgaben eher anwachsen werden.

Bei dieser Sachlage muß man das Heil in der Vermehrung der Einnahmen suchen. Ich habe bereits darauf aufmerksam gemacht, daß seit 1855, mit Ausnahme der Erhöhung der direkten Steuer im Jahr 1868, keine Maßregel getroffen worden ist, um die Einnahmen zu erhöhen. Zur Vermehrung der Einnahmen gibt es verschiedene Wege: die Erhöhung der direkten oder diejenige der indirekten Steuern. Was die Erhöhung der direkten Steuern betrifft, so erlaube ich mir, darauf hinzuweisen, daß die Finanzdirektion sich in der letzten Zeit über verschiedene Fragen des Steuerwesens ein Gutachten durch den früheren Professor der Staatsökonomie an der Hochschule hat geben lassen. Dasselbe ist gedruckt worden und ohne Zweifel haben verschiedene Mitglieder dieser Behörde davon Kenntniß genommen. Es ist sicher gut, wenn die Verwaltung nicht nur einseitig nach der Praxis sich auszubilden bestrebt ist, sondern auch mit der Wissenschaft Fühlung behält. Das Gutachten geht dahin, daß im Kanton Bern die Vermehrung der Einnahmen mehr bei den direkten Steuern gesucht werden müsse. Ich muß gestehen, daß ich prinzipiell auch auf diesem Boden stehe. Es ist jedoch heute nicht der Fall, auf diesen Gegenstand näher einzutreten. Der Regierungsrath ist der Ansicht, und ich bin damit einverstanden, daß man sich mehr nach den Anschauungen des Volkes als nach Theorien richten müsse und da müssen wir annehmen, daß das Volk einer Erhöhung der direkten Steuer abhold sei und lieber eine Erhöhung der indirekten sehe. Ich glaube, die Verwerfung des Wirtschaftsgesetzes sei nicht in dem Sinne auszulegen, als hätte das Volk Widerwillen gegen die Erhöhung der indirekten Steuern. Wir dürfen daher auch hoffen, daß andere Gesetze, welche eine Erhöhung der indirekten Steuern bezwecken, namentlich das Stempelgesetz, angenommen werden. Aus dem Finanzbericht werden Sie entnommen haben, daß wir zur Herstellung des Gleichgewichtes eine Summe von Fr. 900,000 bis 1,000,000 nöthig haben. Wenn die verschiedenen Gesetze angenommen werden, so wird es möglich sein, diese Mehreinnahme zu erzielen.

Ich komme zu einem andern Punkt betreffend unsere Finanzlage, zur Frage des Betriebskapitals der Staatskasse, welches schon längst ganz ungenügend ist. Ich will jedoch darüber nicht weitläufiger sein, da der Gegenstand im Finanzberichte ausführlich behandelt ist. Der Bericht weist nach, daß infolge wiederholter Abschreibung von Defiziten das Betriebskapital, welches im Jahre 1851 noch über 8 Millionen betragen hat, Ende 1875 auf nicht ganz Fr. 900,000 herabgesunken ist, während infolge der zunehmenden Aufgaben der Staatsverwaltung und namentlich infolge der bedeutenden Vorschüsse, welche die Staatskasse an verschiedene Unternehmungen leisten mußte, das Bedürfniß nach einem größern Betriebskapital sich immer mehr fühlbar macht. Im Berichte wird ferner nachgewiesen, daß alle bisherigen Versuche, zu einer Erhöhung des Betriebskapitals der Staatskasse zu gelangen, zu keinem Resultate geführt haben. Ich erinnere daran, daß die Regierung vor einigen Jahren bei dem Großen Rathe den Antrag gestellt hat, sie möchte zur Ausgabe von Kassascheinen ermächtigt werden, daß aber diesem Antrage keine Folge gegeben worden ist. Eine wirkliche effektive Vermehrung des Betriebskapitals der Staatskasse kann erst durch Zuschüsse aus der laufenden Verwaltung eintreten. Die Finanzdirektion hatte geglaubt, es könne der vorhin erwähnte Einnahmenüberschuß von 2½ Millionen dazu verwendet werden, allein es zeigte sich, daß dies nicht thunlich sei. Auch im gegen-

wärtigen Augenblicke wird Niemand daran denken können, aus der laufenden Verwaltung Zuschüsse zur Vermehrung des Betriebskapitals der Staatskasse zu machen. Es wird der Zukunft und namentlich dem nächsten vierjährigen Voranschlage überlassen bleiben, zu entscheiden, ob und in welchem Maße solche Zuschüsse geleistet werden sollen.

Ich gehe über zur Untersuchung der Frage, was für Vorkehrungen zu treffen seien angesichts der Thatfache, daß das vierjährige Budget bis dahin nicht eingehalten werden konnte und auch für den Rest der Periode nicht wird eingehalten werden können. Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission haben sich in dieser Frage schließlich dahin geeinigt, den Antrag zu stellen, es sei dieselbe dem Volke vorzulegen. Ich will offen erklären, daß ich mich längere Zeit mit dem Gedanken getragen habe, es sollte die Finanzlage wenigstens momentan, bis zur Feststellung des nächsten vierjährigen Budgets, ohne Revision des gegenwärtigen Budgets geregelt werden können. Ich habe mich dabei von folgenden Erwägungen leiten lassen. Nach dem Buchstaben des Referendumsgesetzes wären wir nicht im Falle, eine solche Revision vorzunehmen, indem dasselbe sagt, daß eine Revision vorgenommen werden soll, wenn infolge eines Beschlusses des Großen Rathes das Budget modifizirt wird. Nun ist aber das Budget nicht infolge eines solchen Beschlusses modifizirt worden, sondern die Abweichungen davon sind Folge von unvorhergesehenen Verhältnissen, theils von Bundesgesetzen, die wir haben vollziehen müssen, wie gerade in Betreff der Militärtausgaben, theils von Gesetzen, die der Große Rath erlassen und das Volk angenommen hat. Im Weiteren ist eine Revision des Budgets namentlich im Hinblick auf den oft zitierten Art. 30 des Finanzgesetzes nicht nothwendig, indem dieser dahin geht, daß allfällige Ausgabenüberschüsse am Schlusse einer Finanzperiode im nächsten vierjährigen Budget reglirt werden sollen. Es setzt dies also voraus, daß im Laufe einer Periode Ausgabenüberschüsse, Abweichungen vom vierjährigen Budget — denn dieses beruht auf der Voraussetzung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben — stattfinden können, ohne daß das Volk deswegen angefragt werden muß. Ferner scheint mir, eine Revision des Budgets sei nicht angezeigt mit Rücksicht darauf, daß schon die erste Hälfte der Periode abgelaufen ist, und der Große Rath in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit in den Fall kommen wird, das neue Budget aufzustellen. Endlich kommt der Umstand in Betracht, daß man nicht mit dem Gedanken umgeht, die direkten Steuern zu erhöhen, in welchen Fall man allerdings, da der Steuersatz im vierjährigen Budget festgestellt ist, vor das Volk gehen müßte.

Allein ich gebe gerne zu, daß sehr gewichtige Gründe für die gegentheilige Ansicht geltend gemacht werden können. Ich glaube, die Anschauung sei richtig, daß, wenn Zweifel darüber obwalten, wie das Referendumsgesetz auszulegen ist, man am besten thut, sie im Sinne der Vorlage an das Volk zu lösen, nach dem Grundsatz: in dubio pro toto. Von diesen Erwägungen geleitet, habe ich mich schließlich zu den Anträgen entschlossen, die im Finanzbericht vom April gestellt worden sind. Der Regierungsrath hat diese Anträge seiner Zeit behandelt und dann einen Antrag vorgelegt, der in einigen Punkten von denen der Finanzdirektion abwich. Unterm 16. Mai hat hierauf die Staatswirthschaftskommission einen Antrag vorgelegt, der wieder in einigen Punkten von dem der Regierung abweicht. Sie haben damals beschlossen, die Angelegenheit auf eine außerordentliche nach der Bundesversammlung zu veranstaltende Sitzung zu verschieben. Mittlerweile haben die vorberatenden Behörden neuerdings berathen, und nach wiederholten Verhandlungen zwischen dem Finanzausschuß des Regierungsrathes und der Staatswirthschafts-

Kommission ist endlich ein übereinstimmender Antrag zu Stande gekommen, der Ihnen vorgelegt worden ist und der heutigen Berathung zu Grunde liegt.

Ich erlaube mir einige Bemerkungen über diesen Antrag. In Bezug auf die Defizite der Jahre 1875 und 1876 ging meine persönliche Ansicht ursprünglich auch dahin, sie seien nicht dem Volke vorzulegen. Ich ging dabei hauptsächlich von folgender Ermägung aus. Das Defizit von 1875 ist vom Großen Rathe anlässlich der Genehmigung der Staatsrechnung definitiv genehmigt worden. Die Rechnung für 1876 ist allerdings noch nicht genehmigt; allein das Defizit ist da, und die Ausgaben sind gemacht. Warum nun dem Volke so etwas vorlegen, damit es Ja oder Nein dazu jage? Sagt es Ja, so jagt es nur Ja zu etwas, woran nichts mehr zu ändern ist. Sagt es Nein, so kommt die Verwaltung in eine höchst prekäre unangenehme Stellung. Die Regierung ihrerseits hat geglaubt, man solle nur das Defizit von 1876 dem Volke vorlegen, die Staatswirthschaftskommission war aber der Ansicht, es sollen beide vorgelegt werden, und der Regierungsrath hat sich dann diesem Antrag angeschlossen.

Was nun die Revision des Voranschlags betrifft, respektive die Bemilligung der Budgetüberschreitungen für 1877 und 1878, so hat man sich allerdings fragen können, in welcher Form dies vor das Volk zu bringen sei. Das Referendums-gesetz und das Finanzgesetz stellen keine Bestimmungen darüber auf, wie die Revision vorgenommen werden soll. Da aber im vierjährigen Voranschlag die Aenderungen für jedes Jahr im Detail angegeben sind, so könnte es angezeigt erscheinen, daß der revidirte Voranschlag auch in dieser Form vorgelegt werde. Man hat aber gefunden, es sei dies doch nicht nöthig, hauptsächlich deshalb, weil sich die Hauptabweichungen vom vierjährigen Budget beschränken einerseits auf das Zurückbleiben von Einnahmen in einzelnen Rubriken, woran das Volk nichts ändern kann, und andererseits auf die Erhöhung des Kredits für die Militärbauten, worüber man allerdings das Volk wird anfragen müssen. Die übrigen Abweichungen vom vierjährigen Budget sind der Art, daß man hoffen kann, sie durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben in den künftigen Jahren zu decken, und daß also der Große Rath von seiner gesetzlichen Befugniß Gebrauch machen könnte, sie durch Kreditübertragungen zu reguliren. Aus diesen Gründen hat man geglaubt, es genüge, dem Volke den Antrag zur Genehmigung vorzulegen, daß das vierjährige Budget für 1877 und 1878 in einem bestimmten Betrage überschritten werde. Sie haben das Budget für 1877 durchberathen und die Summe der Ueberschreitung, die ursprünglich zu Fr. 1,361,750 angenommen war, würde nun durch die Hinzufügung des Budgetanlasses für die Brennerlei in Hindelbank sich auf Fr. 1,372,350 vermehren. Was den Anlaß für 1878 betrifft, so habe ich bereits bemerkt, daß die detaillirte Berathung darüber noch nicht stattfinden kann, sondern auf die Wintersitzung verschoben werden muß. Man hat gesucht, die Summe für die einzelnen Rubriken so genau als möglich festzustellen, und ich hoffe, daß man mit der hier festgestellten Gesamtsumme werde auskommen können. Jedenfalls glaube ich, wenn das Volk diese Anträge annimmt, werde es Pflicht der Regierung und des Großen Rathes sein, sich innerhalb dieser Summe zu halten.

Ich erlaube mir nur noch, eine kleine Abänderung des gedruckten Vorschlags vorzubringen. Der Herr Erziehungsdirektor hat nämlich erst gestern einen Antrag vor den Regierungsrath gebracht, es möchte für 1878 noch eine Summe von Fr. 10,000 aufgenommen werden, und zwar Fr. 5000 für Zuertennung von Pensionen an Mittelschullehrer, und Fr. 5000 zur Erhöhung der Beiträge an Progymnasien und Realschulen, respektive an das Gymnasium in Burgdorf. Was das Erste betrifft, so wissen Sie, daß das Gesetz über die

Aufhebung der Kantonschule erst im Jahre 1880 in Kraft tritt. Es ist aber den Behörden die Fakultät eingeräumt, schon vorher darauf bezügliche einleitende Vorkehrungen zu treffen, und der Herr Erziehungsdirektor ist der Ansicht, man sollte von dieser Befugniß Gebrauch machen und einzelne Lehrer an Mittelschulen, die ihrer Pflicht nicht mehr genügen können, schon jetzt pensioniren. Die Erhöhung des Beitrags für das Gymnasium in Burgdorf ist schon vor längerer Zeit in Aussicht genommen worden und wird geleistet werden müssen, wenn das Gymnasium seine Aufgabe erfüllen soll. So viel ich gehört habe, ist die Staatswirthschaftskommission mit diesem Antrag einverstanden, macht jedoch einen Vorbehalt, den wahrscheinlich ihr Berichterstatter begründen wird. Wenn Sie aber dem Antrage der Regierung beipflichten, so würde die Gesamtsumme für 1878 von Fr. 1,036,950 auf Fr. 1,046,950 erhöht werden.

Sie werden aus der Vergleichung des vorliegenden Antrags der Staatswirthschaftskommission und der Regierung mit dem früheren entnehmen, daß nunmehr nichts über die Aufnahme eines Anleiheens gesagt ist. Wenn man die schwebende Schuld tilgen will, ist es absolut nöthig, daß man die hinreichenden Mittel dazu anweise. Auf die Frage der Eigenwechsel will ich jetzt nicht eintreten, sondern begnüge mich zu bemerken, daß es für Niemanden angenehmer sein wird, als für die Finanzverwaltung, wenn sie mit diesem Mittel ausräumen und auf andere Weise den Bedürfnissen Genüge leisten kann. Was mich betrifft, so war ich von Anfang an der Meinung, daß wir, nachdem wir im Jahr 1877 ein Anleihen von 10 Millionen aufgenommen haben, unmöglich im gleichen Jahr mit einem neuen kommen können, und daß also diese Frage jedenfalls verschoben werden muß. Allein, nachdem man sich entschlossen hat, die Frage der Regulirung unserer Finanzen dem Volke vorzulegen, wäre es angemessen, gleichzeitig auch die Ermächtigung zu einem Anleihen vom Volke zu verlangen, was nicht ausgeschlossen hätte, daß man dasselbe auf das nächste Jahr hätte verschoben können. Regierung und Staatswirthschaftskommission haben aber gefunden, da man in diesem Jahr doch nicht emittiren könne, so sei es klüger, die Sache überhaupt in diesem Augenblicke nicht vor das Volk zu bringen. Es wird also, wenn einmal die Sache vom Volke angenommen ist, wie ich hoffe, Aufgabe des Großen Rathes sein, dem Regierungsrath die nöthige Ermächtigung zu ertheilen, sich auf andere Weise zu helfen.

Der letzte Antrag betrifft den Bauvorschuß für die Bern-Luzernbahn. Sie wissen, daß seiner Zeit von Herrn Heß der Antrag gestellt worden ist, die Angelegenheit, nachdem sie bereits vom Großen Rathe behandelt war, nachträglich dem Volke vorzulegen. Es wurde dann beschlossen, diese Frage bei Anlaß der Behandlung der Finanzlage zu erledigen, und demnach wird nun beantragt, diesen Bauvorschuß dem Eisenbahnkapital der Bern-Luzernbahn zuzuschreiben. Dabei ist allerdings eine andere Frage nicht gelöst, nämlich die, wie der Vorschuß der laufenden Verwaltung zurückbezahlt werden soll. Dies ist eine Frage, die später, bei Aufstellung des vierjährigen Budgets, erledigt werden wird. Weiter will ich über diesen Punkt nicht mehr eintreten, indem ich glaube, nachdem nun einmal der Ankauf der Bahn vom Volke beschlossen ist, sei es im Grunde wirklich nur noch eine Formsache, auch diesen Vorschuß durch das Volk genehmigen zu lassen.

Dies sind die wesentlichen Gründe, auf welche sich die Anträge der Staatswirthschaftskommission und der Regierung stützen. Es werden gewiß sehr viele von Ihnen mit mir der Ansicht sein, daß die Vorlage dieser Angelegenheit vor das Volk jedenfalls eine sehr gewagte Sache ist. Es werden sich auch bei Vielen Zweifel regen, ob sie das Volk annehmen

werde, und man kann sich nicht verhehlen, daß, wenn sie verworfen werden sollte, wir in eine sehr schwierige Situation kämen. Trotzdem kann ich als Berichterstatter des Regierungsrathes nicht anders, als die Vorlage empfehlen und die Hoffnung aussprechen, es werde das Volk, wenn man ihm offen und ohne irgend welchen Rückhalt die ganze Situation darlegt und die Anträge gehörig auseinanderlegt und begründet, was jedenfalls in der Botschaft geschehen muß, sich doch zur Annahme entschließen können. Mit dem Ausdruck dieser Hoffnung schließe ich meine Berichterstattung.

Kummer, Direktor des eidgenössischen statistischen Bureau's, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Anträge, die wir vor dem Volk vertheidigen müssen, enthalten wenig, was ihm Begeisterung zur Annahme geben kann, dagegen viel Anlaß zu scharfer Kritik. Die Staatswirthschaftskommission hat in vier Sitzungen die Angelegenheit berathen und bringt Ihnen nun, was wenigstens der großen Mehrheit derselben als das einzig Mögliche und absolut Nothwendige erscheint. Wenn Andere andere Ansichten über das Referendum und das Finanzgesetz haben, so mögen sie sie ebenfalls äußern; denn wir machen nicht Anspruch darauf, daß nur unsere Auslegung zulässig sei; aber wir, die wir so gestimmt haben, glauben, wir müssen den Schritt thun, den wir vorschlagen, und wir würden ihn nicht thun, wenn wir uns nicht dazu verpflichtet hielten.

Wenn man die Zahlen in unserem Antrage anschaut, erstlich die Defizite der vier Jahre, die theils hinter uns liegen, theils noch bevorstehen, und soann den Bauvoranschlag für die Bern-Luzernbahn, Zahlen, die alle zusammen circa 6 Millionen ausmachen, so wird man sich fragen: Aber ist's möglich? Wie hat man dazu kommen können? Wer hat das gethan? Und weiter wird man fragen: Und hat denn wirklich so viel zusammenkommen müssen? Hat man nicht eher anfangen können, zu helfen und etwas zu thun, damit man desto besser bestehen könne und nicht solche Summen auf einmal verlangen müsse? Ferner wird man fragen: Muß es denn wirklich sein, daß alle diese Summen miteinander dem Volke vorgelegt werden, und kann man keine zurückbehalten? Ich will versuchen, die Gründe, die in der Staatswirthschaftskommission erheblich gefunden und auch von der Majorität der Regierung zugegeben worden sind, auseinanderzusetzen.

Erstlich: Wer ist schuld? Da haben in erster Linie wir alle Ursache, an die Brust zu schlagen. Es war eine Vertrauensseligkeit ohne Gleichen, daß man einer Zeit die Militäranstalten zu $3\frac{1}{4}$ Millionen dekretirte, ohne einen eigentlichen Denksatz zu haben, bloß auf Durchschnittspreise gestützt, und das Volk bewies eine gleiche Vertrauensseligkeit, indem es, voraussetzend, der Große Rath werde die Sache besser kennen und müsse solchen Flüchtigkeiten auf die Spur kommen, gerade diese großen Ausgaben genehmigte, nachdem es eine ganze Menge von Gesetzen verworfen hatte. Aber noch viel optimistischer sind wir gewesen, als wir das vierjährige Budget erkannten. Damals rechneten wir, wir werden am Ertrag der Eisenbahnen in den vier Jahren eine Einnahme von Fr. 2,927,800 haben. Jetzt wissen wir, daß wir in dieser Periode nicht ganz eine Million davon einnehmen werden, daß wir uns also um nahezu 2 Millionen verrechnet haben. Es ist wahr, wir hatten von 1870—1874 ausnahmsweise günstige Jahre, und nicht wir einzig haben uns verrechnet, sondern auch andere Kantonsregierungen, die Bundesregierung und viele Gesellschaften. Seit der Beendigung des deutsch-französischen Krieges kam ein solcher Schwung in der Verkehr, es erwachte ein solcher Unternehmungsgeist nicht bloß für Erbauung von Eisenbahnen, sondern für Gründung von allerhand Industriegeellschaften, Banken u. s. w., es wurden von

Jahr zu Jahr alle Erwartungen und Budgets durch noch günstigere Resultate in der Weise übertroffen, daß man meinte, das goldene Zeitalter habe angefangen, und man könne auch in Zukunft auf eine angemessene Progression sicher rechnen. Da fing es in Oesterreich, in Deutschland und dann auch bei uns bald da, bald dort an zu krachen, der Verkehr nahm ab, die ungeheure Waarenproduktion mußte aufhören, weil keine Bestellungen mehr kamen, ein Aktiengeschäft nach dem andern mußte liquidiren, und in Folge dessen litten bei uns die Eisenbahnen und namentlich die Zölle in furchtbarer Weise. Wir im Kanton aber sind hauptsächlich auf zwei Posten geschlagen, auf der Mindereinnahme der Eisenbahnen und darauf, daß die Militärbauten viel mehr kosteten, als wir gerechnet hatten.

Allein diese beiden Posten erklären das Defizit noch nicht; denn wenn man das Defizit von den Militärbauten auf $1\frac{1}{4}$ Million berechnet, so machen beide Posten zusammen erst $3\frac{1}{4}$ Million, während das Gesamtdefizit auf ungefähr 5 Millionen ansteigt. Man hat sich noch in anderen Verwaltungszweigen verrechnet, indem man Dingen, die man sehr bestimmt kommen sah, nicht deutlich genug in's Auge schaute. Wir wußten z. B. im November und Dezember 1874 ganz genau, was für eine neue schweizerische Militärverfassung komme, indem beide eidgenössische Räte sie schon am 13. November berathen hatten, und wir wußten, daß der Bund nicht alle durch dieselbe verursachten Mehrkosten zahle. Das neue Civilstands-gesetz war vor dem Neujahr 1875 von den Räten bereits erlassen. Allerdings konnte man voraussetzen, daß es noch zu einer Volksabstimmung kommen werde, aber man hätte doch denken können, daß das Gesetz dieselbe vielleicht passieren werde, und übrigens waren wir schon nach unserm Kirchengesetz im Fall, an eigene Civilstandsbeamte zu denken. Von der Revision der Grundsteuerschätzungen, die Hunderttausende kostet, und für die wir heute noch einen Nachkredit bewilligt haben, wußten wir auch schon vor 1875, daß sie alle zehn Jahre kommen müsse; allein es stand nichts dafür im vierjährigen Budget, indem man sich damals bei der Berathung darauf verließ, man möchte fast budgetiren, wie man wolle, so werde man noch viel mehr einnehmen und also doch genug haben. Das Alles zeigt, daß wir uns alle zusammen geirrt haben.

Jetzt wird man aber weiter fragen: Wie ist das zugegangen, daß mehrere Jahre zusammenkommen mußten, und daß wir die Sache erst so spät vor das Volk zu bringen haben? Da ist nun doch hauptsächlich die Ursache bei der Regierung zu suchen, die, allerdings auch von etwas zu großem Vertrauen getragen, die finanzielle Situation von Jahr zu Jahr und so lange als möglich mit Stillschweigen übergangen hat, immer in der Hoffnung, daß dieselbe durch eintretende glückliche Ereignisse gebessert werde. Ich will nicht von den Militärbauten reden. Hier hat sie lange die Situation selber nicht gekannt und geglaubt, es werde sich dabei eine Ersparniß zeigen, bis sich dann letzten Winter die bedeutende Mehrausgabe herausstellte. Aber was z. B. die Eisenbahnangelegenheit anbetrifft, so muß ich als Mitglied der Staatswirthschaftskommission sagen, wie auch Herr Seßler schon erklärt hat, daß wir erst lange nachher von dem gemachten Voranschlag wußten, ich z. B. ganz genau erst am 17. November 1875, während die Bahn schon seit dem 11. August eröffnet war. Damals fand eine Sitzung der Staatswirthschaftskommission statt, ohne daß von dem Voranschlag die Rede gewesen wäre, und erst nachher sagte mir ein Mitglied des Regierungsrathes, wie es stehe, und daß deswegen auf den folgenden Tag eine kleinere konfidentielle Versammlung einberufen sei. Von dem Defizit für 1875 hatten wir das ganze Jahr 1875 aus keine Ahnung, weil keine Nachkredite verlangt

wurden. Es ist wahr, wir faßten diesen und jenen Beschluß, der unter Umständen über das Budget hinausgehen konnte, aber die Regierung hat nie gesagt, wie es eigentlich hätte sein sollen, daß sie gleichzeitig den nöthigen Kredit verlange, und die meisten Mehrausgaben, wie z. B. auch die Aenderung der Pläne bei den Militärbauten, sind überhaupt hier gar nicht besprochen worden. Wann vernahmen wir, daß für das Jahr 1875 ein Defizit existire? Nachdem die Waisitzung des Jahres 1876 vorüber war. Zwei Tage nachher wurde die Staatsrechnung für 1875 verschickt, mit einem Nachkreditbegehren, worin sämtliche Defizite enthalten waren, die sich zusammen auf Fr. 1,715,000 beliefen. Von da an fand keine Sitzung mehr statt bis im November. Der Bauvorschuß an die Eisenbahn wurde nicht einmal an die Staatswirthschaftskommission, sondern an die Eisenbahnkommission gewiesen, und diese erklärte, man müsse zuerst die Eisenbahnfrage abwickeln, bevor man sagen könne, wie der Vorschuß gebucht werden könne. Von dem Defizit pro 1875 konnte also hier im Großen Rath nicht die Rede sein vor November 1876. Da wurde sofort der Antrag gestellt, zu verlangen, daß in Zukunft für die betreffenden Ausgaben zuerst die Kredite bewilligt werden sollten, bevor man sie mache. Allerdings genehmigte man damals die Rechnung, und das ist ein bedenkliches Präzedenz. Aber auf was hin? Ich sage das namentlich als Antwort auf das Votum des Herrn Finanzdirektors. Auf den Staatsverwaltungsbericht von 1875 hin, der in der Abtheilung der Finanzen sagte: „Dieses Ergebnis, das in einem Ausgabenüberschuß von Fr. 1,715,789. 09 besteht, mußte nothwendiger Weise Anlaß zu außerordentlichen Vorkehrungen geben, um das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben für die Zukunft zu sichern, wenn vorauszusehen wäre, daß ohne solche Vorkehrungen in den folgenden Jahren sich ähnliche Defizite wiederholen würden. Glücklicher Weise ist dies nicht zu befürchten, denn das Defizit des Jahres 1875 beruht zum allergrößten Theil nicht auf fortwirkenden Ursachen.“ Dann werden einige dieser Ursachen angeführt, und weiter heißt es: „Die Mehrausgaben für die Militärbauten haben entsprechende Minderausgaben in den folgenden Jahren zur Folge.“ Bei der Einreichung der Nachkreditsbegehren wurde namentlich gesagt, daß die Mehrausgabe für die Militärbauten von Fr. 865,000, wovon Fr. 600,000 für Bauten, und Fr. 265,000 an Mindereinnahmen auf Domänen, eigentlich bloß eine anticipirte Mehrausgabe sei, die sich später in eine Mehreinnahme umkehren werde. So ist es also gegangen, daß man im November 1876 die Staatsrechnung genehmigt hat. Aber man wußte und glaubte so wenig, daß eine bleibende Aenderung obwalte, daß die Regierung selber auch für 1877 ein Budget mit einem Einnahmenüberschuß vorschlug. Im November 1875 hatten wir mit der größten Harmlosigkeit ein solches Budget pro 1876 angenommen das mit einem Einnahmenüberschuß von Fr. 37,800 schloß. Hätten wir damals gewußt, wie viele Anweisungen pro 1875 bereits unterschrieben waren, und welches überhaupt der status quo sei, so hätten wir das Budget für 1876 unmöglich annehmen können. Aber da die Regierung selber nicht wußte, wie es stehe, und glaubte, sie habe es nur mit anticipirten Ausgaben zu thun, so ist dies bone fide geschehen, und so sind wir in den Irrthum gekommen und haben erst im November 1876 Hand anlegen können, und zwar damals, als uns wieder ein solches Budget vorgelegt wurde, nämlich das pro 1877 mit einem Ueberschuß von Fr. 8100. Die Staatswirthschaftskommission untersuchte und fand, das könne nicht sein, da fortwirkende Ursachen von Defiziten obwalten. Von dem eigentlichen Stande der Militärbauten hatten wir damals noch keine Kenntniß, wußten aber durch Gerüchte, daß es ordentlich darüber gehen werde. Wir beschloßen, hierüber Bericht

zu verlangen, der Große Rath stimmte bei, und aus dem danach erstatteten Bericht erfuhren wir, daß die Mehrkosten auf 1 Million ansteigen; das Weitere vernahmen wir erst nachher. Wir fanden nun, daß ein Defizit von Fr. 700,000 und unter allen Umständen von Fr. 500,000 entstehen müsse, da die Einnahme auf den Eisenbahnen sich sehr bedeutend und vielleicht auf Null reduzieren werde, falls die jurassischen Linien schon auf Neujahr eröffnet werden könnten. So ist es gegangen, und darum hat wirklich sowohl bezüglich Bauvorschuß, als Defizite vor dem letzten Winter nichts gehen können.

Die Staatswirthschaftskommission beantragte hierauf, das Budget bis auf Weiteres nicht zu genehmigen, dagegen die Regierung einzuladen, ein neues zu bringen und zugleich Bericht zu erstatten, auf welche Weise das finanzielle Gleichgewicht herzustellen sei. Nun hat sich die ganze Finanzfrage von Sitzung zu Sitzung verzogen. Sie wissen, wie erstens in den Sessionen von Januar und Februar die Eisenbahnfrage abgewickelt wurde, und wie die letzte Sitzung am Samstag sich bis Mittags hinauszog, so daß in Bezug auf die Finanzangelegenheit nichts mehr geschehen konnte. In der Aprilsitzung war es wieder nicht möglich, weil die Staatswirthschaftskommission auf einem ganz andern Boden stand, als die Regierung, und man suchen mußte, sich über die Anträge zu verständigen. Die Regierung eignete sich dann die meisten Gedanken der Staatswirthschaftskommission an und brachte am 1. Mai neue Anträge. Die Staatswirthschaftskommission saß wieder, und die Angelegenheit hätte nun in der Maitession erledigt werden sollen. Allein wir erhielten unmittelbar vorher neue Daten und mußten neue Erfahrungen machen, die eine sofortige Beschlußfassung hätten müssen als übereilt erscheinen lassen. Einerseits erschien damals das 10 Millionenanleihen als nicht gedeckt. Jetzt ist es gedeckt, so daß also dieses Moment wenigstens theilweise wegfällt. Andererseits zwang uns die Verwerfung des Wirthschaftsgesetzes, auf das wir gerechnet hatten, nachzudenken, was nun zu thun sei. Der Große Rath hat beschlossen, es noch einmal in erster Berathung vorzunehmen und dabei den im Volk geäußerten Ausstellungen Rechnung zu tragen. Allein wir müssen über die Finanzlage in's Reine kommen, bevor wir das Wirthschaftsgesetz dem Volke noch einmal vorlegen; denn das Volk will auch zu den Ausgaben ein Wort sagen, nicht bloß zu den Einnahmen. So viel, um nachzuweisen, warum man nicht viel eher als heute die Finanzfrage hat bringen können, und warum so viele Defizite zusammenkommen mußten, bevor wir nur im Falle waren, Anträge zur Vorlegung der Sache vor das Volk zu diskutieren.

Nun bleibt noch die letzte Frage übrig: Müßten wir wirklich alle diese Dinge vor das Volk bringen? Schauen wir die Sache recht an. Nehmen wir zuerst das Referendums-gesetz von 1869. In § 3 desselben heißt es: „Der Vorschlag soll dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden und ist jeweilen im ersten Jahre einer neuen Verwaltungsperiode einer Revision zu unterstellen. Ueberdies setzt jeder Beschluß des Großen Rathes, durch welchen der festgesetzte Vorschlag modificirt würde, zu seiner Gültigkeit eine Revision desselben voraus. Bis zur Genehmigung des revidirten Vorschlages durch das Volk bleibt der letztangenommene in Kraft.“ Ganz die gleichen Worte sind in das Finanzgesetz übergegangen und zwar merkwürdiger Weise auch wieder in den § 3. Wenn wir nun das Budget pro 1877 ansehen, das wir heute berathen haben, so finden wir, daß mehrere Beschlüsse gefaßt worden sind, die den vierjährigen Vorschlag modificiren, wobei es gleichgültig ist, ob wir sie nothgedrungen gefaßt haben, oder nicht. Wir haben z. B. über die Militärbauten und andere Bauten diskutirt

und gemarktet, und schließlich so und so viel über das Budget hinaus bewilligt. Wir haben also eine gewisse Verantwortung auf uns genommen, und wir wissen, daß das herausgefundene Defizit, wenn man verschiedene neue Artikel dazu rechnet, Fr. 1,372,000 beträgt. Es ist somit hier ein entschiedenes Defizit von weit über $\frac{1}{2}$ Million vorhanden, und auch wenn man den Kredit für die Militärbauten abrechnet, beträgt das Defizit nicht bloß soviel. Uebrigens beruhen die Militärbauten auf einem vom Volke genehmigten Kredit von $3\frac{1}{4}$ Millionen, und wenn wir darüber hinaus wollen, was hier eine Summe von Fr. 600,000 bringt, so müssen wir schon deswegen vor's Volk gehen. Auch wenn wir die Mindereinnahmen auf den Eisenbahnen weglassen, bringt es unter allen Umständen ein Defizit von über Fr. 500,000. Also kann für das Jahr 1877 kein Zweifel sein. Ungefähr ähnlich verhält es sich mit dem Budget für 1878. Allerdings ist hier der Nachkredit um Fr. 300,000 kleiner und wir haben dieses Budget jetzt noch nicht zu beraten. Allein wir müssen es jedenfalls vor dem Neujahr berathen, und wenn es vorher nicht geschehen ist, alsdann dem Volke vorlegen. Nun ist es aber klar, daß es unter allen Umständen besser ist, dem Volke nicht im gleichen Jahre zweimal mit Budgetgeschichten zu kommen, sondern das Budget für 1878 gleich jetzt dazu zu nehmen. Also ist auch hier kein Zweifel möglich.

Hingegen kann man Zweifel hegen, und sind auch solche geäußert worden, über das Defizit für 1876. Wie sind wir aber in der Staatswirtschaftskommission dazu gekommen, einzusehen, daß man auch das vor das Volk bringen müsse? Auch die Regierung hat sich von dieser Nothwendigkeit in Bezug auf das Jahr 1876 noch schneller überzeugt, als für 1875. Verschiedene Mitglieder der Staatswirtschaftskommission haben gesagt: Die Rechnung geht fast um eine Million über das Budget hinaus; wir werden nicht dazu stimmen, sie zu genehmigen; wir können es nicht. Einzelne Mitglieder haben sogar bei der Genehmigung der Staatsrechnung für 1875 in der Staatswirtschaftskommission gedroht: Wenn dies wieder vorkommt, so genehmigen wir's nicht. So ist die Staatswirtschaftskommission dazu gekommen, zu erklären: Wir können die Genehmigung der Rechnung und der Nachkredite nicht empfehlen, wenn die Sache nicht vor's Volk gebracht wird. Man sagt: Was nützt es? es geschieht ja erst post festum, es ist geschehen. Allein wenn man so reden will, so kann man auch den Großen Rath wegdekretiren; denn auch ihm bringt man die Nachkredite erst post festum. Auch wir könnten uns also der Abstimmung enthalten und sagen: Wir stimmen gar nicht ab, die Sache ist geschehen. Ob ein Kredit vor oder nach der Ausgabe verlangt wird, ändert an der Sache nichts: es ist ein Kreditbegehren, und wenn es erst hintendrein kommt, so kann dies bloß die Sache verschlimmern, aber konstitutionell müssen wir es diskutiren, und wir haben es auch gethan und diese Nachkredite bewilligt, jedoch mit der Bemerkung, daß man uns vorher hätte fragen sollen. Gerade so wird nun freilich das Volk auch sagen, aber es ist heilsam, wenn die Sache vor das Volk kommt; denn es hat dann Gelegenheit, seinen Unmuth auszulassen, und wir, ihn zu hören, und das müssen wir annehmen, indem dadurch dem Volke, das, wie wir bestens wissen, schon so lange murrte, eine Satisfaction zu Theil wird, so daß es das Gefühl bekommt: Sie lassen sich das sagen, sie begrüßen uns dafür, und wir haben an den Schwierigkeiten, die sie antreffen, unser Jawort zu bekommen, eine Garantie dafür, daß es in Zukunft nicht so leichtsinnig gehen wird, wie wenn sie einfach sagen würden, daß es nichts nütze, geschehene Dinge vor uns zu bringen. Die Staatswirtschaftskommission hat sich also gesagt: Gerade weil wir ohnehin die Genehmigung des Volk's einholen

müssen, dürfen wir's nicht wagen, eine solche Ueberschreitung gutzuheißen, ohne daß das Budget in Beziehung auf die Nachkredite auch vom Volke, das uns viel geringere Summen zur Disposition gestellt hat, bewilligt wird, und so kommen wir in die Lage, zugleich mit den zukünftigen Defiziten auch diese Dinge vor das Volk zu bringen. Sagen müssen wir's dem Volke unter allen Umständen beim nächsten vierjährigen Budget; allein das Volk wird dann denken: Es ist doch eigenthümlich: über die Defizite für 1877 und 1878 stimmen wir im Jahre 1877 ab, über die für 1876 und 1875 aber erst im Jahr 1879. Ich glaube also, das Volk werde, wenn man ihm die Sachlage vorbringt, nicht begreifen, warum man die andern Defizite verschiebt. Der Eindruck wird derselbe sein; allein das Volk wird zu uns sagen: Je länger ihr damit wartet, desto größer ist eure Mißachtung gegenüber mir; denn man hätte mich vorher fragen sollen, und vollends nicht erst nach mehreren Jahren.

Beim Defizit für 1875 kann man am allerersten anhängen und sagen: Das ist eine abgethane Sache; ihr habt es genehmigt. Allein ich habe Ihnen vorher abgelesen, in welcher Meinung dies geschehen ist. Wir haben die Mehrausgabe genehmigt in der Meinung, es handle sich um antizipirte Ausgaben, dem amtlichen Berichte glaubend, es werden die späteren Jahre günstiger ausfallen. So wenigstens ist die Sache uns vorgelegt worden, und in dieser Voraussetzung hat man sie behandelt. Nun ist es aber nicht so gekommen, und da frage ich jetzt: Angenommen, die Frage sei wirklich streitig, sollen wir die Defizite der drei andern Jahre vor das Volk bringen, von 1875 aber schweigen, damit die Summe dann um so kleiner werde? Welchen Eindruck würde das machen? Es ist unter allen Umständen viel sicherer, zu sagen: Der Kredit ist auch hier überschritten worden, wir haben Ja dazu gesagt, aber wir sind verpflichtet, die Genehmigung des Volk's einzuholen, so gut wie die Regierung die des Großen Rath's und so Alles zu thun, was wir dem Volke schuldig sind. Ich glaube also, wir müssen es thun, und nicht nur meine Person, sondern die Staatswirtschaftskommission glaubt es, und selbst wenn wir in Bezug auf 1875 nicht dazu verpflichtet wären, so würden wir doch gut daran thun.

Damit wären nach unserer Ansicht die beiden Alinea unter Ziffer I unseres Antrags motivirt. Nur bleibt hier noch eine Lücke. Man kann fragen: Und wie steht es mit der Deckung? Ihr habt durchweg Defizite; das Referendumsgesetz versteht aber unter dem vierjährigen Voranschlag etwas Anderes, indem es in § 3 sagt: „Der Voranschlag enthält den Finanzplan, welcher mit Rücksicht auf die durch Gesetze oder Beschlüsse eingegangenen Verpflichtungen und die Bedürfnisse des Staatshaushalts entworfen wird und auf dem Grundlage beruht, daß das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben einzuhalten, und eine allmähliche Tilgung der Staatsschulden anzustreben ist.“ Deswegen hat meine Wenigkeit — ich muß dies zu meiner Rechtfertigung bemerken, wenn man mir Widersprüche vorwerfen will — den Antrag gestellt, schon pro 1877 das Gleichgewicht herzustellen, durch Anträge, die ich jetzt nicht weiter diskutiren will, da ich hier als Rapporteur der Kommission spreche und also bloß die Gründe der Kommission auseinandersetzen habe. Die Staatswirtschaftskommission hat sich auf § 30 des Finanzgesetzes gestützt, der so lautet: „Die Einnahmenüberschüsse und Ausgabenüberschüsse einer Finanzperiode werden den Konto der laufenden Verwaltung in Rechnung gebracht. Die beim Beginn einer Finanzperiode ausgemittelten ungedeckten Ausgabenüberschüsse sind während derselben vollständig zu amortisiren, und es ist zu diesem Zwecke im neuen vierjährigen Voranschlag ein entsprechender Kredit vorzusehen. Der neue vierjährige Voranschlag bestimmt auch die Verwendung allfälliger Einnahmen-

überschüsse.“ Hier wird also gesagt, daß in Bezug auf die Deckung der Defizite einer Finanzperiode im Budget der darauf folgenden Periode Vorkehrung getroffen werden solle, und demnach hat die Staatswirtschaftskommission gefunden, es könne nicht davon die Rede sein, jetzt mitten in der Periode für die Deckung der Defizite der beiden vergangenen Jahre Anträge zu bringen. Es ist schon schwierig, in einem vierjährigen Finanzplan eine Deckung des Defizits vorzusehen; aber jedenfalls ist es viel leichter, in vier Jahren, als in zwei, frühere Defizite zu decken, und namentlich in den nächsten zwei Jahren wird man unter allen Umständen keine früheren decken können. Daher hat man geglaubt, diese Frage verschieben zu können. Pro 1877 und 1878 hat man sich die Sache so gedacht. Bei 1877 sei wenig zu ändern; dagegen möge es bei 1878 doch der Fall sein, daß durch die neuen Gesetze, die wir beirathen, im Falle ihrer Annahme durch das Volk, die ganze Summe, die wir jetzt als Defizit anführen, gedeckt werden könne. Das ist also die Ansicht der Staatswirtschaftskommission in ihrer großen Mehrheit, und sie hat auch geglaubt, da es ohnehin sehr schwer sein werde, die übrigen Anträge und namentlich die Genehmigung der Defizite dem Volke annehmbar zu machen, so sei es doch riskirt, z. B. noch eine Steuererhöhung damit zu verbinden. Wenn man die Sache so vorlege, wie sie jetzt redigirt sei, so sehe das Volk, daß ein Defizit da sei, und wenn es durch einen Einblick in die Sachlage sich überzeuge, daß wirklich der Staat für die Bestreitung notwendiger Bedürfnisse mehr Einnahmen nöthig hat — wobei man dann aber das Budget, das wir heute beirathen haben, in die Botschaft aufnehmen und so ein wenig Auskunft geben sollte, was für vermehrte Bedürfnisse da sind — so werde es sich durch diesen Einblick vielleicht bewegen lassen, die neuen Gesetze anzunehmen, die es ohne diese Auskunft vielleicht eher verwerfen würde. Aus diesem Grunde hat die Staatswirtschaftskommission punkto Deckung nichts vorgeschlagen.

Ich will nun auch sagen, warum sie punkto Anleihen keinen Vorschlag bringt. Es haben hier zwei Ansichten gewaltet. Die eine war, es könne nach § 26 des Finanzgesetzes ein Anleihen von fünf Millionen durch den Großen Rath beschlossen werden. Dieser Paragraph sagt nämlich: „Temporäre Anleihen zur Speisung des Betriebskapitals der Staatskasse oder zur Deckung von Passiven des Betriebsvermögens sollen längstens innerhalb der nächsten vier Jahre zurückerstattet werden. Ist die Rückerstattung im gleichen Rechnungsjahr vorgesehen, so kann der Regierungsrath eine solche Geldaufnahme beschließen. Sollte sich die Rückzahlung auf mehr als ein Rechnungsjahr ausdehnen, so ist zu einer solchen Geldaufnahme ein Beschluß des Großen Rathes erforderlich.“ Es ist somit kein Zweifel, daß der Große Rath ein temporäres Anleihen beschließen kann, das er aber innert vier Jahren zurückbezahlen müßte. Nun haben einige Mitglieder der Staatswirtschaftskommission gesagt, das wäre in der That eine schöne Sache; beschließen könne man's schon, aber mit dem Abbezahlen innerhalb vier Jahren möchte doch die Regierung in Verlegenheit kommen; denn es dürfte etwas schwer sein, in dieser Zeit fünf Millionen einzubringen und im Uebrigen noch das Gleichgewicht herzustellen. Freilich kann auch ein Anleihen auf mehr als vier Jahre beschlossen werden zur Ausführung solcher Beschlüsse, die vom Volke in kompetenter Weise genehmigt sind. § 27 des Finanzgesetzes sagt nämlich deutlich, und dieser Paragraph ist schon oft angewendet worden: „Anleihen und Staatsverpflichtungen, welche auf Fr. 500,000 oder höher ansteigen, unterliegen überdies dem Volksentscheide, wenn sie nicht zur Vollziehung von durch das Volk bereits gefaßten Beschlüssen nothwendig sind.“ Wenn nun durch einen Volksbeschluß die Defizite im Betrage von fünf Millionen

genehmigt sind, und zwar gerade von Defiziten des Betriebskapitals von diesem Betrage und wenn also damit die Ausgaben genehmigt sind, für welche die fünf Millionen Solawechsel ausgestellt worden sind, so glaube ich wirklich, es sollte nicht bloß erlaubt, sondern dem Volke lieb sein, wenn man statt der Solawechsel eine etwas ehrenhaftere Form für den Staatshaushalt wählt und ein angemessenes Anleihen mit bestimmten Amortisationsterminen beschließt. Die Staatswirtschaftskommission hat indessen schließlich gefunden, die Sache könne warten bis zum nächsten vierjährigen Budget, oder bis man irgendwie andere Auswege findet. Denn wir wollen nicht vergessen, daß allerdings im Ohngeldersatzfond etwas kapitalisirt, und an Schulden jährlich eine Summe von Fr. 330,000 abbezahlt wird. Unter allen Umständen muß aber in der Botschaft deutlich gesagt sein, daß man vorderhand nicht an ein Anleihen denkt.

Dies sind die Gründe, warum in unserem Antrag von einem Anleihen und auch von einer Steuererhöhung nicht gesprochen wird. Die Staatswirtschaftskommission hat bestimmt, es solle schon hier am Schlusse ihres ersten Antrags heißen: „Dieser Beschluß tritt nach der Annahme durch das Volk in Kraft.“ Bei der Ausfertigung hat man jedoch dies ausgelassen. Allein die Meinung der Staatswirtschaftskommission war die, daß Ziffer I und Ziffer II apart zur Abstimmung kommen sollen.

Die zweite Vorlage, über welche separat abgestimmt werden soll, betrifft den Bauvorschuß. Es wird hier vorgeschlagen, er solle gebucht werden, wie die anderen regelmäßig beschlossenen Eisenbahnausgaben. Wird der Antrag in dieser Form genehmigt, so heißt dies: Die Ausgabe ist jetzt in eine Regel gebracht, sie wird nicht mehr als Vorschuß gebucht, wie noch in der letzten Staatsrechnung, wo sie weder aktiv, noch passiv figurirt, sondern sie soll im Eisenbahnkapital erscheinen. Warum bringt man diesen Antrag? Daß die Staatswirtschaftskommission ihn bringt, ist sehr einfach. Sie hat am 13. April den Auftrag erhalten, in Betreff dieses Vorschusses Anträge zu bringen, ja es ist ihr damals schon eine bestimmte Direktion gegeben worden, indem es hieß, sie solle Anträge bringen, damit gleichzeitig mit der Revision des vierjährigen Budgets auch die Angelegenheit des Eisenbahnvorschusses dem Volke zur Abstimmung unterbreitet werden könne. Man hat auch bis jetzt nie negirt, daß die Sache vor das Volk kommen müsse, sondern bloß gesagt, der Zeitpunkt sei einstweilen noch nicht opportun, indem zuerst die Frage erledigt werden müsse, ob die Bahn uns gehöre oder nicht. Es ist auch kein Zweifel, daß, nachdem die Bahn unser Eigenthum geworden ist, dieser Bauvorschuß, gemacht für ein Objekt, das uns gehört, etwas anders beurtheilt werden mag. Warum nun aber diesen Vorschuß dem Volke apart vorlegen? Niemand kann einen Vorwurf daraus machen, wenn man dem Volke möglichst viel apart zur Abstimmung vorlegt; es geschieht dies, um ihm mögliche Freiheit zu lassen. Man will dem Volke, das z. B. Ziffer I annehmen wollte, um neue Straßen oder Spitäler zu bekommen, oder andere dringende Bedürfnisse zu befriedigen, nicht einen gewissen Zwang aufliegen, zum andern Antrag Ja zu sagen, wo es vielleicht lieber Nein sagt. Es soll frei sein, das Eine anzunehmen und das Andere zu verwerfen, oder Beides anzunehmen. Allerdings wird damit dieser Punkt viel mehr gefährdet; aber wir haben uns gefragt: Was geziemt sich uns, zu thun, damit das Volk möglichst frei stimmen kann? Deshalb ist es unter allen Umständen besser, jeden Antrag apart vorzulegen.

Gefährdet mögen übrigens beide Ziffern sein, und ich habe viele Fragen hören: Das ist Alles wahr und recht, aber das ist furchtbar unpolitisch. Allein wir müssen eben in erster Linie nach dem fragen, was wahr und recht ist. Das Volk hat nun einmal in Folge Gesetzes die Kompetenz, über solche

Ausgaben abzustimmen, und wenn wir sie ihm aus politischen Gründen nicht vorlegen wollten, so wäre dies nichts Anderes als ein Staatsstreich. Damals, als man dem Volke das Referendum gegeben hat — und es ist dasselbe eigentlich aus der Initiative des Großen Rathes hervorgegangen, und man ist dabei viel weiter gegangen, als die Verfassung orderte —, damals hat man ganz anders vom Volke geredet. Man hat gesagt, es sei schließlich das Volk seine Sache, wenn es eine Vorlage verwerfe und Etwas thue, was nach unserer Ansicht nicht gut sei; man könne vom übel unterrichteten Papst an den besser unterrichteten appelliren, oder wenn man selber übel unterrichtet sei, sich anders bestimmen und dem Volke eine neue, verbesserte Vorlage machen. Wir haben da z. B. mit der neuen Bundesverfassung mancherlei Erfahrungen gemacht. Schließlich hat das Volk doch Etwas angenommen, und zwar Etwas, was Manche Demjenigen, was ihm früher vorgelegt worden ist und was es verworfen hat, vorziehen. Jedenfalls gehen wir so sicherer, und wenn es geschehen sollte, daß das Volk eine dieser Vorlagen oder beide verwirft, so ständen wir nicht anders als die argauische Regierung, welcher das Budget verworfen worden ist, das sie als ein nothwendiges betrachtete. Nun erst fängt dort das Verhandeln an, und so würde es auch bei uns geschehen. Wir würden fragen, ob wir das Budget zu hoch gestellt haben, und ob es etwa der Fall sei, gewisse Posten herabzusetzen. Diesmal haben wir es noch nicht gethan, wenn aber die Vorlage verworfen würde, so müßte untersucht werden, ob es nicht geschehen solle. Man würde vielleicht gleichzeitig noch etwas Anderes machen und sich fragen, ob man nicht die Einnahmen vermehren solle. Man wird dem Volke sagen, daß nur die Alternative bleibe, entweder im Straßenwesen, im Armenwesen, im Schulwesen und auf einigen andern Gebieten zurückzuhalten, oder aber für eine Verringerung der Einnahmen zu sorgen. Auch das läßt sich dem Volke begreiflich machen, daß die Militäranstalten, die ohne eigentlichen Devis dekretirt und vom Volke genehmigt worden sind, nun, nachdem sie soweit gebiehn, nicht fallen gelassen oder gar an eine Steigerung gebracht werden können.

Mit einem Worte: Gegen alle diese Klugheitsbedenken ist in erster Linie zu sagen, daß diese Frage im Jahre 1869 abgethan worden ist, wo man dem Volke sagte: du bist punktio souverain, und wir werden nichts thun, ohne dich zu befragen. Zudem müssen wir uns sagen, daß wir bis jetzt mit dem Referendum nicht so übel gefahren sind. Ich war ein Gegner desselben und würde, wenn es heute eingeführt werden sollte, höchst wahrscheinlich wieder dagegen stimmen. Aber das muß ich den Vertheidigern des Referendums zugeben, daß eine Menge Dinge angenommen worden sind, von denen ich nicht geglaubt hätte, daß das Volk sie annehmen würde, und daß, wenn die eine oder andere Vorlage verworfen worden ist, dann auch wirklich Manches dagegen einzuwenden war. Ich möchte Sie also ersuchen, darauf zu zählen, daß, wenn man sich dieser Demüthigung unterzieht und dem Volke Gelegenheit gibt, sein jeiliges Recht auszuüben, und wenn man mit dem Bürger offen und ehrlich redet, man am Volk nicht zu verzweifeln braucht, sondern sich mit ihm wird verständigen können.

Sugger. Ich bin im Falle, eine Redaktionsveränderung zu Ziff. II vorzuschlagen. Nach der vorliegenden Redaction sollte man glauben, es handle sich bloß um die Uebertragung von einem Konto auf den andern. Ich glaube aber, der Zweck der Vorlage sei, den Vorschuß genehmigen zu lassen. Dies sollte deutlich ausgesprochen werden, und ich schlage daher vor, Ziff. II also zu fassen: „Der Bauvorschuß

von Fr. 935,000, welcher im Jahr 1875 an die Bern-Luzernbahngesellschaft geleistet worden ist, wird genehmigt und dem Eisenbahnkapital der Bern-Luzernbahn zugeschrieben.“

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftscommission. Ich möchte Sie bitten, die Redaction des Entwurfes nicht zu ändern. Wenn der Antrag, wie er vor den vorkonferirenden Behörden vorgelegt wird, angenommen wird, so ist damit selbstverständlich auch der Vorschuß genehmigt.

Abstimmung.

Für den Beschluß-Entwurf nebst den vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes beantragten Modifikationen der Ziffern . . . Mehrheit.

Für den Antrag des Herrn Sugger . . . Minderheit.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 18. Juli 1877.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Michel.

Der Große Rath ist bei Eiden geboten.

Nach dem Namensaufrufe sind 217 Mitglieder anwesend; abwesend sind 35, wovon mit Entschuldigung: die Herren Amstutz, Arn, Bohren, Chappuis, Gfeller in Bern, von Grünigen, Hänni in Röniz, Hänni in Zuzwyl, Heß, Hofer in Diesbach, Karrer, Kellerhals, Klenig, König, Lehmann in Langnau, Nägeli, Koffelet, Roth, Rößlisberger in Waltringen, Sahli, Schatzmann, Seiler, Spahr, Stämpfli in Zuzwyl, Sterchi, Walther in Sanderswyl, Willi; ohne Entschuldigung: die Herren Donzel, Galli, Hennemann,

Rußbaum in Runkhofen, Reichenbach, Ruchti, von Siebenthal, Wampfler, Zeller.

3. Kosten der Grundsteuerrevision im Jura
Fr. 57,361. 10.

Wird ohne Bemerkung genehmigt.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Nachkreditbegehren pro 1876.

Herr Präsident. Ueber diesen Gegenstand liegt ein gedruckter Vortrag des Regierungsrathes nebst Postulaten der Staatswirthschaftskommission vor. Ich werde in der Weise vorgehen, daß zuerst die Nachkreditbegehren erledigt werden und sodann die Berathung über die Postulate der Staatswirthschaftskommission stattfinden.

Der Große Rath ist damit einverstanden und beschließt im Weiteren, die Nachkreditbegehren rubrikenweise zu berathen.

A. Außerordentliche Ausgaben.

1. Militärbauten Fr. 720,000.

Kurz, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem der Große Rath in frühern Sitzungen diesen Gegenstand einläßlich berathen und die dazugehörigen Ausgaben definitiv festgesetzt hat, halte ich es nicht für nothwendig, hier nochmals darauf zurückzukommen. Ich empfehle die Genehmigung des Nachkredites von Fr. 720,000.

Rumner, Direktor des eidgenössischen statistischen Bureau's, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, stimmt bei.

Genehmigt.

2. Kosten der Grundsteuerrevision im alten Kanton Fr. 253,247. 81.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Für die Kosten der Grundsteuerrevision ist seiner Zeit kein Ansatz in das Budget aufgenommen worden. Man mußte aber gleichwohl diese Revision vornehmen, da sie gesetzlich geboten ist. Die Kosten betragen für den alten Kanton Fr. 253,247. 81 und für den Jura Fr. 57,361. 10.

Genehmigt.

B. Ausgaben im ordentlichen Dienste.

1. Rubrik. I. Allgemeine Verwaltung

Fr. 17,104. 54.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will hier eine Bemerkung vorausschicken. Im gedruckten Vortrag hat sich bei lit. B ein Versehen eingeschlichen, indem bei Ziff. X Bauwesen in dem Ansätze von Fr. 835,716. 05 die außerordentlichen Ausgaben für die Militärbauten mit Fr. 720,000 inbegriffen sind. Es reduziert sich daher die Gesamtsumme der Ausgaben im ordentlichen Dienst von Fr. 1,772,961. 53 auf Fr. 1,052,961. 53.

Für die Allgemeine Verwaltung betragen die Mehrausgaben

Fr. 44,461. 54.

Davon gehen ab die Miethzinse mit

„ 27,357. —.

Es bleiben somit

Fr. 17,104. 54.

Ich will die allgemeine Bemerkung machen, daß überall bei den Verwaltungen die Miethzinse in Rechnung gebracht sind, während sie im Budget fehlen. In Ausführung des Finanzgesetzes ist nämlich beschlossen worden, daß die von der Verwaltung benutzten Lokalien künftighin der Domänenverwaltung verzinst werden. Es figuriren daher diese Miethzinse bei der Domänenverwaltung unter den Einnahmen. Es handelt sich da also nicht um eine eigentliche Ausgabe, weshalb sie hier in Abzug gebracht wird. Die Summe von Fr. 17,104. 54 vertheilt sich auf die Staatskanzlei, die Regierungstatthalter und die Kanzleigeühren. Bei letzterm Ansätze handelt es sich um eine Mindereinnahme, welche davon herrührt, daß durch seit der Budgetirung erlassene Gesetze eine Reihe von Einnahmen der Staatskanzlei weggefallen sind. Die Mehrausgabe für die Staatskanzlei beläuft sich auf Fr. 5765. 73 und fällt namentlich auf die Bureau- und Druckkosten, sowie auf die Besoldungen der Angestellten. Für die Regierungstatthalter beträgt die Mehrausgabe Fr. 7822. 65, welche hauptsächlich von den Bureaukosten herrührt. Die Staatswirthschaftskommission hat hier ein Postulat gestellt. Da jedoch dasselbe erst später zur Behandlung kommen soll, so will ich hier nicht näher darauf eintreten.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß von Seite des Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission bei den einzelnen Punkten das Wort nicht ergriffen wird, weil er dann bei der Behandlung der Postulate etwas näher auf die Sache eingehen wird. Mit Ausnahme der wenigen Punkte, welche in den Postulaten berührt werden, ist in Bezug auf diese Mehrausgaben materiell nichts zu bemerken, und formell nur das, daß die Ausgaben bereits gemacht sind und die Nachkredite erst nachträglich verlangt werden.

Genehmigt.

2. Rubrik. II. Gerichtsverwaltung Fr. 44,043. 60.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist eine ungedeckte Mehrausgabe von Fr. 44,043. 60, welche namentlich herrührt von Mehrausgaben bei den Amtsgerichten (Fr. 21,811. 90) und bei den Geschworenengerichten (Fr. 14,802. 70). Bekanntlich hat die Administration auf die Ausgaben der Gerichte keinen Einfluß und muß anweisen, was von den Gerichten zur Zahlung erkannt wird. Da auch über diesen Punkt ein Postulat vorliegt, welches später zur Behandlung kommen wird, so will ich hier nicht näher auf die Sache eintreten.

Genehmigt.

3. Rubrik. III. Justiz und Polizei Fr. 52,561. 49.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier beträgt die Mehrausgabe nach Abzug der Miethzinse Fr. 102,561. 49. Sie haben aber bereits einen Nachkredit von Fr. 50,000 bewilligt für die Befoldung der Civilstandsbeamten, so daß sich die Mehrausgabe auf Fr. 52,561. 49 reduziert. Diese Summe vertheilt sich auf:

Gefängnisse	Fr. 21,292. 31
Justiz- und Polizeikosten	" 29,110. 08
Civilstandskontrollen	" 4,394. 10
	<hr/>
	Fr. 54,796. 49

Durch Minderausgaben und Mehreinnahmen sind bereits gedeckt " 2,235. —

bleiben übrig Fr. 52,561. 49

Im gedruckten Vortrage sind die Gründe, auf welche sich diese Ausgaben stützen, angegeben, und ich will mich daher hier nicht weiter darüber aussprechen.

Genehmigt.

4. Rubrik. IV. Militär Fr. 233,035. 55.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier betragen die Reinausgaben Fr. 462,927. 55 und der Budgetkredit " 200,000. —

Somit Mehrausgaben Fr. 262,927. 55
Hievon gehen ab die Miethzinse mit " 29,892. —

Es bleiben also Mehrausgaben Fr. 233,035. 55

Diese Ausgabe vertheilt sich auf folgende Posten:

Kasernenverwaltung	Fr. 5,512. 76
Bezirksbehörde	" 49,398. 60
Bekleidung und Ausrüstung	" 117,734. 45
Aufbewahrung und Unterhalt	" 63,750. 92
	<hr/>
Zusammen	Fr. 236,396. 73

Hievon gehen ab, weil durch Mehreinnahmen und Minderausgaben gedeckt " 3,361. 18

bleiben die genannte Fr. 233,035. 55

Diese Mehrausgaben sind eine Folge der Vollziehung eidg. Ver-

ordnungen, und der Kanton konnte da nichts machen als bezahlen, was bezahlt werden mußte.

Genehmigt.

5. Rubrik VI. Erziehung Fr. 31,319. 38.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Nachkredit von Fr. 31,319. 38 vertheilt sich in folgender Weise:

Staatszulagen an Primarlehrer	Fr. 7,890. 25
Mädchenarbeitschulen	" 6,548. —
Seminar Münchenbuchsee	" 6,529. 08
Seminar Bruntrut	" 5,996. 61
Seminar Delsberg	" 9,701. 47
	<hr/>
	Fr. 36,665. 41

Hievon sind gedeckt durch Mehreinnahmen und Minderausgaben " 5,346. 03

Fr. 31,319. 38

Was die Staatszulagen an Primarlehrer und die Ausgaben für Mädchenarbeitschulen betrifft, so sind dieselben durch Gesetze normirt, und es mußten die gesetzlichen Vorschriften vollzogen werden. Die Mehrausgaben in den Seminarien sind gerechtfertigt theils durch die Zunahme der Zöglinge, theils durch die Erhöhung der Lehrerbefoldungen und endlich durch Anschaffung nothwendiger Lehrmittel.

Genehmigt.

6. Rubrik VIII. a Armenwesen des ganzen Kantons Fr. 15,370. 08

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der verlangte Nachkredit beträgt Fr. 15,370. 08. Er vertheilt sich folgendermaßen:

Rettungsanstalt Landorf	Fr. 2,097. 35
" Harwangen	" 1,977. 21
" Erlach	" 7,264. 76
" Röniz	" 2,255. 55
Spenden an Gebrechliche	" 2,439. 65
	<hr/>
	Fr. 16,034. 52

Hievon gehen ab infolge Mehreinnahmen und Minderausgaben " 664. 44

Es bleiben somit Fr. 15,370. 08

Bei den Rettungsanstalten ist die Ueberschreitung eine Folge der Zunahme der Zöglinge und des Winderertrages der Landwirtschaft, herrührend von Mißwachs, bei Erlach überdies von Inventarananschaffungen, welche nothwendig wurden, um in der Kultivirung des zur Anstalt gehörenden Sumpf- und Strandbodens weiter vorzurücken. Die Mehrausgaben für Spenden an Gebrechliche betreffen die Staatsbeiträge für arme Irre in den Anstalten St. Urban und Marjens.

Genehmigt.

7. Rubrik IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen Fr. 10,359. 14

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach Abzug der Miethzinse beträgt hier die Mehrausgabe Fr. 26,859. 14

Hievon sind jedoch gedeckt durch bereits bewilligte Nachkredite für die Ausstellung in Philadelphia Fr. 10,000. —
für die Statistik " 6,500. —
" 16,500. —

Bleiben ungedeckt Fr. 10,359. 14
Diese Summe vertheilt sich auf nachgenannte Unterrubriken:
Besoldung der Angestellten Fr. 933. —
Büreaufkosten " 823. 15
Statistik " 1,469. 65
Viehzählungskosten " 5,679. 76
Ackerbauerschule Rütli " 2,159. 08
Fr. 11,064. 64

Bereits gedeckt sind durch Mehreinnahmen und Minderausgaben " 705. 50
Fr. 10,359. 14

Die Viehzählung wurde von der Eidgenossenschaft angeordnet und es konnte daher diese Ausgabe nicht vermieden werden. Die Mehrausgaben bei der landwirthschaftlichen Anstalt auf der Rütli sind durch Inventaranschaffungen veranlaßt worden.

Genehmigt.

8. Rubrik X. Bauwesen Fr. 19,716. 05

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Beim Bauwesen beliefen sich die Mehrausgaben auf Fr. 837,542. 05 Hievon gehen ab:

Miethzinse Fr. 1,826
Bereits bewilligte Nachkredite:
für Herstellungsarbeiten in Folge Wasserschadens " 79,000
für Wasserbauten " 17,000
ferner anticipirte Ausgaben für die Militärbauten, wovon schon früher die Rede war " 720,000
" 817,826. —

Es bleiben somit noch zu decken Fr. 19,716. 05
Diese Ueberschreitung hat ihren Grund in der bekannten Steigerung der Preise.

Genehmigt.

9. Rubrik XXI. Betriebskapital der Staatskasse Fr. 163,458. 74

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auf

dieser Rubrik betragen die Reinausgaben Fr. 143,458. 74 Das Budget setzte eine Mehreinnahme von " 20,000. — voraus. Es gestaltet sich somit das Verhältniß um Fr. 163,458. 74 ungünstiger, als das Budget vorgeesehen hatte. Der Zinsausfall auf dem Betriebskapital der Staatskasse wächst natürlich mit der Zunahme der Defizite der laufenden Verwaltung, welcher das Betriebskapital die entsprechenden Vorstöße ohne Zinsvergütung leistet. Wir haben es nur dem durchschnittlich niedrigen Bankkonto zu verdanken, daß diese Mehrausgabe im verflossenen Jahre nicht höher anstieg.

Genehmigt.

10. Rubrik XXXIV. Ohngeldersatzfond Fr. 303,492. 96.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier handelt es sich nur scheinbar um eine Mehrausgabe. Der Ohngeldbetrag belief sich im verflossenen Jahre auf Fr. 1,883,492. 96

Nach dem vierjährigen Voranschlage fallen hievon " 1,500,000. — der laufenden Verwaltung zu. Der Rest mit Fr. 383,492. 96 fließt in den Ersatzfond. Das Budget nahm hiefür nur eine Summe von . Fr. 80,000. — in Aussicht, und es muß daher, damit der Ueberschuß von . Fr. 303,492. 96 verrechnet werden kann, dafür ein bezüglicher Kredit beschafft werden. Es ist dies, wie gesagt, keine eigentliche Ausgabe, da die genannte Summe dem Staatsvermögen verbleibt.

Genehmigt.

Postulate

der Staatswirthschaftskommission betreffend die soeben bewilligten Nachkredite.

Die Staatswirthschaftskommission stellt fünf Postulate. Das erste derselben lautet:

1. Der Regierungsrath wird angewiesen, nothwendige Nachkreditbegehren rechtzeitig und nicht erst, nachdem die betreffende Ausgabe gemacht, dem Großen Rathe vorzulegen, damit derselbe in die Möglichkeit versetzt werde, nach den bestehenden Verhältnissen Entscheidung zu fassen.

Kummer, Direktor des eidgen. statistischen Büreaus, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Zunächst eine allgemeine Bemerkung: In der gleichen Sitzung, wo die Staatswirthschaftskommission beschlossen hat, die Nachkreditbegehren zu empfehlen, hat sie auch den Beschluß gefaßt, der in einer spätern Vorlage kommen wird, es seien dieselben, resp. die Ueberschreitungen des Jahres 1876 dem Volke vorzulegen, weil das Referendumsgesetz von 1869 sagt, wenn das Budget überschritten werde, so sei es einer Revision zu

unterwerfen. Was das erste Postulat der Staatswirthschaftskommission betrifft, welches dahin geht, es sei ein Nachkreditbegehren des Großen Rathes rechtzeitig und nicht erst, nachdem die betreffende Ausgabe gemacht, dem Großen Rathe vorzulegen, so ist dieser Wunsch bereits bei der Berathung der Staatsrechnung pro 1875 von der Staatswirthschaftskommission ausgesprochen worden. Da nun, wie Sie vorhin vernommen haben, auch diesmal eine beträchtliche Summe an Nachkrediten für bereits gemachte Ausgaben verlangt wurde, so wiederholt die Staatswirthschaftskommission dieses Postulat und hofft, es werde demselben künftighin nachgelebt werden.

Kurz, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath widersetzt sich dem Postulate der Staatswirthschaftskommission nicht, obschon dasselbe die bloße Wiederholung eines erst voriger November vom Großen Rathe gefassten Beschlusses ist, und obschon der Regierungsrath im vorigen Jahre bei gutem Willen gezeigt hat, diesem Postulate nachzukommen, indem er auf fünf verschiedenen Krediten vor Ausgabe der betreffenden Summen Nachkredite verlangt hat. Der Regierungsrath war überhaupt stets bestrebt, da, wo eine Budgetüberschreitung im Laufe des Jahres mit Sicherheit bestimmt werden konnte, rechtzeitig einen Nachkredit zu verlangen. Es gibt aber Kreditüberschreitungen, welche erst am Ende des Jahres bestimmt werden können, indem man vorher zur Annahme verpflichtet war, es können dieselben durch Uebertragung von Mehreinnahmen gedeckt werden. Ich glaube, Namens des Regierungsrathes versichern zu können, daß man gewillt ist, dem Postulate so gut als möglich nachzukommen. Es vollständig zu thun, wird auch der besten Verwaltung nicht möglich sein.

Das Postulat der Staatswirthschaftskommission wird genehmigt.

Das zweite Postulat der Staatswirthschaftskommission geht dahin:

2. Der Regierungsrath wird angewiesen, auch innerhalb des bewilligten Budgets sich der möglichsten Sparbarkeit zu befleißigen und, wenn immer möglich, Ersparnisse zu machen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es herrscht oft die irrige Meinung, daß die auf dem Budget stehenden Kredite verbraucht werden müssen, gerade als ob man ein Verbrechen gegenüber dem Volke begehe, wenn man einen solchen Kredit nicht aufbringe. Diese Meinung scheint z. B. in Bezug auf das Strazenwesen zu herrschen, während der bezügliche Kredit einfach ein Maximum ist, das ausgegeben werden darf. Ich empfehle das Postulat, das ganz allgemeiner Natur ist.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath widersetzt sich auch diesem Postulate nicht. Ich glaube zwar, auch hier habe man den Beweis geleistet, daß die Meinung des Herrn Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission, als glaube man, die Kredite müssen aufgebraucht werden, eine irrige ist; denn es sind nicht weniger als neun Budgetrubriken, auf welchen Minderausgaben konstatirt werden konnten. Allerdings ist die Gesamtsumme derselben nicht sehr bedeutend. Auch der Regierungsrath ist der Ansicht, man solle sich möglichst der Sparbarkeit befleißigen. Indessen muß dies so verstanden werden, daß budgetirte Ausgaben nur da unterlassen werden sollen, wo dies ohne Schädigung der öffentlichen Interessen geschehen kann.

Genehmigt.

Das dritte Postulat der Staatswirthschaftskommission lautet:

3. Der Regierungsrath wird angewiesen, unter Anderem bezüglich der Druckfachen sich auf das Allernothwendigste zu beschränken und z. B., wo es zulässig ist, statt ganzer weitläufiger Berichte nur Auszüge mitzutheilen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bevor ich an Ihr Gewissen appellire, will ich selbst ein Bekenntniß machen. Ich glaube, ich lese die ausgetheilten Druckfachen so fleißig als möglich. Dennoch gibt es darunter solche, die mich sehr interessieren, zu deren Studium mir aber die Zeit gebricht. Es geschieht da des Guten etwas zu viel. Im Laufe eines Jahrzehntes hat sich die Zahl der ausgetheilten Broschüren vielleicht verdoppelt. Man sollte sich befleißigen, die Sachen etwas kürzer mitzutheilen und die Eingaben untergeordneter Behörden, soweit sie im Vertrage des betreffenden Direktors wiederholt sind, nicht vollständig abdrucken. Es würde dies auch zur Folge haben, daß die Großrathskommissionen weniger oft erklären müßten, sie haben noch nicht Zeit gefunden, die Akten zu lesen, so daß die Geschäfte oft schneller reif wären. Das Postulat der Staatswirthschaftskommission ist ein bloßer Wunsch; es bezweckt, daß diese Frage untersucht werde. Auf einem Gebiete ist man bereits dazu gelangt, die Druckkosten zu reduzieren. Früher war nämlich der Staatsverwaltungsbericht viel umfassender als gegenwärtig. Es ist gelungen, ihn kürzer zu machen, ohne daß dadurch der Sache Eintrag geschehen ist. Wenn er noch kürzer gefaßt werden könnte, so würde er wahrscheinlich noch mehr gelesen werden, als gegenwärtig.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch diesem Postulate widersetzt sich der Regierungsrath nicht. Doch erlaube ich mir die Bemerkung, daß es sehr schwierig ist, in dieser Beziehung das Richtige zu treffen. Ich wenigstens kann bezeugen, daß ich weit öfter darüber interpellirt worden bin, warum Dieses oder Jenes nicht gedruckt ausgeheilt worden sei, als daß mir der Vorwurf gemacht wurde, es sei zu viel gedruckt worden. Ich kann noch beifügen, daß erst in den letzten Tagen der Regierungsrath sich mit einem dahinzuliehenden Gegenstande befaßt und eine Untersuchung darüber angeordnet hat, ob es nicht möglich wäre, das Tagblatt der Verhandlungen so einzurichten, daß der besondere Abdruck der Berichte in demselben vermieden werden kann.

Genehmigt.

Das vierte Postulat der Staatswirthschaftskommission lautet:

4. Das Obergericht wird eingeladen, bei den unter seiner Aufsicht stehenden Behörden und Beamten dahin zu wirken, daß dieselben unbeschadet eines richtigen Justizganges sich möglichst Sparbarkeit befleißigen, namentlich daß die Amtsgerichte und Geschworenengerichte nicht mehr Sitzungen halten, als zur Bewältigung der Geschäfte absolut nothwendig sind, daß ferner die Untersuchungshaft auf das Nothwendigste beschränkt werde u. s. w.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich bedaure, daß nicht ein Jurist über dieses Po-

stulat Bericht erstatten kann, allein der Präsident der Kommission ist krank. Indessen weiß ich vom Hörensagen, daß man findet, die Geschwornen selbst würden hier und da lieber etwas weniger freie Zeit haben und längere Sitzungen oder auch Nachmittagsitzungen halten. Ebenso erinnere ich mich, daß man in Bezug auf die Amtsgerichte gesagt hat, es wäre hier und da möglich, einige Geschäfte mehr in der gleichen Sitzung zu behandeln, was auch Ersparnisse zur Folge hätte. Die Staatswirthschaftskommission will natürlich damit nicht sagen, daß die Geschäfte irgendwie über das Knie abgebrochen werden sollen.

Genehmigt.

Fünftes Postulat der Staatswirthschaftskommission, lautend:

Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob nicht den Regierungstatthaltern für ihre Bürobedürfnisse eine fixe Entschädigung auszurichten sei am Plage der gegenwärtigen Auslagenvergütung.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Auch da könnten möglicherweise Juristen, welche oft auf den Regierungstatthalterämtern Geschäfte haben, bessere Auskunft ertheilen. Indessen weiß ich von Hörensagen und von der frühern Finanzdirektion her, daß es mit den Bürokosten der Regierungstatthalter sehr ungleich gehalten ist. Die Summen, die für Schreibmaterialien verwendet werden, sind ganz bedeutend, und es könnten gewiß schöne Ersparnisse gemacht werden, wenn diese Schreibmaterialien rein nur für die Geschäfte des Regierungstatthalteramtes gebraucht würden. Ich weiß, daß einmal ein Finanzdirektor eine Vergleichung vorgenommen und gefunden hat, daß ein Regierungstatthalter zehnmal mehr dafür auslegt, als ein anderer. Es wird daher der Wunsch ausgesprochen, daß untersucht werde, ob es nicht möglich wäre, den Regierungstatthaltern eine fixe Entschädigung für diese Ausgaben auszurichten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Postulat der Staatswirthschaftskommission ist durchaus begründet, und der Regierungsrath stimmt demselben bei. Die Begründetheit des Postulates ergibt sich daraus, daß die Ausgaben für die Bürobedürfnisse der Regierungstatthalterämter sehr ungleich sind, indem sich einzelne durch große Ausgaben auszeichnen. Der Regierungsrath ist durchaus einverstanden, daß diese Frage untersucht werde. Doch glaubt er, ihre Erledigung sei am besten möglich, wenn einmal das Gesetz über die Fixbesoldung der Amtschreiber und Amtgerichtschreiber angenommen ist. Dieses Gesetz sieht vor, daß diese Beamten mit einer fixen Summe für ihre Bürobedürfnisse entschädigt werden, und da wäre es nur eine Konsequenz dieses Prinzips, wenn man bei den Regierungstatthalterämtern und natürlich auch bei den Richterämtern in gleicher Weise vorgehen würde.

Scherz. Es sind schon früher in dieser Richtung Versuche gemacht worden, allein es hat sich gezeigt, daß es mit ziemlichen Schwierigkeiten verbunden ist, den daherigen Wünschen Rechnung zu tragen. In Bezug auf die Schreibmaterialien ließe sich zwar die Sache ganz wohl ordnen, schwieriger ist es aber mit dem Heizmaterial, welches einen Hauptpunkt bei den Bürokosten bildet. Jedermann weiß, daß man in einem Winter viel mehr Holz braucht als im andern. Der Zweck, warum ich das Wort ergriffen, ist indessen nicht der, das Postulat zu bekämpfen, sondern es zu ergänzen. Ich frage nämlich, warum man es nicht auch auf die Richter-

ämter ausdehnt. Wenn man bei den Regierungstatthaltern in dieser Weise vorgehen will, so sollte dies auch bei den Richterämtern geschehen. Ich stelle den Antrag, es sei das Postulat in diesem Sinne zu ergänzen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission stimmt dem Antrage des Herrn Scherz bei.

Das Postulat wird mit diesem Zusatze genehmigt.

Der Herr Präsident fragt die Versammlung an, ob man mit der Behandlung der Finanzvorlagen fortfahren oder sofort zu den Wahlen schreiten wolle.

Es machen sich in beiden Richtungen Stimmen geltend.

Abstimmung.

Für sofortige Vornahme der Wahlen . . . Minderheit.

Voranschlag für 1877.

Herr Präsident. Ueber diesen Gegenstand liegen vor: der gedruckte Voranschlag des Regierungsrathes, ein Nachtrag dazu enthalten in dem betreffenden Vortrage der Finanzdirektion, und Abänderungsanträge der Staatswirthschaftskommission nebst Postulaten derselben. Ich schlage nun vor, zuerst eine allgemeine Umfrage über das Budget zu eröffnen, sodann dasselbe einläßlich zu berathen und schließlich die Postulate in Behandlung zu ziehen.

Dieser Antrag wird genehmigt, und es folgt somit zunächst die allgemeine Umfrage.

Kurz, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Herr Grobathspräsident hat Ihnen bereits mitgetheilt, was für Vorlagen in Bezug auf den in Berathung liegenden Gegenstand ausgetheilt worden sind. Da die Zahl dieser Vorlagen eine ziemlich große ist, so ist es etwas schwierig, sich da zu orientiren, und ich muß Sie diesfalls um Nachsicht bitten. Im November abhin haben Sie beschlossen, das Budget, welches damals vorlag, an die Regierung zurückzuweisen. Dieser Beschluß konnte keinen andern Sinn haben als den, es sei ein Budget vorzulegen, das sich nicht im Rahmen des vierjährigen Voranschlages bewege, sondern den wirklichen Verhältnissen Rechnung trage. Der Regierungsrath ist diesem Auftrage nachgekommen, indem er bereits am 6. Dezember sämtliche Verwaltungen eingeladen hat, spätestens bis am 20. Januar d. J. neue Vorschläge zu bringen. Dabei wurde ihnen empfohlen, namentlich zu untersuchen, wo Ersparnisse auf den Ausgaben und Vermehrung der Einnahmen zu erzielen seien. Nachdem die Eingaben der verschiedenen Verwaltungen eingelangt waren, beschäftigten sich die Finanzdirektion, der Finanzausschuß und später der Regierungsrath mit denselben und ich kann sagen, daß infolge dieser Berathungen die Eingaben der einzelnen Verwaltungen bedeutend reduziert worden sind; verschiedene Verwaltungen haben nämlich die Bedürfnisse größer vorausgesetzt, als sie später vom Regierungsrathe anerkannt worden sind. Man hat sich auch gefragt, in welcher Form das neue Budget dem Großen Rathe vorgelegt werden solle. Sie erinnern sich, daß der Regierungsrath im November ein Budget pro 1877 vorgelegt hatte, dessen Form sich nicht allgemeinen Beifalls erfreute. Man glaubte, aus Sparfamkeitsrückichten und auch mit Rücksicht auf die wünschbare Einfachheit nur diejenigen Rubriken aufzuführen zu sollen, welche durch das vierjährige

Budget Abänderungen für 1877 erleiden. Diese Form hat aber nicht Anklang gefunden, und es wurde daher in der neuen Vorlage die bisherige Form beibehalten. Um aber dem Großen Rathe die Uebersicht und die Vergleichung der Abweichungen vom vierjährigen Voranschlag zu erleichtern, wurden in der Kolonne links, wo in den früheren Budgets die Rechnungsergebnisse aufgeführt waren, die Ansätze des vierjährigen Budget's aufgenommen.

Was das vorliegende Budget betrifft, so will ich kurz angeben, in welchen Punkten es sich von dem vierjährigen Voranschlage unterscheidet:

Mehrausgaben.

Allgemeine Verwaltung	Fr.	44,700
Gerichtsverwaltung	"	72,300
Justiz und Polizei	"	202,600
Militär	"	175,700
Kirchenwesen	"	157,750
Erziehung	"	87,800
Gemeindewesen	"	400
Volkswirtschaft und Gesundheitswesen	"	87,300
Bauwesen	"	405,100
Finanzwesen	"	2,000
Vermessungswesen	"	1,200
Betriebskapital der Staatskasse	"	160,000
Ohmgelderfond	"	165,000
	Fr.	1,561,850

Mindereinnahmen.

Eisenbahntapitalien	Fr.	347,500
Salzhandlung	"	50,000
	"	397,500
Dies ergibt zusammen	Fr.	1,959,350

Mehreinnahmen.

Domänen	Fr.	282,000
Wirtschaftspatentgebühren	"	108,000
Bußen und Konfiskationen	"	5,900
Ohmgeld	"	165,000
	Fr.	560,900

Minderausgaben.

Eisenbahnanleihen	Fr.	23,600
Ziehen wir diese Mehreinnahmen und Minderausgaben mit zusammen	Fr.	589,500
von obiger Summe ab, so bleiben noch	"	1,369,850

Uebertrag Fr. 1,369,850
 Bringen wir hievon den im vierjährigen Budget vorgesehenen Einnahmenüberschuß mit " 8,100
 in Abrechnung, so gelangen wir zu einem Defizit von Fr. 1,361,750

Ich bemerke noch, daß die hier vorgesehenen Mehreinnahmen sich nur auf wenige Rubriken vertheilen, während mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden kann, daß auch auf andern Rubriken, auf den direkten Steuern, der Erbschaftsteuer u., Mehreinnahmen eintreten werden. Ich füge noch bei, daß durch Aufnahme eines Postens für die Genossenschaftsbrennerei Hindelbank der entsprechende Kreditansatz um diese Summe erhöht werden muß. Ich stelle den Antrag, es sei auf das Budget einzutreten und dasselbe abschchnittsweise zu beraten.

Kummer, Direktor des eidgenössischen statistischen Bureau's, als Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Wie Ihnen bereits der Vorredner mitgetheilt hat, haben Sie im November abhin beschlossen, auf das damals vorliegende, mit dem vierjährigen Voranschlage übereinstimmende Budget nicht einzutreten, sondern dasselbe an den Regierungsrath zurückzuweisen mit dem Auftrage, ein neues Budget auszuarbeiten, das der Wirklichkeit entspreche. Es sind nun verschiedene Vorlagen ausgetheilt worden: Zunächst das große Budget. Nachdem sich ergeben, daß dasselbe mit einem Defizit von mehr als einer Million schloß, wurden Reduktionen vorgenommen und sodann eine neue Vorlage ausgetheilt. Hierauf zog die Staatswirtschaftskommission die Angelegenheit in Berathung und arbeitete ebenfalls eine Vorlage aus. Hierauf fand man, man wolle, da man in den meisten Zahlen einig war, die Sache vereinfachen und es wurde deshalb ein neues Blatt ausgetheilt, auf welchem die Anträge der Staatswirtschaftskommission und der Regierung enthalten sind, zwar nicht so, B. rechts die Anträge des Regierungsrathes und links diejenigen der Staatswirtschaftskommission stehen, sondern es sind eine Menge Zahlen auf der rechten Seite unter den Vorschlägen der Staatswirtschaftskommission, mit denen der Regierungsrath einverstanden ist. Es sind nur etwa 4 oder 5 Zahlen, in Bezug auf welche heute aus dem Schooße der einzelnen Direktionen Abänderungsanträge kommen könnten.

Es wird beschlossen, das Budget abschchnittsweise zu beraten.

I. Allgemeine Verwaltung.

I. Voranschlag für 1877.

Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.
—	46,000
—	59,000
—	15,000
—	3,500
—	80,900
13,000	—
—	2,500
2,700	—
—	116,500
—	15,600
35,000	—
—	288,300

Roh-		Rein-	
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—	46,000	—	46,000
—	59,000	—	59,000
—	15,000	—	15,000
—	3,500	—	3,500
600	90,200	—	89,600
42,000	26,700	15,300	—
3,500	6,000	—	2,500
50,000	46,800	3,200	—
—	135,100	—	135,100
—	25,800	—	25,800
25,000	—	25,000	—
121,100	454,100	—	333,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Damit die Berathung nicht allzu weitläufig werde, glaube ich mich darauf beschränken zu dürfen, die Veränderungen gegenüber dem früheren Budget anzugeben. In weitaus den meisten Fällen betreffen die Erhöhungen Posten, welche im vorigen Jahre überschritten werden mußten, und wo die Gründe zur Ueberschreitung fortbauern. Da Sie die bezüglichen Nachkredite pro 1876 genehmigt haben, so werden Sie ohne Zweifel auch diese Ueberschreitungen genehmigen, die auf fortbauernben Bedürfnissen beruhen. Wie bereits im Eingange bemerkt, wird für die Allgemeine Verwaltung eine Mehrausgabe von Fr. 44,700 gegenüber dem vierjährigen Budget vorgesehen. Dieselbe setzt sich in folgender Weise aus den einzelnen Ansätzen zusammen: Für die Befolgungen der Angestellten der Staatskanzlei ist eine Mehrausgabe von Fr. 5,900 vorgesehen, während bei dem Ansätze für Befolgung der Beamten eine Reduktion von Fr. 3,000 eingetreten ist. Beim Amtsblatt ist ein Mehrertrag von Fr. 2,300 und bei der Papierhandlung ein solcher von Fr. 500 in Aussicht genommen. Die Bureaukosten der Regierungskanzlei sind um Fr. 6,500

Uebertrag Fr. 5,800 Fr. 12,400 vermehrt worden. Für Miethzinse sind bei der Staatskanzlei Fr. 5,800 angelegt, und bei den Regierungskanzleihaltern ist der Ansatz für Miethzinse um Fr. 12,100 bei den Amtschreibern um Fr. 10,200 erhöht worden. Diese Miethzinse figuriren im Budget der Domänenverwaltung unter den Einnahmen. Bei den Kanzleigebühren ist mit Rücksicht auf das bereits bei der Behandlung der Nachkredite Gejagte ein Minderantrag von Fr. 10,000 in Aussicht genommen. Wir haben also Mehrausgaben und Mindereinnahmen zusammen Fr. 50,500 Ziehen wir davon die Minderausgaben und Mehreinnahmen mit Fr. 5,800 ab, so bleibt eine Mehrausgabe von Fr. 44,700 Ich empfehle diesen Abschnitt zur Genehmigung.

Rubrik I wird genehmigt.

II. Gerichtsverwaltung.

I. Voranschlag für 1877.

Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.
—	91,500
—	41,200
—	170,800
—	5,800
—	33,000
—	38,400
30,000	—
—	350,700

A. Obergericht	1,000
B. Obergerichtskanzlei	6,300
C. Amtsgerichte	34,700
D. Amtsgerichtschreibereien	10,000
E. Staatsanwaltschaft	800
F. Geschwornengerichte	17,000
G. Gerichtsgebühren	—

Roh-		Rein-	
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—	92,500	—	92,500
—	47,500	—	47,500
—	205,500	—	205,500
—	15,800	—	15,800
—	33,800	—	33,800
—	55,400	—	55,400
27,500	—	27,500	—
27,500	450,500	—	423,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier sind folgende Mehrausgaben in Aussicht genommen: Obergericht Fr. 1,000 Obergerichtskanzlei " 6,300 Amtsgerichte " 34,700 Amtsgerichtschreibereien " 10,000 Staatsanwaltschaft " 800 Geschwornengerichte " 17,000 Zusammen Fr. 69,800 Hiezu kommt eine Mindereinnahme von " 2,500 bei den Gerichtsgebühren. Wir erhalten somit eine Summe von Fr. 72,300

Ich bemerke noch, daß bei C Amtsgerichte der Text vervollständigt werden sollte. Es heißt nämlich unter Ziffer 2: „Befolgungen des Vizepräsidenten und des Untersuchungsrichters von Bern und seines Sekretärs Fr. 16,600.“ Hier sollte beigefügt werden: „sowie des Untersuchungsrichters von Bruntrut und seines Sekretärs.“ Diese Befolgungen sind nämlich in dem erwähnten Ansätze inbegriffen.

Rubrik II wird mit der vorgeschlagenen Einschaltung genehmigt.

III. Justiz und Polizei.

I. Voranschlag für 1877.			Roh-		Rein-	
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—	23,500	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	24,200	—	24,200
—	7,000	B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevi-	—	7,000	—	7,000
—	33,100	sion	—	7,000	—	7,000
—	379,600	C. Centralpolizei	2,000	42,000	—	40,000
—	81,500	D. Landjägerscorp	27,000	425,800	—	398,800
—	93,000	E. Gefängnisse	5,500	121,200	—	115,700
—	77,200	F. Strafanstalten	459,900	554,900	—	95,000
62,400	—	G. Justiz- und Polizeikosten	7,700	101,800	—	94,100
—	—	H. Kanzleibühren	49,700	—	49,700	—
—	—	J. Civilstand	—	110,000	—	110,000
—	632,500		551,800	1,386,900	—	835,100

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier sind folgende Mehrausgaben resp. Mindereinnahmen vorge-

Verwaltungskosten der Direktion	Fr. 700
Centralpolizei	" 6,900
Landjägerscorp	" 19,200
Gefängnisse	" 34,200
Strafanstalten	" 2,000
Justiz- und Polizeikosten der Regierungstat-	" 16,900
halter	" 12,700
Kanzleibühren (Mindereinnahme)	" 110,000
Civilstand	" 110,000
Total	Fr. 202,600

Ich will noch bemerken, daß im Laufe des Jahres das Dekret über das Civilstandswesen zur Berathung gelangen wird, wobei dann der Große Rath Gelegenheit haben wird, die Frage der Entschädigung der Civilstandsregisterführer neuerdings zu regeln. Die Staatswirthschaftskommission hat eine Bemerkung gemacht betreffend die Strafanstalten und möchte da die Miethzinse auscheiden. Diesem Wunsche wird in Zukunft nachgekommen werden.

Genehmigt.

IV. Militär.

I. Voranschlag für 1877.			Roh-		Rein-	
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—	28,000	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	28,800	—	28,800
—	24,400	B. Kantonskriegskommissariat	—	29,100	—	29,100
—	26,600	C. Zeughaus-Verwaltung	—	25,200	—	25,200
2,700	—	D. Zeughaus-Werkstätten	73,000	73,000	—	—
—	—	E. Kasernen-Verwaltung	25,000	32,600	—	7,600
—	—	F. Gesundheitswesen	—	—	—	—
—	25,200	G. Kreisverwaltung	—	94,000	—	94,000
—	12,000	H. Kantonaler Militärdienst	—	18,000	—	18,000
5,000	—	J. Bekleidung und Ausrüstung	520,000	520,000	—	—
—	40,000	K. Aufbewahrung und Unterhalt	—	122,000	—	122,000
—	51,500	L. Verschiedene Militärausgaben	—	51,000	—	51,000
—	200,000		618,000	993,700	—	375,700

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier haben wir folgende Mehrausgaben:

Verwaltungskosten der Direktion	Fr. 800
Kriegskommissariat	" 4,700
Zeughauswerkstätte	" 2,700
Kasernenverwaltung	" 7,600
Kreisverwaltung	" 68,800
Kantonaler Militärdienst	" 6,000
Bekleidung und Ausrüstung	" 5,000
Aufbewahrung und Unterhalt der Bekleidung	" 82,000
und Ausrüstung	" 82,000
Uebertrag	Fr. 177,600

Uebertrag Fr. 177,600

Hievon gehen ab an Minderausgaben:

Zeughausverwaltung	Fr. 1,400
Verschiedene Militärausgaben	" 500
	" 1,900

bleiben Mehrausgaben Fr. 175,700

Der größere Theil dieser Mehrkosten ist durch die Vollziehung des Dekrets betreffend die Kreisverwaltungen verursacht.

Ziffer IV wird ohne Diskussion genehmigt.

V. Kirchenwesen.

I. Voranschlag für 1877.		Roh-		Rein-	
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—	7,000	—	6,400	—	6,400
—	658,200	1,500	826,500	—	825,000
—	121,900	—	111,200	—	111,200
—	787,100	1,500	944,100	—	942,600

Die Staatswirthschaftskommission beantragt, Ziffer 3, Beitrag an den katholischen Gottesdienst in Thun, auf Fr. 1,500 und Ziffer 5, Beitrag an die Besoldung des Bischofs, auf Fr. 2,750 zu stellen.

Der Regierungsrath ist damit einverstanden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In Ziffer V, Kirchenwesen, erscheint eine Mehrausgabe von Fr. 157,750, die hauptsächlich veranlaßt ist durch Aufnahme von Mietzinsen der protestantischen Kirche im Betrage von Fr. 157,200. Auf anderen Posten ist dagegen eine Minderaus-

gabe vorgesehen. Ich will nur noch beifügen, daß gegenüber dem gedruckten Budget folgende Veränderungen beantragt werden. Unter Ziffer 3, Beiträge an den katholischen Gottesdienst in Thun und Interlaken, wurden Fr. 1,500 aufgenommen, infolge des unlängst gefaßten Beschlusses in Bezug auf den katholischen Gottesdienst in Thun, und unter Ziffer 5 der Beitrag an die Besoldung des Bischofs von Fr. 2,000 auf Fr. 2,750 erhöht, ebenfalls gemäß einem Beschlusse des Großen Rathes.

Ziffer V wird mit den vorgeschlagenen Abänderungen genehmigt.

VI. Erziehung.

I. Voranschlag für 1877.		Roh-		Rein-	
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—	23,400	—	24,000	—	24,000
—	303,600	5,200	320,100	—	314,900
—	150,700	23,000	188,500	—	165,500
—	225,400	—	239,300	—	239,300
—	794,100	—	811,400	—	811,400
—	111,000	51,500	190,600	—	139,100
—	20,500	20,200	43,500	—	23,300
—	1,628,700	99,900	1,817,400	—	1,717,500

Die Staatswirthschaftskommission beantragt, den Ansat C 13, Stipendien der Kantonschule Bruntrut, von Fr. 4000 auf Fr. 3000 zu reduzieren.

Vom Regierungsrath zugegeben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier haben wir eine Mehrausgabe von Fr. 87,800, welche sich folgendermaßen vertheilt:

A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode	Fr. 600
B. Hochschule und Thierarzneischule	" 11,300
C. Kantonschulen	" 13,800

(Hier ist zu bemerken, daß, entgegen dem gedruckten Vorschlage des Regierungsrathes, auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission

Uebertrag Fr. 25,700

Uebertrag Fr. 25,700
der Posten Stipendien unter Ziffer 13 von Fr. 4000 auf Fr. 3000 reduziert wird.)

D. Sekundarschulen	" 13,900
E. Primarschulen	" 17,300
F. Lehrerbildungsanstalten:	
1. Seminar Münchenbuchsee	" 2,000
2. Seminar Bruntrut	" 18,500
3. Seminar Hindelbank	" 800
4. Seminar Delsberg	" 6,800
G. Taubstummenanstalten:	
1. Taubstummenanstalt Fribrisberg	" 2,800
Zusammen	Fr. 87,800

Ziffer VI wird mit der vorgeschlagenen Abänderung genehmigt.

VII. Gemeindefwesen.

I. Voranschlag für 1877.			Roh-		Rein-	
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—	7,000	A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindefwesens	—	7,400	—	7,400

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ausgabenvermehrung von Fr. 400 rührt daher, weil das Lokal der Direktion mit diesem Betrage verzinnt werden muß.

Genehmigt.

VIII a. Armenwesen des ganzen Kantons.

I. Voranschlag für 1877.			Roh-		Rein-	
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—	14,500	A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens	—	14,500	—	14,500
—	51,000	B. Rettungsanstalten	105,000	156,000	—	51,000
—	19,500	C. Bezirksarmenanstalten	—	19,500	—	19,500
—	33,500	D. Verschiedene Unterstützungen	—	38,500	—	38,500
—	118,500		105,000	228,500	—	123,500

Die Staatswirthschaftskommission beantragt, unter D Ziffer 4. Spenden an Irre Fr. 5000 zu streichen, dagegen in Ziffer 2, Spenden an Gebrechliche, beizufügen: „und Irre“, mit Belassung des Ansatzes von Fr. 20,000.

Dieser Antrag entspricht dem Nachtrag des Regierungsrathes.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie sehen, daß der gedruckte Voranschlag des Regierungsrathes

eine Gesamtausgabe von Fr. 123,500 vorsieht, oder Fr. 5000 mehr, als das vierjährige Budget. Auf den Antrag der Direktion des Armenwesens, mit welchem derjenige der Staatswirthschaftskommission übereinstimmt, werden jedoch die Posten für Gebrechliche und Irre wieder um Fr. 5000 reduziert, so daß der ursprüngliche Ansatz stehen bleibt.

Ziffer VIII a. wird mit der vorgeschlagenen Abänderung genehmigt.

VIII b. Armenwesen des alten Kantons.

I. Voranschlag für 1877.			Roh-		Rein-	
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—	508,000	A. Notharmenpflege	—	508,000	—	508,000
—	46,000	B. Verpflegungsanstalten	146,200	192,200	—	46,000
—	554,000		146,200	700,200	—	554,000

Die Staatswirthschaftskommission beantragt, unter A den Ansatz 1, Beiträge an die Gemeinden, von Fr. 440,000 auf Fr. 430,000 herabzusetzen, dagegen den Ansatz 2, Unterstützung auswärtiger Notharmen, von Fr. 63,000 auf Fr. 73,000 zu erhöhen.

Dieser Antrag entspricht ebenfalls dem Nachtrag des Regierungsrathes.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Gesamtansatz dieser Ziffer ist unverändert geblieben und wird auch durch den vom Regierungsrath acceptirten Abänderungsantrag der Staatswirthschaftskommission nicht modifizirt.

Ziffer VIII b. wird mit der vorgeschlagenen Abänderung genehmigt.

IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen.

I. Voranschlag für 1877.

Einnahmen.		Ausgaben.		Roh-		Rein-	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—	16,000	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	17,900	—	17,900	—
—	10,800	B. Statistik	—	15,200	—	15,200	—
—	31,000	C. Handel und Gewerbe	—	33,500	—	33,500	—
—	48,000	D. Landwirthschaft	—	50,000	—	50,000	—
—	18,000	E. Ackerbauschule	132,500	152,500	—	20,000	—
—	17,000	F. Gesundheitswesen	—	18,000	—	18,000	—
—	53,000	G. Bezirkskrankenanstalten	—	90,000	—	90,000	—
—	65,000	H. Irrenanstalt Waldbau	—	65,000	—	65,000	—
—	60,000	J. Entbindungsanstalt, Hebammenschule und gynäkologische Anstalt	6,000	66,000	—	60,000	—
1,200	—	K. Staatsapotheke	30,100	28,900	1,200	—	—
16,800	—	L. Kanzleigeühren	14,800	—	14,800	—	—
—	300,800		183,400	537,000	—	353,600	—

Antäge der Staatswirthschaftskommission:

C. Handel und Gewerbe.

Vorschlag des Reg. Rathes.	Vorschlag der Staatswirthschaftskommission.
Fr.	Fr.
2,000 1. Förderung von Handel und Gewerbe im Allgemeinen	10,000
Im Text ist beizufügen: „wovon Fr. 8000 für Anschaffung astronomischer Uhren.“	

D. Landwirthschaft.

10,000 1. Förderung der Landwirthschaft im Allgemeinen	12,000
Im Text ist beizufügen: wovon Fr. 2000 für Erstellung des Meridian-Instrumentes auf dem Observatorium und Fr. 2000 für Dislokation der meteorologischen Anstalt.	

J. Entbindungsanstalt.

8,000 1. Verwaltung	10,000
38,000 2. Verpflegung	55,800
— 3. Unterricht	500
20,000 6. Inventar	25,500
66,000	91,800
3,200 4. Kostgelder der Pflöglinge	3,000
2,800 5. Kostgelder der Schülerinnen	3,300
6,000	6,300

F. Gesundheitswesen.

6,000 1. Sanitätskollegium u. s. w.	5,000
---	-------

G. Bezirkskrankenanstalten.

1. Beitrag des Staates an den Inselfpital. Im Text ist beizufügen: „Die Genehmigung der bezüglichen Uebereinkunft vorbehalten.“

2. Beitrag des Staates an die Nothfallanstalten. Im Text ist beizufügen: „Die Revision des Gesetzes vom 8. Sept. 1848 vorbehalten.“

Die Anträge zu C, D und J entsprechen dem Nachtrage des Regierungsrathes.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In Ziffer IX hat sich der Ansat um Fr. 87,300 erhöht, was sich auf eine Reihe von Rubriken vertheilt. Zunächst wird bei den Verwaltungskosten der Direktion des Innern eine Erhöhung von Fr. 1900 beantragt, bei der Statistik von Fr. 4400 und bei Handel und Gewerbe von Fr. 2500. Hier

will ich nun auf Folgendes aufmerksam machen. Es hat sich seit der Feststellung des Budgets gezeigt, daß noch weitere Bedürfnisse zu berücksichtigen sind, indem sich namentlich die Nothwendigkeit herausgestellt hat, im Interesse der Uhrenindustrie astronomische Uhren anzuschaffen, damit diese Industriellen auch die astronomische Zeit erhalten können und nicht hiefür an das Observatorium von Neuenburg gewiesen sind. Deshalb wird beantragt, unter C 1 Förderung von Handel und Gewerbe im Allgemeinen, den Ansat von Fr. 2000 auf Fr. 10,000 zu erhöhen, wobei auf den Wunsch der Staatswirthschaftskommission im Texte beigefügt werden soll: „wovon Fr. 8000 für Anschaffung astronomischer Uhren.“ In Ziffer 2, Handels- und Gewerbeschulen, hat sich der Ansat um Fr. 2500 erhöht. Es wird nun im Hinblick auf einen von Ihnen früher gefassten Beschluß auch ein Ansat für die Genossenschaftsbrennerei in Hindelbank aufgenommen werden müssen. Der Regierungsrath beantragt daher, unter Rubrik C hiefür noch Fr. 10,600 beizufügen.

Bei der Landwirthschaft wird unter Ziffer 1: Förderung der Landwirthschaft im Allgemeinen, eine Erhöhung um Fr. 4000 beantragt, und zwar Fr. 2000 zum Zwecke der Anschaffung eines Meridianinstrumentes auf dem neuen Observatorium, und Fr. 2000 für Dislokation der meteorologischen Anstalt. In Folge des Neubaus auf der großen Schanze mußten nämlich die meteorologischen Instrumente von dort in das Hochschulgebäude verlegt und müssen jetzt wieder in das neue Gebäude transportirt werden. Die Staatswirthschaftskommission beantragt auch hier, den Text durch Angabe dieser Zweckbestimmungen zu ergänzen. Im Weiteren wird bei der Ackerbauschule eine Erhöhung von Fr. 2000 beantragt. Bei lit. f., Gesundheitswesen, besteht eine Differenz zwischen Staatswirthschaftskommission und Regierungsrath, indem jene beantragt, den Ansat 1: Sanitätskollegium, Konfordsprüfungen, Inspektionen, entgegen dem gedruckten Budget von Fr. 6000 auf Fr. 5000 zu reduzieren. Der Regierungsrath widersetzt sich diesem Antrage nicht, obchon er, gestützt auf die gemachten Erfahrungen, nicht glaubt, daß es möglich sein werde, mit dieser Summe auszukommen.

Unter lit. g., Krankenanstalten, wird ein Betrag des Staates von Fr. 25,000 an die Insel vorgesehen. Sie wissen aus den öffentlichen Blättern und andern Publikationen, daß die Insel mit ihren Mitteln nicht mehr auskommen kann und daher genöthigt gewesen ist, die Zahl der Betten zu reduzieren. Der Regierungsrath hat nun gefunden, es sei allerdings der Fall, daß der Staat hier Unterstützung eintreten lasse, indem die Insel namentlich für die Hochschule von großem Nutzen ist, und zwar ist dieser Nutzen für die

Medizin Studirenden um so größer, je größer die Zahl der Kranken ist. Die Staatswirthschaftscommission ist grundsätzlich mit der Ansicht des Regierungsrathes einverstanden, hat jedoch geglaubt, beifügen zu sollen, daß die Genehmigung der Uebereinkunft, welche darüber abgeschlossen werden soll, vorbehalten bleibe. Der Regierungsrath schließt sich diesem Zusatz an.

Für Ziffer 2, Beiträge an die Nothfallstuben, beantragt der Regierungsrath eine Erhöhung um Fr. 12,000, mit Rücksicht namentlich auf den Anzug des Herrn Morgenthaler, der auch vom Großen Rathe in dem Sinne erheblich erklärt worden ist, daß er bei Anlaß des Budgets behandelt werden solle. Der Regierungsrath glaubt wirklich, daß die Bedürfnisse in dieser Hinsicht sehr dringend seien, und wäre geneigt gewesen, diese Erhöhung ohne Weiteres in's Budget aufzunehmen. Die Staatswirthschaftscommission macht aber dafür eine Restriktion, die, wenn sie angenommen werden sollte, die Erhöhung nur zu einer scheinbaren machen würde. Sie will nämlich beifügen: „die Revision des Gesetzes vom 8. September 1848 vorbehalten.“ Dieses Gesetz hat die Zahl der Betten, welche vom Staat unterstüzt werden, auf 100 fixirt. Nun ist eben diese Zahl erschöpft, und wenn man sich auf den Boden des strengen Buchstabens stellt, kann man sagen, man sei nicht befugt, diese Zahl zu überschreiten, und insofern ist der Antrag der Staatswirthschaftscommission begründet. Allein ich fürchte, daß, wenn man die Revision abwarten muß, es noch lange Zeit dauern wird, indem die Frage mit der Erweiterung der Krankenanstalten im Kanton überhaupt zusammenhängt. Ich überlasse indessen die Frage Ihrem Entscheide; die Regierung widersetzt sich dem Antrage der Staatswirthschaftscommission nicht.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftscommission. Da die Regierung keinen Besenantrag stellt, so habe ich nichts zu bemerken.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe vergessen, noch einige andere Abänderungen zu erwähnen. Bei J, Entbindungsanstalt u. s. w., ist eine Mehrausgabe von Fr. 25,500 vorgelesen. Es hat sich nämlich im Laufe des Jahres herausgestellt, daß die Ansätze des gedruckten Budgets den Bedürfnissen durchaus nicht entsprechen, indem für die verschiedenen Zweige der Anstalt Anschaffungen, namentlich in Bezug auf das Inventar, gemacht werden müssen, und auch für die Verpflegung viel zu wenig angesetzt ist. Endlich ist noch beizufügen, daß bei den Kanzleigebühen, gestützt auf die bisherigen Rechnungsergebnisse, eine Mindereinnahme von Fr. 2000 vorgelesen ist.

Gerber, in Steffisburg. Ich bin so frei, zu lit. d, Landwirthschaft, einen Antrag zu stellen. Ich finde, daß der Regierungsrath für Förderung derselben eine Summe von Fr. 10,000 ausgesetzt, und daß die Staatswirthschaftscommission diese um Fr. 2000 vermehrt hat, wobei sie den Antrag stellt, es sollen davon Fr. 2000 für Erstellung des Meridianinstrumentes auf dem Observatorium, und Fr. 2000 für Diskofation der meteorologischen Anstalt verausgabt werden. Es würden mithin zur Förderung der Landwirthschaft noch Fr. 8000 verbleiben. Ich bin in der Staatswirthschaftscommission nicht der Ansicht gewesen, daß die Anschaffung dieser Instrumente und das Zügeln derselben einen rein landwirthschaftlichen Zweck habe. Dennoch will ich mich dem Antrage der Staatswirthschaftscommission nicht widersetzen, bin aber so frei, den Zusatz vorzuschlagen, es seien dann doch die noch übrigen Fr. 8000 ihrem Zwecke nicht zu entfremden, sondern zur Förderung der Landwirthschaft zu verausgaben.

Dieser Antrag ist nicht von ungefähr. Ich habe mich nämlich aus den Staatsrechnungen überzeugt, daß die Fr. 8000, die im vorigen und im früheren Jahre ausgesetzt waren, eben nicht zu landwirthschaftlichen Zwecken, sondern auf der Sternwarte verausgabt worden sind. So verstehe ich nun doch die Förderung der Landwirthschaft nicht. Man hat zwar in der Staatswirthschaftscommission gesagt, die meteorologischen Beobachtungen haben einen landwirthschaftlichen Zweck. Ich bestreite dies entschieden. Wenn wir z. B. im Jahr 1878 aus einem Broschürlein vernehmen können, was für Beobachtungen man im Jahr 1877 auf der Sternwarte gemacht hat, so hat dies für die Landwirthschaft durchaus keinen Werth. Ich glaube, wir haben im Interesse der Landwirthschaft noch viel Anderes und Nöthigeres zu thun, zwar nicht mit Schnapsbrennereien und mit Dingen, die aufgegriffen worden sind, und die man hätte unterlassen sollen, sondern auf anderen Gebieten, worüber ich Auskunft geben könnte. Wenn dann aber ein Kredit für die Sternwarte nöthig ist, so soll er unter die Rubrik der Erziehung, und nicht unter die für Landwirthschaft gestellt werden.

Morgenthaler. Ich habe seiner Zeit die Ehre gehabt, den Antrag zu stellen, Sie möchten das Gesetz über die Unterstützung der Nothfallstuben revidiren, einstreifen aber eine bestimmte Summe zur Unterstützung derjenigen Nothfallstuben aussetzen, die in Folge der Erschöpfung des Kredites nicht mehr vom Staate können unterstüzt werden. Sie erinnern sich aus den Staatsverwaltungsberichten, daß der Staat jährlich an die Unterstützung dieser Anstalten eine Summe von circa Fr. 56,000 zahlt. Der Staat hat nämlich in dem erwähnten Gesetze erklärt, er betheilige sich bei diesen Bezirkskrankenanstalten mit 100 Betten, und auf diese Anregung hin sind in einzelnen Amtsbezirken solche Nothfallstuben gegründet worden. Die betreffende Anstalt wendete sich an den Regierungsrath und ersuchte ihn, eine bestimmte Anzahl von Betten zuzusichern, und so ging dies fort, bis die Zahl von 100 Betten erschöpft war. Trotzdem ist aber damit das Bedürfnis in den Bezirken noch nicht befriedigt. Namentlich sind solche Bezirke, die früher vielfach Gelegenheit hatten, ihre armen Kranken der Insel zuzuführen, und sie dort verpflegen zu lassen, nicht mehr im Falle, sie dorthin abzugeben, weil die Insel bekanntermaßen immer überfüllt ist, und in vielen solchen Nothfällen die von den Gemeinden zugeführten Kranken zurückgewiesen werden müssen. In Folge dessen sind verschiedene Bezirke erst in jüngster Zeit in den Fall gekommen, solche Bezirkskrankenanstalten zu gründen, oder sind im Begriff, es zu thun. So ist z. B. der Amtsbezirk Burgdorf dazu gekommen, eine Bezirksanstalt zu gründen, die auf den 1. März leztthin in's Leben getreten ist. Andere Bezirke sind in dem gleichen Falle, so Thun, Narberg, und fernere sind im Begriff, solche zu gründen, so Münster, wenn ich nicht irre; auch vom Amtsbezirk Freibergen habe ich sprechen hören; doch bin ich dessen nicht ganz sicher.

Wenn nun das Bedürfnis der Einrichtung solcher Nothfallstuben absolut anerkannt werden muß, so muß auch der Große Rath anerkennen, daß diese einzelnen Amtsbezirke gleich oder wenigstens annähernd gleichberechtigt sein sollen denen, die vorangegangen sind und die Zusicherung von Betten bereits erhalten haben, daß also auch diese neuen Anstalten durch den Staat unterstüzt werden sollen in einem ähnlichen Verhältniß, wie die bereits seit Jahren bestehenden. Der Große Rath hat meinen daherigen Antrag erheblich erklärt; die Regierung hat darüber Bericht erstattet und ihn ebenfalls erheblich gefunden, jedoch geglaubt, es solle nicht nur das Gesetz über die Nothfallstuben und Bezirksanstalten, sondern gleichzeitig auch das über die Kantonsanstalt, die Insel, re-

vidirt werden. Die äußern Bezirke haben diesen Antrag zu- gegeben, in der Hoffnung, man werde sofort an diese Revision gehen können. Nun zeigt sich aber, daß es noch ein, zwei Jahre, oder länger gehen kann, bis wir das neue Gesetz über alle diese Anstalten erlassen können. Es ist aber begreiflich, daß die neuen Anstalten nicht so lange auf diesen Staats- beitrags warten können, wie die Staatswirthschaftskommission beantragt. Wir in Burgdorf z. B. haben unser Budget darauf berechnet, und die andern Bezirksanstalten werden gewiß auch darauf zählen müssen. Es ist diesen Gemeinden nicht zuzumuthen, Alles zu bezahlen, während in andern Bezirken Unterstützungen bezogen werden. Deshalb verlange ich, daß der Antrag der Staatswirthschaftskommission zu Ziffer 2 gestrichen werde.

Ich bin auch ganz einverstanden, daß das Gesetz über die Bezirksanstalten revidirt werde, möchte aber, daß der Große Rath vorläufig die vom Regierungsrathe beantragte Summe aussetze, damit die neugegründeten Anstalten in ähnlicher Weise unterstützt werden können, wie die bereits be- stehenden. Ich halte dafür, es sei ein Gebot der Billigkeit und auch der Humanität, daß man alle Bezirke und Ge- meinden in die Möglichkeit setze, ihre Kranken an eine solche Bezirksanstalt abzugeben. Ich weiß gar wohl, daß wir in den Finanzen sehr beengt sind, und daß wir daran denken müssen, unsere Ausgaben zu ermäßigen; aber dies ist eine Ausgabe, die nach meinem Dafürhalten absolut nothwendig ist und der wir durchaus gerecht werden müssen. Ich muß be- kennen, ich würde es im höchsten Grad bedauern, wenn der Große Rath sagen müßte, er habe für die armen Kranken in den Bezirken nicht mehr jährlich Fr. 10,000, um sie ge- hörig verpflegen zu lassen und die Gemeinden zu unterstützen, die solche Anstalten errichten. Man hat mir seiner Zeit, als ich mich um eine Zuthheilung von Betten bewarb, gesagt: Ja, kann denn der reiche Amtsbezirk Burgdorf nicht von sich aus eine solche Anstalt gründen und erhalten? Darauf habe ich erwidert: Der reiche Amtsbezirk Burgdorf ist nicht be- rechtigt, die Gemeinden zu diesem Zwecke zu taxiren, und habe darauf hingewiesen, daß wir allerdings wohlhabende Gemein- den haben, aber daneben auch ärmere, wie Krauchthal, Heimiswyl, Wynigen u. s. w., die bezüglich der Armenan- stalten verhältnißmäßig ebenso gedrückt sind, als die des Emmenthals, und Unterstützung ebenso nothwendig haben, als diese und andere Gegenden.

Beifügen muß ich noch, daß, wenn ich auf Streichung des Antrages der Staatswirthschaftskommission und Gewährung des Kredits nach dem Antrage des Regierungsrathes dringe, ich nicht etwa Namens der Stadt Burgdorf rede, sondern Namens des Bezirks. Die Stadt hat seit 20, 30 Jahren durch ihre gemeinnützige Gesellschaft für die Gemeinde bereits ein Spital errichtet, und für sie ist also gesorgt. Ich rede aber für die Landgemeinden des Amtsbezirks. Diese sind zusammengetreten und haben eine solche Nothfallstube oder Bezirkskrankenanstalt gegründet, wobei allerdings die Stadt keine Ausnahme gemacht, sondern sich ebenfalls angeschlossen hat.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskom- mission. Die Staatsrechnung für 1876 zeigt für die Be- zirkskrankenanstalten einen Staatsbeitrag von Fr. 53,000 und auf dem neuen Budget für 1877 sind zu diesem Zwecke Fr. 65,000 angesetzt. Es ist also eine Erhöhung vorgesehen für den Fall, daß man das Gesetz revidire, und die Staats- wirthschaftskommission hat damit bewiesen, daß sie entgegen- kommen will und diese Bestrebungen gerechtfertigt und schön findet. Wenn sie aber sagt: „Die Revision des Gesetzes vorbehalten“, so ist dies selbstverständlich. Der Große Rath hat schon einmal so entschieden, indem er im November 1876

ein Postulat der Staatswirthschaftskommission angenommen hat, lautend: „Der Regierungsrath wird eingeladen, Bericht zu erstatten, ob es nicht zeitgemäß sei, das Gesetz vom 8. September 1848, soweit es von den Bezirkskrankenanstalten spricht, einer Revision, namentlich bezüglich der Vermehrung der Zahl der Staatsbetten, zu unterwerfen.“ Der Große Rath war also der Ansicht, man solle diese Angelegenheit nicht mit andern Projekten verquicken, sondern sogleich vor- gehen. Daran hat die Staatswirthschaftskommission sich ge- halten und den betreffenden Kredit in diesem Sinne an- genommen.

Wir wollen nicht über die Sache streiten. Soviel ist klar, daß man nicht bei Anlaß der Budgetberathung ein Gesetz von 1848, das aus einer doppelten Berathung her- vorgegangen ist, abändern kann. Es ist freilich schon einmal so gegangen, daß man durch das Budget ein Gesetz ab- geändert hat. Aber wir tragen auch die Folgen davon, und es war nicht recht. Es ist der Zukunft wegen gut, frische Begehren rechtzeitig auf den Weg zurückzuweisen, auf dem sie erlebigt werden sollen. Wenn wir bei dem neuen Budget an vier, fünf, sechs Orten die Zahlen abändern, die durch ein Gesetz festgesetzt sind — 100 Betten, heißt es ausdrücklich in jenem Gesetz — wie steht dann das Volk mit seinem Refe- rendum da? Wenn man ihm ein vierjähriges oder revidirtes Budget vorlegt, worin eine Masse von solchen Dingen bei- einander liegen, während es mehr Dinge, wie Straßen und andere tägliche Bedürfnisse im Auge hat, so ist es gar nicht mehr frei, sondern wird eigentlich gezwungen, etwas zu thun, was konstitutionell nicht erlaubt ist. Uebrigens hat man be- reits zur Zeit, wo man das Referendumgesetz erließ, die Sache anders verstanden. Man machte darauf aufmerksam, man könne durch das Budget leicht in Widerspruch mit be- stehenden Gesetzen kommen. Nein, antwortete man damals, zuerst wird das Gesetz revidirt, und erst dann das Budget danach geändert. Also kann der Antrag des Herrn Morgen- thaler nicht zugegeben werden.

Was den Antrag des Herrn Gerber betrifft, so hat er denselben schon in der Staatswirthschaftskommission vorge- bracht, aber man hat sich dort nicht veranlaßt gefunden, darauf einzutreten. Herr Gerber will, daß die Kosten für die Stern- warte unter der Rubrik Hochschule stehen; eine Vermehrung des Kredits für andere Zwecke hat er dagegen nicht verlangt. Nun hat man gefunden, es sei nicht der Mühe werth, wegen der Stellung der betreffenden Summe eine lange Geschichte zu machen. So viel ist sicher, daß, wenn man an der Hoch- schule Meteorologie lehrt, sie doch auch mit Rücksicht auf die Landwirtschaft betrieben wird. Etwas Anderes wäre es, wenn die meteorologischen Beobachtungen kein Interesse für die Landwirtschaft hätten. Allein es ist nicht richtig, daß die Berichte darüber erst im folgenden Jahre mitgetheilt werden, sondern sie werden täglich in den Blättern publizirt und dann monatlich verglichen und zusammengestellt. Auch in andern Staaten, welche die Meteorologie in Aufnahme ge- bracht haben, steht dieselbe unter dem Departement der Land- wirthschaft, weil man voraussetzt, daß diese Studien für sie von Nutzen seien. Die täglichen Beobachtungen haben in der That schon in einer Menge von Fällen freilich nicht für Monate und Jahre, aber doch für Stunden und Tage ge- wisse Ausblicke gegeben: z. B. kann man nach der Wind- richtung vom atlantischen Ocean her in Bern urtheilen, ob Regen im Anzug ist, oder nicht. Niemand, das mögen die Fach- männer beurtheilen; aber wenn Herr Gerber nicht eine Er- höhung des Kredits für irgendwelche andere Ausgaben im Interesse der Landwirtschaft verlangt, so ist es nicht der Mühe werth, bloß wegen der Platzirung der Summe zu streiten.

v. Känel. Es denkt Niemand daran, der Revision des Gesetzes über die Nothfallstuben entgegenzutreten; sie wird im Gegentheil allseitig als Nothwendigkeit anerkannt. Auch der erheblich erklärte Anzug des Herrn Morgenthaler hat das verlangt. Er ist aber weiter gegangen und hat verlangt, daß vorläufig noch ein weiterer Kredit ausgesetzt werde, um diejenigen Nothfallstuben, die im Werden sind, zu unterstützen, so lange bis diese Revision stattgefunden habe, und dieser Theil des Anzuges ist ebenfalls erheblich erklärt worden. Die Regierung hat denn auch diesem Anzug Rechnung getragen und im Budget, das wir behandeln, eine Kreditvermehrung von Fr. 12,000 zur einstweiligen Unterstützung der in der Gründung begriffenen Nothfallstuben vorgesehen. Nun kommt aber die Staatswirtschaftskommission und will dieser bloß transitorischen Maßregel mit ihrem Vorbehalt ein Bein stellen. Ich habe im Anfang diesen Vorbehalt als unthunlich angesehen, indem ich glaubte, er sei im Sinne des Anzuges des Herrn Morgenthaler gestellt, d. h. die Summe solle bloß einstweilen ausgesetzt werden, unter Vorbehalt der späteren Revision. Heute aber erfahre ich aus dem Munde des Berichterstatters der Staatswirtschaftskommission, daß er nicht diesen Sinn habe, sondern daß bis zur Revision gar nichts gethan werden solle. Dann möchte ich dem doch wirklich entgegenzutreten. Es wäre damit der zweite Theil des erheblich erklärten Anzuges des Herrn Morgenthaler wieder über Bord geworfen, und die Nothfallstuben bis zur Revision auf die Gasse gestellt. Ich glaube nicht, daß man mit einem derartigen Beschluß bei der Bevölkerung Glück machen würde. Wenn irgendwie eine transitorische Maßregel gerechtfertigt ist, so ist sie es in diesem Fall. Man kann mit der Verpflegung der unvermögliichen Kranken nicht warten; sonst haben sie schließlich anderwärts ein Unterkommen gefunden, nach welchem sie dann freilich kein anderes mehr brauchen. Man soll auch den Kredit nicht verschänzen mit der Berufung darauf, er stehe nicht im vierjährigen Budget. Ich bin zwar auch sehr dafür, daß man im Allgemeinen diese Vorschrift streng handhabe; aber in einem so dringenden Falle dürfen wir ja wirklich eine vorübergehende Ausgabe beschließen, bis und so lang, bis wir sie in den Rahmen des vierjährigen Budgets gebracht haben. Nirgends ist Hilfe dringender nötig, als bei diesen Sanitätsanstalten. Es ist ja bekannt und wird Land auf, Land ab beklagt, daß die Insel nicht genüge und auch die bisherigen Unterstützungen der Bezirksanstalten nicht hinreichen. Alle diese älteren Anstalten sind vollständig occupirt; im Laufe der Zeit haben sich aber andere Bedürfnisse gezeigt, namentlich auch in Folge der Anhäufung von Arbeitern in einzelnen Gegenden bei den großen Unternehmungen, die dort ausgeführt werden, und nun will man sagen, daß diese neuen Anstalten nichts bekommen, sondern bis zur Revision warten sollen. Ich habe nichts dagegen, daß diese sofort an die Hand genommen werde, aber sie soll nicht ein Hinderniß gegen den Kredit sein. Die hier auszugebenden Fr. 12,000 werden wohl unterzubringen sein, ohne daß deshalb die Republik aus dem Leim geht. Ich möchte den Antrag des Herrn Morgenthaler sehr lebhaft und warm unterstützen.

Feller. Ich unterstütze diesen Antrag ebenfalls sehr lebhaft. Es ist dies ein Gebot der Gerechtigkeit nicht nur gegenüber den neuen Anstalten, sondern auch gegenüber solchen, die sich erweitern haben. Ich will nur das Beispiel der Nothfallstube für Thun und die umliegenden Gemeinden anführen. Diese bestand bis vor einigen Jahren mit zehn Betten; seither ist sie auf 40 erweitert worden, und an diese 40 zahlt der Staat zur heutigen Stunde sage zwei, obgleich schon vor drei Jahren von der Regierung versprochen worden ist, daß in kurzer Zeit die Leistung um das Doppelte oder Dreifache

erhöht werden solle, und nun sollte es nach dem Antrage der Staatswirtschaftskommission noch drei, vier Jahren gehen, bis das Versprechen erfüllt wird.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir eine Bemerkung in Bezug auf den Antrag des Herrn Gerber und möchte zugleich eine Modifikation desselben beantragen, mit der er sich vielleicht einverstanden erklären kann. Herr Gerber geht zu weit, wenn er sagt, es sei bis jetzt aus dem betreffenden Kredite fast nichts für Landwirtschaft ausgeben worden. Die ökonomische Gesellschaft bezieht davon alljährlich Fr. 1500, ferner werden daraus Samenmärkte unterstützt, Baumwärtterkurse abgehalten, kurz immerhin erkleckliche Summen für wirklich landwirtschaftliche Zwecke ausgeben. Was seinen Antrag betrifft, es sollen die Ausgaben für Meteorologie nicht auf den landwirtschaftlichen Kredit gebracht werden, so muß ich mich prinzipiell damit einverstanden erklären, insofern die Meteorologie nicht ausschließlich zum Nutzen der Landwirtschaft betrieben wird, sondern für die Bevölkerung überhaupt wichtig ist. Ich kann Auskunft geben, wie die Sache gekommen ist. Die meteorologische Anstalt ist vor ungefähr 20 Jahren eingeführt worden, und hätte sie nicht schon bestanden, so wäre es zur Ehrensache geworden, sie einzuführen, seitdem die Eidgenossenschaft die Centralanstalt in Zürich gegründet und ein Netz von Beobachtungen eingerichtet hat. Nun war zur Zeit der Gründung der Kredit für Statistik gering, und es wäre wahrscheinlich nicht möglich gewesen, eine Krediterhöhung für dieselbe zu diesem Zwecke auszuwirken. Deswegen hat man sich so geholfen, daß man die Ausgabe aus dem Kredit für Landwirtschaft bestritt, von der Ansicht ausgehend, daß sie doch immerhin von einigem Nutzen für dieselbe sei. Ich glaube aber allerdings, prinzipiell habe Herr Gerber recht, wenn er verlangt, daß der Kredit für Landwirtschaft von dieser Ausgabe entlastet werde. Hingegen könnte ich ihm nicht beistimmen, wenn er sie einfach der Erziehung überweisen will, und die Erziehungsdirektion könnte mit Recht dagegen reklamiren, da diese Ausgabe nicht ausschließlich im Interesse der Erziehung gemacht wird. Dazu kommt, daß eben die Sache nicht unter der Leitung der Erziehungsdirektion betrieben wird, sondern unter der des Innern, und es läßt sich keine Direktion gerne ihre Kredite auf das Budget einer andern übertragen. Ich möchte nun den Antrag des Herrn Gerber in dem Sinne modifiziren, daß in Zukunft die Ausgaben für Meteorologie auf den Kredit für Statistik übertragen werden. Wenn man will, kann man es schon für dieses Jahr beschließen; ich habe nichts dagegen. Inbezug scheint es mir besser, wenn der Große Rath nur für die Zukunft grundsätzlich dies erkennt und die Regierung anweist, bei den künftigen Budgets so vorzugehen.

Gerber, in Steffisburg. Ich bin veranlaßt, einige Worte auf das Raisonnement des Herrn Kummer zu erwidern. Wenn ich ihn richtig verstanden habe, so wünscht er, wie er sich früher ausgesprochen hat, daß so zukünftig werde, wie bis jetzt. Wäre dies sein Antrag, so müßte ich mich doch widersetzen. Ich habe mich dem Kredit von Fr. 4,000 im Budget für Erstellung des Meridianinstrumentes und für das Zügelu der meteorologischen Instrumente nicht widersetzt, sondern bloß beantragt, daß die noch bleibenden Fr. 8,000 rein zu landwirtschaftlichen Zwecken, und nicht auf der Sternwarte verausgabt werden. Ich spreche mich deutlich aus. Es ist bis jetzt von diesem Kredit nicht Alles für Landwirtschaft verausgabt worden. Ich habe hier eine Abschrift der Ausgaben vom 4. Mai 1876 bis zum 16. Januar 1877, woraus erhellt, daß aus diesem Kredit Fr. 5,020 auf der Sternwarte

verausgabt worden sind, und darunter sogar Fr. 375 für eine Reise des Herrn Professor Forster nach Paris. Ich will die Ausgaben nicht alle ablefen, um Sie nicht länger aufzuhalten.

Herr Kummer hat hingegen noch eine weitere Frage gestellt, nämlich was ich dann noch für Förderung der Landwirtschaft ausgegeben wissen möchte. Da mich Herr Kummer darüber interpellirt hat, so will ich ihm Auskunft geben und zeigen, daß auf den heutigen Tag in dieser Richtung noch viel zu thun wäre. Wenn ich vorhin auf diesen Punkt nicht eingetreten bin, so ist es nur deshalb nicht geschehen, weil ich die Versammlung nicht habe aufhalten wollen. Ich bin zwar der Ansicht, daß in diesem Kapitel mehrere Mitglieder im Großrathssaale besser Bescheid wüßten, als ich, will mir aber dennoch erlauben auf Einiges aufmerksam zu machen.

Nach meiner Ansicht sollte man im Kanton viel mehr Fruchttaustellungen veranstalten. Es kann Niemand verkennen, daß diese das Interesse der Landwirtschaft wesentlich fördern: die Herren vom Oberaargau, Herr Zmer in Neuenstadt u. A. wären im Stande, darüber Auskunft zu geben. Ueberdies sollten mehr Proben mit Pflügen und anderen Feldgeräthschaften abgehalten werden, und zwar nicht nur an einem Ort, auf der Mütti im Zentrum des Landes, sondern wenigstens alle zwei Jahre, in allen Theilen des Kantons. Diese Ausstellungen und Proben sollte nach meiner Ansicht der Staat mit anständigen Beiträgen subventioniren. Ferner sollte der Staat, sobald ihm bekannt wird, daß irgendwo neue Feldgeräthschaften erfunden worden sind, sie anschaffen, damit der Landwirth Gelegenheit habe, sie kennen zu lernen. Ein anderer Punkt ist folgender. Es ist eine bekannte Sache, daß für eine sehr große Summe Delikatessenkäse aus dem Ausland bei uns eingeführt wird. Dieser könnte im Winter, wo man in den Käereien nur wenig Milch hat, ebenso gut bei uns im Kanton fabrizirt werden, als man in Frankreich, England und Holland Brie, Cheshire, Roquefort u. s. w. fabrizirt, der in den Delikatessenhandlungen zu 2 bis 3 Franken das Pfund verkauft wird. Dieser Fabrikation sollte der Kanton mehr Aufmerksamkeit schenken, und ich bin überzeugt, daß die bernischen Landwirthe dem Direktor des Innern mehr Dank wüßten, wenn er seine Aufmerksamkeit solchen Dingen zuwendete, als dem Schnapsbrennen. Ich mache noch auf einen andern Punkt aufmerksam, nämlich auf das Gebiet des Weinbaues. Die Direktion des Innern hat eine Kommission im Lande herum den Weinbergen nach geschickt, damit sie nachschaue, wie die Reben kultivirt werden, und diese hat, wenn ich nicht irre, unter zwei Malen über ihre Thätigkeit Berichte erstattet, die auch allen Großräthen zugesandt worden sind. Aus diesen Berichten hat man entnehmen können, daß an vielen Orten der Weinbau nicht richtig betrieben wird. Bekanntlich sind die Hauptfaktoren dieser Kultur das Beschneiden und das Erbrechen. Ich bin nun der Ansicht, es sollten vom Staat aus Wanderlehrer im Frühling und Sommer in die

verschiedenen Weinberge geschickt werden, um den Weinbauern zu zeigen, wie sie beschneiden und erbrechen sollen. Ein solcher Wanderlehrer könnte z. B. im Frühling in's Oberland nach Oberhofen gehen, dort die sämmtlichen Rebleute, die sich für die Sache interessieren, zusammen kommen lassen und ihnen an Ort und Stelle zeigen, wie beschneiden werden soll, und einen gleichen Kurs könnte er einige Monate später über das Erbrechen abhalten. Man sieht also, daß auf dem Gebiete der Landwirtschaft noch sehr viel zu thun wäre. Ebenso steht es aber auch mit der Alpenwirtschaft. Bis jetzt hat man auch hiefür eine Kommission bestellt und einige Küher, die ihre Alpen gut bewirthschafte haben, prämirte, aber man hat nicht an Ort und Stelle den Leuten gezeigt, wie sie ihre Alpen bewirthschafte sollen.

So viel zur Antwort an Herrn Kummer. Ich widerseze mich, wie gesagt, dem Kredit von Fr. 4,000 für Meteorologie nicht, stelle aber den Antrag, es sollen die übrigen Fr. 8,000 zu rein landwirthschaftlichen Zwecken verausgabt werden.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Zuerst ein Paar Worte an Herrn Gerber. Er hat verschiedene Bemerkungen gemacht, die gar nicht in Frage kommen. Ich bin sehr wider Willen Rapporteur der Staatswirtschaftskommission und hätte diese Aufgabe lieber einem Andern überlassen. Beschließen Sie, was Sie wollen. Die Staatswirtschaftskommission hat sich einfach gefragt, ob man hier eine Mehrausgabe wolle oder nicht. Es ist wohl möglich, daß für die Landwirtschaft noch Vieles zu thun wäre; allein so lange man nicht etwas Bestimmtes vorschlägt, weiß man nicht, wo anfangen, und ob die Mittel hinreichen, indem vielleicht ein einziger der von Herrn Gerber genannten Zwecke Fr. 4,000 in Anspruch nehmen würde. Beschließt man aber, den ganzen Kredit für Landwirtschaft exclusive Meteorologie zu verwenden, so ist die Meteorologie von heute auf morgen gestrichen, indem ich nicht wüßte, auf welchen Zweig der Ausgaben man den Kredit hiefür setzen sollte.

In Bezug auf den provisorischen Kredit von Fr. 12,000 für die Nothfallstuben steht die Sache so, daß man, wenn provisorisch für 1877 und, wie bereits beantragt ist, für 1878 dieser Kredit bewilligt wird, das Gesetz gar nicht mehr abzuändern braucht, indem man eben einfach provisorisch beschließt, was man gern möchte. Ich verstehe aber die Sache anders.

Abstimung.

1. Für den Antrag des Herrn Gerber . . . Mehrheit.
 2. Für den Antrag des Herrn Morgenthaler . . . Mehrheit.
- Im Uebrigen ist Ziffer IX nach den Anträgen des Regierungsrathes und der Staatswirtschaftskommission, sowie mit dem Antrage des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes betreffend den Ansaß für die Genossenschaftsbrennerei Hindelbank genehmigt.

X. Bauwesen.

I. Voranschlag für 1877.

Einnahmen.		Ausgaben.		Roh=		Rein=	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
—	36,800	A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung	—	—	37,700	—	37,700
—	41,200	B. Bezirksbehörden	—	—	40,400	—	40,400
—	143,500	C. Unterhalt der Staatsgebäude	—	—	143,500	—	143,500
—	140,000	D. Neue Hochbauten	—	—	160,000	—	160,000
—	690,000	E. Unterhalt der Straßen	4,000	4,000	714,000	—	710,000
—	450,000	F. Neue Straßenbauten	—	—	450,000	—	450,000
—	100,000	G. Wasserbauten	—	—	130,000	—	130,000
—	485,000	H. Außerordentliche Bauten	—	—	785,000	—	785,000
—	2,086,500			4,000	2,460,600	—	2,456,600

Die Staatswirthschaftskommission stellt folgende Anträge:

C. Unterhalt der Staatsgebäude.

Voranschlag des Reg. Rathes.		Voranschlag der Staatswirthschaftskommission
Fr.		Fr.
68,000	1. Amtsgebäude	72,000
45,000	2. Pfundgebäude	48,000
E. Unterhalt der Straßen.		
322,000	2. Material und Arbeiten	375,000
40,000	4. Kleine Korrekturen	50,000
60,000	5. Herstellungsarbeiten	50,000
D. Neue Hochbauten.		
160,000	1. Verschiedene Hochbauten nach speziellem Programm	135,000

In seinem Nachtrage hatte der Regierungsrath bei E 2 eine Erhöhung von Fr. 20,000 und bei E 5 eine Reduktion von Fr. 20,000 beantragt. Dagegen entspricht der Ansat unter D 1 dem Nachtrage des Regierungsrathes.

Herr Vizepräsident Ott übernimmt den Vorsitz.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist eine Vermehrung der Ausgaben von Fr. 405,100 vorgelesen. Diese Vermehrung vertheilt sich folgendermaßen auf die verschiedenen Budgetcredite:

Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung	Fr.	900
Bei der Rubrik „Unterhalt der Staatsgebäude“ war ursprünglich eine Differenz zwischen der Staatswirthschaftskommission und dem Regierungsrathe, nun aber stimmt letzterer der Staatswirthschaftskommission bei, und es wurden nun die einzelnen Posten dieser Rubrik in folgender Weise festgesetzt:		
Amtsgebäude	Fr.	72,000
Pfundgebäude	"	48,000
Kirchengebäude	"	7,000
Öffentliche Plätze	"	1,500
Wirthschaftsgebäude	"	22,000
Uebertrag	Fr.	150,500
	Fr.	900

Uebertrag Fr. 150,500 Fr. 900
 Im frühern Budget figurirt bloß ein Posten von „ 143,500
 Es ist also hier eine Mehrausgabe vorgelesen von „ 7,000
 Auch beim Unterhalt der Straßen haben verschiedene Modifikationen gegenüber dem frühern Voranschlage stattgefunden, mit denen der Regierungsrath sich ebenfalls einverstanden erklärt hat. Es wurde nämlich der Ansat für Material und Arbeiten von Fr. 322,000 auf „ 375,000 somit um „ 43,000 erhöht. Für die Herstellungsarbeiten infolge Wasserfadens wurde eine Mehrausgabe von „ 30,000 vorgelesen. Demgemäß wird die Rubrik „Unterhalt der Straßen“ im Ganzen auf Fr. 763,000 angesetzt. Bei der folgenden Rubrik „Neue Straßenbauten“ ist keine Veränderung in Aussicht genommen. Dagegen ist die Rubrik „Wasserbauten“ um „ 30,000 erhöht worden. Endlich sind noch Erhöhungen vorgelesen für:
 Militäranstalten „ 275,000
 Physikalisches Institut „ 25,000
 Zusammen Fr. 410,900

Auf der andern Seite sind hier folgende Minusausgaben vorgelesen:
 Bezirksbehörden Fr. 800
 Neue Hochbauten gemäß einem frühern Beschlusse des Großen Rathes. „ 5,000 „ 5,800

bleiben Fr. 405,100

Ich empfehle Ihnen diesen Abschnitt, wie er nun von den vorberatenden Behörden vorgelegt wird, zur Annahme.

Genehmigt.

XI. Eisenbahnwesen.

I. Voranschlag für 1877.			Roh-		Rein-	
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—	7,000	A. Verwaltungskosten der Direktion . . .	—	7,000	—	7,000
—	118,000	B. Förderung und Aufsicht des Eisenbahn-	—	118,000	—	118,000
—	125,000	wesens	—	125,000	—	125,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Abschnitt ist ganz unverändert geblieben, ich habe daher hier Nichts beizufügen.

Genehmigt.

XII. Finanzwesen.

I. Voranschlag für 1877.			Roh-		Rein-	
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—	11,000	A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion .	—	12,100	—	12,100
—	39,500	B. Kantonsbuchhaltere	—	40,400	—	40,400
—	57,500	C. Allgemeine Kassen	—	58,000	—	58,000
—	500	D. Militärpensionen	—	—	—	—
—	108,500		—	110,500	—	110,500

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier sind einige kleine Veränderungen eingetreten. Die Bureau- und Reisefkosten sind um Fr. 500 vermehrt worden, weil nun die Kassainspektionen regelmäßig stattfinden. Ferner ist ein Ansatz von Fr. 600 für Miethzinse des Hauptbureau's, ein solcher von Fr. 900 für Miethzinse der Kantonsbuchhalterei

und endlich ein Ansatz von Fr. 500 für Miethzinse der allgemeinen Kassen aufgenommen worden. Ich füge noch bei, daß die Militärpensionen mit Fr. 500 wegfallen, da keine solche mehr auszurichten sind.

Genehmigt.

XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen

I. Voranschlag für 1877.			Roh-		Rein-	
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—	22,500	A. Verwaltungskosten der Direktion . . .	—	23,700	—	23,700
—	22,500	B. Vermessungswesen	—	22,500	—	22,500
—	205,000	C. Entsumpfungen	—	205,000	—	205,000
—	250,000		—	251,200	—	251,200

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei den Verwaltungskosten der Direktion ist eine Erhöhung um Fr. 1200 eingetreten. Es ist nämlich ein Ansatz von Fr. 1400 für Miethzinse aufgenommen, dagegen der Ansatz für Besol-

dingen der Beamten um Fr. 200 reduziert worden. Im Uebrigen haben keine Veränderungen stattgefunden.

Genehmigt.

XIV. Forstwesen.

I. Voranschlag für 1877.			Roh-		Rein-	
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—	35,500	A. Verwaltungskosten der centralen Forst-	—	35,500	—	35,500
—	19,000	und Domainenverwaltung	—	19,000	—	19,000
11,000	—	B. Forstpolizei und Förderung des Forst-	11,000	—	11,000	—
—	43,500	wesens	11,000	54,500	—	43,500
		C. Forstpolizeigebühren und Frevelbußen .				

Wird ohne Einsprache genehmigt.

XV. Staatswaldungen.

I. Voranschlag für 1877.			Roh-		Rein-	
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
780,000	—	A. Hauptnutzungen	780,000	—	780,000	—
45,000	—	B. Nebennutzungen	45,000	—	45,000	—
—	90,200	C. Verwaltungskosten	—	90,200	—	90,200
—	222,600	D. Wirtschaftskosten	8,000	230,600	—	222,600
—	64,000	E. Beschwerden	—	64,000	—	64,000
<u>448,200</u>	—		<u>833,000</u>	<u>384,800</u>	<u>448,200</u>	—

Die Staatswirthschaftskommission beantragt:
A. Hauptnutzungen.

Brennholz und Bauholz den Ansaß von Fr. 780,000 auf Fr. 790,000 zu erhöhen und auch bei dem Ansaße D 1, Waldkulturen eine Erhöhung von Fr. 10,000 eintreten zu lassen. Da die erste Erhöhung die Einnahmen, die letztere dagegen die Ausgaben betrifft, so gleichen sich dieselben gegenseitig aus, so daß das Gesamtergebnis keine Veränderung erleidet.

Vorschlag des Reg.-Rathes		Vorschlag der Staatswirthschaftskommission
Fr.		Fr.
780,000	1. Brennholz und Bauholz	790,000
20,000	D. Wirtschaftskosten	
	1. Waldkulturen	30,000

Nach den Anträgen der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Staatswirthschaftskommission beantragt hier, in Ziffer A 1

XVI. Domainen.

I. Voranschlag für 1877.			Roh-		Rein-	
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
208,000	—	A. Hauptnutzungen	505,500	500	505,000	—
3,500	—	B. Nebennutzungen	3,500	—	3,500	—
400,000	—	C. Domainen-Liquidation	400,000	—	400,000	—
—	35,500	D. Wirtschaftskosten	3,000	50,500	—	47,500
—	20,000	E. Beschwerden	—	23,000	—	23,000
<u>556,000</u>	—		<u>912,000</u>	<u>74,000</u>	<u>838,000</u>	—

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist eine Mehreinnahme von Fr. 282,000 vorgesehen, welche größtentheils nur eine scheinbare ist, indem sie die Mietzinse betrifft, welche für die Kirchengebäude auf Fr. 30,000, für die Amtsgebäude auf Fr. 275,000 und für die Militärgebäude auf Fr. 30,000 festgesetzt werden. Dagegen ist für die Pachtzinse von Civildomainen eine Reduktion von Fr. 31,000 und für diejenigen der Pfrunddomainen eine solche von Fr. 7000

vorgesehen, und zwar hauptsächlich mit Rücksicht auf die bedeutenden Verkäufe, welche stattgefunden haben. Bei den Wirtschaftskosten wird unter Ziff. 5, Brandversicherungskosten, eine Erhöhung von Fr. 12,000 und bei den Beschwerden unter Ziff. 1, Staatssteuern, eine solche von Fr. 3000 vorgesehen.

Genehmigt.

XVII. Eisenbahnkapital.

I. Voranschlag für 1877.			Roh-		Rein-	
Einnahmen.	Ausgaben.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—	—	A. Staatsbahn	150,000	—	150,000	—
498,500	—	B. Eisenbahnaktien	1,000	—	1,000	—
<u>498,500</u>	—		<u>151,000</u>	—	<u>151,000</u>	—

Die Staatswirthschaftskommission beantragt, den Ansaß unter A 1, Ertrag der Staatsbahn, mit Fr. 150,000 beizubehalten, und in Tert statt „(3 Monate)“ zu setzen: „(4 1/2 Monat).“

Zu seinem Nachtrag hatte der Regierungsrath beantragt, den Ansaß A 1 auf Fr. 250,000 zu erhöhen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier

kommen wir leider zu einer bedeutenden Verminderung der Einnahmen, die sich gegenüber dem vierjährigen Budget auf Fr. 347,500 beläuft. Der Regierungsrath glaubte, es können die Einnahmen vom Ertrage der Staatsbahn unter A 1 auf Fr. 250,000 festgesetzt werden. Es hat sich aber gezeigt, daß dieser Ansaß zu hoch berechnet ist, und es ist daher im Einverständniß mit der Staatswirthschaftskommission der ursprüngliche Ansaß von Fr. 150,000 wieder aufgenommen worden. Unter lit. B, Eisenbahnaktien, hat man den ganzen Posten für Surabahnaktien mit Fr. 497,000 fallen gelassen und denjenigen für Centralaktien von Fr. 1500 auf Fr. 1000 reduciren.

Herr Berichtstatter der Staatswirthschaftskommission. Auch die Regierung hat ursprünglich den Ertrag

der Staatsbahn auf Fr. 150,000 angesetzt. Später aber ist sie auf Fr. 250,000 hinaufgegangen, jedoch hat sie auf Veranlassung der Staatswirthschaftskommission wieder den ursprünglichen Ansaß von Fr. 150,000 angenommen. Der Ertrag der Staatsbahn kommt hier bekanntlich nur für die ersten Monate des Jahres in Betracht, da er für die spätern Monate der Surabahn zufällt. Ich habe nun nachgesehen, wie sich der Ertrag per Monat macht, und gefunden, daß im Januar und Februar die Einnahmen blos etwa ein Drittel derjenigen späterer Monate betragen. Es ist daher der Ertrag mit Fr. 150,000 hoch genug veranschlagt.

Nach den Anträgen der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

XVIII. Eisenbahnanleihen.

I. Voranschlag für 1877.

Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.
—	330,000
—	1,265,900
—	36,100
—	1,632,000

A. Amortisation	
B. Verzinsung	
C. Anleihekosten	

Roh-		Rein-	
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
—	330,000	—	330,000
—	1,265,900	—	1,265,900
—	7,500	—	7,500
—	1,603,400	—	1,603,400

Herr Berichtstatter des Regierungsrathes. Hier ist eine Minderausgabe von Fr. 28,600 vorgesehen, welche davon herrührt, daß man in C, Anleihekosten, die Ziff. 2,

verschiedene Kosten (Druckkosten, Publikationskosten, etc.), von Fr. 31,600 auf Fr. 3000 reduciren konnte.

Genehmigt.

XIX. Hypothekarkasse.

I. Voranschlag für 1877.

Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.
392,000	—
5,700	—
21,000	—
—	66,700
352,000	—

A. Hypothekarkasse	
B. Zinsrobel	
C. Domainenkasse	
D. Verwaltungskosten	

Roh-		Rein-	
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1,760,000	1,368,000	392,000	—
6,500	800	5,700	—
37,000	16,000	21,000	—
—	66,700	—	66,700
1,803,500	1,451,500	352,000	—

Herr Berichtstatter des Regierungsrathes. Der Reinertrag der Hypothekarkasse wird, wie im vierjährigen Budget, auf Fr. 352,000 veranschlagt. Die Staatswirthschaftskommission stellt hier das Postulat, es sei die Regierung einzuladen, zu untersuchen, ob nicht ein Mehrertrag bei der Hypothekarkasse erzielt werden könne. Ich mache da darauf aufmerksam, daß der Kasse eine bedeutende Mehrausgabe zugefallen ist in Folge der Bestimmung des Gesetzes, wonach sie am Platz der Deponenten die Staatssteuer zu zahlen hat. Die dahierige Ausgabe beläuft sich nach dem Budget auf Fr. 33,600. Die Hypothekarkasse war allerdings genöthigt, den Zinsfuß für ihre Darlehen zu erhöhen, allein die Wirkung dieser Erhöhung wird sich 1877 noch nicht geltend machen.

So lange übrigens die dem Oberland eingeräumte Vergünstigung betreffend die Verzinsung der ihm gewährten Darlehen fort dauert, wird nicht auf eine bedeutende Erhöhung der Einnahmen gerechnet werden können. Indessen will ich mich dem Postulate nicht widersetzen.

Herr Berichtstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Postulate werden erst nach Erledigung der Budgetberatung zur Sprache kommen, ich will daher hier darauf nicht eintreten.

Genehmigt.

XX. Kantonalkbank.

I. Voranschlag für 1877.						Roh-		Rein-	
Einnahmen.	Ausgaben.					Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
196,400	—	A. Zinse	:	:	:	400,000	202,500	197,500	—
203,600	—	B. Gewinn	:	:	:	202,500	—	202,500	—
400,000	—					602,500	202,500	400,000	—

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist der Reinertrag mit Fr. 400,000 gleich geblieben. Eine kleine Veränderung hat nur darin stattgefunden, daß die Anleihekosten mit Fr. 1100 dahin fallen.

Genehmigt.

XXI. Betriebskapital der Staatskasse.

I. Voranschlag für 1877.						Roh-		Rein-	
Einnahmen.	Ausgaben.					Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
120,000	—	A. Zinse für Guthaben	:	:	:	200,000	—	200,000	—
—	100,000	B. Zinse für Schulden	:	:	:	—	265,000	—	265,000
—	—	C. Verschiedenes	:	:	:	—	—	—	—
20,000	—					200,000	265,000	—	65,000

Die Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag, in B 3 die Zinse für verschiedene Schulden von Fr. 220,000 auf Fr. 295,000 zu erhöhen.

auf Fr. 295,000 erhöht. Der Regierungsrath stimmt diesem Antrage bei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist im vierjährigen Budget eine Reineinnahme von Fr. 20,000 vorgesehen. Leider muß aber infolge der bekannten Verhältnisse eine bedeutende Mehrausgabe in Aussicht genommen werden. Die Zinse für „Verschiedene Schulden“, welche im frühern Budget mit Fr. 35,000 figurirten, hat der Regierungsrath auf Fr. 220,000 angesetzt. Die Staatswirthschaftskommission glaubt, es genüge dieser Ansatz nicht, und hat ihn

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat einzig mit Rücksicht auf das Ergebnis des vorigen Jahres diese Erhöhung vorgenommen. Wir müssen bekanntlich, weil der Betriebsfond der Staatskasse nicht ausreicht, sehr viele Passivzinse zahlen.

Nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

XXII. Bußen und Konfiskationen.

I. Voranschlag für 1877.						Roh-		Rein-	
Einnahmen.	Ausgaben.					Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
25,500	—	A. Bußen	:	:	:	32,000	—	32,000	—
—	—	B. Konfiskationen	:	:	:	—	—	—	—
—	500	C. Bezugskosten	:	:	:	—	1,100	—	1,100
25,000	—					32,000	1,100	30,900	—

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist eine Erhöhung der Einnahmen von Fr. 5900 vorgesehen.

Genehmigt.

XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

I. Voranschlag für 1877.						Roh-		Rein-	
Einnahmen.	Ausgaben.					Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
30,000	—	A. Jagd	:	:	:	32,000	2,000	30,000	—
3,000	—	B. Fischerei	:	:	:	3,500	500	3,000	—
7,600	—	C. Bergbau	:	:	:	12,100	4,500	7,600	—
40,600	—					47,600	7,000	40,600	—

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Anfaß ist unverändert geblieben; denn wenn auch das Jagdgesetz vom Volke angenommen werden sollte, so wird es doch

nicht frühzeitig genug in Kraft treten, um auch für das laufende Jahr seine Wirkung geltend zu machen.

Genehmigt.

XXIV. Salzhandlung.

I. Voranschlag für 1877.		Roh=		Rein=		
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
21,84,500	—	A. Salzverkauf	1,733,000	488,000	1,245,000	—
—	214,200	B. Betriebskosten	4,500	223,000	—	218,500
—	20,300	C. Verwaltungskosten	—	26,500	—	26,500
<u>1,050,000</u>	—		<u>1,737,500</u>	<u>737,500</u>	<u>1,000,000</u>	—

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Aus der Rechnung und aus dem Verwaltungsberichte haben Sie entnommen, daß der Salzverkauf im letzten Jahre nicht in dem Maße zugenommen hat, wie man bei der Feststellung des vierjährigen Budgets vorausgesetzt hatte. Nach diesem

sollte sich der Reinertrag auf Fr. 1,050,000 belaufen. Es wird aber kaum möglich sein, eine Million zu erreichen. Es ist daher hier der Anfaß um Fr. 50,000 herabgesetzt worden.

Genehmigt.

XXV. Stempel-Gebühr.

I. Voranschlag für 1877.		Roh=		Rein=		
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
239,500	—	A. Stempelgebühren	239,500	—	239,500	—
—	19,500	B. Betriebskosten	—	19,500	—	19,500
—	10,000	C. Verwaltungskosten	—	10,000	—	10,000
<u>210,000</u>	—		<u>239,500</u>	<u>29,500</u>	<u>210,000</u>	—

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist der Anfaß unverändert geblieben. Es ist zwar zu hoffen, daß der Ertrag der Stempelgebühr die Summe von Fr.

210,000 überschreiten werde, indessen ist diese Hoffnung nicht eine sichere.

Genehmigt.

XXVI. Handänderungs- und Einregistrirungs-Gebühren.

I. Voranschlag für 1877.		Roh=		Rein=		
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
255,000	—	A. Handänderungsgebühren	255,000	—	255,000	—
15,000	—	B. Einregistrirungsgebühren	115,500	100,500	15,000	—
<u>270,000</u>	—		<u>370,500</u>	<u>100,500</u>	<u>270,000</u>	—

Ohne Bemerkung genehmigt.

XXVII. Erbschafts- und Schenkungs-Abgaben.

		Roh=		Rein=		
		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
178,000	—	A. Erbschafts- und Schenkungsabgaben	184,000	6,000	178,000	—
—	4,000	B. Bezugskosten	—	4,000	—	4,000
<u>174,000</u>	—		<u>184,000</u>	<u>10,000</u>	<u>174,000</u>	—

Genehmigt.

XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Brantweinfabrikations- und Verkaufgebühren.

I. Voranschlag für 1877.		Roh-		Rein-		
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
300,000	—	A. Wirthschaftspatentgebühren	400,000	2,000	398,000	—
52,000	—	B. Brantweinfabrikations- und Verkaufsgbühren	72,000	10,000	62,000	—
<u>352,000</u>	<u>—</u>		<u>472,000</u>	<u>12,000</u>	<u>460,000</u>	<u>—</u>

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird eine Erhöhung der Einnahmen von Fr. 108,000 vorgeföhren; natürlich nicht mit Rücksicht auf die Annahme des neuen Wirthschaftsgesetzes, da dessen Wirkungen, wenn es

angenommen wird, sich erst im nächsten Jahre fühlbar machen werden.

Genehmigt.

XXIX. Ohmgeld.

I. Voranschlag für 1877.		Roh-		Rein-		
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
1,213,000	—	A. Ertrag von fremden Getränken	1,415,000	48,000	1,367,000	—
495,000	—	B. Ertrag von schweizerischen Getränken	527,000	23,000	504,000	—
8,000	—	C. Verschiedene Einnahmen	11,500	—	11,500	—
—	77,500	D. Betriebskosten	—	80,000	—	80,000
—	18,500	E. Verwaltungskosten	—	17,500	—	17,500
<u>1,620,000</u>	<u>—</u>		<u>1,953,500</u>	<u>168,500</u>	<u>1,785,000</u>	<u>—</u>

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Für das Ohmgeld sah das vierjährige Budget eine Reineinnahme von Fr. 1,620,000 vor. Es wird nun beantragt, den Ansaß um 165,000 also auf Fr. 1,785,000 zu erhöhen. Nach dem bisherigen Ergebnis dieses Jahres ist es allerdings zweifelhaft, ob dieses Resultat erreicht werden

könne, indem die Einnahmen gegenüber dem Vorjahre bedeutend zurückgeblieben sind. Wenn wir indessen ein gutes Weinjahr haben, so daß im Herbst viele Weine eingeföhrt werden, so kann man hoffen, daß diese Einnahme erzielt werden könne.

Genehmigt.

XXX. Militärsteuer.

I. Voranschlag für 1877.		Roh-		Rein-		
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
165,000	—	A. Militärsteuern	330,000	165,000	165,000	—
—	8,000	B. Tarations- und Bezugskosten	—	8,000	—	8,000
<u>157,000</u>	<u>—</u>		<u>330,000</u>	<u>173,000</u>	<u>157,000</u>	<u>—</u>

Genehmigt.

XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.

1,098,000	—	A. Grundsteuer	1,098,000	—	1,098,000	—
642,000	—	B. Kapitalsteuer	642,000	—	642,000	—
482,000	—	C. Einkommenssteuer I. Klasse	482,000	—	482,000	—
15,000	—	D. Einkommenssteuer II. Klasse	15,000	—	15,000	—
373,000	—	E. Einkommenssteuer III. Klasse	373,000	—	373,000	—
—	76,200	F. Tarations- und Bezugskosten	—	76,200	—	76,200
—	34,000	G. Verwaltungskosten	—	34,000	—	34,000
<u>2,499,800</u>	<u>—</u>		<u>2,610,000</u>	<u>110,200</u>	<u>2,499,800</u>	<u>—</u>

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier hat man den Ansatz des vierjährigen Budgets unverändert gelassen, obschon anzunehmen ist, daß einzelne Rubriken sich anders gestalten werden. Voraussichtlich wird nämlich die Grund- und Kapitalsteuer einen höhern Ansatz erreichen, als vorgesehen ist. Auch darf man hoffen, daß die Einkommenssteuer I. Klasse sich günstiger gestalten werde, obwohl dies

mit Rücksicht auf die gegenwärtige Krisis in Handel und Gewerbe etwas zweifelhaft ist. Ebenso ist es zweifelhaft, ob das Einkommen III. Klasse einen höhern Ertrag abwerfen werde. Mit Rücksicht darauf, daß Alles das unsicher ist, hat man die Rubriken der direkten Steuern unverändert gelassen.

Genehmigt.

XXXII. Direkte Steuern im Jura.

I. Vorausschlag für 1877.

Einnahmen. Ausgaben.

Fr.	Fr.
370,000	—
220,000	—
1,500	—
27,500	—
—	23,300
—	17,600
<hr/> 578,100	—

A. Grundsteuer	
B. Einkommenssteuer I. Klasse	
C. Einkommenssteuer II. Klasse	
D. Einkommenssteuer III. Klasse	
E. Tarations- und Bezugskosten	
F. Verwaltungskosten für Grundsteuer und Kataster	

Roh-		Rein-	
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
370,000	—	370,000	—
220,000	—	220,000	—
1,500	—	1,500	—
27,500	—	27,500	—
—	23,300	—	23,300
—	17,600	—	17,600
<hr/> 619,000	<hr/> 49,900	<hr/> 578,100	—

Ohne Bemerkung angenommen.

—	10,000	XXXIII. Kredit des Großen Rathes	—	10,000	—	10,000
---	--------	--	---	--------	---	--------

Genehmigt.

—	120,000	XXXIV. Ohngeld-Ersatz-Fonds	—	285,000	—	285,000
---	---------	---------------------------------------	---	---------	---	---------

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist eine Mehrausgabe von Fr. 165,000 angenommen, worüber bereits früher das Nöthige gesagt worden ist.

Genehmigt.

Zusammenzug.

Derfelbe gestaltet sich nach den Anträgen der Staatswirthschaftskommission wie folgt:

	Einnahmen.	Ausgaben.
	Fr.	Fr.
I. Allgemeine Verwaltung	—	333,000
II. Gerichtsverwaltung	—	423,000
III. Justiz und Polizei	—	835,100
IV. Militär	—	375,700
V. Kirchenwesen	—	944,850
VI. Erziehung	—	1,716,500
VII. Gemeinwesen	—	7,400
VIII.a Armenwesen des ganzen Kantons	—	118,500
Uebertrag Fr.	—	<hr/> 4,754,050

VIII.b Armenwesen des alten Kantons	—	4,754,050
IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen	—	554,000
X. Bauwesen	—	388,100
XI. Eisenbahnwesen	—	2,491,600
XII. Finanzwesen	—	125,000
XIII. Vermessungswesen und Entjämpfungen	—	110,500
XIV. Forstwesen	—	251,200
XV. Staatswaldungen	—	43,500
XVI. Domainen	448,200	—
XVII. Eisenbahnkapitalien	838,000	—
XVIII. Eisenbahnanleihen	151,000	—
Uebertrag Fr.	<hr/> 1,437,500	<hr/> 10,321,350

	Uebertrag Fr.	1,437,200	10,321,350
XIX.	Hypothekarkasse . . .	352,000	—
XX.	Kantonalsbank . . .	400,000	—
XXI.	Betriebskapital d. Staats- kasse . . .	—	140,000
XXII.	Bußen und Konfiska- tionen . . .	30,900	—
XXIII.	Jagd, Fischerei u. Berg- bau . . .	40,600	—
XXIV.	Salzhandlung . . .	1,000,000	—
XXV.	Stempelgebühr . . .	210,000	—
XXVI.	Handänderungs- u. Ein- registrierungsgebühren . . .	270,000	—
XXVII.	Erbschafts- und Schen- kungsabgabe . . .	174,000	—
XXVIII.	Wirthschaftspatentgebüh- ren u. Gebühren für Braunweinfabrikation und Verkauf . . .	460,000	—
XXIX.	Dhmngeld . . .	1,785,000	—
XXX.	Militärsteuer . . .	157,000	—
XXXI.	Direkte Steuern i. alten Kanton . . .	2,499,800	—
XXXII.	Direkte Steuern i. Jura	578,100	—
XXXIII.	Kredit d. Großen Rathes	—	10,000
XXXIV.	Dhmngeld = Erfaß = Fonds	—	285,000
	Einnahmen . . .	9,394,600	—
	Ausgaben . . .	—	10,756,350
	Mehrausgaben . . .	1,361,750	—
		<u>10,756,350</u>	<u>10,756,350</u>

Genehmigt.

Hierauf wird das Budget pro 1877, wie es aus der Berathung hervorgegangen ist, in seiner Totalität vom Großen Rathe angenommen.

Postulate

der Staatswirthschaftskommission zum Voranschlage pro 1877.

Die Staatswirthschaftskommission stellt drei Postulate, von denen das erste lautet:

Die Regierung ist eingeladen, die Bezirksprokuratoren aufzufordern, auf den Bezug und die Verrechnung der Gebühren in Strassachen ein wachsameres Auge zu halten.

K u m m e r, Direktor des eidg. statistischen Bureau's, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wie es scheint, werden die Gebühren in Strassachen, welche auf den Regierungstatthalterämtern erhoben werden, von den betreffenden Angestellten oft mit Säumnis eingezogen. Ich kenne die Verhältnisse nicht näher und will es einem andern Mitgliede der Staatswirthschaftskommission überlassen, diese Sache näher zu entwickeln. Die Staatswirthschaftskommission möchte nun den Bezirksprokuratoren, welche darüber von Amtes wegen zu wachen haben, einen Wink geben.

Das Postulat der Staatswirthschaftskommission wird genehmigt.

Das zweite Postulat lautet:

Der Regierungsrath wird eingeladen, die rechtliche Stellung der Kantonschule in Bruntrut und namentlich die Eigenthumsverhältnisse jener Gebäude, wie auch diejenigen des Kantonschulgebäudes in Bern, zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Dieses Postulat begreift man vielleicht nicht recht, wenn man nicht weiß, wie es entstanden ist. Es ist bei der Diskussion des Kredites der Kantonschule in Bruntrut entstanden, wo die Erziehungsdirektion glaubte, man könnte möglicherweise denselben indirekt erhöhen, indem der Staat der Schule einen Zins für die Benutzung des Schulgebäudes als Lehrerseminar geben würde. Die Erziehungsdirektion scheint dabei vorausgesetzt zu haben, es sei die Schule eine moralische Person, mit welcher man rechnen müsse. Die Gebäude sind bei der Ausscheidung weder von der Einwohner- noch von der Bürgergemeinde in Anspruch genommen worden, so daß schließlich die Sache der Kantonschule zugewiesen wurde. Es wurde aber eingewendet, es sei die Schule keine moralische Person. Die Erziehungsdirektion sollte nun diese Sache und dabei gerade auch die Verhältnisse der Schule in Bern untersuchen. So ist das Postulat entstanden. Dringend ist dasselbe nicht, indessen schadet eine solche Untersuchung durchaus nicht. Bei der Berathung des Kantonschulgesetzes hat Herr Röhliberger, unser verstorbenen Kollege, beantragt, es solle die Kantonschule in Bruntrut gleich gehalten werden, wie diejenige in Bern. Es ist darauf bemerkt worden, die Schule in Bruntrut sei eine juristische Person. Ich habe damals nicht nachgeschlagen, ob der Große Rath ihr diese Eigenschaft erteilt hat. Seither habe ich es gethan, aber nichts gefunden.

Das Postulat wird genehmigt.

Das dritte Postulat zum Voranschlag geht dahin:

Der Regierungsrath wird eingeladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, auf welchem Wege der Zinsertrag der Hypothekarkasse vermehrt werden könnte.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hierüber hat sich der Herr Finanzdirektor bereits ausgesprochen. Bekanntlich wirft das Kapital der Hypothekarkasse bloß 4 % ab. Theilweise ist daran allerdings die Oberländerkasse Schuld, wo nur 3 1/2 % bezahlt wird. Indessen läßt sich doch untersuchen, ob nicht nach Analogie anderer Anstalten der Zinsfuß der übrigen Kapitalien erhöht werden könnte. Ich habe letzter Tage mit Befriedigung im Berichte der Finanzdirektion gesehen, daß diese Frage von ihr untersucht wird.

Genehmigt.

Herr Präsident Michel übernimmt wieder den Vorsitz.

Herr Präsident. Es ist noch ein Voranschlag für 1877 und 1878 auf einem besondern Blatte ausgetheilt worden. Nachdem nun der Voranschlag für 1877 bereinigt ist, wird es der Fall sein, denjenigen pro 1878 in Berathung zu ziehen.

Kurz, Direktor der Finanzen. Die ausgetheilte Vorlage hat bloß den Zweck, Sie in Betreff der Gesamtsumme pro 1878, welche in den Anträgen zum Finanzberichte aufgenommen wird, zu orientiren. Es kann aber heute von einer detaillirten Berathung des Budgets pro 1878 nicht die Rede sein, sondern es wird dieser Gegenstand erst in der ordentlichen Winter Sitzung zur Behandlung gelangen können.

Herr Präsident. In diesem Falle wird die genannte Vorlage hier zu keinen weiteren Verhandlungen Anlaß geben.

Auf die Anfrage des Herrn Präsidenten wird beschlossen, zur Förderung der Geschäfte heute eine Nachmittags-sitzung abzuhalten.

Bericht über die Finanzlage des Kantons Bern.

Siehe die Verhandlungen über diesen Gegenstand Seite 386 bis 395 hievor.

Hierauf beschließt der Große Rath, die Abfassung der Botschaft an das Volk über den soeben behandelten Gegenstand dem Regierungsrath, der Staatswirthschaftskommission und dem Präsidium zu übertragen.

Im Weiteren wird beschlossen, die Volksabstimmung auf den 26. August nächsthin anzusetzen.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Vierte Sitzung.

Mittwoch den 18. Juli 1877.

Nachmittags um 3 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Michel.

Das Protokoll der heutigen Vormittags-sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Entlassungsgesuche.

Es wird in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste die nachgesuchte Entlassung ertheilt:

Herrn Fürsprecher Kasthofer, als Gerichtspräsident von Biel.

Herrn Major Zyro in Thun, als Mitglied des Kriegesgerichts.

Der Herr Präsident verliest folgenden

Anzug:

Der Regierungsrath wird eingeladen, mit Beförderung Bericht und Antrag über Revision des direkten Steuerwesens, im Sinne einer mäßigen Progression, dem Großen Rathe vorzulegen.

Bern, den 18. Juli 1877.

R. Kaiser; P. Jolissaint; Mischler;
Luder; J. J. Lehmann; Burri;
R. Chodat; J. Körschet; Sigri;
L. A. Geiser; P. v. Känel; F.
Huber; Ed. Bircher; Scheurer;
J. Müller; Elie Ducommun.

Wahl zweier Mitglieder des Regierungsrathes.

Herr Präsident. Es ist Ihnen ohne Zweifel bereits bekannt, daß die in der letzten Session zu Mitgliedern des Regierungsrathes gewählten Herren v. Werdt und Zürcher diese Wahl abgelehnt, so daß wir nun zu einer Neuwahl zu schreiten haben. Der Herr Regierungspräsident hat mir den Wunsch ausgesprochen, daß ihm Gelegenheit gegeben werden möchte, vorher dem Großen Rathe eine Mittheilung zu machen. Ich ertheile ihm deshalb das Wort.

Leuschner, Regierungspräsident. Nachdem dem Regierungsrathe bekannt geworden, daß die Herren Zürcher und v. Werdt ihre Wahl in die Regierung ablehnen, kam er in den Fall, bis auf Weiteres die Stellvertretung der vakanten Direktionen zu regiren. Da auf Mitte Juli eine Session des Großen Rathes in Aussicht genommen war, so hielt man es nicht für nothwendig, zum Zwecke der Neuwahl den Großen Rath unmittelbar nach der Ablehnung einzuberufen. Die vakanten Direktionen wurden vom Regierungsrath interimistisch folgendermaßen besetzt: Zum provisorischen Baudirektor wurde Herr Rohr und zu seinem Stellvertreter Herr Wymistorf gewählt, zum provisorischen Direktor des Gemeindefwesens Herr Hartmann und zu seinem Stellvertreter Herr Mitschard. Wir glaubten im Weiteren, anstandshalber solle die Wahl zweier Mitglieder des Regierungsrathes auf das Traktandenverzeichnis der gegenwärtigen Session des Großen Rathes gesetzt werden. Damit wollten wir der Ansicht des Großen Rathes, ob die Wahlen in dieser Session vorgenommen werden sollen oder nicht, in keiner Weise präjudiciren. Für den Fall, daß der Große Rath eine Verschiebung der Wahlen für gut finden sollte, bin ich ermächtigt, zu erklären, daß die betreffenden Mitglieder des Regierungsrathes, welche diese Direktionen provisorisch übernommen haben, bereit sind, dieselben bis zur Ersetzung der vakanten Stellen fortzuführen, obwohl dadurch ihre Geschäftslast nicht unerheblich vermehrt wird.

Scherz. Ich stelle den Antrag, es möchte der Große Rath diese Wahlen verschieben. Zunächst mache ich darauf aufmerksam, daß der Große Rath zu der gegenwärtigen außerordentlichen Session einberufen worden ist, um das Wirthschaftsgesetz und die Finanzvorlagen zu behandeln. Wären diese Geschäfte nicht vorgelegen, so würde er nicht zusammengetreten sein. Nun kann man da allerdings auf ein konstitutionelles Bedenken stoßen, welches bereits bei einem früheren Anlasse gemacht, damals aber beseitigt worden ist. Es sagt nämlich die Verfassung: „Nach jeder Gesammterneuerung des Großen Rathes findet auch eine Gesammterneuerung des Regierungsrathes statt. Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen des Regierungsrathes werden von dem Großen Rathe sogleich wieder besetzt.“ Angesichts dieser Bestimmung konnte man allerdings sagen, daß der Große Rath nicht befugt sei, diese Wahlen zu verschieben. Ich mache indessen zunächst darauf aufmerksam, daß der Große Rath diese Vorschrift befolgt hat, indem er sofort nach Erledigung der beiden Stellen Neuwahlen argeordnet und Männer gewählt hat, von denen man hoffen konnte, daß sie die Wahl annehmen werden. Leider konnten sie sich dazu nicht entschließen, und es ist dies auch begreiflich, da wir am Ende einer Periode stehen. Aber ich glaube, eine neue Wahl würde kein anderes Resultat herbeiführen. Noch eine Bemerkung über das Wort „sogleich“. Dieser Ausdruck ist etwas unglücklich gewählt. Würde es heißen „in der nächsten Sitzung“, so ließe sich die Sache eher begreifen. Eine strenge Ausführung der Verfassung nach dem grammatischen Sinne des Wortes würde zu Absurditäten führen; denn der Große Rath müßte permanent versammelt sein, da-

mit er, wenn ein Mitglied des Regierungsrathes sterben oder zurücktreten sollte, am nämlichen Tage die entstandene Lücke ergänzen könnte. Dies müßte auch geschehen, wenn eine solche Lücke z. B. vierzehn Tage vor Ablauf der Periode eintreten würde. Man wird mir zugeben, daß dies eine Absurdität wäre. Die Verfassung hat vorausgesetzt, daß ein vernünftiger Großer Rath sie verständig auslegen und jeweilen untersuchen werde, was dem Lande zum Wohle gereiche. Im vorliegenden Falle nun glaube ich nicht, daß des Landes Wohl die sofortige Wiederbesetzung der beiden Stellen verlange. Aus dem Munde des Herrn Regierungspräsidenten haben Sie vernommen, daß die vakanten Direktionen bereits vertheilt sind und die betreffenden Mitglieder sich bereit erklärt haben, diese Verwaltungen auch ferner zu besorgen. Zudem erinnere ich daran, daß die Verfassung nur sechs Direktionen kennt. Die Direktion des Innern hatte früher nur Einen Vorstand, während jetzt drei solche waren, indem das Armenwesen und das Gemeindefwesen ihre eigenen Vorstände hatten. Das Armenwesen ist nun aber organisiert und beim Gemeindefwesen sind die Auseinandersetzungen zwischen den Bürgergemeinden und Einwohnergemeinden vollzogen, so daß es nicht mehr nothwendig ist, an die Spitze dieser Direktionen ein besonderes Mitglied des Regierungsrathes zu stellen. Bei der Baudirektion ist allerdings eine große Geschäftslast vorhanden, doch mache ich darauf aufmerksam, daß, wenn dieselbe zu groß werden sollte, eine andere Direktion, z. B. die Militärdirektion, da hülfreiche Hand bieten könnte. Auch glaube ich behaupten zu dürfen, daß, wenn wir heute eine neue Verfassung berathen würden, darin die Zahl der Mitglieder des Regierungsrathes auf sieben oder sogar auf fünf reduziert werden würde.

Endlich erinnere ich daran, daß die Frage bereits früher entschieden worden ist, indem im Jahre 1869, nachdem Herr Bucher seine Wahl in den Regierungsrath abgelehnt hatte, mit Rücksicht auf die Kürze der Amtsdauer die Wiederbesetzung der Stelle verschoben wurde. Was aber damals verfassungsmäßig war, wird es heute noch sein.

Der Antrag des Herrn Scherz wird genehmigt.

Zum Zwecke der Beschleunigung der vorzunehmenden Wahlverhandlungen wird das Bureau verstärkt durch die Herren Wyttendach und Sigri.

Wahl eines Gerichtspräsidenten von Wangen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

Herr Joh. Ulrich Mägli, Notar.

„ Oswald Müller, Notar.

Vorschlag des Obergerichts:

Herr Alb. Ferdinand Harnisch, Fürsprecher.

Jakob Brügger, Amtsnotar.

Von 161 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Mägli 141 Stimmen.

„ Harnisch 8 „

„ Müller 3 „

„ Brügger 1 „

Gewählt ist somit Herr Joh. Ulrich Mägli, Notar zu Oberbipp.

Der Herr Präsident zeigt an, daß die im Traktandenzirkular angezeigte Wahl eines Gerichtspräsidenten von Biel in dieser Session nicht vorgenommen werden könne, weil der Amtsbezirk seine Vorschläge erst letzten Sonntag gemacht, somit die Einspruchsfrist noch nicht abgelaufen sei.

Wahl zweier Mitglieder des Kriegsgerichts.

Von 138 Stimmberechtigten erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Müller	109	Stimmen.
" Kernen	108	"
" Manuel, Fürsprecher	4	"
" Wurtemberg, Großrath	3	"

Die übrigen Stimmen zerplündern sich.

Es sind also gewählt die Herren Major Eduard Müller in Bern und Hauptmann Ed. Kernen in Bern.

Wahl zweier Suppleanten des Kriegsgerichts.

Von 101 Stimmberechtigten erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Moser	76	Stimmen.
" Lenz	71	"
" Wurtemberg	3	"
" Salzmann	2	"

Die übrigen Stimmen zerplündern sich.

Es sind somit gewählt die Herren Hauptmann Friedr. Moser, Fürsprecher in Biel, und Artillerieoberlieutenant Gottlieb Lenz, Fürsprecher.

Expropriationsgesuche der Gemeinden Bruntrut und Münster.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei diesen Gesuchen zu entsprechen, und legt zu diesem Zwecke folgende zwei Dekretsentwürfe vor:

I. Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes, ertheilt hiemit der Einwohnergemeinde Bruntrut für die Erwerbung des zu einer Bahnhofstraße von 13 Meter Breite erforderlichen Terrains von Herrn L. Béchaur in Bruntrut, nach Mitgabe des vorgelegten Planes, das Expropriationsrecht.

II. Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes, ertheilt hiemit der Einwohnergemeinde Münster für die Erwerbung des zu ihrer Trottoiranlage erforderlichen Terrains von dem Eigenthum des Johann Ulrich Tschumi, Zuckerbäcker zu Münster, nach Mitgabe des vorgelegten Planes, das Expropriationsrecht.

Beide Entwürfe werden auf die mündliche Empfehlung des Herrn Kohr, Berichterstatter des Regierungsrathes, ohne Diskussion angenommen.

Genehmigung von Straßenplänen.

Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission stellen den Antrag, es sei den Plänen der nachgenannten Straßen die Genehmigung zu ertheilen, jedoch ohne den Betrag der zu bewilligenden Staatsbeiträge jetzt schon zu bestimmen:

1. Gunten-Merligenstraße durch das Dorf Merligen.
2. Graben-Gambachstraße.
3. Lybach-Krauchthalstraße.
4. Bruntrut-Fontenais-Villarsstraße.
5. Kriechenwylstraße.

Kohr, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. In Ihrer letzten Session haben Sie das Straßentableau pro 1877 genehmigt. Es wäre nun der Fall, die betreffenden Staatsbeiträge festzustellen und die Baupläne zu genehmigen, worauf dann die Straßen in Angriff genommen werden könnten. Die Staatswirthschaftskommission hat aber, nachdem ihr die Pläne von der Regierung überwiesen worden, gefunden, es sei der Fall, mit der Zuangriffnahme dieser Bauten nicht zu pressiren und jedenfalls die Festsetzung der Staatsbeiträge zu verschieben, bis das Volk über die Finanzvorlagen entschieden haben werde. Nun aber treten verschiedene Uebelstände für die Gemeinden, welche die Straßen ausführen wollen, ein, wenn die Pläne derselben nicht genehmigt werden. Sie haben nämlich bereits verschiedene Vorarbeiten getroffen durch Landankäufe, durch Verträge über die kleinern Fuhrungeu u. Die Baudirektion ist deshalb auf den Gedanken gekommen, es möchte für diejenigen Projekte, welche bereits technisch untersucht sind, und bei denen über das Trace keine Schwierigkeit obwaltet, so daß sie vom Regierungsrathe bereits dem Großen Rathe überwiesen worden sind, die Plangenehmigung ausgesprochen werden. Es wäre dies durchaus nicht so auszulegen, als sei nun der Staatsbeitrag bewilligt worden, sondern es wäre in dieser Richtung Ihre Beschlußfassung im nächsten Herbst vorbehalten. Wenn das Volk die Vorlage, die Sie ihm zu machen heute beschloffen haben, annimmt, so können die Staatsbeiträge bewilligt werden. Verwirft es sie aber, so werden ohne Zweifel die Ausgaben beschränkt werden müssen. (Der Redner empfiehlt schließlich den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme, wie er oben mitgetheilt ist.)

Kummer, Direktor des eidgenössischen statistischen Bureau's, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, erklärt, daß diese dem Antrage des Regierungsrathes beipflichte.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Staatsbeitrag an die Gemeinde Gruz.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei der Gemeinde Gruz zur Herstellung der durch Wassergröbe zerstörten Schwarzenegg-Gruzstraße ein Staatsbeitrag von 50 % der Devissumme, d. h. von Fr. 12,500 aus dem Kredit für Herstellungsarbeiten infolge Wasserschadens zu bewilligen.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt diesem Antrage bei, jedoch ohne Konsequenz für die Zukunft.

Kohr, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie werden sich noch erinnern, daß wir in letzter

Zeit bedeutenden Wasserschaden im Kanton hatten, der sich jedoch glücklicherweise nur auf wenige Landbesitzer beschränkte, nämlich auf das Thal der Julg zwischen Schwarzenegg und Eriz und auf das Gebiet der Aare zwischen Thun und Bern. Bei der Markkorrektur im Haslethal hatte man einerseits Dank dieser Korrektur und andererseits, weil diese Gegend von dem Wolkenbruche nicht heimgesucht wurde, glücklicherweise keinen Schaden. Es kann der Staat der betreffenden Gemeinde in Bezug auf ihren Schaden an Privatgütern nicht beispringen, weil alle derartigen Unterstützungen der Privatwohlthätigkeit überlassen bleiben müssen. Die Gemeinde Eriz hat aber nicht nur an den dortigen Privatgütern Schaden gelitten, sondern es ist auch die einzige Straße, welche durch diese Gemeinde führt, außerordentlich beschädigt und stellenweise ganz zerstört worden. Da nun kann der Staat helfen, indem er an diese Straße IV. Klasse einen freiwilligen Beitrag leistet. Es wäre der Gemeinde Eriz, welche ohnehin schon hohe Zellen bezieht, absolut unmöglich, die Straße aus eigenen Mitteln wieder herzustellen. Es beantragt daher der Regierungsrath, es sei ihr ein Staatsbeitrag von 50 % der Devissumme zu leisten. Die Kosten der Wiederherstellung sind von Herrn Bezirksingenieur Zürcher auf Fr. 25,000 veranschlagt worden, und es würde daher der Staatsbeitrag sich auf Fr. 12,500 belaufen. Auf diese Weise wird die Gemeinde am zweckmäßigsten unterstützt, ohne daß damit eine Konsequenz für die Zukunft verbunden ist.

Allerdings wird der Große Rath noch weiter in den Fall kommen, außerordentliche Unterstützungen im Gebiete der Aare zu leisten. Bereits mußte man, weil es sich um einen Nothstand handelte, unterhalb Thun auf unrechthabende Kosten Bauten ausführen, damit nicht die Ufermauern, welche bis in die Stadt Thun reichen, unterwühlt werden und zusammenstürzen. Es wird Ihnen später darüber eine Vorlage gemacht werden. Ferner haben beim Bodenacker bedeutende Dammbüche stattgefunden, und es wird den anstoßenden Gemeinden und Privaten nicht möglich sein, die Verbauungen wieder herzustellen, indem sie lieber ihr Land Preis geben, als mit großen Kosten Bauten ausführen und dabei alljährlich riskiren wollen, daß ihr Land mit Riez überschüttet werde. Auch darüber kann die Regierung einstweilen noch keine Vorlage machen, weil die Wasser noch zu hoch sind, um einen Devis aufzustellen. Indessen glaubte ich, es sei der Fall, bei diesem Anlasse Ihnen von diesem Gegenstande Kenntniß zu geben. Für heute handelt es sich bloß darum, der Gemeinde Eriz zur Wiederherstellung der genannten Straße einen Staatsbeitrag von Fr. 12,500 aus dem Kredit für Herstellungsarbeiten in Folge Wasserschadens zu bewilligen.

Kummer, Direktor, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, macht einige kurze empfehlende Bemerkungen zu Gunsten des Antrages des Regierungsrathes, wird aber, weil er sich vom Nachschreibenden abwendet, von diesem bei dem im Saale herrschenden Geräusche nicht verstanden.

Der Antrag des Regierungsrathes wird nebst demjenigen der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

Vertrag mit den Besitzern des Weisenburgbades über Ablösung einer Holzberechtigung.

Regierungsrath und Spezialkommission empfehlen die Genehmigung derselben, letztere mit dem Zusatze,

daß der Regierungsrath überhaupt bestrebt sein möchte, die sämmtlichen Staatswälder von solchen Servituten, wie die vorliegende, zu befreien.

Rohr, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Bad Weisenburg hat seit seinem Bestehen eine sehr bedeutende Holzberechtigung auf eine Staatswaldung in der Gemeinde Oberwyl, nämlich von jährlich 15 Klaftern Buchen- und 15 Tannenholz auf den Flühwald, und von 1170 Kubikfuß Bauholz zur Reparatur des alten Badgebäudes auf den Wipelengrabenwald und den Vieneeggwald. Die Forstdirektion, die seit Jahren solche Dienstbarkeiten von den Wäldern loszukaufen sucht, ist deshalb mit den Herren Gebrüder Hauser, Besitzern des Weisenburgbades, in Unterhandlung getreten und übereingekommen, Herrn Balsiger, Stadtförster in Büren, als Experten für Schätzung der fraglichen Waldparzellen und als Schiedsrichter für Errichtung eines Kantonnementsvertrages zu bezeichnen. Herr Balsiger hat nun gefunden, es können die Waldparzellen im Wipelengraben und im Vieneeggwald, von 64 Zucharten halt, den Besitzern des Bades gegen Ablösung der Servitut auf diesen Wäldern und auf dem Flühwald abgetreten werden, wobei jedoch die Badbesitzer, weil die abzutretenden Parzellen etwas mehr werth seien, als die Servitut, dem Staate noch Fr. 1500 in Baar zurückzuerzugen hätten. Beide Parteien haben sich diesem Spruche gefügt, und es beantragt Ihnen somit der Regierungsrath, Sie möchten dem vorliegenden Kantonnementsvertrag Ihre Genehmigung erteilen.

Der Vertrag wird mit dem von der Kommission beantragten Zusatz genehmigt.

Verkauf der Schützenmatthaldebesitzung in Bern.

Regierungsrath und Kommission beantragen, die sog. Wasenmättelbesitzung bei der Schützenmatte in Bern, gemäß dem deshalb errichteten Kaufvertrage um Fr. 15,000 an Herrn Vogel, Besitzer des Schweizerhofes, zu veräußern.

Rohr, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Von dem sog. Wasenmättel, das unterhalb des Thierspitals liegt und bis an die Aare grenzt, ist schon früher ein Theil verkauft worden. Der Rest besteht aus einigen ziemlich baufälligen Gebäulichkeiten und 3 Zucharten Halde. Die Grundsteuerschätzung beträgt Fr. 3890. Diese Besitzung hat für den Staat durchaus keinen Werth mehr und wirft bloß einen Zins von Fr. 200 ab. Da sie aber in der Nähe der Stadt und der neuen Schweineschlächtere liegt und zu gewissen gewerblichen Anlagen, Stallungen u. s. w. dienen kann, so erreichte sie bei der Steigerung ein höchstes Angebot von Fr. 15,000. Regierungsrath und Kommission beantragen nun, diesen Verkauf, den sie als einen für den Staat sehr günstigen betrachten, zu genehmigen.

Der Verkauf wird ohne Diskussion genehmigt.

Expropriationsgesuch der Einwohnergemeinde Signau.

Der Regierungsrath empfiehlt folgenden Dekretsentwurf zur Annahme:

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung,

1. daß die Gemeinde Signau gemäß § 5 des Gesetzes über die Schützengesellschaften vom 4. Mai 1873 gehalten ist, der dortigen Schützengesellschaft unentgeltlich einen geeigneten Schießplatz anzuweisen;
2. daß ein anderer Schießplatz, welcher den gesetzlichen Anforderungen entspricht, in der Nähe nicht zur Verfügung steht;
3. daß eine Verständigung über die Benutzung des erforderlichen Bodens und über das Maß der bezüglichen Entschädigung mit den betreffenden Eigenthümern theilweise nicht erzielt werden konnte,

beschließt:

Der Einwohnergemeinde Signau wird zum Zwecke der Verzeigung eines Schießplatzes an die dortige Schützengesellschaft das Recht der Expropriation ertheilt für die Erwerbung einer Servitut auf das Grundstück des Johann Balz, Sägebesitzer zu Steinen bei Signau, und auf den sog. Moosberg-Fußweg, nach Mitgabe des vorgelegten Situationsplanes.

Wynistorf, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinde Signau hat sich längere Zeit damit beschäftigt, einen passenden Schießplatz für ihre Schützengesellschaft ausfindig zu machen und ist schließlich auf drei Projekte hinausgekommen, von denen aber zwei wegen allzu großer Entfernung nicht dienlich sind. Für den dritten Platz aber ist sie auf Hindernisse gestoßen, weil die Schußlinie derselben über eine kleine Ecke einer anstoßenden Matte führt und einen wenig begangenen Fußweg kreuzt, und sie sich mit den betreffenden Interessenten nicht verständigen konnte. Der Besitzer der Matte, Müller Balz, wollte nämlich sein Grundstück nicht mit dieser Servitut belasten lassen, und überdies reklamirte der Besitzer des nahe gelegenen Bädleins, indem er anführte, daß jener Weg zu seinem Wirthshaus führe, und somit die Anlegung des Schießplatzes seinem Etablissement schaden würde. Da nun aber diese Einwendungen nicht begründet sind, so ist der Gemeinde zur Errichtung dieser Servitut das Expropriationsrecht zu ertheilen, und ich empfehle demnach den Dekretsentwurf zur Annahme.

Zyro, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission schließt sich einstimmig dem Antrage des Regierungsrathes an. Die erhobenen Einwendungen erweisen sich bei näherer Prüfung als durchaus nicht stichhaltig. Balz macht geltend, er werde durch den Schießplatz in der Bearbeitung des sog. Moosberges und in seinem Projekt, dort eine Scheune zu errichten, gehindert. Allein die Schießübungen finden fast ohne Ausnahme an Sonntagen statt, und die kleine Parzelle, über welche die Flugbahn geht, ist mehr oder weniger Moos. Das projektirte Scheuerlein aber wäre bei gewöhnlichen Verhältnissen den Geschossen nicht ausgesetzt, und überdies ist das Grundstück so groß, daß es nicht nothwendig ist, dasselbe gerade dort zu erstellen. Was dann den Fußweg betrifft, von dem der Wirth Schüpbach behauptet, es schädige ihn um circa 200 Fr. per Jahr, wenn man denselben nicht mehr benutzen könne, indem dann die Gäste durch's Dorf gehen müßten und dort von seiner Wirthschaft abwendig gemacht werden würden, so ergibt sich aus den Akten, daß der Fußweg sehr

wenig frequentirt ist, und die Wirthschaft auf einem Umweg von wenigen Minuten gleichwohl erreicht werden kann.

Das vorgeschlagene Projektdekret wird ohne Diskussion genehmigt.

Naturalisationsgesuch

des Herrn Meyer-Meyer, aus Frankreich, Viehhändler zu Bruntrut, verheiratet und Familienvater, dem das Ortsbürgerrecht von Pleujouse zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Entsprechung	85 Stimmen.
Für Abweisung	13 "

Der Petent ist somit mit dem gesetzlichen Mehr von $\frac{2}{3}$ Stimmen naturalisirt.

Strafnachlassgesuche.

Regierungsrath und Bittschriftenkommission beantragen, folgende Strafen nachzulassen:

1. dem Johann Baumann, aus dem Kt. Aargau, ein Viertel seiner 13monatlichen Zuchthausstrafe;
2. dem Albert Cutin, von Genf, ein Viertel seiner 20monatlichen Zuchthausstrafe;
3. dem Christian Gerber, von Langnau, ein Viertel seiner 4jährigen Zuchthausstrafe;
4. dem Joseph Pohl, von Köln, ein Viertel seiner einjährigen Zuchthausstrafe;
5. dem Eduard Jeanbourquin, von Noirmont, ein Viertel seiner 6 $\frac{1}{2}$ jährigen Zuchthausstrafe;
6. dem Joh. Jakob Schwertfeger, von Burg (Aargau), ein Viertel seiner 2 $\frac{1}{2}$ jährigen Zuchthausstrafe; und zwar unter der Bedingung, daß bis zum Eintritt dieses Viertels die Gründe sich nicht verändern, welche zu ihren Gunsten sprechen;
7. dem Celestin Joseph Desbrosses, von St. Brais, nun geisteskrank, den Rest seiner 3jährigen Zuchthausstrafe;
8. dem gewesenen Landjäger Alex. Dällenbach, von Otterbach, seine 2jährige Zuchthausstrafe und seinen 3jährigen Verlust des Aktivbürgerrechts auf 6monatliche Enthaltung und 18monatliche Einstellung im Aktivbürgerrecht herabzusetzen.

Leuscher, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes, und Häberli, Fürsprecher, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission, empfehlen diese Anträge.

v. Büren. Zwei der Petenten sind wegen Nothzucht verurtheilt. Ich finde es etwas stark, auch diesen ein Viertel der Strafe nachzulassen. Unser Strafgesetzbuch ist ohnehin mild für derartige Vergehen, und ich stelle daher für diese Fälle den Gegenantrag.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß mich gegen diesen Antrag aussprechen. Allerdings betrifft der eine Fall Nothzucht, der andere grobe Unfittlichkeit. Allein der Große Rath hat bis dahin sehr consequent die

Praxis befolgt, denjenigen Petenten, welche im ersten Fehler sind und während ihrer Strafdauer sich gut verhalten haben, diesen Gnadennachlaß des letzten Viertels zu Theil werden zu lassen, abgesehen von der Natur des Vergehens. Die Besserung beurtheilt sich nicht danach, und der Große Rath hat schon manchem Räuber oder Einbruchdieb das letzte Viertel erlassen. Ich sehe keinen innern ausreichenden Grund dafür, um den Verbrechern gegen die Sittlichkeit die Gnade zu verschließen. Die Begnadigungsbehörde hat einzig zu fragen, ob der Betreffende auf einem solchen Wege ist, daß man annehmen kann, die Strafe habe ihren Zweck erreicht, und dies ist bei Beiden der Fall, so gut, wie bei hundert anderen.

v. Büren. Es ist mir zweifelhaft, ob man bestimmt sagen kann oder nicht, daß die Betreffenden sich gebessert haben. Wenn dies indessen wirklich konstatiert ist, so will ich meinen Antrag nicht aufrechterhalten.

Die genannten Strafnachlaßgesuche werden bewilligt.

Dagegen werden, auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission, abgewiesen:

1. der wegen Todschlags zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilte Jules Thievent, von Noirmont;
2. der wegen tödtlicher Mißhandlung zu 4 $\frac{1}{3}$ Jahren Zuchthaus verurtheilte Justin Schaller, von Vermes.

Dekrete Entwurf

betreffend die Anerkennung der Armen-erziehungsanstalt des Amtsbezirks Wangen im Schachenhof bei Wangen als juristische Person.

Dieser Dekrete Entwurf lautet folgendermaßen:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das von der Direktion der Armen-erziehungsanstalt des Amtsbezirks Wangen eingereichte Gesuch, daß dieser Anstalt die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt werden möchte; in Betrachtung, daß der Entsprechung dieses Gesuches kein Hinderniß im Wege steht, daß es vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, den Fortbestand dieser wohlthätigen Anstalt sicher zu stellen,

auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Die auf dem Schachenhof bei Wangen bestehende Armen-erziehungsanstalt des Amtsbezirks Wangen ist von nun an in dem Sinne als juristische Person anerkannt, daß dieselbe unter Aufsicht der Regierungsbehörden auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.
2. Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat dieselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.
3. Die gegenwärtigen Statuten der Anstalt dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrathes nicht abgeändert werden.
4. Die Rechnungen derselben sollen alljährlich der Direktion des Innern mitgetheilt werden.
5. Eine Ausfertigung dieses Dekretes wird der genannten An-

Tagblatt des Großen Rathes 1877.

stalt übergeben. Es soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Dieser Dekrete Entwurf wird ohne Diskussion genehmigt.

Gesuch einer Anzahl von Civilstandsbeamten um Erhöhung der Staatszulage an ihre Besoldungen.

Teuscher, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Große Rath hat unterm 23. November 1876 den Kredit zur Bestreitung der Staatszulagen pro 1876 an die Entschädigung der Civilstandsbeamten auf Fr. 50,000 festgesetzt. Kurz darauf, am 7. Christmonat 1876, hat in Bern eine Versammlung von Civilstandsbeamten stattgefunden, die von ungefähr 100 dieser Beamten besucht war. Sie beschloß ein Gesuch an den Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes, dahin gehend, es möchte der Große Rath auf seinen Beschluß vom 23. November 1876 in dem Sinne zurückkommen, daß die Staatszulage für das Jahr 1876 erheblich erhöht werde, so daß also auf den heutigen Tag rückwirkend über die auf das Budget genommenen Fr. 50,000 hinaus noch eine weitere Entschädigung gewährt würde. Der Regierungsrath hat dieses Gesuch in Erwägung gezogen und schließlich gefunden, es solle der Antrag auf Abweisung gestellt werden. Das Jahr 1876 war das erste, während dessen das neue Institut funktionierte, also gewissermaßen ein Versuchsjahr, und man hat dabei namentlich nicht voraus sehen können, wie viel die Gebühren den Civilstandsbeamten abtragen werden. Auch ist, wie Sie wissen, das Dekret, das der Große Rath in Vollziehung des Bundesgesetzes erlassen hat, nur provisorisch auf zwei Jahre erlassen und wird in diesem Jahr definitiv berathen werden müssen. Bei dieser Sachlage und namentlich mit Rücksicht darauf, daß Sie heute für das laufende Jahr den Kredit für die Besoldung der Civilstandsbeamten von Fr. 50,000 auf Fr. 100,000 erhöht haben, daß also dieselben für 1877 20 Cent. per Kopf der Bevölkerung erhalten, somit das Doppelte des Betrages von 1876, wo sie nur 10 Cent. per Kopf erhalten haben, glauben wir, es sollte dieses Gesuch abgewiesen werden. Ein fernerer Grund dafür ist, daß die Staatsrechnung für 1876 genehmigt ist, allerdings unter dem Vorbehalt der Volksannahme der heute beschlossenen Vorlage. Aus diesen Gründen trägt der Regierungsrath an, auf dieses Gesuch um Erhöhung der Zulage für 1876 nicht einzutreten.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Diskussion angenommen.

Nach dem Namensaufrufe sind 194 Mitglieder anwesend; abwesend sind 58, wovon mit Entschuldigung: die Herren Arn, Bähler, Bohren, Chappuis, Geller in Bern, von Grünigen, Hänni in Köniz, Hänni in Zuzwyl, Hauser, Heß, Hofer in Diesbach, Joliffaint, Joost, Karrer, Kellerhals, Klenig, König, Lehmann in Langnau, Nägeli, Rosselet, Roth, Röhlißberger in Walkringen, Sahli, Schakmann, Seiler, v. Sinner, Spahr, Sterchi, Walther in Sanderswyl, Willi, Zurbuchen; ohne Entschuldigung: die Herren Altbaus, Berger, Brand in Bielbringen, Donzel, Gymann, Fleury,

Galli, Hennemann, Hofer in Bern, Keller, Lehmann-Gunier, Mägli, Marti, Mischler in Bern, Reichenbach, Riat, Mitschard, Ruchti, Scheidegger, Schmid Rudolf in Burgdorf, Schori, v. Siebenthal, Stämpfli in Bern, Wampfler, Zeller, Zürcher.

Herr Präsident. Wir haben nun die sämtlichen Gegenstände des Traktandenzirkulars erledigt, bis auf eins, Ziffer 4 der lit. c. Direktion der Finanzen: Beschwerde der Gemeinden Roches, Courrendlin und Münster gegen einen Entscheid des Regierungsrathes in Steuerfachen. Nun ist der Herr Finanzdirektor nicht anwesend, und aus diesem Grunde wird das Geschäft, das vielleicht nicht Anlaß zu langen Verhandlungen geben würde, jetzt nicht vorkommen können. Der Große Rath wird aber nicht geneigt sein, morgen deshalb noch eine Sitzung zu halten; auch pressirt das Geschäft nicht und kann im nächsten Herbst erledigt werden. Ich werde daher, wenn Niemand opponirt, hier die Sitzung schließen, und es bleibt mir nur noch übrig, Ihnen eine glückliche Heimreise zu wünschen. Die Session des Großen Rathes ist geschlossen.

Schluß der Sitzung und der Session um 5 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

- Vorstellung der Münstergemeinde Bern gegen die Aufhebung der vierten Pfarrstelle, vom 3. Juli 1877.
 Gesuch der Bäuerikorporation Kanderbrück um Ertheilung des Expropriationsrechtes, vom 10. Juli 1877.
 Vorstellung von 90 Besitzern alter Wirthschaftsrechte gegen die im neuen Gesetzesentwurfe enthaltenen Bestimmungen über die Wirthschaftskonzessionen, vom 16. Juli 1877.